AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DANZIG: 1864

Danzig (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 25 (1864

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1864.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Danzig.

Druck von A. Schroth, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Register.

I. Gesetze, Verordnungen, Allerhöchste Cabinets-Ordres ꝛc.

Datum.	Inhalt.	Seite.
1864.		
17. März.	Höchster Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen wegen der Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark gefallenen Krieger, sowie für die erwerbsunfähig Heimkehrenden	96
18. April.	Höchster Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, den Zweck und Plan der „Kronprinz-Stiftung" betreffend	96
8. August.	Genehmigung des Fährgeldtarifs für die Kahnfähre bei Blumenort	182
18. —	Genehmigung des Fährgeld-Tarifs für die Fähren bei Zeyersvordercampen	181
16. Sept.	Allerhöchster Erlaß, enthaltend abänderude Bestimmungen über die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Corps	181
17. —	Allerhöchstes Propositions-Dekret für die zum 17. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen	179
17. —	Allerhöchster Landtags-Abschied für die im Jahre 1862 zum 16. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen	189
12. Octbr.	Genehmigung des Fährgeld-Tarifs für die Weichselfähre bei Piecki	197

II. Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien und sonstiger höherer Staats-Behörden.

1863.		
15. Juli.	Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, nach Vorschrift der §§. 45 ff der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, vom 21. Mai 1861	33
12. Octbr.	Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	5
19. Novbr.	Genehmigung von Beschlüssen der General-Versammlung der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" zu London, durch welche das Statut dieser Gesellschaft in mehreren Punkten geändert worden	35
28. Novbr.	Ausreichung neuer Coupons und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856	17
23. Dezbr.	Anordnungen in Bezug auf den Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein ausgerückten Preußischen Truppentheilen	4
25. —	Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten zum Suchen von Waarenbestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen	6
28. —	Betreffend die zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost getroffenen Festsetzungen	3
1864.		
9. Januar.	Liste der aufgerufenen, von der Kontrolle der Staatspapiere im Jahr 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	31
16. —	Die stattgefundene 9. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	17
17. —	Festsetzungen bezüglich der portofreien Beförderung von Sendungen an Behörden mit Beitragsgegenständen zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile	18

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite.

18. Januar **Bekanntmachung** des Haupt-Bank-Directoriums, durch welche diejenigen, welche Bank-Antheile erworben haben, aufgefordert werden, die Eintragung ihres Erwerbes in die Stammbücher der Bank bewirken zu lassen 19

18. — Anweisung für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staats behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen 55

21. — Anordnungen in Bezug auf den Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein ausgerückten Preußischen Truppentheilen 18

22. — Aufforderung zur Einreichung der alten Banknoten à 10 und 25 Thlr. 29

3. Febr. Einrichtung eines regelmäßigen Dampfschiffdienstes, zur Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen, zwischen Warnemünde und Pstadt 31

6. — Fernere Anordnungen des Königl. General-Post-Amts in Bezug auf den Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen Preußischen Truppen 35

9. — Beförderung der Sendungen mit den zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen durch das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg 43

14. — Einberufung einer General-Versammlung der Mitbetheiligten der Preußischen Bank 43

25. — Abfertigung täglicher Post-Transporte mit Privat-Päckereien für die in Schleswig-Holstein befindlichen Preußischen Truppen 47

24. — Aufforderung zur Einreichung der alten Preußischen Banknoten à 50 Thaler vom 31. Juli 1846 51

26. — Postamtliche Behandlung der von gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferten Schreiben an einzelne Gewerke 85

29. — Abfertigung des direkten Preußischen Postransports mit Privat-Päckereien für die Preußischen Truppen in Schleswig und Holstein 51

7. März. Der Eintritt in das Jade-Gebiet ist Fremden nur gestattet, wenn sie die nöthige Legitimation besitzen 75

7. — Inländer, welche einem auf dem jetzigen Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, haben sich beim betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Eskadron zu melden 77

12. — Abfertigung des direkten Preußischen Post-Transports mit Privat-Päckereien für die Preußischen Truppen in Holstein, Schleswig und Jütland 75

12. — Verkauf von Remonten pro 1864 84

14. — Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848 75

17. — Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erklärt, daß sie die bloße Namensaufschrift auf Staatsschuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, ohne einen sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nicht für genügend erachtet, die Außercoursesetzung der betreffenden Schuldverschreibung zu bewirken, und daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art, ohne vorgängige Wiederinkourssetzung oder Umschreibung zu erwerben 79

26. — Abfertigung des direkten Preußischen Post-Transports mit Privat-Päckereien für die Preußischen Truppen in Jütland, Schleswig und Holstein 79

30. — Herstellung einer Dampfschiffverbindung zwischen Lübeck und dem schwed. Hafenorte Malmoe 85

4. April. Beginn eines neuen Cursus in der Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Dropsig bei Zeitz 91

4. — Aufnahme von Jungfrauen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig . . 92

5. — Geldsendungen durch die Preußischen Posten nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika betreffend 86

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
8. April	Einrichtung einer Telegraphenstation in Neufahrwasser	87
17. —	Einführung der Proportionalgetreidewaagen und Angaben über die Benutzung derselben	97
17. —	Wegen der Versendung von Privat-Päckereien an die Truppen in Schleswig-Holstein	103
18. —	Maaß der für die Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschulen nachzuweisenden Vorkenntnisse	98
21. —	Wiederholte Aufforderung zur Einreichung der alten Kassenanweisungen von 1835 und der Darlehnskassenscheine von 1848	127
22. —	Offene Ordre für den Hauptmann Strempel vom großen Generalstabe wegen der militairisch-topographischen Aufnahme und Vermessung mehrerer Kreise	103
27. —	Einrichtung einer Telegraphenstation in Marienburg	95
2. Mai.	Vorschriften für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien	97
20. —	Reglement über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen	113
1. Juni.	Beginn der Zinsenzahlung von den Staatsschuldscheinen und einigen anderen Obligationen	113
18. —	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und 1859	131
22. —	Einrichtung einer Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst in Dirschau	131
22. —	Beginn eines neuen Cursus in der Central-Turn-Anstalt zu Berlin	141
25. —	Veränderung der Portosätze für die Correspondenz nach Australien	135
27. —	Beförderung der Feldpostbriefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein	135
28. —	Wegen eines gestohlenen Staatsschuldscheins	135
28. —	Einrichtung einer Telegraphenstation in Zoppot mit beschränktem Tagesdienst	137
29. —	Wegen der Verkehrs-Erleichterung, welche die mit der spanischen und der portugiesischen Regierung geschlossenen Postverträge im Gefolge haben	136
30. —	Vorübergehendes Verbot der Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen	139
22. Juli.	Beförderung der Feldpostbriefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein	147
23. —	Verbotene Verbreitung der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland“	149
27. —	Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Colonien „Victoria“ ꝛc., sowie nach und aus Neu-Seeland via England	147
9. August.	Vorübergehendes Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien	153
11. —	Reglement über die Lehr- und Servirzeit und über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen	159
13. —	Ausreichung neuer Coupons und Talons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848	157
31. —	Nachtrag zum Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	159
2. Sept.	Beginn der Zahlung der am 1. Oktober 1864 fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen	167
10. —	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859	171
15. —	Zehnte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855	171
16. —	Versendung von Päckereien nach Frankreich	175
18 —	Einberufung einer Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	175
12. Oktbr.	Wiederannahme aller Geldsendungen nach dem Königreich Polen	185
23. Novbr.	Verbot der ferneren Verbreitung der Zeitschrift „L'Europe“	209
23. —	Aufhebung der Telegraphenstation in Zoppot	209
30. —	Verbot der ferneren Verbreitung der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Zeitung“	215

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
1. Dezbr.	Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859	219
1. —	Beginn der Zinsenzahlung von mehreren Gattungen von Staatspapieren	219
7. —	Modification der Vorschriften im §. 20 des zum Gesetze über das Postwesen ergangenen Reglements vom 21. Dezember 1860	223
10. —	Angabe der Porto-Freiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten Preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath	225
10. —	Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Postanweisungen innerhalb des Preußischen Postgebiets	224
12. —	Bedingungen, unter denen Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende mit der Briefpost ausgetauscht werden können	226
14. —	Eilfte Verloosung der Staats-Anleihe von 1856 und fünfte Verloosung der Staats-Anleihe von 1859	225
15. —	Aufforderung zur genauen Bezeichnung der Adressaten, wenn dieselben in Berlin und anderen großen Städten wohnen	229
15. —	Wegen eines den Banquiers Baum & Liepmann in Danzig abhanden gekommenen Staatsschuldscheins	229

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich Seite: 12, 15, 45, 72, 78, 90, 100, 102, 112, 129, 134, 140, 142, 145, 148, 155, 169, 173, 177, 187, 198, 207, 214, 218, 221.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii zu Königsberg.

1864		
13. Januar.	Publikation des neuen Statuts der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz	22
21. —	Wegen Aufnahme von Kranken mit äußeren Schäden, oder mit solchen Uebeln, welche eine operative Hülfe erfordern, in die chirurgische Universitäts-Klinik u. Poliklinik zu Königsberg, und Normirung der zu zahlenden Kur- und Verpflegungskosten	32
12. Sept.	Abhaltung eines Provinzial-Landtages in Königsberg	172
2. Octbr.	Anzeige über die stattgefundene Eröffnung eines Provinzial-Landtages	179

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.

1863		
10. August.	Einpfarrung der evangelischen Bewohner in den Ortschaften Wossitzer Herrenfeld, Grebinerfeld, Grebinerwald, Dorf Mönchengrebin, Vorwerk Mönchengrebin, Herrengrebin, Gemlitz und Bodenbruch, sowie in dem Ortmannschen Theil des Osterwicker Herrenlandes zur evangelischen Kirche in Wossitz	48
28. Novbr.	Stolgebührentaxen für die evangelischen Kirchen-Gemeinen Neustadt, Putzig, Krockow, Bohlschau, Kl. Katz und Rhamel	1
14. Dezbr.	Stolgebührentaxe für die evangelische Kirchen-Gemeine Schöneck	13
1864		
26. Januar.	Stolgebührentaxe für die evangelische Kirchen-Gemeine zu Berent	73
27. —	Stolgebührentaxe für die evangelische Kirchen-Gemeine zu Neu-Paleschken	80
16. Febr.	Prüfung derjenigen, welche im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen	47
16. März.	Abhaltung einer Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz	77
23. März.	Abhaltung einer Kirchen- und Haus-Collecte zur Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche	89

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
2. April.	Einpfarrung der Evangelischen in Thörichthof, Neudorf, Komeran, Buchwalde, Telkwitz und Brossowken zur evangelischen Kirche in Stalle	151
1. Juni.	Ansetzung eines Termins für die Candidaten der Theologie zur Prüfung pro ministerio	113
1. Septbr.	Einpfarrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Sullenczyn	175
21. Octbr.	Circumscriptions-Urkunde für die evangelische Kirchen-Gemeine zu Neu-Paleschken	199
23. Novbr.	Ansetzung eines Termins für die Kandidaten der Theologie zur Prüfung pro ministerio	209

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

22. März.	Anzeige über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1863	82
6. Mai.	Die Einlieferung von Geldern ꝛc. an die gerichtlichen Depositorien muß in Gegenwart der drei bestellten Verwalter erfolgen	101
13. Juni.	Dauer der Ernte-Ferien	129
18. August.	Wegen der bei Sterbefällen dem Gerichte zu machenden Anzeigen	155
1. Dezbr.	Aufforderung zur Einreichung der die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1864 ergebenden Nachweisungen	220

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Danzig.

1863		
28. Dezbr.	Neues Muster zu den Anmeldungen einer Branntwein-Ausfuhr mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung	10
1864		
21. Mai.	Erhebung des Chausseegeldes bei der neu errichteten Hebestelle zu Celbau	109
4. Juni.	Aufforderung zur Anmeldung der steuerpflichtigen Tabakspflanzungen	123
9. Juli.	Modifikation des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Marienburg vom 4. Mai 1863	144
17. August.	Zollfreie Wiedereinlassung derjenigen Gegenstände, welche diesseitige Künstler zu der Ausstellung religiöser Kunstgegenstände in Mecheln senden	157
27. Octbr.	Erweiterung der Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamts zu Ottlotschyn	193
31. —	Publikation des Tarifs zur Fährgeld-Erhebung bei der Weichselfähre zu Pieckel	197
1. Novbr.	Die vorgeschriebenen Steuerstraßen in Neufahrwasser betreffend	197
16. —	Expeditionsbefugniß der Zollabfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhof zu Danzig bezüglich der seewärts über Neufahrwasser eingehenden und auf der Wasserstraße nach Danzig gelangenden Güter, welche zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eisenbahn nach Polen bestimmt sind	203

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Danzig.

1864		
6. Januar.	Veränderung im Gange der Posten zwischen Danzig und Berent	12
17. —.	Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen der Eisenbahnstation Marienburg und Stuhm	20
6. Febr.	Veränderung im Gange der Posten zwischen Berent und Danzig und zwischen Konitz und Berent	42
12. —	Veränderter Gang der Personenpost zwischen Cöslin und Danzig	42
24. —	Aufforderung zur Angabe des Werth-Inhalts von Briefsendungen	48
25. —	Tägliche Personenpost zwischen Marienburg und Rosenberg über Altfelde und Christburg	49
29. —	Einrichtung einer Haltestelle für die Marienburg-Rosenberger Personenpost in Königsdorf	52
8. März.	Einrichtung einer Haltestelle in Lubahn für die Danzig-Berenter Posten	72

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
21. März	Einrichtung Königl. Post-Expeditionen in Lubschow und Pogutken	78
26. Mai.	Veränderungen in dem Gange mehrerer Posten	110
1. Juli.	Wiederholte Aufforderung zur Angabe des Werth-Inhalts von Briefsendungen	138
8. —	Daß auf den Antrag von Adressaten zwischen diesen und der Postanstalt ein besonderes Abkommen behufs Prüfung der Legitimation der Abholer getroffen werden kann	139
20. August.	Verzeichniß derjenigen Haltestellen bei den Schnell- resp. Personenposten, an welchen Reisende den Posten hinzutreten können, insofern unbesetzte Plätze in den Wagen vorhanden sind	162
31. —	Abermalige Aufforderung zur Angabe des Werth-Inhalts von Briefsendungen	162
11. Sept.	Einrichtung einer Post-Expedition in Simonsdorf	172
11. —	Einrichtung einer Post-Expedition in Sagorsz	173
12. Novbr.	Bestimmung einer Haltestelle in Karzemken	203
6. Dezbr.	Einrichtung einer Post-Expedition in Smajin	220
9. —	Beschleunigung der Aufgabe von Päckereien mit Weihnachtssendungen	220

VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

1863.		
27. Juli.	Einpfarrung der evangelischen Bewohner in den Ortschaften Wossitzer Herrenfeld, Grebinerfeld, Grebinerwald, Dorf Mönchengrebin, Vorwerk Mönchengrebin, Herrengrebin, Gemlitz und Bodenbruch, sowie in dem Ortmannschen Theil des Osterwiecker Herrenlandes zur evangelischen Kirche in Wossitz	43
22. Octbr.	Ausreichung neuer Zins-Coupons und Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	5
28. Novbr.	Stolgebührentaxe für die evangelischen Kirchengemeinen Neustadt, Putzig, Krockow, Bohlschau, Kl. Katz und Rhamel	1
14. Decbr.	Stolgebührentaxe für die evangelische Kirchengemeine zu Schöneck	13
27. Decbr.	Daß es den Lehrern der Mennoniten nicht gestattet ist, kirchliche Atteste zur bürgerlichen Beglaubigung von Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen auszustellen	10
30. —	Publikation des von der Sanitäts-Commission in Constantinopel entworfenen Reglements zur Verhütung der Einschleppung des gelben Fiebers in die türkischen Häfen	8
1864.		
4. Januar.	Abhaltung einer General-Versammlung der Mitglieder des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins am 3. Februar 1864	3
4. —	Publikation der Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren	6
7 —	Erscheinen einer neuen Auflage der Arzenei-Taxe	15
8. —	Die Apotheker werden angewiesen, auf den Recepten jederzeit den wirklichen Taxpreis der Arzeneien, abgesondert von dem Preise verwendeter Pappfutterale, zu notiren, die Einnahme der letzteren aber von der Verordnung des Arztes oder dem Verlangen des Publikums abhängen zu lassen	14
9. —	Veränderung der Jahrmärkte in Dirschau	15
10. —	Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen	42
11. —	Zulassung des Vertriebes von Loosen à 1 Thlr. für die Lotterie behufs Beschaffung des Baufonds zur Herstellung des in Dresden zu gründenden Künstlerhauses	14
12. —	Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse des Danziger Regierungs-Bezirks Ende 1862	35
14. —	Anfang der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. O. am 15. Februar 1864	20
16. —	Ausführung des Ersatz-Aushebungs-Geschäfts	19
18. —	Erinnerung an die Vorschrift, daß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden	20

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite.
19. Januar.	Beschaffung der Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen im Jahre 1864	19
22. —	Der Schluß der niedern Jagd soll am 15. Februar 1864 stattfinden	29
26. —	Stolgebührentaxe für die evangelische Kirchengemeinde zu Berent	73
27. —	Stolgebührentaxe für die evangelische Kirchengemeinde zu Neu-Paleschken	80
30. —	Publikation der Rede, mit welcher der Präsident des Staats-Ministeriums die Landtags-Session am 25. Januar 1864 geschlossen hat	21
31. —	Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur evangelischen Kirche in Wossitz	43
2. Februar.	Anzeige über die Publikationen des Königl. statistischen Bureaus	33
5. —	Aenderung der Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" zu London	35
8. —	Einpfarrung der Evangelischen in Thörichthof, Neudorf, Komerau, Buchwalde, Telkwitz und Brossowken zur evangelischen Kirche in Stalle	151
9. —	Abänderung des §. 35 der am 24. Januar 1860 für die Städte im hiesigen Regierungs-Bezirk excl. Danzig erlassenen Bau-Polizei-Ordnung	44
11. —	Belobung des Arbeiters Johann Witschke wegen bewirkter Lebensrettung	45
15. —	Anzeige über eine dem Arbeiter Franz Joachim wegen Rettung des Knaben Weinowski aus der Gefahr des Ertrinkens bewilligte Prämie	45
16. —	Die Ehen der Juden betreffend	44
17. —	Anzeige über den Erlaß neuer allgemeiner Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst	48
22. —	Publikation des Präclusionsbescheides in der Provokationssache des Krugsbesitzers Nötzel zu Carthaus, betreffend die Senkung des Wasserspiegels des Krug-See's	48
24. —	Auslegung der Verzeichnisse der im Kampfe gegen die Dänen getödteten und verwundeten Offiziere und Soldaten, in den landräthlichen Bureaus	48
24. —	Erledigung der Physikatsstelle des Carthauser Kreises	48
25. —	Nachtrag zur Strom-Polizei-Ordnung für Elbing	52
27. —	Abhaltung eines Jahrmarkts in Neuteich am 19. April 1864	52
1. März.	Abhaltung einer Collecte für die dringendsten Bedürfnisse der evang. Landeskirche	71
3. —	Abhaltung einer Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg	53
5. —	Angabe der im Jahre 1863 zur dauernden Verbesserung des Einkommens der Elementarlehrer bestimmten Summen	71
8. —	Anweisung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über die im 4. Quartal 1863 eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien	71
8. —	Entstehung des Vorwerks Wiesenthal auf der Feldmark von Bendergan	74
10. —	Daß in Thorn die Polizeiverwaltung Königl. Beamten übertragen ist	71
15. —	Daß die Bestimmungen des Publikandums vom 30. August 1850, betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee auf diejenigen Civilbeamten Anwendung finden, welche in dem Kriege gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß einberufen worden	74
17. —	Beitritt der freien Stadt Bremen zu dem unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbe-Legitimations-Karten	77
26. —	Anzeige über die Zufertigung des Entwurfs zur Deichkataster des Danziger Werders an das Deichamt und die betreffenden Ortschaften	87
26. —	Daß die Schullehrer sich unmittelbarer Eingaben an die Regierung und an andere Behörden enthalten und ihre erlaubten Wünsche und Anträge der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde durch Vermittelung des Lokal- und Kreis-Schul-Inspectors vorlegen sollen	87
29. —	Taxpreis der Blutegel	81
6. April.	Vorschriften wegen des Schiffsverkehrs auf dem Elbingfluß	89
9. —	Anzeige über die weitern Erfolge der Wirksamkeit der Regierung als Auseinandersetzungsbehörde	93
11. —	Vorübergehendes Verbot des Hausirhandels mit Sensen in den Regierungs-Bezirken Posen und Bromberg	94

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
14. April	Wegen der mit Reisen nach Polen verbundenen Gefahr, von den Insurgenten gezwungen zu werden, sich ihren Banden anzuschließen	94
14. —	Vigilanz auf den Athleten Jean White	94
19. —	Verlegung eines Jahrmarkts in Krotoschin	94
23. —	Publikation des Jahresberichts des Curatoriums der National-Dankstiftung	95
26. —	Erscheinen eines Supplement-Bandes zu dem Handbuch der Sanitäts-Polizei von Dr. Pappenheim	98
26. —	Wiedereröffnung der Wasserheilanstalt zu Pelonken	99
30. —	Bekanntmachung der wegen der Proportional-Getreidewaagen getroffenen Anordnungen	98
4. Mai.	Polizei-Verordnung über die bei dem Betriebe der Dreschmaschinen zur Verhütung von Unglücksfällen anzuwendenden Vorkehrungen	101
10. —	Abhaltung einer Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz	104
11. —	Die Geschosse, welche aus gezogenen Geschützen abgefeuert werden, müssen, nebst der Bleiumhüllung, gegen die bestimmte Vergütigung an die Artillerie-Depots abgeliefert werden	104
11. —	Erledigung der Kreiswundarztstelle des Neustädter Kreises	105
11. —	Anerkennung des Schul- und Erziehungs-Instituts zu Jenkau als eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule	106
12. —	Betreffend die Meldungen zur Aufnahme in das Gewerbe-Institut in Berlin	102
12. —	Entstehung des Förster-Etablissements „Jägerhof" auf der Feldmark des Guts Koliebken	105
13. —	Die dem Hauptmann Strempel wegen der militairisch-topographischen Aufnahme ertheilte offene Ordre betreffend	103
24. —	Polizei-Verordnung, den Drausen-See betreffend	109
24. —	Ausreichung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über die im 1. Quartal eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	120
30. —	Nachtrag zur Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal	120
1. Juni.	Publikation des Reglements über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen	115
1. —	Gewährung des Denuncianten-Antheils von Strafen für das freie Umherlaufen ungeknüttelter Hunde	123
1. —	Anzeige über die im Jahre 1863 im hiesigen Regierungsbezirk vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbefälle	127
6. —	Wegen eines östlich von Rixhöft in der Ostsee gesunkenen Fahrzeuges	123
8. —	Lotterie für den Ausbau des Kölner Doms	123
13. —	Erledigung der Kreiswundarztstelle des Carthauser Kreises	129
15. —	Abänderung der Concession der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte in Dresden	132
16. —	Republikation der Polizei-Verordnung vom 13. August 1861 wegen des Schutzes derjenigen Vögel, welche sich zur Vertilgung von Insekten und Ungeziefer der Land- und Forstwirthschaft nützlich erweisen	131
17. —	Förderung der Bestrebungen der Enthaltsamkeitsvereine	137
20. —	Portofreiheit für alle Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem anderen für die Verpflegung von Armen aus Communal-Armenfonds auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu erstatten hat	139
22. —	Das Domainen-Vorwerk Hutta erhält die Benennung „Königswiese"	138
27. —	Erledigung der Kreiswundarztstelle zu Carthaus	137
6. Juli.	Daß Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben, nicht statthaft sind, und daß derartige Leichen nicht in geöffneten Särgen ausgestellt werden dürfen	141
7. —	Lebensrettung, vom Käthner Eichhorn in Wengelswalde bewirkt	141
12. —	Veränderung der Gutsbezirke von Mirotken und Olschewitz, im Pr. Stargardter Kreise	144
13. —	Belobung mehrerer Personen wegen ausgeführter Lebensrettung	141

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
16. Juli.	Abhaltung einer Lehrerinnen-Prüfung im Lokal der höheren Töchterschule zu Danzig	143
18. —	Abhaltung einer Prüfung für Elementar-Lehrerinnen in Danzig	145
29. —	Bestimmung des Termins zur Eröffnung der niedern Jagd	149
30. Juli.	Einpfarrung der Evangelischen in Thörichthof, Neudorf, Komerau, Buchwalde, Telkwitz und Bressowken zur evangelischen Kirche in Stalle	151
4. August.	Ausreichung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über die im 2. Quartal eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	149
4. —	Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur evangelischen Kirche in Klein-Katz	151
10. —	Polizei-Ordnung für den Kraffohl-Kanal	153
11. —	Erscheinen einer neuen Auflage der Schrift „der Alkoholometer und dessen Anwendung" von Brix	155
15. —	Aufforderung zur rechtzeitigen Anmeldung der Anträge um Ausfertigung von Hausir-Gewerbescheinen	155
20. —	Bestimmungen behufs Ausführung des Reglements über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen	159
29. —	Abänderung des §. 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militairfamilien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855	162
2. Septbr.	Veröffentlichung einer auf Veranlassung des Statthalters des Königreichs Polen ergangenen Bekanntmachung, wegen der Rückkehr der im Auslande befindlichen Polen	168
2. —	Zahlung der der Domainen- und Forstverwaltung zustehenden Kauf- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse	169
6. —	Abhaltung einer Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg	167
10. —	Eröffnung eines Repetitions-Kursus in der Königl. Navigationsschule zu Danzig	169
12. —	Einpfarrungsurkunde für die evang. Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Sullenczyn	175
14. —	Die evangelische Kirchengemeinde Wotzlaff hat zur Anschaffung einer Kirchthurm-Uhr 100 Thlr. freiwillig aufgebracht	176
28. —	Denkschrift betreffend den Zustand des Westpr. Landarmenfonds und der damit verbundenen Besserungsanstalt zu Graudenz im Jahre 1863	183
28. —	Circumskriptionsurkunde für die evang. Kirchengemeinde zu Neu-Paleschken	199
1. Oktober.	Empfehlung der Schrift: „Verfahren zur Lebensrettung vom Scheintode bei Ertrunkenen"	186
1. —	Taxpreis der Blutegel	182
5. —	Daß bei Abhaltung der Märkte in Marienfee das Terrain der Chaussee zum Marktverkehr nicht benutzt werden darf	182
10. —	Ausfallender Unterricht in der Vorschule der Navigationsschule zu Danzig während des nächsten Winters	186
12. —	Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen und der zu diesem Behuf vorgelegten Bescheinigungen	186
12. —	Erscheinen des neuesten Preisverzeichnisses der in der Landes-Baumschule bei Potsdam verkäuflichen Bäume und Sträucher	191
19. —	Polizei-Verordnung wegen des Anlegens und Lagerns von Holzflössen und Schiffegefäßen am rechten Nogatufer bei Marienburg	193
20. —	Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse am Schlusse des Jahres 1863	193
3. Novbr.	Publikation der Circumskriptionsurkunde für die ev. Kirchengemeinde zu Neu-Paleschken	199
4. —	Vorübergehende Ermäßigung der Fracht für Kartoffeln, welche auf der Ostbahn über Elbing hinaus östlich verfahren werden	197
4. —	Genehmigte Einpfarrung der katholischen Bewohner von Abban Schwarzhütte zur kath. Pfarrkirche in Marienfee	202
8. —	Einrichtung einer Chausseegeldhebestelle zu Bobau, auf der Kreis-Chaussee von Jablau nach Mirotken	203
10. —	Collecte behufs Erbauung eines kath. Gotteshauses nebst Wohnung für den Geistlichen in Insterburg	202

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite.

13. Novbr. Abtrennung der auf den Pfarrländereien der kath. Kirche zu St. Albrecht entstandenen Colonie vom Danziger Landkreise und Vereinigung derselben mit dem Communalbezirk der Stadt Danzig 203
15. — Wegen der vorzunehmenden Volkszählung 202
19. — Ausstellung von Zeugnissen der Gärtnerei in Erfurt 209
21. — Lebensrettung, durch Anton Ruhnau bewirkt 209
25. — Aufnahme der Tabellen von den Geburten, Trauungen und Sterbefällen im Jahre 1864 215
26. — Ausreichung von Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über bezahlte Kauf- und Ablösungsgelder 215
30. — Empfehlung des Werkes von Geiseler: „Das ländliche Communalwesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staats 215
1. Dezbr. Aufnahme von jungen Leuten in das Königliche Musik-Institut zur Ausbildung von Organisten, Cantoren ꝛc. in Berlin 219
4. — Aufforderung zur Anmeldung der Abonnements auf das Amtsblatt pro 1865 220
5. — Vereinigung des Etablissements Olszewcz mit dem Communalbezirk, den die Ortschaften Glashütte und Konti bilden 228
7. — Nachweisung der Martini-Marktpreise und der 24jährigen Durchschnittspreise des Getreides 222
17. — Genehmigung des von dem Bischof von Culm ausgefertigten Dismembrations- und Pfarr-Erektions-Dekrets für die Pfarrei Slanowo 229
28. — Wegen Erhebung der neu regulirten Grundsteuer 229

IX. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen ꝛc.

1863
21. Dezbr. Polizei-Director Engelcken zu Potsdam: Wegen einer General-Versammlung der Mitglieder des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins 3
Jan. 1864. Königl. statistisches Bureau zu Berlin: Anzeige über die Publikationen desselben . . 32
14. Jan. Die theologische Fakultät der Universität zu Königsberg: Aufforderung zur Meldung der Theologie-Studirenden zu dem Examen pro lic. conc. 15
10. Febr. Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuer: Publicirt die Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen 38
16. — Regierung zu Bromberg: Polizei-Verordnung wegen der Schifffahrt auf dem Bromberger Kanal 49
18. — Regierung zu Bromberg: Die Kosten der Beleuchtung beim Durchschleusen durch den Bromberger Kanal werden jetzt von der Staatskasse getragen 50
20. — Direction der Königl. Bau-Akademie in Berlin: Eintritt von Studirenden des Baufachs, welche die Prüfungen für den Preuß. Staatsdienst nicht ablegen wollen . 53
23. — Departements-Commissien zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst: Ansetzung eines Prüfungs-Termins 48
1. März. Akademischer Senat in Königsberg: Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden für das Sommer-Semester 52
2. — Bischof von Culm: Einpfarrungs-Dekret für die kathol. Bewohner von Abbau Schwarzhütte 201
2. — Regierung in Marienwerder: Einpfarrung der Evangelischen in Thörichthof, Neudorf, Komerau, Buchwalde, Tellwitz und Brossowken zur evangelischen Kirche in Stalle 151
7. — Der Bezirks-Commissar zur Regelung der Grundsteuer: Publicirt die Anweisung für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke behufs Unterverttheilung und Erhebung der neu veranlagten Grundsteuer 55

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
10. März.	Comité für Errichtung eines Militairkranken-Pensionats in Warmbrunn: Programm desselben	106
14. —	Westpr. General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Kündigung von Pfandbriefen	81
29. —	Curatorium der National-Dank-Stiftung: Jahresbericht pro 1862	95
2. April.	Königl. Stadtgericht zu Berlin: Amortisation von Staatsschuldscheinen	89
15. —	Landrath v. Brauchitsch: Statut für die Dorfgemeinde Ohra	132
24. —	Regierungs-Präsident v. Prittwitz: Aufforderung zur Beitragsleistung zu der von dem „Central-Comité zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger" veranstalteten Sammlung	93
26. —	Regierungs-Präsident v. Prittwitz: Uebertragung der mit der Verwaltung der Marienburger Schloß-Angelegenheiten verbundenen Geschäfte an den Geh. Regierungs-Rath Niemann	93
29. —	Direction der Ostbahn: Abänderung des Betriebs-Reglements	99
3. Mai.	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Aufforderung zum Umtausch von Pfandbriefen	101
7. —	Direction der Rentenbank zu Königsberg: Kündigung von Rentenbriefen	110
11. —	Oeconomie-Commissarius Waas: Deichkataster für den Stühlauer Deichverband	114
12. —	Direction der Rentenbank zu Königsberg: Bezeichnung mehrerer Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei denen rentenpflichtige Grundstücke versichert werden dürfen	110
14. —	Westpreußische Feuer-Societäts-Direction zu Marienwerder: Jahresbericht pro 1863	115
23. —	Regierungs-Präsident v. Prittwitz: Publikation des Programms des Comite's für ein Kranken-Pensionat in Warmbrunn	106
24. —	Regierungs-Präsident v. Prittwitz: Einrichtung einer Empfangsstelle für Beiträge zur Kronprinzstiftung	106
13. Juni.	Bischof von Culm: Dismembrations- u. Pfarr-Erektions-Dekret für die Parrei Sianowo	227
29. —	Theologische Fakultät der Albertus-Universität zu Königsberg: Meldung der Theologie Studirenden zum Examen pro lic. conc.	138
15. August.	Magistrat zu Danzig: Kündigung von Danziger Stadt-Obligationen	166
24. —	Direction der Rentenbank zu Königsberg: Daß die Versicherung rentenpflichtiger Gebäude auch bei der Liverpooler und Londoner Feuer-Versicherungsgesellschaft stattfinden kann	166
25. —	Direction der Bau-Akademie zu Berlin: Termin zur Einreichung der Meldungen um die Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie	158
1. Septbr.	Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden für das Winter-Semester $18^{64}/_{65}$	162
5. —	Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige: Abhaltung einer Prüfung	169
6. —	Provinzial-Archiv zu Königsberg: Abänderung der Instruction für die Benutzung der Provinzial-Archive	180
22. —	Der Landtags-Marschall: Termin zur Einreichung von Petitionen	180
14. Octbr.	Regierungs-Rath v. Meusel: Wahl derjenigen Abgeordneten, welchen die Aufstellung der namentlichen Nachweisung der in der Steuerklasse A. I. zu besteuernden Handel- und Gewerbetreibenden und die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder dieser Steuergesellschaft obliegt	186
27. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Umtausch von Pfandbriefen	199
2. Novbr.	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Umtausch von Pfandbriefen	200
15. —	Landrath v. Neese zu Pr. Stargardt: Wegen der für die Auferlegung der Gebäudesteuer zu gewährenden Entschädigung	204
15. —	Direction der Rentenbank in Königsberg: Daß rentenpflichtige Gebäude auch bei der Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst gegen Feuersgefahr versichert werden können	213
15. —	Regierungs-Präsident v. Prittwitz: Resultat der Sammlung für die im Kriege gegen Dänemark verwundeten und erkrankten Krieger	202

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite.

15. Novbr. Landrath v. Jordan zu Neustadt: Wegen der für die Auferlegung der Gebäudesteuer zu gewährenden Entschädigungen 216
16. — Landrath Mauve zu Carthaus: Wegen der für die Auferlegung der Gebäudesteuer zu gewährenden Entschädigungen 203
17. — Landrath Parey zu Marienburg: Wegen der für die Auferlegung der Gebäudesteuer zu gewährenden Entschädigungen 206
19. — Direction der Rentenbank in Königsberg: Verloosung von Rentenbriefen 213
21. — Polizei-Präsident v. Clausewitz in Danzig: Wegen der für die Auferlegung der Gebäudesteuer zu gewährenden Entschädigungen 209
21. — Landrath Abramowski zu Elbing: Wegen der für die Auferlegung der Gebäudesteuer zu gewährenden Entschädigungen 211
26. — Königl. Stadt- und Kreisgericht und Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig: Anzeige, daß die Bearbeitung der Exekutions-Instanz in den bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium anhängigen Rechtssachen, insofern die Exekutionen in dem Bezirk des hiesigen Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu vollstrecken sind, auf das letztere übergeht 216
17. Dezbr. Theologische Fakultät der Universität zu Königsberg: Meldung der Kandidaten der Theologie zu dem Examen pro lic. conc. 230

Druck von A. Schroth in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1 Danzig, den 6. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1)

Stolgebühren-Taxe

für die evangelischen Kirchengemeinen Neustadt, Putzig, Krockow, Bohschau, Kl. Katz und Rahmel im Kreise Neustadt, Regierungs-Bezirk Danzig.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden. Es gehören:

zur ersten Klasse: Guts- und Fabrikbesitzer, Kaufleute, Aerzte, Apotheker, höhere Beamte, Rentiers und in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindeglieder;

zur zweiten Klasse: Gespannhaltende Ackerwirthe und Hofbesitzer, Pächter und Administratoren, Schiffseigner, Mühlen- und Eisenhammerbesitzer, Krüger, Handwerksmeister, welche mit Gehülfen arbeiten, Förster mit Dienststand, Rendanten, Aktuare, Sekretaire, Chausseegeld-Erheber und ähnliche Beamte;

zur dritten Klasse: Fischerwirthe, Käthner und dergl. kleine Grundbesitzer, Schiffer, kleine Handwerker und Gewerbtreibende, Wirthschafter, Hofmeister und Schäfer, Schreiber, Gerichtsdiener und andere Unterbediente;

zur vierten Klasse: Tagelöhner, Arbeitsleute und Dienstboten.

	Es ist zu entrichten:	an:	in der 4. Kl.		3. Kl.		2. Kl.		1. Kl.		Bemerkungen.
			thr.	sg.	thr.	sg.	thr.	sg.	thr.	sg.	
1	Für Vollziehung einer Taufe in der Kirche nebst Registrirung und Danksagung nach d. Entbindung	den Pfarrer	—	22	1	—	1	15	3	—	u. Pathenopfer.
		den Küster	—	2	—	2½	—	5	—	10	Wenn die Taufe
		die Kirchenkasse	—	1	—	2½	—	5	—	10	im Privathause
	beim Kirchgange	den Pfarrer	—	5	—	5	—	5	—	10	vollzogen wird, 5 Thlr. an den Pfarrer u. 1 thr. an den Küster.
2	Für dreimaliges Aufgebot	" "	1	—	1	—	1	10	2	—	
	Für einen Aufgebotsschein	" "	—	6	—	6	—	10	—	15	
3	Für eine Trauung in der Kirche und Eintragung ins Kirchenbuch	" "	1	—	1	15	2	—	4	—	für eine Haustrauung 6 Thlr.
		den Küster	—	10	—	10	—	10	—	10	
	wenn dabei die Orgel gespielt wird	den Organisten	—	10	—	10	—	15	—	20	an den Pfarrer und 1 Thlr. an den Küster.
		die Kirchenkasse und den Kalkanten	—	10	—	10	—	10	—	15	
4	für jedes Kerzenlicht	die Kirchenkasse	—	2	—	2	—	2	—	2	

Digitized by Google

	Es ist zu entrichten	an	in der 4. Kl. tlr. sg.	3. Kl. tlr. sg.	2. Kl. tlr. sg	1. Kl. tlr. sg.	Bemerkungen.
4	Für Eintragung eines Todesfalles ins Kirchenbuch	den Pfarrer	— 6	— 7½	— 10	— 15	Die Taxsätze für das Geläute, Grabdenkmäler, Erbegeld und dergl. sind in besonderen Kirchhofstarifen festgesetzt.
	Für Begleitung der Leiche mit Collecte und Segen am Grabe	im Kirchort	1 —	1 —	1 10	2 —	
		auswärts	1 10	1 10	1 20	2 15	
	Für Collecte ꝛc. ohne Begleitung oder Einholung der Leiche	große Leiche	— 15	— 15	— 20	1 —	
		Kinder	— 10	— 10	— 15	— 20	
	Für eine Grab- oder Standrede		1 —	1 10	1 15	2 —	
	Für Leitung des Gesanges am Grabe	den Organisten oder Lehrer	— 10	— 10	— 12½	— 15	
	Desgl. wenn die Leiche unter Gesang begleitet wird		— 15	— 15	— 17½	1 —	
	Für eine Leichenfeier mit Rede und Gesang in der Kirche	den Pfarrer	2 —	2 —	3 —	5 —	
		den Küster	— 10	— 10	— 15	— 15	
		den Organisten	— 20	— 20	1 —	1 —	
		den Kalkanten	— 5	— 5	— 7½	— 10	
		die Kirchenkasse	— 10	— 10	— 15	— 15	
	Für jede Kerze, wenn solche verlangt wird		— 2	— 2	— 2	— 2	
	Desgl. für die schwarze Altarbekleidung		1 —	1 —	1 —	1 —	
5	Von jedem Confirmanden:						
	a. bei der Annahme	den Pfarrer	— 6	— 7½	— 10	— 15	
	b. bei der Einsegnung		1 —	1 10	1 20	3 —	
		den Küster	— 1	— 1	— 2	— 3	
6	Von jedem Kommunikanten:						
	a. in der Kirche	den Pfarrer	das übliche Beichtgeld nach Vermögen.				
	b. auf dem Krankenbett						
7	Für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung		— 6	— 6	— 10	— 15	
	wenn dabei der Gesang eines Liedes (ein bis zwei Verse) begehrt wird	den Organisten	— 5	— 5	— 5	— 5	
		die Kirchenkasse	— 2	— 2	— 2	— 2	
8	Für jedes einfache Tauf-Attest	den Pfarrer	— 6	— 6	— 10	— 10	Für jeden Fall mehr in demselben Atteste werden nur die halben Gebühren erhoben.

Anmerkung: 1. Zu Auswärtigen Handlungen haben die Betheiligten das Fuhrwerk zu stellen oder angemessen zu vergüten.

2. Die besonderen Abgaben an den Superintendenten und die Schulkasse resp. Lehrer sind in vorstehenden Sätzen nicht mitenthalten.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Oberkirchenrath, durch Rescript vom 25. d. M. (E. 21,511) bestätigte Stolgebühren-Taxe wird hiermit Allen, die es angeht, bekannt gemacht.

Königsberg und Danzig, den 28. November 1863.

Königliches Consistorium. **Königliche Regierung.**

Digitized by Google

2) In der Generalversammlung vom 27. Juli 1861 hat der Potsdamer Viehversicherungs-Verein Beschlüsse gefaßt, welche die Bestimmungen des allein gültigen, staatlich bestätigten Statuts vom 25. August 1856 wesentlich abändern und namentlich auch den Mitgliedern durch Auferlegung von Conventionalstrafen ihre Befugniß, rechtliche Einwendungen gegen gewisse Anforderungen des Vereins-Vorstandes geltend zu machen, in Frage stellen. Diese Beschlüsse haben die gesetzlich erforderliche staatliche Genehmigung nicht erlangt, und obwohl dem Vereins-Director die Anwendung dieser illegalen Bestimmungen ausdrücklich untersagt ist, hat er dennoch die Ausführung derselben nicht unterlassen. Da sich demnach die Verwaltung nicht mehr auf der durch das bestätigte Statut gegebenen, allein gültigen, die Rechte der Mitglieder schützenden und ihre Pflichten feststellenden Grundlage bewegt, so ist bei der fortgesetzten Weigerung der Direction, den Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde Folge zu leisten, die Auflösung des Vereins von der hiesigen Königl. Regierung in Aussicht genommen.

Um jedoch die Interessen der Vereinsmitglieder nach Möglichkeit zu wahren und ihnen Gelegenheit zu geben, Beschlüsse zu fassen, welche die bisherige Handlungsweise des Vorstandes zu inhibiren und die Auflösung des Vereins unnöthig zu machen, geeignet sind, ist von der Aufsichtsbehörde die Anberaumung einer Generalversammlung auf Mittwoch, den 3. Februar c., Nachmittags 3 Uhr, im hiesigen Schützenhause beschlossen worden, und werden die Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert.

Potsdam, den 21. Dezember 1863. Der Königl. Polizei-Director Engelcken.

Die obige Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 4. Januar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Püttner in Danzig ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Dem Fräulein Aurora Wilhelmine Regentz ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Bei der Sparkasse des Kreises Carthaus sind für das Jahr 1864 zu Mitgliedern des Kuratoriums:

1. der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Diekhoff auf Przewoss, als Vorsitzender,
2. der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Lesse auf Tockar als erster Beisitzer,
3. der Posthaltereibesitzer v. Münchow zu Carthaus als zweiter Beisitzer,

und zu deren Stellvertretern:

ad 1. der Rittergutsbesitzer Keier auf Erau,
ad 2. der Rittergutsbesitzer v. Lewinski auf Koszpczkau,
ad 3. der Königl. Kreisgerichts-Rath Riedel zu Carthaus gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

3) Zur Erleichterung der Versendung von Waarenproben und Mustern mit der Briefpost werden auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 nachstehende Festsetzungen getroffen, welche vom 1. Januar 1864 ab in Anwendung kommen und sich auf Sendungen von einem preußischen Postorte nach einem andern preußischen Postorte beziehen.

1) Das Porto für Waarenproben und Muster soll ohne Unterschied der Entfernung für je 2½ Loth, oder einen Bruchtheil davon vier Pfennige betragen, mithin

bis 2½ Loth einschließlich			4	Pfennige,
über 2½ „	5 „	„	8	„
„ 5 „	7½ „	„	12	„
„ 7½ „	10 „	„	16	„

2) Das höchste Gewicht der einzelnen Sendung, welche aus mehreren zusammengefügten Waarenproben und Mustern bestehen kann, wird vorläufig auf 10 Loth bestimmt, bis die Erfahrung eine Erweiterung gestattet.

3) Für jenes ermäßigte Porto dürfen nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen werden, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Versendungs-Gegenstände, die im Handelsverkehr bereits einen Kaufwerth haben, gehören zur Fahrpost als Packete.

Digitized by Google

4) Flüssigkeiten, Glassachen, scharfe Instrumente und dergl. sind zur Versendung als Waarenproben und Muster bei der Briefpost nicht geeignet.

5) Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben und Mustern bestehend leicht erkannt werden kann.

In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

6) Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts den Vermerk: „Muster" oder „Proben" enthalten.

Die Adresse darf außerdem enthalten:

den Namen oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen
die Nummern und
die Preise.

Soweit die Versendung unter Band geschieht, dürfen die eben bezeichneten vier Angaben statt auf der Adresse bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

7) Es ist nicht gestattet, unter einen Band anderweite, besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

8) Ueberhaupt dürfen die Sendungen außer den vorstehend sub 6 bezeichneten Angaben keine handschriftlichen oder durch Druck oder sonst hergestellten Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

9) die Recommandation ist zulässig; es tritt dafür eine Gebühr von 2 Sgr. hinzu. Postvorschuß ist nicht anwendbar.

10) Die Sendungen müssen, um das ermäßigte Porto darauf anzuwenden, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Post-Freimarken.

Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, sonst aber zur Mitsendung mit der Briefpost sich noch eignen, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Briefporto, auf welches die etwa verwendeten Post-Freimarken indeß in Anrechnung kommen.

Hinsichts der Bedingungen und Gebühren für Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und von andern Bezirken des deutschen Postvereins oder anderen fremden Postgebieten bleiben die bisherigen Verhältnisse bis auf Weiteres bestehen.

Berlin, den 28. Dezember 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

4) In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich, hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Postanstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. Dezember 1863.

General-Post-Amt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2 Danzig, den 13. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

5) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Ser. VII. Nr. 18— über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons und resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Januar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in denselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 22. October 1863. Königl. Regierung.

Digitized by Google

6) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controle der Staatspapiere oder an die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

7) Nachstehende Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Anträge auf Ertheilung solcher Legitimationskarten an das betreffende Landraths-Amt, in den Städten Danzig und Elbing aber an die Polizei-Behörde zu richten sind.

Danzig, den 4. Januar 1864

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zu Waaren-Einkäufen im Umherziehen.

Nach den bisherigen Verabredungen der Regierungen der Zollvereinsstaaten haben diejenigen Handels-Reisenden, welche auf Grund des dritten Absatzes im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 (Ges.-S. S. 406) abgabenfrei zum Suchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren zugelassen zu werden verlangen, unter Vorlegung eines Zeugnisses der betreffenden Behörde des Staates, welchem sie angehören, über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben in jedem Vereinsstaate, in welchem sie Geschäfte machen wollen, eine Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein, Handelspatent u. s. w.) nachzusuchen. Die Formulare zu den gedachten Zeugnissen und der Gewerbelegitimation (steuerfreien Gewerbeschein) sind der das Verfahren in Preußen regelnden Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B., beziehungsweise C. beigefügt.

Zur Erleichterung des Verkehrs der betreffenden Reisenden sind die Regierungen der Zollvereine neuerdings über die folgenden Aenderungen des bisherigen Verfahrens übereingekommen.

I. Vom 1. Januar 1864 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche auf Grund der Verabredungen im Art. 18 des Vertrages vom 4. April 1853 in andern Zollvereinsstaaten ohne Abgaben-Entrichtung Waaren-Ankäufe machen, oder Waaren-Bestellungen suchen wollen, dazu in diesen Zollvereinsstaaten auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimaths-Landes ausgefertigt sind.

a. Diese Karten sind von denjenigen Behörden auszufertigen, welchen konventionsmäßig die Ertheilung von Paßkarten zusteht.

b. Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die — für alle Vereinsstaaten gleichmäßig herzustellenden — Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgt, ersichtlich macht.

II. Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimations-Karte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde der Abdruck einer Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waaren-Artikel etwa bestehenden Beschränkungen in den verschiedenen Zoll-Vereins-Staaten zu beachten sind.

Digitized by Google

Zur Ausführung der vorstehenden Verabredungen wird folgende Anweisung ertheilt.

A. In Betreff der, dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden.

1. Hinsichtlich der Berechtigung der dem Preußischen Staate angehörigen Gewerbetreibenden zum Suchen von Waaren-Bestellungen und zum Ankauf von Waaren im Umherziehen innerhalb des Preußischen Gebiets bewendet es lediglich bei den bestehenden Vorschriften. Namentlich ist in Betreff der Ausfertigung steuerfreier Gewerbescheine für inländische Kaufleute, Fabrikanten und die ausschließlich in deren Diensten stehenden Gehülfen auch ferner nach den Bestimmungen im §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Ges.-S. S. 697) und unter No. VI. der Anweisung vom 12. September 1861 zu verfahren.

2. Die Gewerbe-Legitimationskarten treten vom 1. Januar 1864 ab an die Stelle der bisher den Preußischen Gewerbetreibenden nach den der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter A. und B. beigefügten Formularen ertheilten Legitimationen. In den Fällen, in welchen bisher eine Legitimation nach der letzterwähnten Circular-Verfügung an Preußische Gewerbetreibende ertheilt wurde, und unter denselben Voraussetzungen ertheilt fortan die Ausstellung der Gewerbe-Legitimationskarten. Der Inhaber der letzteren wird dadurch berechtigt, in allen übrigen Zollvereins-Staaten (außer Preußen) die in der Karte bezeichneten Geschäfte auszuführen, ohne zur Entrichtung einer Abgabe hiefür, oder zur Lösung einer von der Behörde einer der übrigen Vereinsstaaten auszustellenden Gewerbe-Legitimation (Handelspatent u. s. w.) verpflichtet zu sein.

3. Die Gewerbe-Legitimations-Karten werden nach dem beigefügten, mit Probeeintragungen (in lateinischer Schrift) versehenen Muster von den zur Ausfertigung von Paßkarten befugten Behörden ausgestellt. Die Probeeintragung zu 1 bezieht sich auch auf den Fall, daß der Inhaber der Karte für eigene Rechnung Geschäfte macht; die Probeeintragung zu 2 setzt voraus, daß der Empfänger im Auftrage eines Handlungs- (Fabrik-)Hauses, in dessen Dienst er ausschließlich steht, Geschäfte macht. Letzteren Falles ist der Name des Prinzipals, dessen Wohnort und Geschäft in der Karte anzugeben.

4. Die ausfertigenden Behörden erhalten die Karten und die den Empfängern unentgeltlich zu behändigende, oben zu 2. erwähnte Zusammenstellung von den Königl. Regierungen in der erforderlichen Anzahl

5. Die Ausfertigung der Gewerbe-Legitimationskarten erfolgt gebührenfrei.

6. Ueber die Ausstellung der Karten wird von der ausfertigenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung geführt, welche, außer der (fortlaufenden) Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, dessen Personal-Beschreibung, wie sie auf der Rückseite der Karte eingetragen ist, und die Angabe enthält, ob der Empfänger für eigene Rechnung oder für wessen Rechnung er Geschäfte macht. Nach Bedürfniß kann die Nachweisung in 2 Abtheilungen für die nach der Probeeintragung zu 1 und zu 2 ausgefertigten Karten geführt werden.

B. In Betreff der, einem der übrigen Staaten des Zollvereins angehörigen Gewerbetreibenden.

7. Die einem der übrigen Zollvereins-Staaten (außer Preußen) angehörenden Gewerbetreibenden und die in deren Dienste stehenden Reisenden, welche nach Artikel 18, dritter Absatz des Vertrages vom 4. April 1853 zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen in Preußen ohne Entrichtung einer Abgabe hiefür zu verstatten sind, sind vom 1. Januar 1864 ab von der Verpflichtung, einen steuerfreien Gewerbeschein nach dem der Circular-Verfügung vom 2. September 1834 unter C. beigefügten Formulare zu lösen, dann befreit, wenn sie sich im Besitze einer für sie für das betreffende Kalenderjahr von ihrer Heimathsbehörde ausgefertigten für Preußen gültigen Gewerbe-Legitimationskarte befinden (vergl. zu 8 und 10).

Es muß jedoch für dieselben auf Verlangen der steuerfreie Gewerbeschein ausgefertigt werden, wenn sie über ihre Berechtigung zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe in der durch die Circular-Verfügung vom 2. September 1843 vorgeschriebenen Art, oder durch Vorlegung der Gewerbe-Legitimations-Karte sich ausweisen

8. Die Ausstellung der Karten in den übrigen Zollvereinsstaaten erfolgt in gleicher Weise, wie unter A. 3 oben bestimmt ist. Es werden daher auch in diesen die Karten, wie oben für Preußen vorgeschrieben worden ist: „Behufs der Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten" ertheilt, und es ist eine Legitimationskarte welche z. B. von einer Königl. Sächsischen Behörde für einen Angehörigen des Königreichs Sachsen in dieser Art ausgefertigt worden ist, auch für Preußen gültig (vergl. zu 7).

Digitized by Google

9. Zur Ausfertigung der Karten sind dieselben Behörden der Zollvereinsstatten berechtigt, welche mit Ausstellung der Paßkarten in dem Staate, welchem der Gewerbetreibende angehört, beauftragt sind.

10. In mehreren Vereinsstaaten werden künftig auch solche Karten ausgestellt werden, welche den Inhaber zum Aufsuchen von Bestellungen beziehungsweise zum Waaren-Ankauf für Rechnung mehrerer Häuser (die in der Karte genannt werden) berechtigen. Die in solcher Art ausgefertigten Karten, sollen nach der getroffenen Verabredung am Rande mit dem Vermerke

„Nicht gültig für Preußen"

versehen sein, und haben in Preußen keine Gültigkeit (vergl. zu 7).

Der Inhaber solcher Karten bedarf vielmehr zu dem darin bezeichneten Geschäftsbetriebe im Umherziehen (für mehrere Häuser) in Preußen eines steuerpflichtigen Gewerbescheines.

Berlin, den 25. Dezember 1863.

Der Finanz-Minister gez. von Bodelschwingh. — Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gez. Itzenplitz. — Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. v. Klützow.

Gewerbe-Legitimations-Karte.

Gültig für das Jahr (Stempel mit dem preußischen Wappen und Namen.) 1800 vier und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Droguerienwaarenhandlung daselbst,
2. der Droguerienwaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

im Gebiete des Zollvereins Waarenbestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgedachten Geschäftshauses im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des genannten Geschäftshauses aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei dem Waaren-Ankaufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

---

8) Sanitäts-Verordnungen in der Türkei.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

I. Quarantaine-Vorschriften in Bezug auf das gelbe Fieber in der Türkei.

Art. 1. Diejenigen Schiffe, welche aus Orten, in denen das gelbe Fieber herrscht, ankommen, d. h. auf deren Patent das Vorhandensein dieser Krankheit am Abfahrtsorte erwähnt ist, müssen von den in dem Hafen befindlichen abgesondert gehalten werden; zu diesem Zwecke wird ihnen ein besonderer, isolirt gelegener Platz als Ankerplatz angewiesen und die Prüfung und Nachforschung findet mit der angeordneten Vorsicht und sobald als möglich in dieser Isolirung statt.

Es ist selbstverständlich, daß Schiffe dieser Art nur in Häfen mit Lazarethen zur Abhaltung der Quarantainen zugelassen werden.

Art. 2. Zwei und erforderlichen Falls eine noch größere Zahl Sicherheitswächter werden an Bord des Schiffes aufgestellt, um dasselbe zu überwachen, und allen gefahrbringenden Verkehr zwischen dem Schiffe und der Außenwelt zu verhindern.

Digitized by Google

Art. 3. Der mit der Sanitätspolizei betraute Arzt hat sich davon zu vergewissern, ob die Zahl der an Bord befindlichen Personen genau dieselbe ist, wie auf dem Patent und auf der Musterrolle angegeben, und ob nicht während der Fahrt ein Fall des gelben Fiebers eingetreten ist.

Art. 4. Ist der Gesundheitszustand des Personals an Bord einmal konstatirt, so müssen die etwa vorhandenen Passagiere und alle andern auf dem Schiffe entbehrlichen Schiffsleute vor Oeffnung der Lucken und Klappen mit ihren Effecten nach dem Lazareth ausgeschifft werden.

Art. 5. Die in dem Lazareth unter Aufsicht gestellten Personen müssen sich entkleiden und reine Kleidungsstücke anlegen.

Art. 6. Sind während der Fahrt Fälle des gelben Fiebers vorgekommen, so dauert die Quarantaine der Passagiere sieben volle Tage vom Tage ihres Einganges in das Lazareth an gerechnet. Sind keine Fälle vorgekommen, so dauert ihre Observations-Quarantaine drei volle Tage, selbstverständlich unter der Bedingung, daß vor ihrer Ausschiffung die Lucken nicht geöffnet worden sind; denn in diesem Falle dauert die Quarantaine sieben Tage. Ihre Effecten und getragenen Kleider werden geräuchert und gelüftet. (Die Räucherung erfolgt durch eine aus Schwefel und Salpeter bestehende Mischung, ein Theil von jedem auf zwei Theile Kleie.)

Art. 7. Das Entladen eines Schiffes mit unreinem Patent muß ohne Unterschied, ob Fälle des gelben Fiebers an Bord vorgekommen sind oder nicht, in Gemäßheit bestimmter Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

Art. 8. Diese Maaßregeln bestehen darin, daß alle zugänglichen Theile des Schiffes sorgfältig ausgekehrt und gereinigt, die Lucken ausgehoben, die Klappen geöffnet und Ventilatoren angebracht werden, um die Luft in das Innere des Schiffes eindringen zu lassen.

Art. 9. Um den Zugang der Luft zu dem Schiffe zu erleichtern, werden soviel Kollis als möglich auf das Verdeck geschafft und die unten befindlichen hin und her bewegt. Gleichzeitig besprengt man die untern Böden der Collis und Kisten mittelst einfacher Besen mit Chlorkalk-Milch (zwei Teller voll Chlor auf einen Eimer Meerwasser) und gießt davon zwischen die Schiffswände und die Collis.

Art. 10. In das Schiff sich zu begeben, um die vollständige Ausladung vorzunehmen, wird erst dann gestattet, wenn diese Maßregeln getroffen sind.

Art. 11. Die Ausladung erfolgt je nach der Wahl des Eigenthümers entweder durch die Leute der Mannschaft oder durch Lazarethdiener.

Art. 12. Ist das Schiff einmal vollständig geleert, so haben die Sanitätsbeamten die peinlichste Sorgfalt auf dessen Reinigung und Desinfizirung zu verwenden.

Art. 13. Zu diesem Behufe wird dasselbe in allen seinen Theilen gesäubert, mittelst Pumpen das faulige, auf dem Schiffsgrund stagnirende Wasser herausgeschafft, die innern Wände abgekratzt und sorgfältig gewaschen, wobei sie mit starken in die Chlorkalk-Milch eingetauchten Besen abgerieben werden; dieselbe Flüssigkeit wird gegen die Außen- und Scheidewände mittelst einer kleinen Pumpe so gesprengt, daß die Flüssigkeit bis in den Kiel und Schiffsraum verläuft; es sollen Ausweissungen mit derselben Mischung und regelmäßige Chlorräucherungen stattfinden. Mit einem Wort nichts darf unterbleiben, um im Innern den wirklichen oder im Schiffskörper vermutheten Heerd der Ansteckung zu zerstreuen.

Art. 14. Nach Ausführung dieser Maaßregeln wird das Schiff mit Genehmigung der Sanitätsbehörde zur Praktika zugelassen, falls nicht die besonderen Verhältnisse des Schiffs die Anwendung strengerer Maßregeln dem Anschein nach erfordern.

Art. 15. Leere Schiffe mit unreinem Patent müssen, ohne Unterschied, ob ein Krankheitsfall an Bord während ihrer Fahrt vorgekommen ist oder nicht, gleichermaßen durch die vorangegebenen Mittel der Reinigung unterworfen werden, und sind unter den in Art. 14 angegebenen Bedingungen zur Praktika zuzulassen.

Art. 16. Alle, welche an der Ausladung und Reinigung der Schiffe Theil genommen haben, werden nach Beendigung dieser Operationen isolirt, und einer Observation von sieben vollen Tagen in dem Lazareth unterworfen.

Art. 17. Die Waaren-Kollis werden ohne Unterschied, je nachdem sie aus dem Schiffsraum herausgeschafft sind, auf ihrer ganzen Oberfläche mit den in eine Chlorkalklösung eingetauchten Besen, jedoch so abgerieben, daß der Inhalt nicht Schaden nimmt, und in den Lazarethschuppen befördert, woselbst sie drei volle Tage hindurch der Lüftung ausgesetzt und dann erst dem Handel ausgeantwortet werden.

Art. 18. Die am gelben Fieber Kranken werden in das Lazareth-Hospital geschafft und der Pflege eines mit ihrer Behandlung besonders beauftragten Arztes übergeben.

Digitized by Google

Art. 19. In der ganzen Zeit, während welcher das gelbe Fieber in dem Lazareth herrscht, ist das mit den Quarantaine Haltenden beschäftigte Personal in dieser Anstalt zu consigniren, und die strengste Aufsicht wird ausgeübt, damit keine Kommunikation zwischen den Personen im Lazareth und denen außerhalb stattfinden kann.

In dem Falle jedoch, daß irgend ein Beamter sich genöthigt sehen sollte, das Lazareth zu verlassen, wird er ermächtigt, dies zu thun, nachdem er sich isolirt und den im Art. 16. des gegenwärtigen Reglements vorgeschriebenen Förmlichkeiten sich unterworfen hat.

Vorgetragen im Sanitätsrath, und genehmigt am 3/15. September 1863.

II. Straf-Verfahren bei Quarantaine-Kontraventionen.

Die Strafquarantaine, welche bisher bisher bei Verletzungen der Quarantaine-Förmlichkeiten zur Anwendung gebracht wurde, ist abgeschafft und durch eine nach folgender Uebersicht festgestellte obligatorische Strafe ersetzt:

Für Segelschiffe mit einer Tragfähigkeit:

von	1 bis 50 Tonnen	2 L.	Goldmedjédies,
„	50 bis 200 Tonnen	5 L.	„
„	200 und mehr	10 L.	„

Für Dampfschiffe ohne Unterschied 12 L. Goldmedjédies.

Die Fälle, in denen diese Strafe besonders Anwendung findet, sind:

1. der Mangel des Visum eines der fünf Sanitätsposten, welche für die nach Konstantinopel kommenden oder nach dem schwarzen Meere gehenden Schiffe längs der Meerenge der Dardanellen aufgestellt sind;
2. der Mangel des Ottomanischen Patents für die von einem Ottomanischen Hafen nach einem andern Ottomanischen Hafen gehenden Schiffe;
3. ein Gesundheitspatent, das von einer ganz anderen Behörde ausgestellt ist, als von der Sanitätsbehörde des Abfahrtsortes;
4. der gänzliche Mangel des Patents. Schiffe dieser letztgedachten Kategorie haben außer der Strafe noch der Sanitätsverwaltung die Auslagen für die Quarantainetage zu erstatten, welche sie in Gemäßheit des Art. III. der organischen Verordnung bis zum Tage ihrer Zulassung zur freien Pratika halten müssen

Selbstverständlich bleibt, daß in keinem Falle mit der Strafe die Quarantainemaßregeln, welche den Schiffen mit verdächtigem oder unreinem Patent auferlegt werden, abzukaufen sind, und daß in dem Falle des Betruges die Strafe eine in Betreff der Zuwiderhandelnden für nothwendig erachtete Verfolgung nicht aufhält.

Das vorstehende von der Sanitäts-Kommission in Constantinopel entworfene Reglement zur Verhütung der Einschleppung des gelben Fiebers in die türkischen Häfen bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums.

Danzig, den 30. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

9) Den Lehrern der Mennoniten, die weder unter Aufsicht des Staates, in Bezug auf ihre Amtstüchtigkeit geprüft, noch vom Staate bestätigt worden, daher nicht für öffentlich angestellt gelten können, ist es nicht gestattet, kirchliche Atteste zur bürgerlichen Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle auszustellen. Die hierauf bezügliche Amtsblattsverordnung vom 11. Mai 1821 (Seite 301 des Amtsblatts pro 1821) wird unter Hinweis auf §. 1 der Verordnung vom 30. März 1847, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, (Gesetzsammlung 1847 Seite 125) hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 27. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

10) Den Gewerbetreibenden, welche Branntwein mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausführen wollen, wird hierdurch davon Kenntniß gegeben, daß vom 2. Januar 1864 ab zu den Anmeldungen einer Branntwein-Ausfuhr gegen Steuer-Vergütung das nachstehende, mittelst Reskripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 11. d. M. vorgezeichnete Muster anzuwenden ist. Sollten die Gewerbetreibenden noch im Besitze von Formularen des bisherigen, in der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. April 1852 vorgezeichneten Musters sein, so können solche nur noch bis zum 1. April 1864 in Anwendung kommen.

Danzig, den 23. Dezember 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

(Die) unterzeichnete(n) Kaufleute Gebrüder) N melden hiermit dem Königlichen (Steuer-Amte) zu N , im Bezirke des Königlichen Haupt-(Steuer-)Amts zu N , daß (sie) beabsichtig(en), den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei) Tage über das (Haupt-Zoll-Amt) zu N nach N auszuführen und trage(n) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.						Revisions-Befund.									
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		Zahl der Rollbände an jedem Gebinde.	Eingebraunte Tara der einzelnen Gebinde.	Brutto-Gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbänden, welche nicht abgenommen werden, versehen sind.	Für die Rollbände kommt (1½ ℔ für jedes) in Abzug, also:	Brutto-Gewicht der Gebinde ohne Rollbände (eventl. nach Abnahme der Rollbände, oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben).	Eingebrannte Tara jedes Gebindes.	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Abnahme der Rollbände, sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
laufende Nr.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkohol Gehalt in Procenten nach Tralles.								scheinbare Alkohol Stärke in Procenten nach Tralles.	Temperatur-Grade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkohol Stärke in Procenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	
					Ctr. ℔	Ctr. ℔	℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
													zusammen		(in Buchstab.)

N , den ten
(Unterschrift des Versenders.)
Gesehen, N den ten
(Firma der Steuer-Stelle.)
(Stempel. Unterschrift.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Ermittelungen bescheinigen
N , den ten
Die Revisions-Beamten
(Unterschriften)
Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N , den ten
(Unterschriften)

Daß die oben bezeichneten Gebinde, welche unter No. XXIII. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.
N , den ten
(Stempel.)

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
(Unterschriften.)

Digitized by Google

11) Vom 11. d. Mts. ab wird die 2. Berent-Danziger Personenpost
aus Berent 11 Uhr 30 Minuten Vormittags (nach Ankunft der 1. Personenpost aus Bütow 11 Uhr 10 Minuten Vormittag)
abgefertigt und
in Danzig 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin, 6 Uhr 27 Minuten Abends,
eintreffen.

Im Uebrigen werden die Cours-Verhältnisse der Post nicht weiter verändert.

Danzig, den 6. Januar 1864. Der Ober-Post-Director.

Patent-Verleihungen.

12) Dem Maschinenbauer Ernst Köhler in Guben ist unter dem 2. Januar 1864 ein Patent
auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung von mehrtheiligen Schützenkasten für mechanische Webestühle
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

13) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Januar 1864 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1864 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt: Dirigent: Provinzial-Schulrath Dr. Schrader; Mitglieder: Prof. Dr. Rosenkranz, Prof. Dr. Richelot, Prof. Dr. Zaddach, Prof. Dr. Nitzsch, Prof. Dr. Erdmann, Prof. am Lyceum Hosianum in Braunsberg Dr. Thiel und Privat-Docent Dr. Herbst.

An das hiesige Regierungs-Collegium sind versetzt und in dasselbe eingeführt worden: der Oberbauinspector, frühere Bauinspector in Saarbrücken, Seyffarth, an Stelle des von hier nach Cöslin versetzten Bauraths Weishaupt; der von Düsseldorf hierher überwiesene Regierungs-Assessor Graf v. Prebentow.

Dem Ober-Zoll-Inspektor Hentschke zu Danzig ist der Character als Steuer-Rath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Wiedemann in Neustadt ist verstorben.

Der Gerichts-Assessor Bank zu Naumburg ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auscultator Richter zu Danzig ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt und in das Departement des Appellations-Gerichts zu Naumburg versetzt worden.

Im Landrathskreise Berent ist der Krugpächter Struck zu Strippau als Schiedsmann für das Kirchspiel Sydrau gewählt und bestätigt worden.

Im Landkreise Danzig ist der Hofbesitzer Heinrich Hornemann zu Käsemark als Schiedsmann für das Kirchspiel Käsemark gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg ist der Gutsbesitzer Otto Wessel zu Schönwiese als Schiedsmann für das Kirchspiel Katznase gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Neustadt ist der Gutsbesitzer Otto von Zelewski zu Zemblewo als Schiedsmann für das Kirchspiel Strzepcz gewählt und bestätigt worden.

Der Amts-Assistent Stüwe zu Graudenz ist zum Haupt-Amts-Assistenten in Elbing befördert worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Kunz zu Ceynowa, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Gottfried Marx zu Wolfsdorf-Höhe, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3 Danzig, den 20. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

15) **Stolgebühren-Taxe**
für die evangelische Kirchengemeine Schöneck, im Kreise Berent.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen unterschieden, und zwar:
zur ersten Klasse gerechnet: Guts- und Mühlenbesitzer oder Pächter, Kaufleute, Oberförster und ähnliche höhere Beamte, Aerzte, Apotheker und Posthalter;
zur zweiten Klasse: Gespannhaltende Ackerbürger und Ackerwirthe, die mindestens eine Hufe besitzen, Krüger und Gastwirthe, Handwerksmeister, die Grundeigenthümer sind oder mit Gehülfen arbeiten, Förster mit Dienstland, Rendanten, Sekretaire und ähnliche Beamte, Gutsverwalter und Inspectoren;
zur dritten Klasse: Eigenkäthner, kleine Handwerker, Lehrer, Förster ohne Dienstland, Schreiber, Boten und dergl. Unterbediente;
zur vierten Klasse: Tagelöhner, Einlieger, Gesellen und Dienstboten.

	Es ist zu entrichten:	an:	in der 1. Kl. tlr.	sg.	2. Kl. tlr.	sg.	3. Kl. tlr.	sg.	4. Kl. tlr.	sg.	Bemerkungen.
1	Für eine Taufe in der Kirche	den Pfarrer	1	10	—	25	—	15	—	12	im Privathause das Doppelte.
		den Küster	—	5	—	5	—	2½	—	2	
2	Für dreimaliges Aufgebot	den Pfarrer	1	—	1	—	1	—	—	20	
	ein Proclamationsattest	"	—	20	—	15	—	15	—	10	
3	Für eine Trauung in der Kirche	"	2	—	1	10	1	—	1	—	im Privathause das Doppelte.
		den Küster	—	10	—	7½	—	6	—	6	
		den Organisten	—	15	—	12	—	8	—	6	
		den Kalkanten	—	5	—	3	—	3	—	2	
		die Kirchenkasse	—	4	—	4	—	4	—	4	Wenn das Anzünden der Altarlichte verlangt wird, noch 6 Sgr. für jedes Paar.
4	Von jedem Confirmanden:										
	a. bei der Annahme	den Pfarrer	—	15	—	10	—	5	—	5	
	b. bei der Einsegnung	"	2	—	1	5	1	—	—	20	
		den Küster	—	2½	—	2	—	1	—	1	
5	Für jede Beerdigung einer Leiche aus dem ganzen Kirchspiel	den Pfarrer	—	15	—	10	—	7½	—	7½	Wenn das Einladen der Trauergäste verlangt wird, erhält dafür der Glöckner 10 Sgr.
	Desgl. nur aus der Stadt	den Organisten	—	10	—	7½	—	6	—	5	

Digitized by Google

Es ist zu entrichten:	an	in der 1. Kl. tlr. sg.	2. Kl. tlr. sg.	3. Kl. tlr. sg.	4. Kl. tlr. sg.	Bemerkungen.
Für Begleitung einer Leiche:						
a. in der Stadt	den Pfarrer	— 15	— 10	— 7½	— 7½	
	den Organisten	— 10	— 7½	— 6	— 5	
b. auf dem Lande	den Pfarrer	1 —	— 20	— 20	— 20	
	den Lehrer oder Küster	— 10	— 7½	— 6	— 5	
	den Organisten	— 20	— 15	— 12	— 10	nur wenn er ausdrücklich verlangt wird.
Für eine Rede im Sterbehause oder am Grabe	den Pfarrer	2 —	1 10	1 —	1 —	
Für eine Leichenpredigt oder Rede in der Kirche	"	4 —	3 —	2 —	2 —	
	den Küster	— 10	— 10	— 10	— 10	wofür auch 2 Altarlichte angezündet werden.
	den Organisten	— 15	— 15	— 15	— 15	
	den Balgentreter	— 5	— 5	— 5	— 5	
	die Kirchenkasse	— 10	— 10	— 10	— 10	
6 Für das Gelänte mit 2 Glocken pro Puls von ¼ Stunde	"	— 4	— 4	— 4	— 4	
	den Glöckner	— 3	— 3	— 3	— 3	
Von jedem Kommunikanten:						
a. in der Kirche:	den Pfarrer	das übliche Beichtgeld.				
b. auf dem Krankenbett	"	nach Vermögen u. freiem Ermessen d. Parochianen, etwa:				
		1 —	— 20	— 15	— 10	
	den Küster	— 10	— 5	— 5	— 2½	
7 Für jede Fürbitte oder Danksagung	den Pfarrer	— 15	— 10	— 6	— 5	
8 Für jedes einfache Tauf- ꝛc. Attest	"	— 15	— 10	— 10	— 10	für jeden Fall mehr in demselben Atteste noch die halben Gebühren.

Anmerkung: Zu allen außerhalb der Kirche zu vollziehenden Amtshandlungen müssen dem Pfarrer ꝛc. Fuhren gestellt werden.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath, unterm 30. November d. J. bestätigte Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeinde Schöneck wird hiermit Allen, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königsberg und Danzig, den 14. Dezember 1863.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung.

16) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. Dezember v. J. den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der von der Bau-Commission für ein in Dresden zu gründendes Künstlerhaus nachgesuchten Zulassung des Vertriebs von Loosen à 1 Thlr. für die Behufs Beschaffung des erforderlichen Bau-Fonds daselbst beabsichtigte Lotterie von Kunstwerken innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Kreis- und Ortspolizei-Behörden dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Vertriebe der Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Danzig, den 11. Januar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

17) Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einigen Apotheken unseres Verwaltungsbezirks die ärztlich verordneten Arzneien durch Anwendung von weißen Gläsern mit Glas- oder Holz-Stöpseln sowie

Digitized by Google

bei Lieferungen über Land durch regelmäßige Benutzung von Pappfutteralen, sogenannten Convoluten, unnöthigerweise vertheuert werden. In letzterer Beziehung hat außerdem in einigen Apotheken bisher der Gebrauch stattgefunden, den Betrag für die gelieferten Pappfutterale, für welche die amtliche Arznei-Taxe keinen Preis ausgeworfen hat, auf den Recepten in den Taxpreis aufzunehmen, wodurch die Prüfung der richtigen Austaxirung der Recepte unmöglich gemacht wird. Wir sehen uns hierdurch veranlaßt, den Apothekern dieses vorschriftswidrige Verfahren zu untersagen und sie anzuweisen, auf den Recepten jederzeit den wirklichen Taxpreis der Arzneien abgesondert von dem Preise des Pappfutterals zu notiren, die Entnahme des letztern aber von der Verordnung des Arztes oder dem Verlangen des Publikums abhängen zu lassen.

Danzig, den 8. Januar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

18) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt. Diese Arznei-Taxe ist in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Danzig, den 7. Januar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

19) Auf Antrag des Magistrats der Stadt Dirschau soll für die Folge in der Abhaltung der dortigen Märkte insofern eine Aenderung eintreten, daß statt der bisher an zwei hintereinander folgenden Tagen stattgefundenen Kram-Märkte nur an einem Tage Kram-Markt und in der Regel am Freitage vor dem Kram-Markte ein Vieh- und Pferde-Markt abgehalten werden wird. Demzufolge finden die Märkte der Stadt Dirschau im laufenden Jahre, wie folgt, statt:

Freitag, den 4. März, Vieh- und Pferde-Markt,
Montag, den 7. März, Kram-Markt,
Freitag, den 27. Mai, Vieh- und Pferde-Markt,
Montag, den 30. Mai, Kram-Markt,
Freitag, den 16. September, Vieh- und Pferde-Markt,
Montag, den 19. September, Kram-Markt,
Donnerstag, den 10. November, Vieh- und Pferde-Markt,
Freitag, den 11. November, Kram-Markt.

Danzig, den 9. Januar 1864. Königl Regierung. Abthl. des Innern.

20) Diejenigen Theologie-Studirenden, welche sich dem Examen pro licentia concionandi im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 23. Januar c. unter Einsendung.

1) des Abgangs-Zeugnisses von der Schule,
2) desselben von der Universität resp. den Universitäten,
3) des Signum facultatis,
4) des Abendmahlszeugnisses,
5) des lateinisch abgefaßten Curriculum vitae

schriftlich zu melden. Am 25 d. M., 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten (Predigt und dogmatische Arbeit) entgegen zu nehmen. Der späteste Einsendungs-Termin der Arbeiten ist der 5. März. Die persönliche Meldung bei dem Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet Statt am 10. März, 9 Uhr.

Königsberg, den 14. Januar 1864. Die theologische Facultät der Königl. Albertus-Universität.

Patent-Verleihungen.

21) Den Uhrenfabrikanten Gebrüdern Guerlin in Berlin ist unter dem 9. Januar 1864 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Control-Uhr für öffentliche Fuhrwerke in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

22) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans hierselbst unter dem 4. September 1862 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine ist aufgehoben.

Digitized by Google

23) Das dem Maschinen-Fabrikanten Emil Perels zu Berlin unter dem 4 September 1861 ertheilte Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Kartoffelernte-Maschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Tollemit ist, in Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Polzin dem zum Post-Expediteur ernannten bisherigen Schleusenmeister Kemlitz aus Rothebude übertragen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer August Zielke zu Schönrohr, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Bei dem Königl. Oberbergamte zu Breslau ist der Oberberg-Rath Tanschert gestorben. Der Oberberg-Rath Bohnstedt ist von Breslau an das Oberbergamt zu Dortmund versetzt. Der Secretair Hartmann auf der Eisengießerei bei Gleiwitz ist gestorben.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4 Danzig, den 27. Januar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

24) In der gestern und heute öffentlich bewirkten 9. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab

täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1863 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328 1441. (1ste Verloosung für 1856),
„ 169. 390. 722 (2te Verloosung für 1857),
„ 162. 789 (3te Verloosung für 1858),
„ 106. 279. 483. 547. 555 (4te Verloosung für 1859),
„ 174. 339. 834. 837. 846 (5te Verloosung für 1860),
„ 1. 9. 63. 100 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 444. 572. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1159. 1306. 1311. 1404. 1485. (6te Verloosung für 1861),
„ 179. 296. 442. 500. 1215. 1344. 1479 (7te Verloosung für 1862),
„ 52. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 851. 858. 977. 985. 1019. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484. (8te Verloosung für 1863)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

25) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persön-

Digitized by Google

oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

26) Sendungen an Königl. Militair- oder Civil-Behörden und an Communal-Behörden mit Beitrags-Gegenständen zu Gunsten ausgerückter preußischer Truppentheile werden unter nachfolgenden Festsetzungen portofrei befördert:

1. die Sendungen können in beschwerten Briefen oder in Packeten bestehen: bei beschwerten Briefen ist die Werths-Angabe nothwendig, bei Packeten ist dieselbe zulässig.
2. die Packete dürfen zwar einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht übersteigen, doch können stets mehrere Packete, die einzeln nicht über zwanzig Pfund wiegen, auf einen Begleitbrief zusammengehörig versandt werden;
3. die Sendungen müssen nach Orten gerichtet sein, wo sich eine preußische Postanstalt befindet;
4. auf der Adresse des Briefes oder Begleitbriefes muß der Zweck der Sendung durch einen Vermerk „für ausgerückte preußische Truppen“ oder durch einen ähnlichen Vermerk unzweideutig ausgedrückt sein.

Vorstehende Festsetzungen beziehen sich auch auf Sendungen, welche demnächst im Verkehr zwischen den Königlichen Militair- und Civil- oder Communal-Behörden in solchen Angelegenheiten vorkommen.

Gewöhnliche Briefe, welche in derartigen Angelegenheiten von Privat-Vereinen und Privat-Personen an die Königl. und die Communal-Behörden gerichtet werden, sind unfrankirt abzusenden; das Porto wird auf das Attest der empfangenden Behörde erstattet, abgesehn von den Königlichen und den Communal-Behörden erfolgt die Beförderung gewöhnlicher Briefe mit Dienstsiegel-Verschluß an Privat-Vereine, Privat-Personen und an andere Behörden unter dem Rubrum „Angelegenheiten ausgerückter preußischer Truppen“ portofrei. Hiernach haben die preußischen Postanstalten sich zu achten.

Berlin, den 17. Januar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

27) In dem Postverkehr mit den nach Schleswig-Holstein abgerückten preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei von Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief“ tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat. Ein Bestimmungsort braucht bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen nicht angegeben zu sein, da die sämmtlichen preußischen Post-Anstalten nach Instruktion die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten

Digitized by Google

haben, von wo die Ueberführung auf die preußische Feldpost für den betreffenden Truppentheil weiter stattfindet. Privat-Packereien können zwar im Feldpostdienste nicht besorgt werden; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Lokal- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungs-Ort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe, wegen der Nachsendung, weitere Bestimmung treffen.

Berlin, den 21. Januar 1864.

General-Post-Amt.

28) Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109, daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1864.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

29) Die Musterung der zur Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer und zur Entscheidung überhaupt vorzustellenden Leute wird von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission in den einzelnen Kreisen an den nachbezeichneten Tagen abgehalten werden:

Montag, den 7. und Dienstag, den 8. März in Marienburg,
Mittwoch, den 9. und Donnerstag, den 10. März in Elbing,
Freitag, den 11. und Sonnabend, den 12 März in Pr. Stargardt,
Montag, den 14. März in Berent,
Dienstag, den 15. und Mittwoch, den 16. März in Carthaus,
Freitag, den 18. und Sonnabend, den 19. März in Neustadt,
Montag, den 21. und Mittwoch, den 23. März in Danzig (für den Landkreis),
Donnerstag, den 24., Sonnabend, den 26. und Dienstag, den 29. März in Danzig (für den Stadtkreis).

Den Vorsitz führt von Seiten des Militairs der Generalmajor und Brigade-Commandeur Herr von Großmann und von Seiten des Civils der Regierungs- und Militair-Departements-Rath Herr Kühne.

Aus den Vorladungen, welche die zur Vorstellung bestimmten Heerespflichtigen von den zuständigen Herren Landräthen, im Stadtkreise Danzig von dem Herrn Polizeipräsidenten von Clausewitz erhalten werden, ist zu entnehmen, an welchen Tagen und zu welcher Stunde sie erscheinen sollen.

Diejenigen Heerespflichtigen, welche eine Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienste auf Grund der §. 56, 57 der Ersatzinstruktion vom 8. Dezember 1858 beantragen wollen, müssen das Gesuch mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Commission anbringen, damit es von dieser Behörde geprüft und bei der Vorstellung vor die Departements-Ersatz-Commissien darüber Entscheidung getroffen werden kann. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die betheiligten Behörden mit Eifer und Vorsorge alle Maßnahmen treffen werden, um das Ersatzgeschäft bei prompter Vorstellung der Ersatzpflichtigen in gehöriger Ordnung zu fördern. Wir verweisen namentlich die Ortsbehörden auf die Ersatzinstruktion vom 9. Dezember 1858 (Amtsblatt pro 1859 Beilage zu No. 23).

Danzig, den 16. Januar 1864.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

30) Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher sich ersehen läßt, wie die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den, zu unserm Verwaltungsbezirk gehörigen, Garnison-Orten für das Jahr 1864 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums von der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Corps sicher gestellt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern der Fourageliefernngen zugleich contractlich die Verpflichtung obliegt, auch die durch die betreffenden Garnisonstädte und deren Umgegend in einer Entfernung von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn

Digitized by Google

die Quartierstände den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind, sowie unter der Bedingung, daß sie alsdann denselben aus den Magazinen der Lieferungsunternehmer abholen lassen.

Die Ortsvorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen Kenntniß zu nehmen, und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Uebersicht,

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten ꝛc. die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1864 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums sicher gestellt worden ist.

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	
	Regierungsbezirk Danzig.			
1	Danzig.			ad 1—4. Der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Marienburg.			
3	Elbing.			
4	Pr. Stargardt.			

Danzig, den 19. Januar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

31) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungsbezirks an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung protokollarisch aufmerksam zu machen, wobei wir bemerken, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 18. Januar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

32) In einigen Kalendern ist als Anfang der diesjährigen Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. O. Montag der 9. Februar bezeichnet. Das handeltreibende Publikum machen wir darauf aufmerksam, daß diese Angabe auf einem Irrthum beruht, vielmehr der Budenbau am 15. Februar, die Einläutung der Messe am 22. Februar und der Zahltag am 1. März v. J. stattfindet.

Danzig, den 14. Januar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

33) Die Botenpost zwischen Marienburg Stadt und Stuhm wird ult. h. aufgehoben und dagegen vom 1. Februar c. ab eine tägliche Personenpost mit vierspännigem Hauptwagen zwischen Marienburg Bahnhof und Stuhm eingerichtet. Die neue Post vermittelt den Anschluß an den Courierzug nach Berlin und von demselben. Sie wird abgelassen:

aus Marienburg Bahnhof 11 Uhr Vormittags,
aus Marienburg Stadt 11 Uhr 13 Minuten Vormittags,
und trifft in Stuhm 12 Uhr 33 Minuten Vormittags ein.

Aus Stuhm geht dieselbe 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags ab und trifft in Marienbnrg Stadt 5 Uhr 50 Minuten, auf Marienburg Bahnhof dagegen 6 Uhr 3 Minuten Nachmittags ein. Die mit dem Courierzuge von Berlin ankommenden Reisenden können sich bei der Post-Expedition auf dem Marienburger Bahnhof nach Stuhm einschreiben lassen. In Marienburg Stadt findet die Annahme von Reisenden spätestens 15 Minuten vor Ankunft der Post vom Bahnhofe statt.

Die bei den Marienburg-Marienwerder Personenposten für die Strecke Marienburg-Stuhm festgesetzten Haltestellen bleiben auch bei der neuen Post bestehen.

Danzig, den 17. Januar 1864. Der Ober-Post-Director.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5 Danzig, den 3. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

34) Nachstehende Rede, mit welcher der Herr Präsident des Königl. Staats-Ministeriums die diesmalige Landtags-Session am 25. Januar c. geschlossen hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. Januar 1864. Der Regierungs-Präsident.

„Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungs-Periode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kund gegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Seiner Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch Ablehnung des Gesetzentwurfes Behufs Ergänzung des Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hat das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone, wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht blos mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militair-Etat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung Preis gegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt ohne Vorberathung des Gesetzentwurfs über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militair-Etats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung, im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrection auf sich ladet.

Zur Ausführung der vom Deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streits, bedurfte und bedarf die Regierung Seiner Majestät außerordentlicher Mittel für die Militair- und Marine-Verwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit

Digitized by Google

zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfs verweigert worden, welchen Preußen, als Mitglied des Deutschen Bundes, beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jeder Zeit beseelt war, als des Königs Majestät, in der Allerhöchsten Antwort vom 27. v. Mts. auf die Adresse des Hauses, Seine Gesinnung und Sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hatte, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden. Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten, in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten, im Voraus gegen das preußische Vaterland Partei nimmt.

Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungs-Zustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Seiner Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staats und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtags für geschlossen."

---

35) Nachstehend bringe ich das Statut der Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz, wie solches aus den Verathungen des letzten Provinzial-Landtages hervorgegangen und von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sowie des Innern mittelst Reskripts vom 4. März v. J. genehmigt ist, zur öffentlichen Kenntniß:

Statut der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Schwetz.

I. Bestimmungen der Anstalt und deren Unterhaltung.

§. 1. Die relativ vereinigte Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz ist für Geisteskranke beiderlei Geschlechts aus dem Bezirke des Westpreußischen Landarmen-Verbandes (den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder) bestimmt.

Die Heilbaren (Kranken) sollen in der Anstalt geheilt, die gefährlichen Unheilbaren (Pfleglinge) in ihr gebessert und verwahrt werden. Die Normalzahl der aufzunehmenden Kranken und Pfleglinge beträgt 250.

§. 2. Die Anstalt wird zum größten Theile aus Beiträgen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder unterhalten, deren Höhe und Aufbringungsart der Provinzial-Landtag mit Genehmigung des Oberpräsidenten zu bestimmen hat. Land- und ortsarme Geisteskranke der genannten Bezirke, mit Ausnahme der im §. 13 bezeichneten Personen, genießen deshalb in der Anstalt unentgeltliche ärztliche Behandlung, Abwartung und Verpflegung (Freistellen).

Das Theilnahmerecht der beiden Bezirke in Betreff der unentgeltlichen Aufnahme der Kranken und Pfleglinge regelt sich im Allgemeinen nach ihrem Beitragsverhältnisse zu den Unterhaltungskosten der Anstalt.

Bei eintretender Concurrenz der angemeldeten Kranken entscheidet die vorhandene größere oder geringere Aussicht auf deren Heilbarkeit und die Gemeingefährlichkeit derselben.

Für geisteskranke Militairs aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen sind in der Anstalt zwei Freistellen gegründet. Geisteskranke, welche eigenes Vermögen oder vermögende, zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtete Verwandte besitzen, können in die Anstalt nur gegen Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten aufgenommen werden.

Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber und in Ermangelung einer besonderen Bestimmung derselben zur Ansammlung eines verzinslichen Kapital-Vermögens der Anstalt anzulegen.

Digitized by Google

§. 3. Unter der Oberaufsicht und Controlle des Oberpräsidenten der Provinz führt die von dem Provinzial-Landtage gewählte Landarmen-Direction die Aufsicht über die Anstalt, und besorgt, mit steter Berücksichtigung des ärztlichen technischen Gesichtspunktes, deren Verwaltung. Zur unmittelbaren Ausübung der Oberaufsicht und Controlle des Staats ernennt der Ober-Präsident der Provinz einen Königl. Commissarius, der an den Berathungen der Landarmen-Direction Theil nehmen kann, indessen keine Mitverwaltung, sondern, ohne positive Einwirkung, nur die Controlle über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, insbesondere zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses, ausübt.

Dieser Königl. Commissarius hat zwar bei den Berathungen der Landarmen-Direction keine Stimme; findet derselbe indessen Bedenken bei den Beschlüssen derselben und ist eine Einigung nicht zu erreichen, so muß deshalb an den Oberpräsidenten zur Entscheidung berichtet werden; einstweilen darf aber die Landarmen-Direction nichts gegen den Widerspruch des Ersteren verfügen, vielmehr hat sie in einigen Fällen ihre Maßregeln so zu nehmen, daß denselben und der deshalb zu erwartenden höhern Entscheidung nicht vorgegriffen werde.

§. 4. Die Landarmen-Direction, welche ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählt, repräsentirt die Anstalt in allen äußern Verhältnissen, insbesondere bei etwanigen Prozessen, Käufen, Verkäufen und sonstigen Verträgen, und gehört außerdem zu ihren Geschäften:

a. die Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;
b. die Aufsicht über die Administration der Fonds des Instituts, sowie über das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Abhaltung der außerordentlich mindestens einmal im Jahre stattfindenden Revision der Kasse;
c. die Aufsicht über die gewissenhafte Dienstführung und den sittlichen Wandel der Beamten und des Dienstpersonals der Anstalt, nach Inhalt der denselben ertheilten Dienstanweisungen.

§. 5. Innerhalb der Grenzen der Totalsumme des von dem Provinzial-Landtage festgestellten Verwaltungs-Etat ist die Landarmen-Direction und innerhalb jedes Etatstitels der Anstalts-Director, jedoch mit Beachtung der dabei gefaßten Beschlüsse der Landarmen-Direktion zu verfügen berechtigt.

Zu Ueberschreitungen einzelner Etatstitel ist die Genehmigung der Landarmen-Direction einzuholen. Ueberschreitungen der Totalsumme sind dem Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorzutragen.

Die Jahresrechnungen werden von ihr revidirt und dem Ober-Präsidenten zur Vermittelung der Decharge Seitens des Provinzial-Landtages vorgelegt.

§. 6. Bei Aufnahme der Kranken und Pfleglinge in Freistellen hat die Landarmen-Direction die Nachweise über ihre und ihrer Verwandten Unvermögenheit zur Tragung der Unterhaltungskosten, bei zahlungspflichtigen Kranken die Verpflichtungs-Urkunden sorgsam zu prüfen und auf die Beseitigung der dabei vorkommenden Bedenken hinzuwirken. Insbesondere hat sie auch ihr Augenmerk darauf zu richten, daß kein Kranker oder Pflegling länger als erforderlich in der Anstalt zurückgehalten werde.

§. 7. Von Zeit zu Zeit, mindestens jährlich zweimal, hat die Landarmen-Direktion die Anstalt zu revidiren. Dem Ober-Präsidenten bleibt es vorbehalten, an diesen Revisionen, von deren Abhaltung ihm zuvor durch die Landarmen-Direction Anzeige zu erstatten ist, selbst oder durch einen abzuordnenden Commissarius unter Zuziehung eines Medicinalraths Theil zu nehmen. Die Befugniß des Oberpräsidenten zur Anordnung außerordentlicher Revisionen wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

In allen Fällen hat die Landarmen-Direktion über den Befund der Revision unter Vorlegung des Revisions-Protokolls an den Ober-Präsidenten zu berichten. Dem jedesmaligen Provinzial-Landtage hat die Landarmen-Direction durch den Ober-Präsidenten einen Rechenschaftsbericht über ihre Verwaltung zu erstatten, und demselben den Etatsentwurf für die nächste Verwaltungsperiode beizulegen. Jedes einzelne Mitglied der Landarmen-Direction ist berechtigt, zu jeder Zeit von der Verwaltung der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

§. 8. Die nächste Aufsicht über die Anstalt führt, wenn die Landarmen-Direction nicht beisammen ist, ein von ihr in der Regel aus ihrer Mitte auf sechs Jahre erwählter ständiger Commissarius, welcher der Allerhöchsten Bestätigung unterliegt. Sie ist berechtigt, auch einen anderen angesehenen und geschäftskundigen Bewohner der Provinz zu erwählen, doch bedarf diese Wahl der landesherrlichen Bestätigung.

Für den Fall, daß der ständige Commissarius nicht Mitglied der Direction ist, hat er zwar Recht, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Digitized by Google

Als Organ der Landarmen-Direction ist der ständige Commissarius verpflichtet, neben der allgemeinen Beaufsichtigung der Anstalt, auch die ihm in Bezug auf dieselbe von der Landarmen-Direction zu ertheilenden speciellen Aufträge auszurichten. Insbesondere muß er von Allem, was in der Anstalt vorfällt und von Erheblichkeit ist, Kenntniß nehmen und sich vortragen lassen.

Ueber alle außerordentlichen Vorfälle, über etwaige Verbesserungs-Vorschläge und über das Ergebniß der aus eigener Veranlassung oder auf Anordnung der Landarmen-Direction von ihm vorzunehmenden Revisionen der Anstalt, resp. deren Kasse, muß er der Direction berichten und deren Bestimmungen einholen.

§. 9. Vorstand der Anstalt ist der von der Landarmen-Direction erwählte und von dem Könige bestätigte erste Arzt, mit dem Titel eines Anstalts-Directors. Er ist der nächste Vorgesetzte aller Beamten und Angestellten und der Dienstherr des Gesindes und handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Dienstdisciplin.

§. 10. Das dem Anstalts-Director beigegebene Beamtenpersonal besteht aus:

a. einem zweiten Arzt und etwaigen Assistenzärzten,
b. dem Geistlichen,
c. einem Inspector und Rendanten,
d. einem Kontroleur und Bureau-Gehilfen,
e. einem Oekonom,
f. einem Aufseher (Oberwärter) und einer Aufseherin (Oberaufseherin),
g. allen übrigen etatsmäßig Angestellten: der Waschaufseherin, dem Maschinisten, Gärtner, der Schaffnerin, den Wärtern, Wärterinnen u. s. w.

Das Beamtenpersonal, mit Ausnahme der Wärter und Wärterinnen, welche der Director, ebenso wie das Gesinde, selbstständig annimmt, wird von der Landarmen-Direction angestellt und nach Inhalt des Anstellungs-Regulativs unter Hinweisung auf die Hausordnung und die besonderen Dienst-Anweisungen, verpflichtet. Die Anstellung der ad. a., b. und c. aufgeführten Beamten unterliegt der Bestätigung durch den Ober-Präsidenten.

Es wird den Anstalts-Beamten die Berechtigung auf Pensionsanspruch nach Maßgabe des Allgemeinen Pensions-Reglements für die Civil-Beamten vom 30. April 1824 und der dazu ergangenen modificirenden Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. August 1843 zugestanden. Bei der Feststellung des Pensionsbetrages soll jedoch nur ganz allein die bei der Irren-Anstalt selbst zugebrachte Dienstzeit, nicht aber die in andern Verhältnissen zuvor verlebte Dienstzeit angerechnet werden.

III. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken und Pfleglinge.

§. 11. In die Heilanstalt werden nur präsumtiv heilbare Geisteskranke aufgenommen.

§. 12. In die Pflegeanstalt werden unheilbare Geisteskranke aufgenommen. Sobald die Beschränktheit der für die Pfleglinge bestimmten Räume dies erfordert, erfolgt die Aufnahme neuer nur nach dem Grade der Gemeingefährlichkeit. Unheilbare, ohne diese Eigenschaft, finden nur dann in der Anstalt Aufnahme, wenn und so lange für sie Raum darin vorhanden ist, und wenn für sie die Kosten der Unterhaltung geleistet werden.

§. 13. Geisteskranke, welche den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder nicht angehören, können nur ausnahmsweise in der Anstalt Aufnahme finden und müssen stets den in diesen Bezirken einheimischen Kranken nachstehen.

§. 14. Nur die nächsten Verwandten des Geisteskranken, bei verwaiseten Minderjährigen unter Zustimmung des Vormundes, oder die Ortspolizeibehörde des Kranken sind befugt, seine Aufnahme in die Anstalt in Antrag zu bringen.

§. 15. Die Aufnahmegesuche werden bei dem treffenden Kreis-Landrathe angebracht, welcher:

1. ermittelt, ob der Kranke oder dessen zu seiner Unterstützung verpflichtete Verwandte, die Unterhaltungskosten (§. 23) ganz oder theilweise zu entrichten im Stande sind, oder ob, wegen völliger Unvermögenheit derselben, eine Freistelle in der Anstalt zu beanspruchen bleibt. Wird eine Freistelle nicht beansprucht, so erfordert der Landrath von den Interessenten eine Verpflichtungs-Urkunde zur Kostenzahlung und die Erklärung, in welche Verpflegungsklasse (§. 23) der Kranke aufgenommen werden soll, und wer überhaupt das Verhältniß desselben zur Anstalt zu vertreten habe. Wird dagegen eine Freistelle in Anspruch genommen, dann ist die Unvermögenheit des Kranken und seiner

Digitized by Google

Verwandten durch die nöthigen Verhandlungen genau festzustellen. Handelt es sich um die Aufnahme eines Pfleglings (nicht heilbaren Kranken), dann ist seine Gemeingefährlichkeit durch Vernehmung von Zeugen genügend festzustellen, und in diesem Falle auch die gerichtliche Blödsinnigkeitserklärung, jedenfalls der Nachweis über die Einleitung des hierauf gerichteten gerichtlichen Verfahrens beizubringen. Damit die Anstalt nicht gemißbraucht und ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werde, ist bei den Anträgen auf Aufnahme in die Pflegeanstalt, besonders, wenn der volle Kostensatz nicht geleistet werden kann, sorgfältig zu prüfen, ob die Gemeingefährlichkeit des Kranken nicht blos vorgeschützt wird, und ob die örtliche Fürsorge wirklich unzureichend ist.

2. Gleichzeitig erfordert der Landrath:
   a. von der Kommunal-Behörde unter Prüfung der Orts-Polizei-Behörde ausführliche Nachrichten über Heimath, Stand, Religions-Bekenntniß, Alter, über die früheren Lebens-, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken, sowie Mittheilungen darüber, durch welche Thatsachen nach ihrer Ansicht sich die Geistesstörung kundgegeben habe;
   b. von dem Arzte, in dessen Behandlung der Kranke steht, die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung nach Anleitung des diesem Statute angehängten Schemas. Ist dieser Arzt nicht zugleich Kreis-Physikus, so muß von Letzterem sowohl die Beurkundung als auch die Beschreibung dahin bescheinigt werden, daß die ärztlichen Nachrichten über den Kranken mit seiner Ansicht übereinstimmen und daß eine Geistesstörung wirklich vorhanden sei.

   Derjenige Theil dieser Nachrichten, welcher sich seiner diskreten Natur wegen nicht zur Mittheilung im amtlichen Wege eignet, kann dem Direktor der Irren-Anstalt in besonderen versiegelten Schreiben vertraulich mitgetheilt werden.
3. Der Landrath, welcher sich die schleunige Beschaffung der zu 1 und 2 bezeichneten Beläge angelegen sein lassen muß, sendet solche ohne Verzug an die Direction der Anstalt und weist, wenn eine Freistelle beansprucht wird, in einem motivirten Gutachten nach, daß der Landarmen- oder ein Ortsarmenverband für den Kranken, seiner und seiner Verwandten Unvermögenheit wegen, unzweifelhaft würde zu sorgen haben.

§. 16. Der Anstalts-Director hat das Gesuch mit sämmtlichen Schriftstücken zu prüfen, deren etwaige Vervollständigung, einschließlich etwaiger vertraulicher Nachrichten (Siehe §. 15 ad 2—b) zu veranlassen und dieselben, sobald solches geschehen, der Beschleunigung wegen, brevi manu an die Landarmen-Direction zu Händen des ständigen Commissarius (§. 8) zu befördern und sich dabei zu äußern, ob die Aufnahme in die Heil- oder die Pflegeanstalt stattzufinden habe.

§. 17. Die Landarmen-Direction entscheidet nach erfolgter Prüfung aller Beläge über die Zulässigkeit der Aufnahme, sendet das Gesuch genehmigenden Falls dem Anstalts-Director zurück und veranlaßt zugleich unter Mittheilung der Aufnahme-Ordre den Landrath zur Vermittelung des Krankentransports.

§. 18. In besonders dringenden Fällen, in denen die Aufnahme des Kranken nach dem ärztlichen Zeugnisse (§. 15 „№ 2 b.) eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, ist der Anstalts-Director befugt, auf Antrag des betreffenden Landraths den Kranken sogleich in die Anstalt aufzunehmen. Derselbe hat aber alsdann sofort der Landarmen-Direction hiervon Anzeige zu machen, von dem betreffenden Landrathe die §§. 15 No. 1 und 2 a. auch event. No. 3 bezeichneten Schriftstücke zu erfordern und die Aufnahme-Ordre nachträglich einzuholen.

§. 19. Bei Bewilligung der Aufnahme wird in der darüber zu erlassenden Ordre nach Maßgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Dringlichkeit der Umstände und der Entfernung des Wohnorts des Angemeldeten, der Aufnahmetermin festgesetzt, von welchem ab die Ankunft des Kranken in der Anstalt erwartet wird. Wenn binnen 14 Tagen, nach Ablauf dieser Frist, die Verlängerung derselben, unter Angabe triftiger Gründe nicht nachgesucht wird, so kann über die dem Angemeldeten zugewiesene Stelle von der Landarmen-Direction anderweit verfügt werden.

§. 20. Kranke aus anderen Landarmenbezirken, sowie Ausländer, welche letztere jedoch in der Regel nur als Pensionaire erster Verpflegungsklasse (§. 22) eintreten können, werden mit der im §. 13 angegebenen Maßgabe nur auf das von ihrer Obrigkeit beglaubigte Ansuchen ihrer Verwandten in die Anstalt aufgenommen, wenn sie durch baar deponirte Kaution, die bei Inländern dem halbjährlichen, bei Ausländern dem jährlichen Kostenbetrage gleichkommt, oder mittelst genügender Bürgschaft eines Eingesessenen des preußischen Staats, nicht nur für den vollständigen Kostenersatz, sondern auch dafür, daß die Verwandten auf Verlangen der Anstalt den Kranken aus derselben zurücknehmen, Sicherheit leisten.

Digitized by Google

Solchen an den Anstalts-Director zu richtenden Aufnahmegesuchen müssen ebenfalls die unter No. 2 im §. 15 bemerkten Belage beigefügt werden.

B. Verpflegung der Kranken und Pfleglinge.

§. 21. Die Kranken und Pfleglinge werden in vier Verpflegungsklassen aufgenommen, welche sich in Wohnung und Beköstigung von einander unterscheiden

§. 22. Die Verpflegungssätze der zahlungsfähigen Kranken und Pfleglinge sind vorläufig wie folgt, festgesetzt:

1) in der ersten Klasse auf 250 Thlr.
2) " zweiten " 150 "
3) " dritten " 80 "
4) die vierte Verpflegungsklasse bilden die in der Anstalt aufgenommenen Land- und Ortsarmen (Freistellen).

Die Landarmen-Direction ist ermächtigt, in einzelnen motivirten Fällen Ermäßigung dieser Verpflegungssätze eintreten zu lassen, auch einzelne Freistellen-Inhaber in eine höhere Klasse aufzunehmen.

§. 23. Alle Kranken und Pfleglinge erhalten Wohnung, einschließlich Beheizung und Beleuchtung, Beköstigung, Reinigung der Wäsche, Wartung, die nöthigen Arzeneien, ärztliche und chirurgische Behandlung, Befriedigung religiöser Bedürfnisse, Unterricht, zweckmäßige Beschäftigung, Theilnahme an Vergnügungen, auch Wiederherstellung dessen, was sie beschädigt haben.

In Betreff der Wohnungen hat:

a. ein Kranker oder Pflegling der ersten Klasse Ansprüche auf ein eigenes, gut möblirtes Zimmer, angänglichen Falls mit einem Schlafkabinet,
b. ein Kranker oder Pflegling der zweiten Klasse auf ein gut möblirtes Zimmer, jedoch in Gemeinschaft mit andern Kranken derselben Klasse.

Den Kranken oder Pfleglingen dieser beiden Klassen steht die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterhaltungszimmer zu.

c. Die Kranken oder Pfleglinge der dritten oder vierten Klasse wohnen in Gruppen vertheilt, wie es ihr geistiger Zustand nach dem Ermessen des Directors erfordert, zusammen und haben gemeinschaftliche Schlaf- und Arbeitssäle.

Die Beköstigung erfolgt nach dem von der Landarmen-Direction mit Rücksicht auf die früheren Lebensverhältnisse der Kranken für die einzelnen Verpflegungs-Klassen festgesetzten Speiseregulative. Jeder Verpflegungsklasse wird eine entsprechende Anzahl von Wärtern zugewiesen. Wird für einen Kranken der beiden ersten Verpflegungsklassen ein besonderer Wärter verlangt, so wird für diesen der Anstalt jährlich 100 Thlr. gezahlt.

Außerordentliche Bedürfnisse, Spazierfahrten und andere erheiternde Annehmlichkeiten, welche die Anstalt auf besondern Wunsch gewährt, werden besonders berechnet und der Anstalt vergütet.

§. 24. Für die Bekleidung der Kranken und Pfleglinge der drei ersten Klassen haben die Angehörigen derselben zu sorgen. Sie wird für diese Kranken oder Pfleglinge nur dann von der Anstalt besorgt, wenn dieserhalb ein Abkommen mit derselben getroffen wird. Die Kranken oder Pfleglinge, welche der vierten Verpflegungsklasse (Freistellen) angehören, erhalten während ihres Aufenthalts in der Anstalt die ihnen erforderliche Bekleidung unentgeltlich.

§. 25. Für Kranke oder Pfleglinge aus anderen Regierungsbezirken, als: Danzig und Marienwerder werden in der ersten Klasse 350 Thlr., in der zweiten Klasse 250 Thlr. und in der dritten Klasse 150 Thlr., für Ausländer in der ersten Klasse 400 Thlr. und in der zweiten Klasse 300 Thlr. bezahlt, und werden in die dritte Klasse Ausländer garnicht aufgenommen.

§. 26. Die Verpflegungskosten sind bei der Aufnahme bis zum Ablaufe des Kalender-Quartals, später in den üblichen Quartalsterminen in vierteljährigen Raten an die Anstaltskasse pünktlich und portofrei voraus zu berichtigen, Rückstände werden im Verwaltungswege executivisch eingezogen.

§. 27. Beim Absterben oder Ausscheiden des Kranken oder Pfleglings hat die Anstaltskasse nur auf die vorausbezahlten Verpflegungskosten des laufenden Monats Anspruch.

C. Eintritt in die Anstalt.

§. 28. Nach dem Erlasse der Aufnahme-Ordre ist der Kranke oder Pflegling auf seine Kosten, und wenn er unvermögend, auf Kosten des Armenverbandes, dem er angehört, ungesäumt, event. in dem in der Aufnahme-Ordre bestimmten Termine in die Anstalt zu befördern. Ueber die Transportmittel und die Behandlung während der Reise ist die ärztliche Vorschrift zu befolgen. Jedenfalls muß dem Kranken

Digitized by Google

ein zuverlässiger, mit seinen Verhältnissen vertrauter Begleiter, der dem Anstaltsarzte Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 29. Jedem Kranken oder Pfleglinge, welcher der Anstalt übergeben wird, muß eine seinem Stande angemessene Bekleidung und die nöthige Wäsche mitgegeben werden. Die Kranken oder Pfleglinge, welche der vierten Verpflegungsklasse (Freistellen) angehören, müssen bei ihrer Aufnahme bekleidet sein:

die männlichen Kranken oder Pfleglinge mit einem Rocke oder einer Jacke, einem Paar Beinkleidern, einer Weste, Halsbinde, Mütze und mit einem Paar Stiefeln oder Schuhen; die weiblichen Kranken mit zwei Röcken, einem Kamisol, einem Halstuch, einer einfachen Kopfbekleidung, einem Paar Schuhen.

Ein jeder männliche und weibliche Kranke oder Pfleglinge hat außerdem zwei neue Hemde, zwei Paar Strümpfe und zwei Taschentücher mitzubringen. Für die Anschaffung dieser Kleidungsstücke hat der betreffende Armenverband Sorge zu tragen. Das etwa Fehlende wird auf Kosten der Verpflichteten von der Anstalt angeschafft.

§. 30. Dem Begleiter wird von der betreffenden Polizeibehörde außer einem offenen Reisepasse ein versiegeltes Schreiben an die Direction der Anstalt mit dem Namen und der Personalbeschreibung des Kranken, unter Angabe des Tages seiner Abreise, mit Beifügung der Aufnahme-Ordre, sowie dem Verzeichniß der mitgenommenen Habe mitgegeben.

Von dem Anstalts-Director wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und eine Ablieferungs-Bescheinigung dem Begleiter zur Abgabe an den Landrath ertheilt, welcher sodann dem zuständigen Gerichte von der erfolgten Aufnahme des Kranken unverweilt die geordnete Mittheilung zu machen hat.

D. Hausordnung.

§. 31. Die genauen Anweisungen für das innere Leben der Anstalt, das Verhalten der Beamten und die Behandlung der Kranken und Pfleglinge sind in der Hausordnung enthalten. Die Grundlagen derselben lassen sich in folgende Bestimmungen zusammenfassen:

1. die Kranken und Pfleglinge haben sich in allen Verhältnissen, so lange sie sich in der Anstalt befinden, den Anordnungen des Directors und der Hausordnung zu unterwerfen;
2. dem Beamten- und Dienstpersonale ist eine menschenfreundliche Behandlung und Abwartung der Kranken und Pfleglinge, Geduld, Schonung, freundlicher und beharrlicher Zuspruch, nicht minder die sorgfältige Bewahrung der ihnen in Betreff ihrer anvertrauten Geheimnisse und die gewissenhafte Verschwiegenheit über die Krankheitszustände auf das Strengste zur Pflicht gemacht;
3. ein Jeder hat an seinem Theile dahin zu wirken, daß Wahrheit, Zucht und Ordnung, gegenseitiges Wohlwollen, äußerer Anstand, Achtung vor menschlicher Sitte, Ehrfurcht vor Gott und Religion, und somit jener gute Geist in der Heil- und Pflege-Anstalt einheimisch werde, welcher Allen, die darin mitwirken, zur Ehre und Freude, den Kranken aber zum kräftigsten Heilmittel gereiche;
4. zu den äußern Mitteln, durch welche die Anstalt auf die Kranken und Pfleglinge heilsam einwirkt, gehören insbesondere:
   a. eine unwandelbare Gesetzmäßigkeit und Ordnung in dem Jgesammten Dienste und in allen Einrichtungen des Hauses,
   b. eine den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Kranken und Pfleglinge angemessene und entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten, in zweckmäßiger Abwechselung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung,
   c. eine gute gesunde und reinliche Kost und
   d. körperliche Reinlichkeit der Verpflegten und ihrer Bedienung, Reinlichkeit in Kleidung, Betten, in allen Räumen der Anstalt und Reinhaltung der Luft in der letztern.

§. 32. Der Verkehr der Kranken und Pfleglinge mit ihren Angehörigen oder mit Personen außer der Anstalt durch Briefe, Geschenke oder Gesuche, sowie überhaupt der Eintritt von Fremden in die Anstalt ist nur nach zuvor ertheilter ausdrücklicher Genehmigung des Directors statthaft.

Dieser ertheilt auf Anfragen über das Befinden der Kranken und Pfleglinge den Verwandten, Vormündern und denjenigen Behörden, welche zu solchen Anfragen berechtigt sind, bereitwillige Auskunft, macht denselben auch über jedes außerordentliche Ereigniß besondere Mittheilung.

E. Austritt aus der Anstalt.

§. 33. Die genesenen und gebesserten Kranken der Heilanstalt werden versuchsweise aus der Anstalt entlassen.

Digitized by Google

Der Anstalts-Director ist dafür verantwortlich, daß keine Kranken länger als erforderlich in der Heil-Anstalt zurückgehalten werden.

Die Verwandten und Gemeinden sind dagegen zur Rücknahme der 2 bis 3 Wochen vorher zur Entlassung angemeldeten Kranken verpflichtet. Etwaige dagegen erhobene Bedenken sind dem Anstalts-Director mitzutheilen und von diesem der Landarmen-Direction zur Entscheidung vorzulegen. Auch gebesserte und minder gemeingefährliche Pfleglinge werden in dem Maaße, als es das anderweite Bedürfniß erfordert, mit Genehmigung der Landarmen-Direction entlassen.

§. 34. Bei der versuchsweisen Entlassung (confr. §. 33 alinea 1) werden von dem Anstalts-Director den Angehörigen und Pflegern Anweisungen über die Behandlung des Entlassenen mitgetheilt. Wenn innerhalb eines Jahres ein Rückfall des Entlassenen in der Seelenstörung erfolgt, so kann die Wiederaufnahme desselben auf Grund eines Zeugnisses seines Arztes ohne Weiteres wieder stattfinden.

§. 35. Bei allen Entlassungen wird der Anstalts-Director zu erwägen haben, ob der Entlassene allein reisen, oder ob ihm ein sicherer Mann zur Begleitung mitgegeben werden soll.

Der Director sendet den Entlassenenen an den betreffenden Landrath, oder an die Angehörigen, mit einem versiegelten Schreiben, worin die ihm mitgegebene Habe verzeichnet steht und fordert eine Empfangsbescheinigung über dieselbe, sowie den Ersatz der Reisekosten, welche von dem zu leisten sind, der die Aufnahmekosten hätte tragen müssen, sofern die Angehörigen oder der betreffende Armenverband es nicht vorzieht, die Abholung selbst zu bewirken, wozu sie durch Vermittelung des Landraths unter präklusivischer Fristbestimmung aufzufordern sind. Die nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Anstalt noch erwachsenden Unterhaltungskosten, sowie etwaige Kosten der Rücksendung durch die Anstalt, sind von den betreffenden Angehörigen oder bei deren Unvermögen, von dem betreffenden Armenverbande zu ersetzen. Im Weigerungsfalle erfolgt ihre executivische Einziehung nach §. 26.

§. 36. Die Angehörigen, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt haben, können ihn jederzeit aus derselben zurücknehmen, insofern sie nicht durch richterliche Entscheidung in der Befugniß, über die Person des Kranken zu verfügen, beschränkt sind.

§. 37. Die Beerdigung verstorbener Kranken oder Pfleglinge erfolgt ihrem Stande gemäß; die Angehörigen dürfen ihr beiwohnen, so weit solches die Umstände gestatten, weshalb ihnen Tag und Stunde derselben mitzutheilen ist.

Die Beerdigungskosten für Verstorbene der drei ersten Verpflegungsklassen werden von der Anstalt vorgeschossen und gleich den Verpflegungskosten von den Verpflichteten wieder eingezogen. Für die Freistellen-Inhaber trägt die Anstalt die Kosten einer einfachen Beerdigung.

§. 38. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in der Heil- und Pflege-Anstalt aufgenommenen und in derselben verstorbenen Freistellen-Inhaber steht der Anstalt ein Erbrecht zu, über dessen Ausdehnungen und Beschränkungen die allgemeinen Vorschriften in den §§. 50 seq. Tit. 19 Theil II. des Allgemeinen Landrechts maßgebend sind.

§. 39. Von jedem Todesfalle und jeder Entlassung hat der Anstalts-Director der Landarmen-Direction sogleich Anzeige zu machen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 40. Die Mitglieder der Landarmen-Direction, desgl. der ständige Commissarius und der Anstalts-Director bedienen sich eines öffentlichen Siegels und genießen unter dem Rubrum „Landarmen-Sache" die Portofreiheit für Correspondenzen und Geldsendungen nach den im §. 39 des Regulativs über die Portofreiheit vom 3. Februar 1862 und dem Verzeichniß zu demselben ad No. 25 enthaltenen Bestimmungen. Auch ist der Anstalt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. April 1854 Stempelfreiheit verliehen.

§. 41. Die Verwaltungs- und Gerichts-Behörden haben den Requisitionen der Landarmen-Direction und deren Organe zu entsprechen.

Schema zum §. 15 No. 2b.

Aerztliche Nachrichten

über den Krankheitszustand der (des) in die Ostpreußische Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Schwetz einzusendenden

mitgetheilt von .....

1. Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, Verhältnisse und Aufenthalt der Eltern und nächsten Verwandten des Kranken, nebst Angabe, ob derselbe bereits gerichtlich unter Curatel gestellt ist.

Digitized by Google

2. Kurzer Abriß der Lebensgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Entwickelung (Schädelbau ꝛc.), der genossenen Erziehung, der Eigenschaften, des Temperaments, der intellectuellen Fähigkeiten, Neigungen, Gewohnheiten ꝛc. in früheren gesunden Tagen.

Frühere Krankheiten.

3. Beschreibung des gegenwärtigen Krankheitszustandes, mit Angabe der Dauer desselben, der etwa vorangegangenen Vorboten, der seither beobachteten Form der Erscheinungen (gleichbleibend oder wechselnd und in welcher Art? anhaltend, nachlassend oder mit freien Zwischenräumen?) Der jetzt vorhandenen, in Reden, Gebehrden und Handlungen wahrnehmbaren Störungen in der Sinnesthätigkeit, (Abstumpfung? Sinnestäuschungen?) im Verstandesgebrauche (Schwäche? Wahnvorstellungen? allgemeine Verwirrtheit?) in den Gemüths- und Willensäußerungen (vorherrschende Stimmung, krankhafte Gelüste? gefährliche Neigungen? Apathie? Trägheit oder Exaltation? Zerstörungssucht ꝛc.) sowie der damit in Verbindung stehenden körperlichen Krankheitserscheinungen mit namentlicher Angabe, ob der Kranke mit keiner ansteckenden Krankheit, wie Krebs, Syphilis und dergl. behaftet ist.

4. Muthmaßliche Ursachen der gegenwärtigen Krankheit, als: Erziehungsfehler, herrschende Leidenschaften (religiöse Schwärmerei, Eitelkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Liebe, Trunk ꝛc.), angreifende Gemüthsbewegungen (Kränkung der Ehre, Tod geliebter Angehörigen, Zorn, Schreck, Vermögensverlust, Nahrungssorgen, häusliche Leiden ꝛc.), körperliche Einflüsse und Leiden (Onanie, Ausschweifungen, Kopfverletzungen, sonstige Krankheiten? — Bei Frauen: Menstruationsstörungen ꝛc.), körperliche Entwickelungs-Vorgänge (Pubertät? bei Frauen: Schwangerschaft, Wochenbett? klimakterisches Alter? Altersschwäche)

nebst Angabe,

ob Seelenstörung auch bei andern Familiengliedern des Kranken und bei welchen vorgekommen, ob andere Krankheiten (Epilepsie, Nervenleiden, Gicht, Hämorrhoiden ꝛc.) in der Familie erblich sind, und ob bei dem Kranken selbst schon Spuren von Seelenstörung in früherer Zeit beobachtet worden.

5. Bisherige ärztliche und moralische Behandlung und deren Resultate.

6. Aus welchen Gründen wird die Aufnahme des (der) Kranken in der Anstalt nachgesucht? wegen präsumtiver Heilbarkeit? wodurch wird die Wahrscheinlichkeit derselben begründet? oder bei präsumtiver Unheilbarkeit, wegen gänzlicher Hilfslosigkeit, Verletzung des öffentlichen Anstandes, Gefährlichkeit gegen sich und Andere, und Unmöglichkeit, diesen Uebelständen in der Heimath des (der Kranken) zu begegnen.

Die im vorstehenden Statut bezeichneten Functionen der Landarmen-Direction sind nach dem Eingange gedachten Ministerial-Rescripte von der bisher bestandenen Verwaltungs-Kommission so lange auszuüben, bis in der, nach erfolgter Bestätigung des Westpreußischen Landarmen-Reglements stattfindenden Versammlung des Provinzial-Landtages die Wahl der Directions-Mitglieder vollzogen sein wird. Die erwähnte Verwaltungs-Kommission besteht aus den am Schlusse meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. März v. J., betreffend das Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg genannten Mitgliedern resp. Stellvertretern der Westpreußischen Landarmen-Kommission unter dem Vorsitze des Herrn Rittergutsbesitzers v. Falkenhahn in Biallochowo.

Die Functionen des Königl. Kommissarius nach §. 3 des Statuts versieht der dazu schon früher von mir ernannte Herr Landrath Wegner in Schwetz und die des ständischen Kommissarius nach §. 8 ibid. der dazu von der provinzialständischen Verwaltungs-Kommission erwählte Herr Bürgermeister Haase in Graudenz.

Königsberg, den 13. Januar 1864. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

36) Von den alten Banknoten à 10 und 25 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 22. Januar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden

37) Auf Grund der uns durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 verliehenen Befugniß, und in Gemäßheit des §. 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850, wird der Schluß der niedern Jagd für dieses Jahr in unserm Verwaltungsbezirk auf den 15. Februar hiermit festgesetzt.

Danzig, den 22. Januar 1864. Königl. Regierung.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der bei der hiesigen Königl. Regierung angestellte Ober-Regierungs-Rath und Dirigent der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, Herr Winkler, ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

An der städtischen Realschule zu Elbing ist der Dr. Johann Heinrich Wolff aus Prenzlau als erster ordentlicher Lehrer, der Wilhelm George Christian Butz aus Thorn als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt und der Dr. Conrad Friedländer, bisher erster ordentlicher Lehrer, zum dritten Oberlehrer befördert worden.

Dem Kreisthierarzt Gotthilf Eck aus Stallupönen ist die neu gegründete Kreisthierarztstelle des Kreises Berent übertragen worden.

Der Kaufmann Littmann Elösser und der Rentier Julius Schulz zu Marienburg sind von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zu unbesoldeten Mitgliedern des dortigen Magistrats auf eine sechsjährige Amtsdauer erwählt und diese Wahlen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Tornwald zu Bodenwinkel ist definitiv bestätigt worden.

Der Postwagenmeister Pelys hierselbst ist zum Post-Packmeister ernannt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6. Danzig, den 10. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

39) Zwischen Warnemünde (Rostock) und Ystadt (in Schweden) wird ein regelmäßiger Dampfschiff-Dienst zur Beförderung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus Schweden und Norwegen stattfinden. Diese Verbindung dient zugleich zur Versendung von Briefpost- und Fahrpost-Gegenständen nach und aus denjenigen Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets, für welche die Spedition über Ystadt sich eignet, mithin hauptsächlich nach und von Seeland, Bornholm, Falster, Laaland, Fünen und Jütland.

Die diesseitigen Post-Anstalten sind deshalb angewiesen, die Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände nach Schweden und Norwegen und nach den vorbezeichneten Theilen des Königlich Dänischen Postgebiets in der Richtung auf Rostock zu leiten.

Nach vorliegender telegraphischer Nachricht nehmen die Eingangs gedachten Dampfschiff-Fahrten heute von Ystadt aus ihren Anfang und werden demnächst zwischen Warnemünde und Ystadt in jeder Richtung einen Tag um den andern, also jedesmal den zweiten Tag, stattfinden.

Berlin, den 3. Februar 1864. General-Post-Amt.

40) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1863 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: No. 31,004. 61,619. 62,352. 68,920. 68,921.
Lit. B. à 500 Thlr.: No. 10,388.
Lit. C. à 400 Thlr.: No. 2165. 4855.
Lit. D. à 300 Thlr.: No. 1202.
Lit. E. à 200 Thlr.: No. 5210. 13,168.
Lit. F. à 100 Thlr.: No. 17,704. 61,146. 83,314. 140,267. 148,219. 154,651. 162,244. 165,509. 176,125. 182,805. 182,806. 203,596. 215,523. 218,617. 220,258. 221,035.
Lit. G. à 50 Thlr.: No. 6520.
Lit. H. à 25 Thlr.: No. 5192. 10,821. 47,505.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe, vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: No. 17,055. 22,225. 24,469.
Lit. D. à 50 Thlr.: No. 10,106. 10,239. 10,384. 14,827. 16,372. 19,744.
Lit. E. à 20 Thlr.: No. 5591.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Thlr.: No. 4641.
Lit. D. à 100 Thlr.: No. 3883. 17,187.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. B. à 500 Thlr.: No. 9520.
Lit. C. à 200 Thlr.: No. 143.
Lit. D. à 100 Thlr.: No. 9472. 9473. 9474.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr.: No. 1199.
Lit. D. à 100 Thlr.: No. 4136. 12,317. 12,910.

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 198 No. 19,783 über 100 Thlr.
Ser. 811 No. 81,070 über 100 Thlr.
Ser. 997 No. 99,630 über 100 Thlr.

Digitized by Google

VII. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

No. 71,551 über 100 Thlr.

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. No. 442 über 100 Thlr.

Ser. IV. No. 986 über 100 Thlr.

Berlin, den 9. Januar 1864. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

41) Nach Beendigung des Neubaus ist die chirurgische Universitäts-Klinik und Poliklinik unter der Leitung des Medizinal-Rath Professor Dr. Wagner von der Butterberggasse No. 5 und 6 nach der Drummstraße No. 29 im Garten verlegt worden. Die Anstalt wird gern bereit sein, auch fernerhin einheimische und auswärtige Kranke mit äußeren Schäden oder mit solchen Uebeln, welche eine operative Hülfe erfordern, aufzunehmen und ist dazu durch die eingetretene bedeutende Vergrößerung in ausgedehnterem Maaße befähigt, als bisher.

Unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. April 1858 werden die Verpflegungs- und Kurkosten pro Tag, einschließlich der Aufnahme- und Entlassungs-Tage, wie folgt normirt:

1. auf den allgemeinen Krankenfälen:
   a. für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre . . . . . 10 Sgr.,
   b. für Kinder unter 7 Jahren, sofern sie einer besonderen Wärterin nicht bedürfen 7½ Sgr.,
   c. für dieselben, sofern sie einer besonderen Wärterin bedürfen . . . . . 15 Sgr.,
   d. für Säuglinge, welche mit der Ernährerin zugleich aufgenommen werden . . 12½ Sgr.;
2. auf den Privatzimmern:
   a. dritter Klasse . . . . . 20 Sgr.,
   b. zweiter Klasse . . . . . 1 Thlr. — Sgr.,
   c. erster Klasse . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Die ad 1 festgestellten Sätze können von dem Dirigenten der Anstalt nur ausnahmsweise, auf Grund eingegangener kontraktlicher Verpflichtungen gegen Behörden oder Corporationen, ermäßigt und für einzelne Kranke nur dann erlassen werden, wenn vollständige Mittellosigkeit eine solche Berücksichtigung nothwendig macht und Krankheitsformen von hohem wissenschaftlichen Interesse vorliegen.

Um einer möglichen Zurückweisung der Kranken vorzubeugen, ist es in der Regel erforderlich, daß bei der Aufnahme derselben sogleich über die Verpflichtung zur Kostenzahlung sicherer Aufschluß gegeben werde. Auswärtige Kranke, welche eine kostenfreie Aufnahme beanspruchen, haben sich vorher über ihre Mittellosigkeit durch amtlich beglaubigte Atteste unter Einreichung eines ärztlichen Gutachtens bei dem Dirigenten der Anstalt schriftlich auszuweisen.

Königsberg, den 21. Januar 1864.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath und Universitäts-Curator Eichmann.

---

42) **Publicationen**
des königlich preußischen statistischen Bureaus
im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin.

Die in einer organischen Verbindung unter einander stehenden Publicationen des königlich preußischen statistischen Bureaus sind folgende:

1. die sowohl als Monatsbeilage zum Staats-Anzeiger, wie auch selbstständig erscheinende Zeitschrift des königl. statistischen Bureaus;
2. das Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats, und
3. die hinsichtlich der Zeit des Erscheinens zwanglosen Hefte für preußische Statistik.

Die Bestimmung der Zeitschrift ist: 1. Beschleunigte Mittheilung des neuesten statistischen Stoffs aus der ganzen Monarchie und deren einzelnen Theilen. 2. Besprechung wichtiger, das Interesse der Gegenwart berührender statistischen und staatswirthschaftlichen Fragen. 3. Vergleichung der Verhältnisse des preußischen Staats und seiner Gebietstheile unter sich selbst, sowie auch Vergleichung der preußischen Zustände mit den entsprechenden anderer Länder. 4. Uebersichtliche Darstellung der statistischen und staatswirthschaftlichen Literatur und kritische Besprechung ihrer wichtigsten Resultate.

Digitized by Google

Diese Zeitschrift beginnt im Jahre 1864 ihren IV. Jahrgang und bildet auch ferner einen integrirenden Theil des königl. preußischen Staats-Anzeigers, dessen Abonnenten sie als Monatsbeilage empfangen. Separat vom Staats-Anzeiger bezogen, kostet sie vom Jahre 1864 ab Zwei Thaler pro Jahrgang von zwölf Nummern, in zusammen 40 Bogen Royal-Quart. Die Reichhaltigkeit und Gediegenheit ihres nur aus Originalartikeln bestehenden Inhalts findet fortwährend die rühmlichste Anerkennung der Presse aller Länder. Als eine solche darf auch der bis jetzt erzielte jährliche Absatz von 4000 Exemplaren angesehen werden. Jahrgang II. und III., jeder zum Preise von 1 Thlr. 18 Sgr., sind noch zu haben; Jahrgang I. ist gänzlich vergriffen.

Den Königlichen und anderen Behörden des preußischen Staats wird auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 25. Februar 1863 die Zeitschrift zum ermäßigten Preise von 1 Sgr. pro Bogen, also von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Jahrgang 1864, abgegeben. Die portofreien Bestellungen sind aber beim Königlichen statistischen Bureau in Berlin so bald als möglich anzubringen, und dahin sind auch die Zahlungen portofrei zu senden.

Mit dem Jahrbuche begann das Königliche statistische Bureau eine Publicationsreihe, deren Zweck es ist, alljährlich zusammengedrängte systematische Uebersichten des neuesten, auf das abgelaufene Jahr oder doch die jüngst verflossene Zeit bezüglichen statistischen und staatswirthschaftlichen Stoffs aus dem preußischen Staate zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Inhalt des I. Jahrgangs, nach Abschnitten gruppirt, ist folgender: 1) Das Staatsgebiet. 2) Die Staatsbehörden und die Eintheilung des Staatsgebiets. 3) Die Wohnplätze. 4) Die Bevölkerung 5) Das Grundeigenthum. 6) Die Landwirthschaft. 7) Die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei. 8) Der Bergbau und das Hüttenwesen. 9) Die große und kleine Industrie. 10) Der Handel. 11) Die öffentlichen Bauten. 12) Der Verkehr. 13) Das Versicherungswesen. Anhang: Die neuesten Daten zu Abschnitt 3, 4 und 5. Während der I. Jahrgang die Grundlagen und den materiellen Culturzustand des preußischen Staats behandelt, soll der bereits in Angriff genommene II. Jahrgang vorzugsweise den sittlichen, geistigen und politischen Culturzustand desselben in's Auge fassen.

Es darf dieses durch alle Buchhandlungen zu beziehende Werk als ein Vademecum für den Staatsmann und Staatswirth, als ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch für Jeden, der sich für den preußischen Staat interessirt, empfohlen werden. Der Preis des I. Jahrgangs, 40 Bogen Lexicon-Octav geheftet, ist 2 Thlr. 20 Sgr.

Um den öffentlichen Behörden im preußischen Staate die Anschaffung des Jahrbuchs zu erleichtern, ist hohen Orts genehmigt worden, ihnen dasselbe, wenn sie sich wegen dessen Erlangung direct an das Königliche statistische Bureau wenden, zum Preise von 1 Thlr. 24 Sgr. ab Berlin zugänglich zu machen, so weit der Vorrath an Exemplaren dies gestattet.

In den zwanglosen Heften für preußische Statistik finden die größeren Arbeiten und Tabellen des statistischen Bureaus in derjenigen Ausführlichkeit Aufnahme, für welche weder die Zeitschrift, noch das Jahrbuch den hinlänglichen Raum darbietet. Ein Heft umfaßt nur immer einen Gegenstand, verfolgt ihn aber bis in die kleinsten Details. Erschienen sind hiervon:

1. Heft. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preußischen Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. 1861. 12½ Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr.
2. Heft. Dieselbe für 1860. 1862. 13 Bogen Royal-4. geh. 20 Sgr.
3. Heft. Dieselbe für 1861. 1863. 20½ Bogen Royal-4. geh. 1 Thlr.
4. Heft. Dieselbe für 1862. 1863. 24⅝ Bogen Royal-4. geh. 1 Thlr.
5. Heft. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung im preußischen Staate Ende 1861 und Anfang 1862. ca. 36 Bogen (noch unter der Presse).

Von diesen Heften wird denjenigen Königlichen und anderen öffentlichen Behörden des preußischen Staats, welche sich behufs deren Erlangung direct an das Königliche statistische Bureau wenden, der Bogen gleichfalls zum Preise von 1 Sgr. geliefert.

Berlin, Januar 1864. Königl. Statistisches Bureau. Dr. Engel.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. statistischen Bureaus wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. Februar 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

43) Das unterm 3. Februar 1864 ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5803. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren Königl. Wappens.

44) Das unterm 5. Februar 1864 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5804. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Dezember 1863, betreffend die Genehmigung zu der von der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche „Vereinigte Rosenblumendelle" beabsichtigten Anlage einer für Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn; unter
No. 5805 die Bekanntmachung, einige Abänderungen des Status der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin vom 26. Januar 1857 betreffend. Vom 19. Dezember 1863; und unter
No. 5806 das Statut des Meliorationsverbandes für das Rhedathal oberhalb Worle im Kreise Neustadt in Westpreußen. Vom 11. Januar 1864.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Bank zu Danzig ist der Staatsanwaltschaft daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Laue ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Auskultatoren v. d. Marwitz und Schultze sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Thiele zu Danzig ist zum Auskultator angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisrichter Otto zu Neustadt ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Salarienkassen-Rendant, Rechnungsrath Wannovius zu Elbing ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, demselben auch der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen worden.

Dem Botenmeister Thiel zu Pr. Stargardt und dem Boten und Executor Sprengel zu Neustadt ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Hilfsbote Matthies zu Pr. Stargardt ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Bote und Executor angestellt worden.

Der invalide Sergeant Kemlitz ist als Steuerempfänger in Tolkemit und der Grenzaufseher Marquart als Kanzlist bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorate hierselbst angestellt worden.

Versetzt sind: der berittene Grenzaufseher Lange zu Gehsen als Fuß-Grenzaufseher nach Danzig, der Steueraufseher Schwartz zu Marienburg in gleicher Dienstesteigenschaft nach Danzig, der Grenzaufseher Neumann zu Gollub als Steueraufseher nach Marienburg und der Steuerempfänger Polzin zu Tolkemit als Brückelderheber nach Dirschau.

Der Prediger Dr. Lenz in Elbing ist auf seinen Wunsch von der Kreis-Schulinspection über das Elbinger Landgebiet entbunden und die Verwaltung derselben dem Superintendenten Krüger in Elbing übertragen worden.

Der zeitherige provisorische Rektor an der evangelisch-mennonitischen Schule in Tiegenhof, Kohrt, ist definitiv bestätigt worden.

Die Besitzer Carl Rudolph Hein in Smolnick und Wilhelm Hübner in Gostomie, Carthauser Kreises, sind zu Kreis-Taxatoren bestellt und als solche gerichtlich vereidigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7. Danzig, den 17. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

46) In dem Postverkehr mit den im Herzogthum Schleswig befindlichen preußischen Truppen werden vermittelst der Feldpost und frei vom Porto befördert: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit declarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich.

Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militairbeamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Ein Bestimmungsort wird bei den nach jenen Truppentheilen gerichteten gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen von dem Absender nicht niedergeschrieben, da die sämmtlichen preußischen Post-Anstalten nach Instruction die Sendungen nach gewissen Punkten zu leiten haben, von wo die Ueberführung auf die preußische Feldpost — für den betreffenden Truppentheil — weiter stattfindet.

Privat-Packereien können im Feldpostdienste nicht besorgt werden. Zwar ist nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Sendungen durch die gewöhnlichen Lokal- und Landes-Post-Anstalten erfolgen. Bei solchen Sendungen muß der Bestimmungsort, wo die Abnahme erfolgen soll, vom Absender angegeben sein; kann der Adressat die Abnahme dort nicht bewirken, so muß derselbe wegen der Nachsendung weitere Bestimmung treffen. Gegenwärtig würden dergleichen Privat-Packereien jedoch nur nach einem Postorte im Holsteinschen adressirt werden können, da im Schleswig'schen der Fahrpost-Dienst für Privat-Packereien unterbrochen ist.

Berlin, den 5. Februar 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

47) Auf den Bericht vom 22. August d. J. will ich nunmehr zu den Beschlüssen der General-Versammlung der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Albert zu London vom 24. Dezember 1862 resp. 20. Januar 1863 und 20. Januar 1863 resp. 10. Februar 1863, Inhalts deren eine Aenderung der §§. 82 und 83 der Statuten — die Berechnung des Gewinns und dessen Vertheilung betreffend — so wie der §§. 81 und 91, die Vereinigung der beiden Versicherungs-Fonds betreffend, angenommen worden ist, die in No. 1 der Concession vom 22. April 1861 vorbehaltenen diesseitige Staatsgenehmigung ertheilen.

Berlin, den 19. November 1863. Der Minister des Innern.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird mit Bezug auf die Beilage zu unserm Amtsblatte pro 1861 No. 25 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. Februar 1864 Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

48) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember 1862 in No. 52 des Amtsblatts pro 1862 bringen wir nachstehende Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse des Danziger Regierungs-Bezirks am Jahresschlusse 1862 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fundations-Kapital, welches am Schlusse des Jahres 1861 · 59924 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. betrug, belief sich am Schlusse des Jahres 1862 auf 61968 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder hat sich seit dem Jahre 1861 von 498 auf 516 vermehrt, die Zahl der sonstigen Beitragspflichtigen dagegen von 259 auf 252 vermindert.

Danzig, den 12. Januar 1864. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Ueber-

von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-

A. Die Rechnungen der Special-Kassen

	Benennung der Kreise.	Zahl der wirklichen Mitglieder.	Zahl der Beitrags-pflichtigen.	Ein-: An Bestand, Defecten und Resten. Rtl.	Sgr.	Pf.	Antrittsgeld. Rtl.	Sgr.	Pf.	An Beiträgen von Mitgliedern. Rtl.	Sgr.	Pf.	von Beitrags-pflichtigen. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Berent	38	34	9	8	1	4	—	—	52	—	—	38	—	—
2	Carthaus	29	36	11	5	—	4	—	—	38	20	—	30	—	—
3	Danzig	90	33	4	20	—	8	—	—	126	—	—	40	20	—
4	Städtischer Polizei-Bezirk Danzig	44	17	60	—	9	8	—	—	64	—	—	22	—	—
5	Elbing	81	32	10	—	4	8	—	—	110	20	—	39	10	—
6	Marienburg	108	21	4	—	—	16	—	—	151	10	—	26	20	—
7	Neustadt	58	40	21	11	1	4	—	—	82	—	—	38	—	—
8	Stargardt	68	39	8	20	6	8	—	—	102	20	—	44	20	—
	Summa	516	252	129	5	9	60	—	—	727	10	—	279	10	—

B. Nach der Rechnung über

Einnahme.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Bestand aus dem Jahre 1861 incl. 58500 Thlr. in Documenten	59924	20	7
Ueberschüsse von den Special-Kassen	1249	27	8
Collecten-Gelder	225	5	—
Zinsen von Kapitalien	2047	15	—
Extraordinair	40	—	—
Summa	63487	8	3
Angekaufte Staats-Papiere	2000	—	—
	65487	8	3
Die Ausgabe beträgt	3518	15	6
Bleibt Bestand	61968	22	9
und zwar:			
baar	1468	22	9
in Staatsschuldscheinen	47500	—	—
in Westpr. Pfandbriefen	12000	—	—
in 4% Staats-Anleihe	1000	—	—
Summa	61968	22	9

Digitized by Google

ſicht

Kaſſe im Danziger Regierungs-Bezirk, am Jahresſchluſſe 1862.

pro 1862 weiſen nach:

Einnahme.									Ausgabe.								
Von Gehalts-Verbeſſerungen.			Extraordinair.			Summa.			Für angeſchaffte Bedürfniſſe.			Extraordinair.			Ueberſchüſſe zur Regierungs-Hauptkaſſe.			Summa.		
Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
12	27	2	—	20	—	116	25		—	15	—	—	—	—	116	10	3	116	25	3
—	—	—	—	—	—	83	25	—	—	20	—	—	—	—	75	—	—	75	20	—
—	—	—	—	—	—	179	10	—	2	10	—	—	—	—	173	—	—	175	10	—
—	—	—	—	—	—	154	—	9	1	10	—	—	—	—	151	10	9	152	20	9
—	—	—	—	—	—	168	—	4	1	25	—	—	—	—	168	22	10	170	17	10
—	—	—	—	—	—	198	—	—	5	12	—	—	—	—	192	18	—	198	—	—
—	—	—	—	—	—	145	11	1	2	20	—	—	—	—	133	18	9	136	8	9
17	15	10	—	5	—	181	21	4	—	—	—	—	—	—	176	—	—	176	—	—
30	13	—	—	25	—	1227	3	9	14	22	—	—	—	—	1186	20	7	1201	12	7

den Haupt-Fond pro 1862.

Ausgabe.	Rt.	Sgr.	₰
Unterſtützung von Wittwen und Waiſen	1655	22	6
Extraordinair	40	—	—
Zum Ankauf von Staatspapieren	1822	23	—
Summa	3518	15	6

Digitized by Google

49) **Anweisung**

für das

Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§. 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, sowie die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind.

Für die nach §. 44 der Hauptanweisung und nach dem Circulare vom 12. Oktober 1862 (IV. a. 4142) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im §. 45 der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande und jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens

a. Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptkomplex der den betreffenden Gemeindeverband oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, sowie

b. falls zu dem Gemeindeverband beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, ein diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung,

gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. Oktober 1861 VI. 2375.), welche zu den Gemarkungseinschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zugefertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des §. 3 offen zu legenden Gemarkungsarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung be dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden.

In welcher Weise die Besitzer der keinem Kommunalverbande angehörigen Besitzungen von dem Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungskommissars nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 45 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen:

a. wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,

b. wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,

Digitized by Google

c. wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,

d. wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im §. 2 gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfange des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungskommissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Bureau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale, und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungskommissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die zu publizirenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgebachten Einwendungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6 des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 40 der Hauptanweisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7, 8, 9 des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§. 13 des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege binnen der bestimmten Frist anzubringen.

Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 (No. 5381) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren keine Erörterung statt (cfr. §. 14 des letztgedachten Gesetzes) und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reklamationsverfahren in keiner Art vorgegriffen.

Die Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des im §. 3 bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsacten des Veranlagungskommissars einzureichen.

§. 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des §. 45 der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
   a. wenn ein Grundstück einem Guts- oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört;
   b. wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder
   c. wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist;
   d. wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;
   e. wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2a der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;

Digitized by Google

f. wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.

2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, so weit sie nicht in die Kategorie der unter Nr. 4 (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur gegen den Gesammtinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; spezielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittelung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke innerhalb einer und derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist. Andere Einwendungen der letzgedachten Art, z. B. die unrichtige Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesammtflächeninhalt der Gemarkung ohne Einfluß sind, können erst bei dem künftigen Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen erhoben und erledigt werden.

Nur in dem Falle, wenn sich unter den eingeschätzten Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke oder solche Grundstücke befinden, welche nach den im §. 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorschriften künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, sind Einwendungen gegen die Ermittelung des Flächeninhalts derselben, jedoch auch hier nur durch Vermittelung des Gemeindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks (§. 4) zulässig und eventuell zur Erledigung zu bringen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Vermessung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche durch die Spezialanweisung vom 24. August 1861 und im Anschluß an letztere zur Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten erlassen worden sind.

3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif können von dem Gemeindevorstande beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nicht nur hinsichtlich der innerhalb der eigenen Gemarkung belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemarkungen innerhalb desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand oder der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemarkung im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen.

Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Gemarkungskarte (Koupons) ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.

4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die im Einschätzungsregister oder in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen den betreffenden Figuren in der Karte nicht entsprechen, oder wenn die Größe einzelner Abschnitte in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§. 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach Gemarkungen geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnißnahme einzureichen.

Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reklamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen.

Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reklamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§. 7. Reklamationen gegen Feldmesserarbeiten sind, je nachdem dieselben als begründet oder als unbegründet sich ergeben sollten, auf Kosten des Feldmessers, welcher solche gefertigt hat, oder auf Kosten des Reklamanten zu erledigen.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe sind die Feldmesser, gegen deren Arbeiten Reklamationen erhoben worden sind, über letztere zunächst und, soweit nicht nach dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars deren Vorlegung an den Obergeometer zur Aeußerung beziehungsweise weiteren Veranlassung für zweckmäßig erachtet werden sollte, von der Veranlagungskommission mit ihrer Gegenäußerung zu hören. Erachtet die Veranlagungskommission diese Gegenäußerung nicht für ausreichend, um auf Grund desselben die gerügten Mängel zu beseitigen, oder ist der betreffende Feldmesser aus dem bisherigen Dienstverhältniß bereits ausgeschieden, so hat der Veranlagungskommissar einen anderen vollständig qualifizirten, mit den Grundsteuervermessungsarbeiten vertrauten Feldmesser seines Kreises mit der Untersuchung und Erledigung der Reklamation, und zwar unter Zuziehung des Reklamanten, eventuell des betheiligten Feldmessers zu beauftragen. Dieser Auftrag ist, so weit als thunlich Vermessungsrevisoren, falls dieselben aber nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, denjenigen Feldmessern zu ertheilen, welche dazu von dem Bezirkskommissar besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungskommission maßgebend.

§. 8. In soweit die Reklamation die Einschätzungen in den Klassifikationstarif, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erschint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlassungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen.

Ist die Zurücknahme der Reklamation nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern.

Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§. 9. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§§. 7 und 8) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 8) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6 dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden.

Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Behufs der Entscheidung über Reklamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören.

Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, event. unter Zuziehung der Revisions-Deputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§. 11. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

Digitized by Google

§. 12. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Koupons und Gemarkungskarten danach zu berichtigen.

Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 4 zu §. 6) zu bescheinigen.

Berlin, den 15. Juli 1863.

Der Finanzminister.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. Februar 1864. Der Bezirkskommissar zur Regelung der Grundsteuer.

50) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb dreier Jahre, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden.

Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September 1862 der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassen-Anweisungen auf den 12. Septeuber 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Januar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

51) Um den Anschluß der 1. Personen-Post von Berent nach Danzig in Danzig an den 11 Uhr 54 Minuten Vormittags abgehenden Güterzug VI. (in Dirschau an die Personenzüge nach Eydtkuhnen resp. Berlin anschließend) zu erzielen, wird die gedachte Post vom 15. d. M. ab aus Berent 5 Uhr 30 Minuten früh abgefertigt und in Danzig 11 Uhr 30 Minuten Vormittags eintreffen.

Die Personenpost von Konitz nach Berent, welche bei regelmäßigem Eintreffen der Post in Berent Anschluß an die vorerwähnte Post hat, wird vom 14. d. M. ab um 10 Uhr Abends statt bisher 11 Uhr aus Konitz abgelassen und in Berent 4 Uhr 50 Minuten früh eintreffen.

In der Richtung von Danzig nach Berent, resp. von Berent nach Konitz tritt eine Aenderung in dem Gange der Posten nicht ein.

Danzig, den 6. Februar 1864. Der Ober-Post-Director.

52) Die Personenpost zwischen Cöslin und Danzig erhält vom 15. d. M. ab den nachstehenden Gang:

aus Danzig 6 Uhr Nachmittags,
nach Ankunft des Zuges V. aus Dirschau, 5 Uhr 17 Minuten Nachmittags (Personenzug aus Berlin resp. Eydtkuhnen),
durch Neustadt 10 Uhr 50 Minuten (Abgang 11 Uhr 15 Minuten) Abends,
durch Stolp 8 Uhr 10 Minuten (Abgang 8 Uhr 45 Minuten) Vormittags,
in Cöslin Bahnhof 4 Uhr 5 Minuten Nachmittags,
zum Anschlusse an den Eisenbahnzug nach Stettin, 4 Uhr 43 Minuten Nachmittags;
aus Cöslin Bahnhof 1 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Stettin, 11 Uhr 51 Minuten Vormittags,
durch Stolp 8 Uhr 45 Minuten (Abgang 9 Uhr 20 Minuten) Abends,
durch Neustadt 6 Uhr 15 Minuten (Abgang 6 Uhr 40 Minuten) früh,
in Danzig 11 Uhr 30 Minuten Vormittags,
zum Anschluß an Zug VI. nach Dirschau, 11 Uhr 54 Minuten Vormittags (Personenzug nach Berlin resp. Eydtkuhnen).

Danzig, den 12. Februar 1864. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarrer Julius Blomin zu Parchau ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Pr. Stargardt, Kreises Pr. Stargardt, verliehen worden.

Die Apotheker Wilhelm Jachstein und Johannes Leistikow zu Marienburg, sind von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zu unbesoldeten Mitgliedern des dortigen Magistrats auf eine sechsjährige Amtsdauer erwählt und diese Wahlen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8 Danzig, den 24. Februar 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

54) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch, den 23. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1863 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank, Graf von Itzenplitz.

55) Das Preuß. Ober-Post-Amt in Hamburg wird fortan Sendungen mit den zur Verwendung in den Lazarethen in Schleswig-Holstein bestimmten Gegenständen durch extraordinaire Begleiter nach den betreffenden Lazarethen zuführen. Dergleichen Sendungen, welche von Privat-Vereinen oder Privat-Personen ausgehen, sind an das Preuß. Ober-Post-Amt in Hamburg zu richten.

Findet sich keine nähere Angabe, für welches Lazareth die Gegenstände bestimmt sind, so erfolgt die Ueberweisung an die Preuß. Lazareth-Behörde in Kiel.

Die Beförderung geschieht vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte ohne Kosten-Ansatz.

Berlin, den 9. Februar 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

56) Einpfarrungs-Urkunde.

Behufs der definitiven Feststellung des evangelischen Kirchensystems Wossitz wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner in den Ortschaften Wossitzer Herrenfeld, Grebinerfeld, Grebinerwald, Dorf Mönchengrebin, Vorwerk Mönchengrebin, Herrengrebin, Gemlitz und Bodenbruch, sowie in dem Ortmannschen Theil des Osterwicker Herrenlandes werden zur evangelischen Kirche in Wossitz als wirkliche Gemeindeglieder definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Wossitz zu bedienen und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der Pfarrer in Wossitz gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen seine übrigen Eingepfarrten.

§. 3. Außer den Stolgebühren haben die Eingepfarrten aus den genannten Ortschaften an den Pfarrer und Organisten in Wossitz dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen. Jedoch sollen denjenigen Eingepfarrten aus den genannten Ortschaften welche bereits an katholische Kirchenbeamte Abgaben zu leisten haben, dieselben auf die neu zu übernehmenden Abgaben an die evangelischen Kirchenbeamten in Wossitz in Anrechnung gebracht werden.

§. 4. Die Eingepfarrten entrichten auch bei Bauten und Reparaturen an den evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäuden zu Wossitz die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinde zur Last fallenden Beiträge, wogegen ihnen auch die denselben zustehenden Rechte eingeräumt werden, zu denen namentlich die erforderlichen Kirchensitze und auch die nöthigen Begräbnißplätze, soweit die neu eingepfarrten Ortschaften nicht schon den Begräbnißplatz in Herrengrel[illegible] benutzen, zu rechnen sind.

Digitized by Google

§. 5. Die vorgedachten Rechte und Verpflichtungen gehen auch auf diejenigen evangelischen Glaubensgenossen über, welche erst später in den im §. 1 dieser Einpfarrungs-Urkunde benannten Ortschaften ihren Wohnsitz nehmen.

§. 6. Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben und Leistungen, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 7. Die evangelische Kirche in Wossitz und der an derselben angestellte Pfarrer und Organist erlangen kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Evangelischen aus den genannten Ortschaften mit Genehmigung der geistlichen Obern sich etwa wieder von dem Verbande der evangelischen Kirche in Wossitz trennen sollten; überhaupt steht weder der genannten Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 10. August 1863.
(L. S.)
Königl. Consistorium.

Danzig, den 27. Juli 1863.
(L. S.)
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigte Einpfarrungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 31. Januar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

57) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird der §. 35 der am 24. Januar 1860 für die Städte unseres Verwaltungsbezirks mit Ausschluß der Stadt Danzig erlassenen Bau-Polizei-Ordnung (außerordentliche Beilage zu unserem Amtsblatt No. 7) hiermit aufgehoben und an Stelle desselben Folgendes festgesetzt:

§. 35. Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden.

In den Wohngebäuden, welche außer dem Erdgeschoß und einem darüber befindlichen Stockwerke noch ein oder mehrere Stockwerke, oder über dem oberhalb des Erdgeschosses belegenen Stockwerke eine oder mehrere zum Wohnen oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räumlichkeiten, wie Giebelzimmer oder Schlafkammern erhalten, ist wenigstens eine unverbrennliche Treppe erforderlich, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung oder aus Stein mit oder ohne Holzbelag auszuführen ist.

Von allen Wohnungen, Schlafstellen oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen muß ein bequemer Zugang zu der feuersicheren Treppe vorhanden sein.

Danzig, den 9. Februar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

58) Nachfolgender Erlaß der Königl. Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern wird hiermit wiederholt bekannt gemacht und die jüdische Bevölkerung zur genauesten Befolgung der bezeichneten gesetzlichen Vorschriften aufgefordert.

Nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12, 13 a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautleute, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zweck in §. 13 a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen.

Digitized by Google

In einigen Landestheilen ist dieser Uebelstand häufiger, in andern minder häufig hervorgetreten. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familien-Rechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Eintragung also vermieden werde.

Danzig, den 16. Februar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

59) Der Arbeiter Johann Witschke aus Petershagen, Kreises Marienburg, hat den am 31. Dezember pr. beim Schlittschuhlaufen auf dem Else des Müllerlands-Kanals in der Nähe des Stobbendorfer Bruches durch die schwache Eisdecke gebrochenen Müllergesellen Johann Neumann aus Petershagen nicht ohne eigene Gefahr von dem Tode des Ertrinkens errettet und in Anerkennung der hierbei bewiesenen Entschlossenheit, Umsicht und Aufopferung eine Geld-Prämie von uns erhalten.

Danzig, den 11. Februar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

60) Dem Arbeiter Franz Joachim aus Zeisgendorf, welcher bei der am 3. September v. J. nicht ohne eigene Gefahr bewirkten Rettung des Knaben Johann Weirowski aus Zeisgendorf einen nicht gewöhnlichen Grad von Muth, Entschlossenheit und Aufopferung bewährt hat, ist von uns eine Prämie in Geld zu Theil geworden.

Danzig, den 15. Februar 1864. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

61) Das unter dem 16. Februar 1864 ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5807. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1863, betreffend die Genehmigung des demselben anliegenden Tarifs, nach welchem das Ufergeld in der Stadt Tilsit zu entrichten ist; unter

No. 5808. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Dt. Eylau und den Kreis Löbau für die von denselben zu erbauenden Chausseen: 1) von Dt. Eylau, im Kreise Rosenberg, bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonne, 2) von Löbau bis zur Strasburger Kreisgrenze in der Richtung auf Lautenburg; unter

No. 5809. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 30,500 Thlr., II. Emission. Vom 28. Dezember 1863; unter

No. 5810. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember 1862, betreffend die Ertheilung des fünfjährigen Preises an das beste Werk über deutsche Geschichte; unter

No. 5811. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Biesenthal nach dem Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Biesenthal; unter

No. 5812. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pleschen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Neustadt über Checicza und Boguszyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kions; unter

No. 5813. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft der Aachener Spiegel-Manufactur zu Aachen. Vom 1. Februar 1864, und unter

No. 5814. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1864, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862 zum Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, so wie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin aufzunehmende Staatsanleihe von siebenzehn Millionen Thaler.

Patent-Verleihungen.

62) Dem Ingenieur und Lehrer an dem Königl. Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner zu Berlin ist unter dem 29. Januar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampfturbine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

63) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 30. Januar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung bei Bil-

Digitized by Google

dung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinnmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

64) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 31. Januar 1864 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Poliren oder Schleifen von Feilen und ähnlich geformten Gegenständen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

65) Dem Schmiede- und Schlossermeister Mathias Schön zu Malstadt bei Saarbrücken ist unter dem 3. Februar 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung zum Biegen und Falzen von Blechen zu Ofenröhren, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

66) Dem Kaufmann L. J. Levinstein zu Berlin ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Anilingrün

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

67) Dem Zuckerfabrikanten Heinrich Frickenhaus zu Friedens-Au bei Ludwigshafen ist unter dem 8. Februar 1864 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Scheidung der Zuckerrübensäfte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9 Danzig, den 2. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

68) Es wird fortan täglich ein Preußischer Posttransport mit Privat-Packereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Packereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1. die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat;
2. die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen;
3. ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener vier Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen;
4. hat der Absender keinen jener vier Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg;
5. der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann;
6. zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur ein Packet gehören;
7. dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein;
8. der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener vier Relais-Orte:
   für ein Packet bis 6 Pfund . . . . . 5 Sgr.,
   über 6 Pfund bis 10 Pfund . . . . . 10 Sgr.,
   über 10 Pfund bis 15 Pfund . . . . . 15 Sgr.
9. Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen vier Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos.

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Packerei-Sendungen selbst nach den Cantonements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachricht an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Packereien bei den Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin den 23. Februar 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

69) Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 1. Juli c., von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 30. Juni c., Nachmittags 4 Uhr, beim Herrn Seminar-Director Borowski zu melden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanten mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Seminar-Director Borowski folgende Zeugnisse und Schriftstücke einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend, — in deutscher und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,

Digitized by Google

2. den Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenwandel,
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind zwar zunächst in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben, indessen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Erlasse vom 16. Februar 1861 bestimmt, daß bei der Aufnahme in das Seminar, neben 12 Psalmen, nur derjenige religiöse Memorirstoff als präsent gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3. Oktober 1854 vorgeschrieben ist.

Königsberg, den 16. Februar 1864. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

10) Die Physikatsstelle des Carthauser Kreises ist erledigt. Diejenigen Aerzte, welche um diese Stelle sich zu bewerben beabsichtigen, fordern wir auf, ihre Qualifikations-Atteste bis zum 20. April uns einzureichen. Mit der gedachten Stelle ist ein fixirtes Gehalt von 200 Thlr. verbunden.

Danzig, den 24. Februar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

11) Von dem Herrn Finanzminister sind unterm 7. Februar d. J. neue allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forst-Verwaltungsdienst erlassen worden, welche bei jedem Königl. Oberförster eingesehen werden können. Indem wir alle Forst-Eleven, Forst-Candidaten und Oberförster-Candidaten auf jene allgemeine Bestimmungen hinweisen, setzen wir diejenigen, welche die Laufbahn für den Königl. Forstverwaltungs-(Oberförster-)Dienst zu ergreifen beabsichtigen, resp. deren Eltern, Vormünder rc. hierdurch noch besonders davon in Kenntniß, daß vom Beginn des Jahres 1865 ab für die Zulassung zu jener Laufbahn und demgemäß auch für die Meldungen zum Eintritt in das reitende Feldjäger-Corps die Beibringung entweder des Zeugnisses der Reife zur Universität von einem Preußischen Gymnasio oder das Abgangszeugniß der Reife von einer Preußischen Realschule erster Ordnung unerläßliche Bedingung ist, die Reifzeugnisse von Realschulen zweiter Ordnung also nicht mehr genügen.

Danzig, 17. Februar 1864. Königl. Regierung. Abthl. f. directe Steuern, Domainen u. Forsten.

12) In der Provocations-Sache des Krugbesitzers J. Noetzel zu Carthaus, betreffend die von ihm zu Meliorationszwecken beabsichtigte Senkung des Wasserspiegels des ihm gehörigen, bei Carthaus belegenen Krug-See's, durch Ablassung nach dem Kloster- oder Grzybno-See, mittelst Vertiefung des vorhandenen Verbindungsgrabens, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Ausfertigung des unterm heutigen Tage von uns in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 23. Januar 1846 erlassenen Präclusions-Bescheides, in unserer landwirthschaftlichen Registratur (Zimmer No. 54), zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist.

Danzig, den 22. Februar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

13) Die amtlichen Verzeichnisse der im Kampfe gegen die Dänen getödteten und verwundeten Offiziere und Soldaten sind zu Jedermanns Einsicht in den Bureaus der Königl. Landraths-Aemter und der Königl. Polizei-Direction hierselbst ausgelegt worden.

Danzig, den 24. Februar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

14) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind, wird am 29. und 30. März c., an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) von Litt. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke bis zum 25. März d. J. eingehen und die Schreiben dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 23. Februar 1864.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

15) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen

Digitized by Google

Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehende Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 24. Februar 1864. Der Ober-Post-Director.

16) Vom 1. März d. J. ab wird versuchsweise eine tägliche viersitzige Personenpost ohne Conducteur-Begleitung zwischen Marienburg und Rosenberg W./Pr. über Altfelde und Christburg abgelassen, welche folgenden Gang erhält:

aus Marienburg Stadt 9 Uhr 45 Minuten Vormittags,
aus Marienburg Bahnhof 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, (nach Ankunft des Courierzuges aus Berlin 10 Uhr 1 Minute Vormittags),
durch Altfelde 11 Uhr 22—37 Minuten Vormittags,
durch Christburg 1 Uhr 27—37 Minuten Nachmittags,
in Rosenberg 4 Uhr 22 Minuten Nachmittags,
aus Rosenberg 12 Uhr Mittags,
durch Christburg 2 Uhr 45—55 Minuten Nachmittags,
durch Altfelde 4 Uhr 45 Minuten bis 5 Uhr Nachmittags,
in Marienburg Bahnhof 5 Uhr 52 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an den Courierzug nach Berlin, 6 Uhr 54 Minuten Nachmittags,
in Marienburg Stadt 6 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei einem Freigewicht von 30 Pfund Effecten.

Danzig, den 25. Februar 1864. Der Ober-Post-Director.

17) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird von der unterzeichneten Königl. Regierung in Abänderung und resp. Ergänzung der Polizei-Verordnung für den Bromberger Canal vom 17. Mai 1859 (außerordentliche Beilage zu No. 24 des Amtsblatts pro 1859) Nachstehendes festgesetzt:

Art. I. Der §. 24 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Canal vom 17. Mai 1859 wird hierdurch aufgehoben.

Art. II. Durch die Schleusen darf fernerhin sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit gefahren werden. An Sonn- und Festtagen ist das Durchschleusen nur in den durch die bezüglichen Polizei-Verordnungen nachgelassenen Stunden gestattet.

Art. III. Die im §. 20 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Canal vom 17. Mai 1859 enthaltenen Bestimmungen hinsichts des Schleusens und Oeffnens der Schützenthüren, des Auf- und Zumachens der Schleusenthore sowie des Auf- und Zuziehens der Zugbrücke durch die Schiffer und Flößer resp. die von ihnen zu lohnenden Leute finden auch auf das Schleusen bei Nacht Anwendung.

Art. IV. Das Nachtschleusen findet nur in ununterbrochener Fortsetzung der Tagesschleusungen statt und müssen diejenigen Schiffer und Flößer, welche davon Gebrauch machen wollen, solches am Tage vorher den betreffenden Schleusenmeister anzeigen.

Art. V. Wer schon zur Tageszeit durchschleusen kann, darf solches nicht bis auf die Nachtzeit verschieben.

Art. VI. Zur Nachtschleusung werden die Schiffer und Flößer nicht nach der Zeit ihrer Anmeldung dazu, sondern nach der Reihenfolge zugelassen, in welcher sie vor der Schleuse ankommen oder angelegt haben.

Art. VII. Diejenigen Kähne und Flöße, welche des Nachts nicht durchgeschleuset, sondern bei der Schleuse festgelegt werden sollen, dürfen nur da angelegt werden, wo der Schleusenmeister solches bestimmt.

Digitized by Google

Art. VIII. Die Bestimmungen der §§. 16, 17, 18 und 19 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Canal vom 17. Mai 1859 finden auch auf die Schleusungen bei Nacht Anwendung.

Art. IX. Vorstehende Bestimmungen gelten sowohl für die Schleusen im Bromberger Canal als auch für die in der Brahe und Netze.

Art. X. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thlr. bestraft.

Bromberg, den 16. Februar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

78) Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom heutigen Tage, die Abänderung resp. Ergänzung des §. 24 der Polizei-Verordnung für den Bromberger Canal vom 17. Mai 1859 hinsichts des Nachtschleusens betreffend, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß die Kosten der Beleuchtung beim Durchschleusen während der Nachzeit, welche bisher von den Schiffern und Flößern getragen beziehungsweise dem betreffenden Schleusenmeister nach einem festen Satze erstattet werden, fortan aus der Staatskasse hergegeben werden sollen. Den Schleusenmeistern ist demnach sowohl die fernere Erhebung von Beleuchtungskosten als auch die Erhebung oder Annahme besonderer Belohnung für die in Folge des nächtlichen Schleusens vermehrte Mühewaltung untersagt. Auch haben die Schiffer und Flößer eine Abgabe für das nächtliche Schleusen nicht zu entrichten. Die zur Bedienung der Schleuse nöthigen Knechte werden, soweit dies nach den bestehenden Bestimmungen bisher der Fall war, nach wie vor auch bei den Nachtschleusungen durch die Schiffer oder Flößer gestellt und belohnt; für die bei den Schleusen zur Hilfsleistung beständig bereiten Arbeiter bewendet es bei dem bisherigen festen Satze, sofern ein solcher zur Anwendung kam.

Bromberg, den 18. Februar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

79) Das unterm 27. Februar 1864 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5815. das Gesetz wegen Aufhebung der Lex Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts. Vom 1. Februar 1864; unter

No. 5816. das Gesetz zur Verbesserung des Kontrakten- und Hypothekenwesens im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 2. Februar 1864; unter

No. 5817. das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 321) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Samml. S. 429) in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 3. Februar 1864; unter

No. 5818. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 29. Januar 1864, betreffend die Erweiterung des am 12. und 20. September 1827 zwischen der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung einerseits und der Großherzoglich badischen Regierung andererseits geschlossenen Vertrages über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse. Vom 14. Februar 1864; und unter

No 5819. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1864, betreffend die Aufhebung des §. 41 des revidirten Reglements der Feuersozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

Personal-Chronik.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Alexander Skowronowski zu Liniewo, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Brunke zu Jungfer, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Fischerschulzen Michael Falk in Gr.-Heidekrug ist der Fischerwirth Ephraim Thalmann in Gr.-Heidekrug zum interimistischen Fischerschulzen für das von dem Ersteren bisher beaufsichtigte Revier des Königsberger Haffbezirks bestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10. Danzig, den 9. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

81) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons.“ Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

82) Die alten Banknoten à 50 Thlr., auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen, vom 31. Juli 1846, sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

83) Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Packereien für die in Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.

Digitized by Google

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1. die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheil) der Adressat gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat;
2. die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen;
3. ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener acht Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen;
4. hat der Absender keinen jener acht Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg;
5. der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann;
6. zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur **ein** Packet gehören;
7. dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein;
8. der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeorts bis zu einem jener acht Relais-Orte:
   für ein Packet bis 6 Pfund . . . . . 5 Sgr.,
   über 6 Pfund bis 10 Pfund . . . . . 10 Sgr.,
   über 10 Pfund bis 15 Pfund . . . . . 15 Sgr.
9. Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen acht Orten überweisen, so weit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos.

Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind und die vorläufig hergestellten Landesposten im Schleswigschen nicht ausreichen, um zahlreiche Päckerei-Sendungen selbst nach den Cantonnements gehörig zuzuführen, geben die Relais täglich schriftliche Nachricht an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Päckereien bei den Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 29. Februar 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

84) Nachtrag zur Strom-Polizei-Ordnung für Elbing.

Die Bestimmung des §. 38b der Strom-Polizei-Ordnung für Elbing vom 9. Dezember 1852 und des Nachtrages zu derselben vom 9. Juni 1863 zu b. wird, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, hierdurch dahin abgeändert:

daß die Lagerung von Holztrasten oberhalb der Eisenbahnbrücke über den Elbing-Fluß am rechten Ufer auf 60 Ruthen Länge, und unterhalb der gedachten Brücke am linken Ufer auf 30 Ruthen Länge bis unterhalb der Mündung der Fischau fortan nicht gestattet ist.

Danzig, den 25. Februar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

85) Der am 3. d. M. in Neuteich stattgehabte Kram-, Pferde- und Vieh-Markt hat, wegen der Unpassirbarkeit der Wege, nur einen sehr geringen Besuch gefunden. Wir haben daher genehmigt, daß in Neuteich ein anderweiter Kram-, Pferde- und Vieh-Markt am **Dienstag, den 19. April c.,** abgehalten werde.

Danzig, den 27. Februar 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

86) Bei der am 1 März d. J. in Gang kommenden Marienburg-Rosenberger Personenpost wird für die Station Marienburg-Altfelde die Ortschaft Königsdorf, 1 Meile von Marienburg, ½ Meile von Altfelde, entfernt, als Haltestelle festgesetzt.

Reisende, welche die qu. Post von Königsdorf ab nur in soweit benutzen können, als im Hauptwagen oder den etwa vorhandenen Beichaisen Plätze offen sind, müssen der Post vor dem Gasthause in Königsdorf hinzutreten.

Danzig, den 29. Februar 1864. Der Ober-Post-Director.

87) Für das Sommer-Semester 1864 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 4. bis 13. April c., Nachmittags von 4—5 Uhr, statt.

Digitized by Google

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Werther, zu melden und dann in unserm Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben;
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden.

Verspätete Meldung zur Immatrikulation hat unter Umständen die Abweisung zur Folge.

Königsberg, den 1. März 1864. Königlicher akademischer Senat.

88) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-Attestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 20. Februar 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Busse.

Personal-Chronik.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Dix und Gehrt zu Danzig sind behufs ihres Ueberganges in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder entlassen worden.

Der Auskultator Albrecht ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden

Dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath von Frantzius in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als kaufmännisches Mitglied des Kommerz- und Admiralitäts-Collegii daselbst in Gnaden ertheilt worden.

Der Kaufmann Theodor Bischoff in Danzig ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath und kaufmännischen Mitgliede des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegii daselbst ernannt worden.

Der Salarienkassen-Rendant, Rechnungsrath Matthies zu Graudenz ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Dem Boten und Exekutor Krause zu Danzig ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Im Landrathskreise Berent sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Gastwirth Hoffmeyer zu Neu-Paleschken für das Kirchspiel Neu-Paleschken, 2. der Gutsbesitzer Gerwais zu Plachti für das Kirchspiel Garczyn, 3. der Gutspächter Keiler zu Klein-Podlesk für das Kirchspiel Niedamowo, 4. der Stadtkämmerer Dorn in Berent für das Kirchspiel Berent, 5. der Oberamtmann Engler zu Pogutken für das Kirchspiel Pogutken.

Der bisherige Polizei-Bureau-Assistent Friedrich Wilhelm Jandt ist zum Polizei-Secretair bei dem Königl. Polizei-Directorim in Danzig ernannt worden.

Der berittene Grenzaufseher Wagner zu Neufahrwasser ist zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Danzig befördert worden.

Dem bisherigen Hausdiener und Ofenheizer Moritz ist eine Botenstelle bei der Königl. Regierung verliehen worden.

Bekanntmachung.

90) I. Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamtsaspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminare zu Marienburg ein Termin auf den 4. und 5. April d. J. anberaumt worden. Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits

Digitized by Google

mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvörderst einer Vorprüfung zu unterwerfen und in derselben darzuthun, daß sie mindestens die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, welche zum Unterricht in Elementarschulen unentbehrlich sind. Zu diesem Zwecke haben sie sich sofort entweder persönlich oder schriftlich an den zuständigen Herrn Kreisschulinspector zu wenden, welcher über ihre Zulassung zur Vorprüfung befinden und, sofern er diese nicht selbst vorzunehmen gewillt ist, den damit beauftragten Herrn Lokalschulinspector bezeichnen wird. Ueber den Ausfall der Vorprüfung hat sich der Aspirant ein Zeugniß zu erbitten und wird nur dann, wenn dasselbe günstig lautet, zur Schulamtsbewerberprüfung zugelassen werden.

Sodann haben alle zur Schulamtsbewerberprüfung bereits von uns aufgeforderten Schulamtsbewerber und alle diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf-, Confirmations- und Communions-Schein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
3. ein Attest ihrer Orts-Polizeibehörde über ihren sittlichen Wandel,
4. ein ärztliches Gesundheitsattest,
5. den Ausweis über ihre Militairverhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbildung zum Schulamte,
8. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Lokalschul-Inspectors über ihre Amtsführung,

welche Zeugnisse sämmtlich, soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken) nicht stempelpflichtig sind,

spätestens bis zum 26. März d. J. an den Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 3. April c. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Wir bemerken noch, daß zur Schulamtsbewerberprüfung in der Regel nur solche junge Leute werden zugelassen werden, die das ein und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hievon können nur in dazu besonders geeigneten Fällen mit unserer Genehmigung gestattet werden.

II. Die Wiederholungsprüfung der evangelischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrerseminar zu Marienburg am 8. und 9. April d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, — diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 26. März d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreisschulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungsprüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Königl. Seminar-Direktor Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 7. April d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 24. März d. J. bei uns anzubringen.

Die Herren Kreis- und Lokalschulinspekteren wollen die Lehrer und Schulamtsbewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

III. Zur Prüfung pro schola ist im Schullehrerseminar zu Marienburg auf den 6. und 7. April d. J. Termin anberaumt.

Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 20. März d. J. uns ihre schriftlichen Anmeldungen, begleitet von ihren Zeugnissen und einem in lateinischer Sprache verfaßten curriculum vitae, einzureichen.

Danzig, den 3. März 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11. Danzig, den 16. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

91) **Anweisung vom 18. Januar 1864**

das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen für die Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke in den sechs östlichen Provinzen des Staats behufs Untervertheilung und Erhebung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 veranlagten Grundsteuersummen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Flurbuch soll sämmtliche Liegenschaften des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Bezeichnung ihres Flächeninhalts und Reinertrages übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigenthümer der einzelnen Liegenschaften enthalten.

Die Mutterrolle, auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb desselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe ihres Flächeninhalts und Reinertrags und der darnach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln so genau und übersichtlich zusammen zu fassen, daß danach die Individualsteuererhebung mit vollkommenster Sicherheit sowohl für die Staatskasse als für die Steuerpflichtigen selbst geordnet werden kann.

Dem Flurbuch und der Mutterrolle ist behufs Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung ein Verzeichniß der einzelnen Artikel beizufügen.

§. 2. Für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk ist ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle anzulegen.

Solche einzelnen Etablissements und Grundstücke, welche keinen besonderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden, beziehungsweise einem solchen nicht angehören, sind bezüglich der Grundsteuererhebung, unbeschadet ihrer kommunalen Selbstständigkeit, nach der Bestimmung der Regierung einem benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk zuzuschlagen und in das Flurbuch und die Mutterrolle desselben mit aufzunehmen.

Aus umfangreicheren Ortschaften (Kolonien ꝛc.), beziehungsweise Grundstückskomplexen, welche zur Zeit keinen eigenen Gemeindebezirk bilden, können, gleichviel ob sie gegenwärtig einem Gutsbezirk ꝛc. in kommunaler Beziehung angehören oder nicht, von der Regierung für sich bestehende Grundsteuererhebungsbezirke gebildet, und müssen solchen Falls besondere Flurbücher und Mutterrollen für dieselben angelegt werden.

Wo eine geordnete Eintheilung in Gemeinde- und selbstständige Gutsbezirke zur Zeit noch nicht besteht, hat die Regierung, den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, besondere Grundsteuererhebungsbezirke zu bilden und sind demgemäß die Flurbücher und Mutterrollen aufzustellen.

Für diejenigen selbstständigen Gutsbezirke, welche nur Grundstücke eines und desselben Eigenthümers umfassen, ist die Aufnahme der Flurbücher und Mutterrollen einstweilen noch auszusetzen.

§. 3. In dem Flurbuche und in der Mutterrolle sind sämmtliche, nach §. 2 dahin gehörige Liegenschaften nach ihrem Flächeninhalt in preußischen Morgen und Dezimaltheilen eines solchen; ferner, soweit derselbe überhaupt festgestellt ist, nach ihrem Reinertrage in Thalern und Dezimaltheilen eines

Digitized by Google

solchen; endlich mit den Namen ihrer Eigenthümer und in denjenigen Landestheilen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung gilt, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, mit ihrer Bezeichnung im Hypothekenbuche nachzuweisen.

Der Reinertrag der Liegenschaften wird nach Maßgabe derjenigen Einschätzungen nachgewiesen, welche behufs Ausführung der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 bewirkt worden sind.

§. 4. 1. Jedes Grundstück wird ohne Rücksicht darauf, ob die Zuschreibung im Hypothekenbuch bereits erfolgt ist oder nicht, in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

2. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen „die Erben", oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben"; im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz „und Miteigenthümer" eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§. 39 zu d.).

3. Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren (wie zu 2) beobachtet, und der gegenwärtige Inhaber — event. unter Bemerkung des Prätendenten — aufgeführt (§. 39 zu d.).

4. Grundstücke, deren Eigenthümer nicht ermittelt sind, oder welche von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden, sind einstweilen und mit Vorbehalt späterer Aufklärung der bezüglichen Verhältnisse, unter der Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer" einzutragen.

§. 5. Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so werden die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst entsprechender Weise angenommen und die Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der betreffenden Eigenthümer in irgend welcher Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die betreffenden Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in das Flurbuch und die Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen (§. 39 zu d.).

§. 6. Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 1 zu a. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) sind, soweit die Unterlagen dazu vorliegen, oder ohne besonderen Zeit- und Kostenaufwand beschafft werden können, ihrem Bestzstande und Umfange nach einzeln festzustellen und demgemäß in die Flurbücher und Mutterrollen speziell mit aufzunehmen.

Wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, sind die gedachten Liegenschaften als ein Ganzes unter der Bezeichnung: „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" aufzuführen (§. 39 zu e.).

§. 7. Mit Leitung der gesammten Aufnahmearbeiten innerhalb des landräthlichen Kreises wird ein Kommissarius beauftragt, welcher das Geschäft speziell zu überwachen, insbesondere dafür Sorge zu tragen hat, daß die Bestimmungen dieser Anweisung eine sorgfältige und sachgemäße Anwendung finden.

Demselben wird behufs Ausführung der in den §§. 11 bis 47 bezeichneten Arbeiten das erforderliche Personal an Feldmessern oder anderen geeigneten Personen beigegeben, an welche er die Geschäfte mit Berücksichtigung der dieserhalb ergehenden besonderen Weisungen zu vertheilen hat.

Der Kommissar hat ferner, mit Berücksichtigung der ihm dieserhalb zu ertheilenden besonderen Anweisung, die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die Flurbücher und Mutterrollen für die einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke bearbeitet werden sollen, auch dafür zu sorgen, daß die Karten, Schriftstücke und sonstigen Materialien, welche zur sachgemäßen und pünktlichen Durchführung der Geschäfte erforderlich sind, rechtzeitig herbeigeschafft werden.

Derselbe ist befugt, das Ermittelungsgeschäft (§§. 12 bis 18) für einzelne Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke persönlich zu leiten.

Digitized by Google

Die speziellen Befugnisse und Pflichten des Kommissars und der demselben beigegebenen Feldmesser ꝛc. ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften.

§§. 8. Die Gemeindevorstände beziehungsweise die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften im Abschnitt B. dieser Anweisung auferlegten, speziell erwähnten Verpflichtungen, das Aufnahmegeschäft nach Kräften zu fördern.

Insbesondere liegt ihnen ob, zu den örtlichen Feststellungen und Ermittelungen (§§. 16 bis 18) geeignete, mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande genau bekannte Persönlichkeiten zu gestellen, welche den Feldmesser ꝛc. während des Geschäfts zu begleiten, und ihm jede erforderliche Auskunft zu ertheilen beziehungsweise zu beschaffen haben.

B. Verfahren bei Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen.

a. Vorbereitung des Geschäfts.

§. 9. Der mit der Leitung des Geschäfts innerhalb des Kreises beauftragte Kommissar (§. 7) hat zunächst von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nach dem Muster A. ein genaues Namensverzeichniß aller Grundbesitzer im Gemeinde- oder Gutsbezirk aufstellen zu lassen.

§. 10. Um die Uebereinstimmung der Flurbücher und Mutterrollen mit den Hypothekenbüchern nach Möglichkeit herbeizuführen, sind, sow it es ohne unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu erreichen, Auszüge aus den Hypothekenbüchern des Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks herbeizuschaffen, welche die im Hypothekenbuch eingetragenen Namen der Grundeigenthümer, die Qualität der Besitzungen (ob Bauerngut, Häuslerstelle u. s. w.), sowie die bezüglichen Folien des Hypothekenbuchs, eventuell unter Beifügung der Bezeichnung der verschiedenen Volumina desselben u. s. w., nachweisen.

§. 11. Dem mit der Ermittelung der Eigenthümer, der Feststellung der Eigenthumsgrenzen u. s. w. beauftragten Feldmesser ꝛc. (§. 7) sind bei Ertheilung des Auftrags gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben:

die Gemarkungsarten des betreffenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks und derjenigen anderweiten Gemarkungen, bei welchen etwa zu ersteren gehörige Grundstücke als Enklaven ꝛc. nachgewiesen sind; ferner die sämmtlichen über die Herstellung der Gemarkungskarte, die Einschätzung und die Flächeninhaltsberechnung ꝛc. des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks vorhandenen Akten; das Namensverzeichniß der Grundeigenthümer (§. 9); der Auszug aus dem Hypothekenbuch (§. 10); die etwa vorhandenen Separations- oder sonstigen Karten, Rezesse, Vermessungs-Register, die bisherigen Grundsteuer-Rollen, sowie alle Schriftstücke, welche zur gründlichen und schnellen Erledigung des Geschäfts von Nutzen sein können.

Der Feldmesser ꝛc. hat die vorbezeichneten Schriftstücke und Karten einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, sich über die Besitzverhältnisse im Allgemeinen zu informiren und aus den ersteren diejenigen Notizen zu entnehmen und übersichtlich zusammenzustellen, welche eine plan- und sachgemäße Durchführung der in den §§. 12 bis 18 bezeichneten Verhandlungen u. s. w. vorzubereiten geeignet sind.

b. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten bereits im Wesentlichen verzeichnet sind.

§. 12. Sind in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen bereits im Wesentlichen verzeichnet, dergestalt, daß es hinsichtlich der gedachten Grenzen zur Herstellung der Uebereinstimmung der Karten mit der Wirklichkeit nur noch vereinzelter Nachtragsaufnahmen, außerdem aber nur noch der Ermittelung der gegenwärtigen Eigenthümer bedarf, so hat der Feldmesser ꝛc. zur Ermittelung der Eigenthümer und Feststellung der Eigenthumsgrenzen an einem geeigneten, möglichst innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks belegenen Orte einen Termin anzuberaumen und zu demselben sämmtliche Grundeigenthümer des Bezirks durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks unter der Verwarnung vorladen zu lassen, daß, falls in Folge ihres Ausbleibens demnächst Nachtragsarbeiten nothwendig werden sollten, diese auf ihre Kosten ausgeführt werden würden.

In umfangreichen Gemeinden sind zu diesem Behufe entsprechende Abtheilungen zu bilden, für deren jede ein besonderer Termin anzuberaumen ist.

Die diesfällige, unter Benutzung des Musters B. zu erlassende Requisition ist dem Gemeindevorstand beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, welcher dem Termin persönlich oder durch

Digitized by Google

Stellvertreter, soweit als nöthig auch unter Heranziehung vorzüglich ortskundiger Personen, beizuwohnen hat, rechtzeitig zuzustellen, und das Insinuations-Dokument darüber (Muster C. oder D.) zu den Akten zu bringen.

§. 13. In dem Termin (§. 12) hat der Feldmesser ꝛc. die Karten und Schriftstücke mit den Grundeigenthümern speziell durchzugehen, dabei festzustellen, ob und inwieweit die in den Karten verzeichneten Eigenthumsstücke in den angegebenen Grenzen auch jetzt noch bestehen, in wessen Besitz sich dieselben zur Zeit befinden, zu welchem Hauptgut sie gehören, wie sie im Hypothekenbuch bezeichnet sind u. s. w.

Das Ergebniß der bezeichneten Ermittelungen und Feststellungen ist in einer vom Feldmesser ꝛc. aufzunehmenden und von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder von deren Stellvertreter, und falls der Kommissar (§. 7) an dem Geschäft Theil genommen hat, auch von diesem mit zu vollziehenden Verhandlung niederzulegen.

Der letzteren ist ein nach Anleitung des Musters E. aufzustellendes Verzeichniß der vorhandenen Besitzstücke beizufügen und in demselben alles dasjenige nachzuweisen, was zur richtigen Ausführung der späteren Arbeiten erforderlich ist.

In die Verhandlung ist zugleich die Erklärung des Gemeindevorstandes beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks darüber aufzunehmen, daß die einzelnen Grundeigenthümer aufgefordert worden sind, dem Termin beizuwohnen (§. 12).

§. 14. Beim Durchgehen der Gemarkungskarte (§. 13) sind die Eigenthumsgrenzen nach den Angaben der Grundeigenthümer — soweit dies zur Erreichung der Deutlichkeit erforderlich — in der Karte mit (demnächst leicht wieder zu beseitigenden) geschlängelten Bleistiftlinien zu bezeichnen und, falls die Notizen darüber vorliegen (§. 10), innerhalb der diesfälligen Komplexe die bezüglichen Hypothekennummern ebenfalls mit Bleistift zu vermerken.

Zugleich sind in Spalte 6 bis 9 des zu diesem Behufe bereits vorbereiteten Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13) die Nummern des betreffenden Blatts der Gemarkungskarte und der Flächenabschnitte u. s. w. mit Dinte einzutragen.

Sofern einzelnen Grundeigenthümern Antheile an ungetheilten Gemeinheiten oder an den hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten (§. 51) zustehen, ist dies ebenfalls in der bezeichneten Spalte des Verzeichnisses zu bemerken.

Falls der gegenwärtige Eigenthümer noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen ist, so ist dessen Name ꝛc. in Spalte 2 bis 4, der Name ꝛc. des eingetragenen Besitzers aber in Spalte 10 thunlichst unter Beifügung des Rechtstitels, auf welchen sich das Eigenthumsrecht des Ersteren gründet, zu vermerken.

§. 15. Ergiebt sich, daß die in der Karte verzeichneten Grenzen eine Veränderung erfahren, oder daß bei den in der Karte nachgewiesenen Besitzstücken Dismembrationen oder Abzweigungen stattgefunden haben, oder daß überhaupt einzelne Eigenthumsgrenzen in der Karte fehlen, so ist ein Vermerk hierüber in die Verhandlung (§. 13) aufzunehmen.

Dasselbe muß geschehen, wenn sich hinsichtlich des Besitzstandes Bedenken ergeben, welche nach den vorliegenden Karten ꝛc. nicht aufgeklärt werden können.

§. 16. Wie die im §. 15 bezeichneten Differenzen und Bedenken in der zweckmäßigsten Weise zu erledigen, hat der Feldmesser ꝛc. sorgfältig zu prüfen, eventuell diejenigen etwa noch vorhandenen weiteren Materialien herbeizuschaffen, welche zur Behebung derselben zweckdienlich benutzt werden können.

Die ermittelten Dismembrationen, Abzweigungen, Grenzveränderungen u. s. w., welche weder in der Gemarkungskarte, noch in den sonst aufgefundenen oder vorhandenen Karten verzeichnet sind, und aus letzteren in erstere nicht übernommen werden können, sind gleich nach Beendigung des Termins unter Zuziehung der betreffenden Grundeigenthümer an Ort und Stelle durch Vermessung festzustellen.

Imgleichen sind an Ort und Stelle alle sonstigen Differenzen zu erledigen, welche auf anderem Wege nicht haben aufgeklärt werden können.

Darüber, daß und wie die örtlichen Feststellungen und Ermittelungen erfolgt sind, ist eine Nachtragsverhandlung aufzunehmen, welche ebenfalls von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder deren Stellvertreter, falls derselbe aber an den Feststellungen und Ermittelungen nicht Theil genommen hat, von den betheiligten Grundeigenthümern mit zu vollziehen ist. Auch ist eventuell das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E.) und zwar mit rother Dinte dem entsprechend zu vervollständigen.

Digitized by Google

a. Verfahren, wenn die Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte oder den sonst vorhandenen Karten nicht verzeichnet sind.

§. 17. Wenn in der Gemarkungskarte beziehungsweise den vorhandenen sonstigen Karten die Eigenthumsgrenzen gar nicht, oder doch zum überwiegenden Theil nicht verzeichnet sind, so hat der Feldmesser ꝛc. zunächst deren Aufnahme durch Vermessung an Ort und Stelle zu bewirken.

Zu diesem Behufe sind die betreffenden Grundeigenthümer unter Angabe des Zeitpunkts der vorzunehmenden Vermessung durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einzuladen, der Vermessung beizuwohnen und die Grenzen ihrer Besitzstücke anzuweisen.

Ueber die erfolgte Vorladung hat der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, eine Bescheinigung auszustellen, welche den Vermessungsakten beizufügen ist.

§. 18. Nachdem die Vermessung (§. 17) ausgeführt und darnach die Gemarkungskarte vervollständigt worden ist, hat der Feldmesser ꝛc. zur speziellen Feststellung des Besitzstandes und, falls die Notizen darüber vorliegen (§. 10), der Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuch, unter genauer Beachtung der in §§. 12 bis 14 gegebenen Vorschriften zu schreiten.

Ergiebt sich hierbei die Nothwendigkeit weiterer örtlicher Ermittelungen oder Vermessungen, so sind dieselben nach Anleitung der §§. 15 und 16 in der aufzunehmenden Verhandlung (§. 13) zu vermerken und demnächst unverzüglich zu erledigen.

C. Verfahren bei den Vermessungen, der Vervollständigung der Gemarkungskarten, der Numerirung der Flächenabschnitte und den Flächeninhaltsberechnungen.

a. Vermessung.

§. 19. Die Nachtragungen in den Gemarkungskarten (§§. 15 bis 18) sind der Regel nach

a) auf die im Felde vorhandenen in der Gemarkungskarte noch nicht verzeichneten Eigenthumsgrenzen beziehungsweise die stattgehabten Veränderungen der letzteren;

b) auf diejenigen Veränderungen, welche seit Herstellung der Gemarkungskarten in dem Umfange der grundsteuerpflichtigen Liegenschaften in Folge der Anlegung neuer Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Hofräume u. s. w. eingetreten und im §. 10 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 näher bezeichnet sind*),

zu beschränken.

*) Die der Grundsteuer nicht unterworfenen Liegenschaften sind folgende:

I) Solche, für welche kein Reinertrag ermittelt worden.

1. Die dem Staate, (Cirkularerlaß vom 23. August 1861 IV. 1370), den Provinzen, den kommunalständischen Verbanden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fuhr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Luft- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch
   a) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- und Lehmgruben; (vergl. Nr. 7 des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IVa. 2980.)
   b) die im Eigenthum der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirthschaftswege und Deiche (Cirkularerlaß vom 23. August 1861, VI. 1370 und Nr. 8 des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IVa. 2980.);
   c) Festungswerke (Cirkularerlaß vom 2. November 1861, IV. 2542);
2. Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§. 14 der Spezialanweisung vom 24. August 1861 und Nr. 11 des Cirkulare vom 11. Juli 1862, IVa. 2980.) und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauch angelegt sind;
3. die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten; letztere (Hausgärten) jedoch nur dann, wenn deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt.

II. Solche, für welche der Reinertrag ermittelt worden.

1) Die dem Staate gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der unter I. zu 1 aufgeführten und
2) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten, oder besonderer zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten, stiftungsmäßig bestimmten Fonds oder milden Stiftungen, sowie zur Dotation der Erzbischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstigen mit geistlichen Funktionen bekleideten Personen oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer gehören.

Sämmtliche übrigen Liegenschaften sind grundsteuerpflichtig.

Digitized by Google

Soweit irgend thunlich, sind die Eigenthumsgrenzen aus den etwa vorhandenen Karten, Plänen, Rissen u. s. w. zu entnehmen.

§. 20. Neumessungen, unter gänzlicher Verwerfung der vorhandenen Gemarkungskarten, dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Feststellung des Flächeninhalts der einzelnen Besitzstücke Behufs der Untervertheilung der Grundsteuer nach derjenigen Karte, welche der Ermittelung der Flächeninhalte Behufs Feststellung der Grundsteuerhauptsumme zum Grunde gelegen hat, nicht mit genügender Sicherheit bewirkt werden kann, oder wenn die nachträgliche Aufmessung und Eintragung der in den Karten noch nicht verzeichneten, beziehungsweise der etwa veränderten Eigenthumsgrenzen annähernd ebenso oder größere Kosten erfordern würde, als die Neumessung.

Zur Ausführung der Neumessung einer ganzen Gemarkung, oder eines oder mehrerer Theile einer solchen, welche zusammengenommen eine Fläche von 500 Morgen und darüber umfassen, ist die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen.

Haben, insbesondere nach Anfertigung der vorhandenen Gemarkungskarte, aus anderweiter Veranlassung Vermessungen stattgefunden und können die hieraus hervorgegangenen Karten den anzufertigenden Flurbüchern und Mutterrollen zweckmäßiger zum Grunde gelegt werden, als erstere, so kann eine neue Gemarkungskarte durch Kopirung der letzteren hergestellt werden.

§. 21. Für das Verfahren bei Ausführung der Vermessungen ꝛc. gelten, sofern durch diese Anweisung nicht etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften der Spezial-Anweisung vom 24. August 1861 und das Circulare 11. Juli 1862, IV. a. 2980.

Insbesondere ist bei der nachträglichen Aufnahme der Eigenthumsgrenzen behufs Vervollständigung der vorhandenen Gemarkungskarten die Bestimmung unter No. 15 des gedachten Cirkulare vom 11. Juli 1862, IVa. 2980 zu beachten, wonach die gewählten Messungslinien stets von einem in der Karte vorfindlichen festen Punkte ausgehend, sich mindestens noch an einen anderen solchen Punkt anschließen beziehungsweise auf demselben endigen müssen, und die ganze Länge der betreffenden Linie im Felde gemessen wird. Vermessungen, welche dieser Vorschrift nicht genügen, sind zur anderweiten Bearbeitung zurückzuweisen.

Die Vermessungsmanuale (Feldbücher) sind in geordneten, besonderen, mit der Aufschrift: „Nachtragsvermessungen behufs Untervertheilung der Grundsteuer" zu versehenden Heften zu führen und zu den Akten zu bringen.

Werden die ermittelten Eigenthumsgrenzen aus vorhandenen Karten, Plänen ꝛc. entnommen, so ist dies unter genauer Bezeichnung der letzteren zu den Akten zu vermerken.

b. Nachtragungen in den Gemarkungskarten und Auszeichnung der letzteren.

§. 22. Die in den Gemarkungskarten nachzutragenden Eigenthumsgrenzen sind:

a) wenn die Nachtragung auf Grund vorhandener Karten, Pläne ꝛc. erfolgt, mit scharfen Linien,

b) wenn dieselbe auf Grund örtlicher Aufnahme erfolgt, mit punktirten Linien (§. 19, Absatz 1 der Spezialanweisung vom 24. August 1861)

in schwarzer Tusche auszuziehen.

Werden Eigenthumsgrenzen ohne spezielle Markirung durch die Mitte eines in der Gemarkungskarte verzeichneten, nicht öffentlichen Weges, Grabens oder eines Raines u. s. w. gebildet, so sind dieselben in der gedachten Mitte in der Karte mit punktirten Linien (wie zu b.) zu bezeichnen.

Die in den Gemarkungskarten mit blassen Tuschlinien verzeichneten Eigenthumsgrenzen (§. 19, Abs. 2 a. a. O.) sind, soweit sie gegenwärtig noch in Wirklichkeit bestehen, mit schwarzer Tusche scharf zu überziehen, im Uebrigen aber blaßschwarz zu durchkreuzen.

§. 23. Nachdem sämmtliche Eigenthumsgrenzen in der Gemarkungskarte vorschriftsmäßig ausgezogen worden, sind dieselben der Regel nach mit einem feinen schmalen Farbenstreifen von blassem, jedoch hinreichend sichtbarem, rothem Karmin zu begleiten.

Dieser Farbenstreifen ist nicht anzubringen an den Seiten von den in den Gemarkungskarten mit brauner beziehungsweise blauer Farbe (§. 6 No. 8 a. a. O.) angelegten öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Flüssen, Bächen, Gräben u. s. w., wenn die an beiden Seiten derselben belegenen Grundflächen einem und demselben Eigenthümer gehören.

Ist letzteres nicht der Fall, so sind beide Seiten mit dem fraglichen Farbenstreifen und zwar an der Außenseite der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, Gräben u. s. w. zu versehen.

Digitized by Google

Der karminrothe Farbenstreifen ist ferner nicht anzubringen an denjenigen Grenzen, welche bereits mit einem grünen Farbenstreifen §. 6 No. 4 a. a. O. und §. 10 der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861) versehen sind.

Dagegen erhalten die mit einem gelben, zinnoberrothen oder blaßschwarzen Farbenstreifen (§. 6 No. 5, 6 und 7 a. a. O.) versehenen Grenzlinien, soweit sie zugleich Eigenthumsgrenzen bilden, stets den karminrothen Farbenstreifen, und zwar ist derselbe, wenn eine Seite der betreffenden Grenzlinie noch von Farbe frei ist, in der Regel an dieser Seite unmittelbar an der Grenzlinie, wenn aber an beiden Seiten bereits eine Farbenzeichnung vorhanden ist, neben letzterer an der am besten geeigneten Seite anzubringen.

Die Grenzen der Kartenblätter, welche nicht zugleich Gemarkungsgrenzen bilden, sind an der äußeren Seite mit einem schmalen violetten (Gemisch von preußisch Blau und rothem Karmin) Farbenstreifen zu begleiten, und erhalten außerdem an der inneren Seite einen karminrothen Farbenstreifen nur dann, wenn sie zugleich Eigenthumsgrenzen sind.

In denjenigen Fällen, in denen, bei der Form der Besitzstücke, in den Gemarkungskarten die Eigenthumsgrenzen als solche ohnehin deutlich hervortreten, insbesondere, wenn der Umfang der Besitzstücke ein geringer, ihre Anzahl dagegen eine erhebliche ist, kann von der Anwendung der karminrothen Farbenstreifen behufs Bezeichnung der Eigenthumsgrenzen Abstand genommen werden. Die Bestimmung darüber, ob und inwieweit dies zulässig, steht dem Obergeometer beziehungsweise dem später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten zu.

Das Verfahren beim Koloriren der Eigenthumsgrenzen und der Grenzen der Kartenblätter ist durch das Musterblatt F. verdeutlicht.

§. 24. In die auf Grund einer Behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausnahmsweise ausgeführten Neumessung oder durch Kopirung in neuerer Zeit aufgenommener anderer Karten hergestellten neuen Gemarkungskarten (§. 20) sind endlich die Einschätzungsresultate durch Entnahme derselben aus den vorhandenen alten Gemarkungskarten beziehungsweise den Einschätzungskoupons unter Anwendung von rothem Karmin (§. 6 No. 2 und 3 der Spezialanweisung vom 24. August 1861) einzutragen.

c. Numeriren der Flächenabschnitte.

§. 25. Die Numerirung der Grundstücke in der Gemarkungskarte erfolgt in der Art, daß

a. jeder von Gemarkungs-, Feldmarks-, Blatt-, Kultur- oder Eigenthumsgrenzen eingeschlossene Abschnitt eine besondere, mit arabischen Zahlzeichen einzuschreibende Nummer;

b. jeder innerhalb eines solchen Abschnitts noch vorhandene besondere Klassenabschnitt einen mit Zeichen des kleinen lateinischen Alphabets einzuschreibenden Buchstaben von mäßiger Größe erhält.

Beim Einschreiben der Buchstaben (zu b.) ist, sofern der Umfang des Abschnitts zu a. nicht ohne Weiteres in die Augen springt, die dem letzteren beigelegte Nummer jedesmal zu wiederholen.

Wenn der Flächeninhalt der Klassenabschnitte (zu b.) nach aliquoten Theilen des Abschnitts zu a. bestimmt worden, erhalten die ersteren keine Buchstabenbezeichnung.

Aus Abschnitten, deren Gestaltung von der Art ist, daß deren Zusammenfassung unter eine Nummer beziehungsweise unter einen Buchstaben die Uebersicht erschweren oder unmöglich machen würde, sind durch eine passende Zerlegung zwei, oder, falls es erforderlich, mehrere Abschnitte zu bilden.

Oeffentliche Wege, Gräben ꝛc. bilden als solche nur dann Abschnittsgrenzen, wenn sie von erheblicher Breite und Bedeutung sind.

Eisenbahnen, Chausseen, Landstraßen, Dorfstraßen, Flüsse u. s. w. bilden stets Abschnittsgrenzen.

Privatwege, Privatgräben, Gestelle, Raine u. dgl. m. sind, sofern nicht besondere Umstände ausnahmsweise ein Anderes zweckmäßig erscheinen lassen, mit den angrenzenden Abschnitten, sofern dieselben dem nämlichen Eigenthümer gehören, zu vereinigen.

Als Zeichen der Vereinigung sind die im §. 34 der Spezialanweisung vom 24. August 1861 angegebenen Pfeile anzuwenden.

§. 26. Die Abschnittsnummern (§. 25 zu a.) haben auf jedem Kartenblatt mit Eins, die Abschnittsbuchstaben (§. 25 zu b.) bei jeder neuen Nummer mit a. zu beginnen.

Der ersten Abschnittsnummer auf jedem Kartenblatt ist das Zeichen „No." vorzusetzen, die letzte Abschnittsnummer ist einfach zu unterstreichen.

Bei der Numerirung der Abschnitte ist im Allgemeinen die Reihenfolge derselben von Norden über Osten, Süden, Westen innezuhalten, mit der Maßgabe jedoch, daß zunächst die durch Eigenthumsgrenzen abgeschlossenen Komplexe, und in zweiter Linie die innerhalb der letzteren durch Flüsse, Eisenbahnen,

Digitized by Google

Chausseen u. s. w. gebildeten Gruppen der Abschnitte verfolgt werden, dergestalt, daß zunächst die innerhalb eines Besitzstücks oder einer solchen Gruppe belegenen Abschnitte sämmtlich numerirt sein müssen, ehe mit den Nummern in das angrenzende Besitzstück ꝛc. übergegangen wird.

§. 27. Grundstücke, welche als Enklaven oder zungenförmig vorspringende Spitzen zu einer anderen Gemarkung, als der sie nach ihren sonstigen Verhältnissen angehören, gezogen worden (§. 10 Absatz 1 und 2 der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. vom 21. Mai 1861), sind, wie bisher, auf der Karte derjenigen Gemarkung, auf welcher sie zur Darstellung gekommen, in der durch die Lage gegebenen Folge der Abschnitte zu numeriren.

In gleicher Weise ist zu verfahren bei der Numerirung von Grundstücken eines Gemeindebezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w., welche wegen vermengter Lage zu einer Gemarkung vereinigt worden sind (§. 10 Abs. 3 a. a. O.)

§. 28. Gemarkungen, in Betreff deren bei der Behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Numerirung der Abschnitte die Bestimmungen unter a. und b. im §. 25 durchweg nicht zur Anwendung gekommen, oder für welche Behufs Untertheilung der Grundsteuer neue Gemarkungskarten hergestellt worden (§§. 20 und 24), sind unter Beachtung der sämmtlichen Vorschriften der §§. 25 bis 27 nach Ausführung der in den §§. 22, 23 und beziehungsweise 24 bezeichneten Arbeiten einer gänzlich neuen Numerirung zu unterwerfen.

Dabei sind die Nummern und Buchstaben mit blauer Farbe (Kobalt- oder Ultramarintusche) in die Gemarkungskarten einzuschreiben.

Eine gänzliche neue Numerirung ist dagegen nicht auszuführen, wenn bei der vorgedachten Numerirung nur einzelne der Vorschriften in den §§. 25 bis 27 nicht beachtet, die Vorschriften zu a. und b. im §. 25 aber im Wesentlichen berücksichtigt worden sind.

Imgleichen ist eine gänzlich neue Numerirung nicht vorzunehmen bei selbstständigen Gutsbezirken, welche für sich besondere Gemarkungen bilden, sofern dieselben nicht eine größere Zahl von Besitzstücken umfassen, bei deren vorhandener Numerirung die Vorschriften unter a. und b. im §. 25 nicht zur Anwendung gebracht sind.

§. 29. Kann die behufs Aufstellung des Einschätzungs-Registers ausgeführte Numerirung der Abschnitte im Wesentlichen beibehalten werden, so ist nur eine Nachtragsnumerirung in Ansehung derjenigen Flächen-Abschnitte vorzunehmen, welche durch die nunmehr erforderliche Berücksichtigung aller Eigenthumsgrenzen (§§. 22 und 25) beziehungsweise durch die in der Karte nachgetragenen Veränderungen (§. 19) neu gebildet worden sind.

Wenn jedoch die Anzahl der früher unberücksichtigt gebliebenen Eigenthumsgrenzen ꝛc. eine erhebliche ist, dann ist eine gänzlich neue Numerirung (§. 28) vorzunehmen.

Bei der Nachtragsnumerirung, welche ebenfalls mit blauer (Kobalt- oder Ultramarin-) Tusche in die Gemarkungskarten eingetragen wird, ist dergestalt zu verfahren, daß jeder neu gebildete, mit einer Nummer zu versehende (§. 25 zu a.) Flächenabschnitt eine Nummer in Bruchform erhält, welche im Nenner die Nummer des ursprünglichen Abschnitts (die Stammnummer), im Zähler die aus der Fortsetzung der Numerirung auf dem betreffenden Kartenblatt sich ergebende Nummer führt.

Sofern der ursprüngliche, mit einer Nummer versehene Abschnitt (§. 25 zu a.) in verschiedene Klassen-Abschnitte (§. 25 zu b.) zerfiel, sind die den letzteren beigelegten Buchstabenbezeichnungen neben der Nennernummer (Stammnummer) beizubehalten.

Andererseits erhalten sämmtliche Klassen-Abschnitte, in welche innerhalb der entstandenen Besitzstücke der Abschnitt (§. 25 zu a.) zerfällt, ein und dieselbe Zählernummer.

Neu angelegte und in den Gemarkungskarten nunmehr nachgetragene Wege, Chausseen, Eisenbahnen ꝛc. erhalten nicht für jeden, aus einem besonderen Abschnitt herstammenden Theil eine besondere, vielmehr nur im Ganzen, beziehungsweise je in einzelnen, angemessen zu bildenden Hauptabschnitten eine Nummer, deren Zähler nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen, zu deren Nenner aber die Nummer eines derjenigen Abschnitte zu wählen ist, welche durch die bezügliche Nachtragung berührt worden.

Das Verfahren beim Numeriren ist durch das Musterblatt zu §. 23 verdeutlicht.

d. Flächeninhaltsberechnung.

§. 30. Die nachträglichen Flächeninhaltsberechnungen sind der Regel nach nur auf diejenigen Abschnitte zu erstrecken, welche von den im §. 19 bezeichneten Nachtragungen in den Gemarkungskarten berührt, beziehungsweise auf diejenigen, welche von solchen Eigenthumsgrenzen gebildet werden, die zwar bei

Digitized by Google

der behufs Aufstellung des Einschätzungs-Registers ausgeführten Berechnung in den Gemarkungskarten bereits vorhanden, dabei aber nicht berücksichtigt worden sind.

Die bei der nachträglichen Flächeninhaltsberechnung sich ergebenden Größen sind auf die bei der Flächeninhaltsberechnung zum Einschätzungs-Register ermittelten, in letzterem nachgewiesenen Größen zu reduziren.

Sind aber bei der letztgedachten Flächeninhaltsberechnung die in der Gemarkungskarte bereits vorhanden gewesenen Eigenthumsgrenzen nicht berücksichtigt worden, und ist die Gemarkungskarte durch Kopirung einer Karte entnommen, welche zu einem Gemeinheitstheilungsverfahren gehört, so ist die Reduktion auf die bei letzterem festgestellten Flächeninhalte der Besitzstücke nach den hierfür bestehenden Grundsätzen zu bewirken, auch wenn hierbei die im Einschätzungs-Register nachgewiesenen Flächeninhalte der betreffenden Abschnitte im Einzelnen nicht herauskommen.*)

Die Reduktion ist jedoch auch in Fällen dieser Art möglichst dergestalt zu kombiniren, daß eine Uebereinstimmung nach beiden Richtungen hin erzielt wird.

Ein gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, auch bei der Berechnung nach denjenigen, durch Kopirung hergestellten Gemarkungskarten zu befolgen, deren Originalien einem Gemeinheitstheilungsverfahren nicht angehören.

§. 31. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in der Regel zunächst unter Anwendung des der Gemarkungskarte zu Grunde liegenden, ursprünglichen (Normal-) Maßstabs auszuführen. Etwaige Veränderungen des letzteren, welche durch stattgehabte Veränderungen in der Ausdehnung der Karten herbeigeführt worden sind, werden durch die Reduktion berücksichtigt.

Nur wenn der ursprüngliche Maßstab ein ganz ungewöhnlicher ist, insbesondere in einem unbequemen Verhältniß zu den sonst gebräuchlichen Maßstäben steht, kann behufs der Berechnung ein angemessen zu wählender anderer Maßstab angenommen und darnach die Reduktion ausgeführt werden.

In der Regel ist es nicht gestattet, die Flächeninhalte neu gebildeter Abschnitte in der Weise zu ermitteln, daß einer oder mehrere derselben nach der Karte berechnet, und der sich ergebende Flächeninhalt behufs Ermittelung des Flächeninhalts des Reststücks von dem im Einschätzungsregister angegebenen Flächeninhalt des ursprünglichen ganzen Abschnitts in Abzug gebracht wird. Vielmehr ist jeder der neu gebildeten Abschnitte zu berechnen und demgemäß die Reduktion in der angegebenen Weise auszuführen.

§. 32. Wenn ausnahmsweise eine Neumessung behufs der Untervertheilung der Grundsteuer ausgeführt worden (§. 20 Absatz 1), ist eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung, ohne Zurückführung der Ergebnisse derselben auf vorhandene Größenangaben, vorzunehmen.

Bei Gemarkungskarten, welche behufs der Untervertheilung der Grundsteuer durch Kopirung anderer Karten neu hergestellt worden (§. 20 Absatz 3), ist zwar ebenfalls eine durchweg neue Flächeninhaltsberechnung zu bewirken, jedoch sind die Ergebnisse derselben auf die Angaben der zu der benutzten Karte gehörigen Flächenregister, Rezesse ꝛc. den hierfür bestehenden Grundsätzen gemäß zurückzuführen.

§. 33. Von jedem zur Berechnung gelangenden Flächenabschnitt ist eine doppelte Einzelberechnung auszuführen.

Das arithmetische Mittel aus beiden Einzelberechnungen ist der Reduktion (§§. 30 und 31) zum Grunde zu legen, beziehungsweise bei Neumessungen (§. 32) unverändert beizubehalten.

Die Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen müssen unter sich bis auf die nachstehend bezeichneten Beträge, welche als Maxima anzusehen sind, übereinstimmen:

---

*) Die Gesammtfläche des Komplexes der berührten Abschnitte muß jedoch auch hierbei wieder zum Vorschein kommen, weil auch bei der Berechnung zum Einschätzungsregister eine Reduktion auf die aus dem Gemeinheitstheilungsverfahren hervorgegangene Gesammtfläche nach den hierüber bestehenden Bestimmungen erfolgen mußte.

Digitized by Google

Bei Flächenabschnitten zur Größe von Morgen.	Beim Maßstab der Karte von: 1:6000 Morgen.	1:5000 Morgen.	1:4000 Morgen.	1:3000 1:2500 Morgen.	1:2000 Morgen.
unter 1	0,02	0,02	0,02	0,02	0,01
1 bis 2	0,03 bis 0,04	0,03	0,03	0,03	0,02
2 — 3	0,05	0,04	0,03	0,03	0,03
3 — 4	0,06	0,05	0,04	0,03	0,03
4 — 5	0,07	0,05	0,04	0,03	0,03
5 — 6	0,08	0,05	0,05	0,04	0,04
6 — 8	0,08	0,05	0,05	0,05	0,05
8 — 18	0,08	0,06	0,06	0,06	0,06
18 — 21	0,08	0,07	0,07	0,07	0,07
21 — 24	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
24 — 27			0,09.		
27 — 30			0,10.		
30 — 33			0,11.		
33 — 36			0,12.		
u. s. w.			1/3 Prozent der Abschnittsgröße.		

§. 34. Das arithmetische Mittel der beiden Einzelberechnungen ist außerdem mit demjenigen Flächeninhalt zu vergleichen, welcher sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben hat*)

Ergeben sich hierbei Differenzen, welche mehr als das Doppelte der im §. 33 bezeichneten betragen, so ist den Ursachen derselben näher nachzuforschen, und, sofern sie in der neuen Berechnung ihren Ursprung haben, die letztere zu berichtigen.

§. 35. Bei den durch Neumessung hergestellten und den sonstigen im §. 32 bezeichneten Gemarkungskarten ist eine Massenberechnung auszuführen.

Dieselbe hat den Zweck, die Einzelberechnung nochmals zu kontroliren, insbesondere eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß bei der Einzelberechnung (§. 33) nicht einzelne Abschnitte oder Theile von Abschnitten zu berechnen übersehen worden sind.

Behufs der Massenberechnung wird eine entsprechende Anzahl von Abschnitten (Masse), welche einen geschlossenen und möglichst in sich abgerundeten Komplex bilden, zusammen genommen berechnet.

Die einzelnen Massen dürfen in der Regel

a) einerseits nicht mehr als 50 Abschnitte,

b) andererseits nicht mehr als

300 Morgen, wenn die Karte im Maßstabe 1:6000 oder 1:5000,
250 " " 1:4000,
200 " " 1:3000,
175 " " 1:2500,
150 " " 1:2000,

gezeichnet ist, enthalten.

Das Ergebniß der Massenrechnung darf von dem arithmetischen Mittel der Einzelberechnungen (§. 33) bei jeder einzelnen Masse höchstens um 1/3 Prozent abweichen. Ergeben sich größere Abweichungen, so ist die Massenberechnung zu prüfen, eventuell die Einzelberechnung zu untersuchen und zu berichtigen, wobei namentlich durch Berechnung kleinerer Massen dem Fehler nachzuforschen ist.

*) D. h. nicht mit denjenigen Flächeninhalten, welche aus der Reduktion auf die vorhandenen Flächenangaben hervorgegangen sind.

Digitized by Google

§. 36. Die Flächeninhaltsberechnungen sind in geordneten Heften nach den Mustern G. und H. denen auf der Titelseite die Aufschrift „Untervertheilung der Grundsteuer“ beizufügen ist, auszuführen.

Die Faktoren u. s. w., die zur Berechnung dienten, sowie deren Produkte sind in die Hefte deutlich einzuschreiben. Werden zur Flächeninhaltsberechnung Instrumente verwendet, welche den Inhalt unmittelbar ergeben, so sind Faktoren selbstverständlich nicht einzutragen.

Bei der Aufschrift des Berechnungshefts ist anzugeben, welche Berechnungsmethode angewendet ist.

Die Vergleichung mit denjenigen Flächeninhalten, welche sich bei der behufs Aufstellung des Einschätzungsregisters ausgeführten Einzelberechnung nach der Karte ergeben haben (§. 34), sowie die vorzunehmenden Reductionen (§§. 30 und 31 beziehungsweise §. 32) sind übersichtlich einzutragen.

Das Ergebniß der Nachrechnungen und Berichtigungen muß aus den Berechnungsheften deutlich ersichtlich sein und mit rother Dinte in letztere eingetragen werden.

§. 37. Beim Gebrauch des Polarplanimeters sind die in der Anlage I. zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

D. Verfahren bei Anfertigung der Artikelverzeichnisse, Flurbücher und Mutterrollen.

a. Anfertigung des Artikelverzeichnisses.

§. 38. Auf Grund des Verzeichnisses der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13) wird zunächst das Artikelverzeichniß (§. 1) nach dem Muster J. aufgestellt.

In demselben ist: Name, Vorname, Stand und Wohnort sämmtlicher Grundbesitzer des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks ꝛc. (§. 2) und, soweit es ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, die Bezeichnung der betreffenden Liegenschaften nach dem Hypothekenbuch, in der Reihefolge der Artikel, auf welchen die Liegenschaften in die Mutterrolle (§. 48) eingetragen werden sollen, nachzuweisen.

§. 39. Bei Bildung der Mutterrollenartikel ist als Regel davon auszugehen, daß die innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise des Grundsteuererhebungsbezirks (§. 2) belegenen, einem und demselben Eigenthümer gehörigen Liegenschaften — einschließlich der der Grundsteuer nicht unterliegenden Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten — auf einem Artikel nachgewiesen werden.

Hierbei gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften beziehungsweise von der gedachten Regel zu machenden Ausnahmen:

a) Mehrere geschlossene Besitzungen eines und desselben Eigenthümers, welche auf verschiedenen Folien des Hypothekenbuchs eingetragen sind, können, sofern dies von dem Eigenthümer gewünscht wird, oder anderweit besondere Nützlichkeitsgründe dafür sprechen und ein besonderer Zeit- und Kostenaufwand hiermit nicht verbunden ist, in Uebereinstimmung mit den Eintragungen im Hypothekenbuch auf verschiedenen Mutterrollenartikeln nachgewiesen werden.

b) Unter gleichen Umständen (wie zu a.) können die für sich bewirthschafteten oder verpachteten größeren Abtheilungen (Vorwerke ꝛc.) einer und derselben umfangreichen, geschlossenen Besitzung, auch wenn für dieselbe nur ein Hypothekenfolium existirt, auf besonderen Mutterrollenartikeln eingetragen werden.

c) Ungetheilte Gemeinheiten, welche nach ideellen Antheilen von verschiedenen Interessenten besessen werden, sind auf einen besonderen Mutterrollenartikel einzutragen, welcher von den übrigen Artikeln der betreffenden Interessenten getrennt gehalten wird.

d) In gleicher Weise (wie zu c.) ist zu verfahren in den im §. 4 zu 2 und 3 und im zweiten Absatz des §. 5 bezeichneten Fällen.

e) Nicht minder bei den hinsichtlich des Besitzstandes in den Karten ꝛc. nicht getrennten Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 6 Absatz 2).

f) Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke (öffentliche Wege, Gewässer u. s. w. *), §. 4 zu c. und d. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) erhalten überhaupt keinen Mutterrollenartikel.

§. 40. Die Reihefolge der Mutterrollenartikel ist nach der den obwaltenden lokalen Verhältnissen vorzugsweise entsprechenden Ordnung zu bestimmen.

Soweit als thunlich ist dabei die Ordnung der Besitzungen im Hypothekenbuch zum Anhalt zu nehmen.

*) Es sind dies die in der Anmerkung zu §. 19 unter 1. zu 1 und 2 aufgeführten Grundstücke.

Digitized by Google

An das Ende der Reihefolge sind in der Regel zu stellen, sofern dergleichen vorhanden:

a) die den ungetheilten Gemeinheiten gewidmeten Artikel (§. 39 zu c.);
b) die etwa getrennt gebildeten Artikel der im §. 39 zu d. gedachten Art;
c) die Artikel: „Ungetrennte Hofräume und Hausgärten" (§. 39 zu e.);
   ferner die den Liegenschaften
d) der Gemeinden,
e) der Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc.,
f) des Fiskus
   gewidmeten Artikel;
   endlich
g) die Artikel mit den Liegenschaften unbekannter Eigenthümer (§. 4 zu 4.).

§. 41. Die Artikel sind in der nach §. 40 bestimmten Reihefolge für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

Die dießfälligen Nummern (Artikelnummern) sind in Spalte 1 des Artikelverzeichnisses (§. 38) einzutragen.

b. Anfertigung des Flurbuchs.

§. 42. Auf Grund der Gemarkungskarte (§. 22. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), des Einschätzungsregisters (§. 43 a. a. O.), der über die Feststellung des Besitzstandes aufgenommenen Verhandlung und des dazu gehörigen Verzeichnisses der Besitzstücke (§. 13 dieser Anweisung), des Flächenberechnungshestes (Anlage G. zu §. 36) und des Artikelverzeichnisses (§. 38) ist nunmehr das Flurbuch nach dem Muster K. anzufertigen.

§. 43. In das Flurbuch sind unter Ausfüllung der Spalten 2 bis 11, 13, 15, 16 und 17*) sämmtliche den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Flächenabschnitte nach ihrer Nummer- und Buchstabenfolge auf der Karte (§§. 25 bis 29) einzutragen

Die zum Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk gehörigen, als Enklaven u. s. w. auf der Karte anderer Gemarkungen dargestellten Flächenabschnitte sind unter Beifügung der Namen und Nummern der bezüglichen Gemarkungen am Schluß des Flurbuchs aufzuführen.

Andererseits sind die Nummern derjenigen Flächenabschnitte, welche als Enklaven u. s. w. in die Gemarkungskarte des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks mit aufgenommen sind, aber zu anderen derartigen Bezirken gehören, in Spalte 3 zwar in der Nummerfolge mit aufzuführen; jedoch sind hinsichtlich derselben die übrigen Spalten des Flurbuchs nicht auszufüllen, vielmehr mit dem Vermerk zu versehen: „gehören zum Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N. No. ..."

Die von einer Nachtragsnummerirung (§. 29) berührten Flächenabschnitte sind nach Maßgabe der Stammnummern in die Reihefolge der Abschnitte einzustellen. Bei den Flächenabschnitten mit gleicher Stammnummer entscheidet die Zählernummer beziehungsweise der der Stammnummer angehängte Buchstabe die Reihefolge.

§. 44. Nach vorgängiger, sorgfältiger Kollationirung sämmtlicher Eintragungen mit den bezüglichen Unterlagen ist das Flurbuch in den Spalten 11, 13, 15, 16 und 17 nach Seiten und nach Blättern der Gemarkungskarte zu summiren und zu rekapituliren.

Soweit die behufs Untervertheilung der Grundsteuersummen nach Maßgabe der vorliegenden Anweisung ausgeführten Arbeiten keine Veränderungen (§. 19 zu b. und §. 20) in dem Umfange oder dem Flächeninhalt der den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bildenden Liegenschaften zur Folge gehabt haben, muß der Abschluß des Flurbuchs mit dem Abschluß des Einschätzungsregisters (Muster 4 zu §. 43. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), beziehungsweise mit dem Abschluß der Zusammenstellung nach Muster II. zum Cirkulare vom 12. Oktober 1862, IV a. 4142 und den Eintragungen in Spalte 13, 15, 17, 18 und 19 der Uebersicht nach Muster VI. zu demselben Cirkulare übereinstimmen.

Ist diese Uebereinstimmung nicht vorhanden und liegen die im §. 20 bezeichneten Fälle nicht vor, so sind die Unterschiede in einer zu den Akten zu bringenden, nach Anleitung des Musters L. anzufertigenden übersichtlichen Zusammenstellung, nach Zugängen und Abgängen bei den einzelnen veränderten Flächenabschnitten geordnet, zu erläutern.

*) Die Spalten 12 und 14 werden erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61) ausgefüllt.

Digitized by Google

§. 45. Die auf der Titelseite des Formulars zum Flurbuch (§. 42) befindliche Tafel ist bestimmt, den definitiven Klassifikationstarif aufzunehmen, daher bis nach erfolgter Feststellung des letzteren (nach Vorschrift des §. 50 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861) unausgefüllt zu lassen (§. 60).

Bei denjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassifikationsdistrikten liegen*), werden auf dem Titelblatt des Flurbuchs die diesfälligen Klassifikationstarife beide eingetragen, und zwar in der Weise, daß die Sätze des Tarifs für denjenigen Klassifikationsdistrikt, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört, mit rother Dinte unter den schwarz einzuschreibenden Sätzen des Tarifs für den anderen Distrikt vermerkt werden.

Ferner ist in Fällen dieser Art den in Spalte 10 des Flurbuchs einzutragenden Klassenziffern von sämmtlichen Flächenabschnitten, welche in dem einen der beiden Klassifikationsdistrikte liegen, in Bruchform (mit schwarzer Dinte) der Buchstabe a $\left(\text{z. B. } \frac{3}{a}, \frac{6}{a}, \frac{8}{a}\right)$ beizufügen, hierzu jedoch ebenfalls stets derjenige Klassifikationsdistrikt zu wählen, welchem in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk die kleinere Zahl der Flächenabschnitte angehört.

Die Klassenziffern der Flächenabschnitte des anderen Distrikts erhalten keine nähere Bezeichnung.

Das Vorhandensein derartiger Verhältnisse und die Bedeutung der Buchstabenbezeichnung und der mit rother Dinte bewirkten Eintragungen ist auf dem Titelblatt des Flurbuchs mit kurzen Worten zu vermerken.

§. 46. Die Spalte 1 des Flurbuchs ist zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen bestimmt und darf deshalb jetzt keine Eintragungen erhalten.

Behufs Gewinnung des erforderlichen Raums für die späteren, im Wege der Fortschreibung erfolgenden Nachtragungen der Formveränderungen ist im Flurbuch nach dem Abschluß eines jeden Kartenblatts und stets vor der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" eine entsprechende Anzahl Blätter freizulassen, deren Zahl etwa auf den zehnten Theil aller zu den Eintragungen des bezüglichen Kartenblatts verwendeten Blätter des Flurbuchs zu bemessen ist, jedoch niemals weniger, als 8 betragen darf.

§. 47. Nach Aufstellung des Flurbuchs gemäß der Vorschriften in den §§. 42 bis 46 ist dasselbe nebst sämmtlichen Karten und den übrigen Unterlagen desselben vom Feldmesser ꝛc. dem Ausführungs-Kommissar (§. 7) zu übergeben, welcher die gesammten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, insbesondere in Bezug auf die Ermittelung und Feststellung des Besitzstandes, zu unterwerfen und die Beseitigung der etwa entdeckten Mängel und obwaltenden Bedenken herbeizuführen, eventuell dieselben selbst aufzuklären hat.

Zum Zeichen, daß dies geschehen, sind die Verhandlungen (§§. 13, 15, 16, 18) und das Verzeichniß der Besitzstücke (Muster E. zu §. 13) von dem Kommissar zu visiren.

Endlich ist die technische Prüfung der gesammten Arbeiten Seitens des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten herbeizuführen.

c. Anfertigung der Mutterrollen.

§. 48. Nach Beseitigung der bei der Prüfung des Flurbuchs ꝛc. durch den Obergeometer ꝛc. (§. 47) hervorgetretenen Mängel und Bedenken wird zur Anfertigung der Mutterrolle durch die hiermit besonders zu beauftragenden Arbeiter geschritten.

Die Aufstellung derselben erfolgt auf Grund des Artikelverzeichnisses (§. 38) und des Flurbuchs (§. 42) soweit nöthig unter Zurhandnahme der Gemarkungskarte, nach dem Muster M.

§. 49. Auf jedem Artikel sind die zu demselben gehörigen Flächenabschnitte unter Ausfüllung der Spalten 2 bis 9 in der durch die Nummer- und Buchstabenfolge (§. 43) gegebenen Ordnung einzutragen.

§. 50. Der Flächeninhalt und der Reinertrag der steuerfreien Liegenschaften**) (§. 4 zu a. und e. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) wird in Spalte 9 und 10***) der Mutterrolle mit rother Dinte eingetragen.

---

*) In den Karten von Gemarkungen, welche von der Grenze zweier Klassifikationsdistrikte durchschnitten werden, ist dies durch kräftige, punktirte Linien von blauer Farbe bezeichnet (Cirkularerlaß vom 2. Dezember 1862, Vla. 4570.)

**) Es sind dies die in der Anmerkung zu §. 19 unter II. aufgeführten Liegenschaften.

***) Spalte 10 wird erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61) ausgefüllt.

Digitized by Google

Der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten (§. 1 zu a. a. a. O.) werden, sofern nicht der Fall des zweiten Absatzes im §. 51 vorliegt, in Spalte 9 der Mutterrolle, und zwar, wenn die übrigen auf dem betreffenden Artikel eingetragenen oder zu dem betreffenden Besitzstück gehörigen Flächenabschnitte zur Kategorie der steuerpflichtigen Liegenschaften gehören, mit schwarzer, wenn sie zu den steuerfreien gehören, mit rother Tinte in der durch die Abschnittsnummern gegebenen Reihenfolge unter den übrigen Grundstücken mit nachgewiesen, und in die Gesammtfläche des Artikels mit aufgenommen. Die Spalte 10 „Reinertrag" bleibt bei den diesfälligen Abschnitten unausgefüllt.

Steht dem Eigenthümer der auf einem Artikel eingetragenen Liegenschaften ein Theilnahmerecht an einer etwa vorhandenen, ungetheilten Gemeinheit zu, so ist am Schluß des ersteren ein Hinweis auf diejenigen Artikel einzutragen, auf welchen die Gemeinheit aufgeführt ist (§. 39 zu c.).

In gleicher Weise ist auf ein bestehendes Antheilverhältniß an den etwa auf einem besonderen Artikel eingetragenen, hinsichtlich des Besitzstandes nicht getrennt aufgenommenen Gebäudeflächen, Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten hinzuweisen (§. 6 Absatz 2 und §. 39 zu e.).

§. 52. Wenn die in dem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk belegenen Liegenschaften eines und desselben Eigenthümers auf verschiedenen Artikeln nachgewiesen werden (§. 39 zu a. und b.), so ist dem Namen des Eigenthümers in der Ueberschrift des Artikels die besondere Bezeichnung des auf denselben eingetragenen Theils der gedachten Liegenschaften beizufügen.

Wenn die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften auch im Hypothekenbuch unter einer Bezeichnung geführt werden, so ist die letztere, falls dieselbe ermittelt worden, in der Ueberschrift des Artikels an der hierfür vorgedruckten Stelle zu vermerken und die Spalte 5 ganz unausgefüllt zu lassen.

Werden dagegen die auf dem Artikel eingetragenen Liegenschaften unter verschiedenen Bezeichnungen des Hypothekenbuchs geführt, so ist in der Ueberschrift des Artikels nur die Bezeichnung des Haupttheils der Liegenschaften, die hiervon abweichende Bezeichnung der übrigen Liegenschaften dagegen in Spalte 5 neben den betreffenden Flächenabschnitten zu vermerken.

Sind die auf dem Artikel nachgewiesenen Liegenschaften, wie beispielsweise diejenigen der Kirchen, Pfarren, Schulen, des Fiskus u. s. w., in das Hypothekenbuch gar nicht eingetragen, so ist an der für die Eintragung der Bezeichnung nach dem Hypothekenbuch bestimmten Stelle in der Ueberschrift des Artikels das Wort „ohne" einzuschreiben.

Hat sich die Feststellung der Bezeichnung der Liegenschaften auf dem Hypothekenbuch nicht erreichen lassen, oder ist der betreffende Gemeinde- oder selbstständige Gutsbezirk in denjenigen Landestheilen belegen, in welchen die allgemeine Hypothekenordnung nicht gilt, so ist sowohl die mehrgedachte Stelle in der Ueberschrift des Artikels, als die Spalte 5 unausgefüllt zu lassen.

§. 53. Die Spalte 2 der Mutterrolle ist nur bei denjenigen Flächenabschnitten auszufüllen, welche auf der Karte einer anderen Gemarkung als derjenigen, welcher der Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört, dargestellt sind.

§. 54. In Betreff der besonderen Bezeichnung der Klassenziffern in Spalte 8 der Mutterrolle von solchen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken, deren Grundstücke in zwei verschiedenen Klassificationsdistrikten belegen sind, gelten die im §. 45 Absatz 3, 4 und 5 enthaltenen Vorschriften.

§. 55. Die Spalte 1 der Mutterrolle „Jahrgang des Flurbuchs" ist bestimmt, denjenigen Jahrgang nachzuweisen, für welchen der Flächenabschnitt zum ersten Male in das Flurbuch eingetragen ist.*)

Die Spalten 12 bis 15 sind ebenfalls zum Gebrauch für die späteren Fortschreibungen bestimmt und dürfen jetzt keinerlei Eintragungen erhalten.

Nach jedem Mutterrollenartikel sind behufs Gewinnung des erforderlichen Raumes für die späteren Fortschreibungen mindestens doppelt so viel Seiten, als zu den gegenwärtigen Eintragungen verwendet werden sind, nach dem letzten Artikel aber eine wesentlich größere Anzahl von Seiten, frei zu lassen.

§. 56. Die Spalten 9 und 10**) der Mutterrolle sind artikelweise aufzusummiren, wobei der Flächeninhalt der Gebäudeflächen, Hofräume und unter einem Morgen großen Hausgärten in die Summe des Artikels mit eingerechnet wird. (Vergl. §. 50.)

*) Bei der ersten Anfertigung der Mutterrolle erhält die gedachte Spalte die Jahreszahl „1865", oder sofern die Mutterrolle erst für das Steuerjahr 1866 u. s. w. fertig gestellt werden sollte, die letztere Zahl. Die Zahl wird auch bei Fortschreibungen beibehalten und erst dann durch eine andere ersetzt, wenn eine Formveränderung stattfindet.

**) Spalte 10 wird erst bei der Reinertragsberechnung (§. 61) ausgefüllt.

Digitized by Google

Kommen auf einem Artikel steuerpflichtige und steuerfreie Grundstücke gemeinschaftlich vor, so ist die Summe des Artikels für jede dieser Grundstückskategorien getrennt anzugeben.

Der Summe des Artikels aus Spalte 9 und 10 ist

1. in Spalte 6 das Steuerjahr, für welches die erste Aufstellung der Mutterrolle erfolgt,
2. in Spalte 7
   a) die Anzahl der eingetragenen Kultur-Abschnitte (§. 25 zu a.),
   b) die Anzahl der eingetragenen Kultur- und Klassen-Abschnitte (§. 25 zu a. und b.)

beizufügen.

§. 57. Die Artikelsummen (§. 56) sind in einer der Mutterrolle am Schluß beizufügenden, nach Anleitung des Musters N. aufzustellenden Wiederholung unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 7, 10 u. 11 und der bezüglichen Spalten der Schlußwiederholung zu rekapituliren, wobei sich dieselben Gesammtsummen für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ergeben müssen, wie in der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§. 44).

d. Berechnung des Reinertrages.

§. 58. Behufs Berechnung des Reinertrags der Grundstücke sind die Flächeninhalte der einzelnen Abschnitte nach den Kulturarten und Klassen, zu welchen sie eingeschätzt sind, auf Grund des Flurbuchs (§. 42), nach Anleitung des Musters O., unter Ausfüllung der Spalten 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 24 und 25 des letzteren und der Spalten 4, 6 und 8 der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§. 42) zusammenzustellen, dergestalt, daß sich die Gesammtfläche der einzelnen, innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks vorkommenden Kulturarten und Klassen — eventuell nach den verschiedenen Klassifikations-Distrikten (§. 45) getrennt — ergiebt.

Die Schlußsummen dieser Zusammenstellung müssen mit den bezüglichen Schlußsummen der seitenweisen Wiederholung zum Flurbuch (§. 44) übereinstimmen.

§. 59. Wenn keine Veränderungen der im zweiten Absatz des §. 44 bezeichneten Art stattgefunden haben, auch die im vierten Absatz des §. 30 bezeichnete Art der Reduktion bei der Flächeninhaltsberechnung ausführbar gewesen ist, dann müssen die Gesammtflächen der einzelnen Kulturarten und Klassen (§. 58) auch mit der Wiederholung der Klassenzusammenstellung zum Einschätzungs-Register (Muster 5 zu §. 43 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861), beziehungsweise mit den bezüglichen aus der Zusammenstellung nach Muster II. zum Circulare vom 12. Oktober 1862, IV. a. 4142, und aus der Sonderungsnachweisung (Muster III. ebendaselbst) für die einzelnen Kulturarten und Klassen sich ergebenden Gesammtflächen übereinstimmen.

Ob diese Uebereinstimmung vorhanden oder nicht, muß in der Klassenzusammenstellung zum Flurbuch (Muster O. zu §. 58) ersichtlich gemacht werden.

Ebendaselbst sind, wenn die Uebereinstimmung nicht vorhanden, die bestehenden Unterschiede — nach Zugängen und Abgängen geordnet — mit Hülfe der nach Vorschrift des dritten Absatzes des §. 44 zusammengestellten Erläuterungen ins Klare zu bringen.

§. 60. Die Berechnung der Reinerträge erfolgt nach dem von der Centralkommission zur Regelung der Grundsteuer in Gemäßheit des §. 50 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 definitiv festzusetzenden, auf dem Titelblatt des Flurbuchs (§. 45) einzutragenden Klassifikationstarif.

§. 61. Bei der Berechnung der Reinerträge ist in nachstehend bezeichneter Weise zu verfahren:

a) Zunächst ist — unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 3 — in Spalte 5, 7 und 9 der „Wiederholung nach Kulturarten und Klassen" zum Flurbuch (§§. 42 und 58) durch Anwendung der Tarifsätze (§. 60) auf die Gesammtflächeninhalte der einzelnen Klassen, der Reinertrag der letzteren, der einzelnen Kulturarten und des ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks zu bestimmen.

   Diese Reinerträge müssen mit den betreffenden Reinerträgen in der Kreisübersicht (Muster 6 zu §. 44 der im §. 60 genannten Hauptanweisung), beziehungsweise mit denjenigen in der Zusammenstellung nach Muster I. und der Sonderungsnachweisung nach Muster III. und in den Spalten 14, 16 und 20 der Uebersicht nach Muster VI. zum Cirkulare vom 12. Oktober 1862, VIa. 4142, entweder genau übereinstimmen, oder in Ansehung der etwa vorhandenen Unterschiede nach Anleitung des §. 58 speziell erläutert werden.

b) Darauf sind die so berechneten Reinerträge der einzelnen Klassen (zu a.) als Summen an die betreffenden Stellen der Spalten 5, 8, 11, 14, 17, 20, 23 und 26 der Klassenzusammenstellung (§. 58) zu übertragen.

Digitized by Google

c) Nunmehr sind in Uebereinstimmung mit diesen Summen in den genannten Spalten (zu b.) die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte zu berechnen.

d) Ferner sind die letzteren Reinerträge (zu c.) in die Spalten 12 und beziehungsweise 14 des Flurbuchs (§. 42) zu übernehmen, hier seitenweise ꝛc. zu summiren und zu rekapituliren. Dabei muß sich für den ganzen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk genau dieselbe Reinertragssumme ergeben, wie am Schluß der Wiederholung nach Kulturarten und Klassen (zu a.)

e) Die Reinerträge der einzelnen Flächenabschnitte (zu d.) sind aus dem Flurbuch in die Spalte 10 der Mutterrolle (§. 48) zu übertragen und hier artikelweise zu summiren.

f) Die so erhaltenen Reinertragssummen für die einzelnen Artikel sind in Spalte 8 der Wiederholung zur Mutterrolle (§. 57) beziehungsweise in die derselben beigefügte Schlußwiederholung einzutragen, wobei sich abermals der Gesammtreinertrag für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in genauer Uebereinstimmung mit den diesfälligen Summen zu a. und d. herausstellen muß.

g) Endlich sind in Spalte 10 der Wiederholung nach Kulturarten und Klassen zum Flurbuch (§. 42) die durchschnittlichen Reinerträge für den Morgen der einzelnen Kulturarten und der Gesammtfläche des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks einzutragen.

Die Reinerträge sind durchweg bis auf Hundertheile des Thalers genau zu berechnen.

c. Berechnung der Grundsteuer.

§. 62. Die nach Vorschrift des §. 3 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 für den Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk verantagte Grundsteuersumme wird in Spalte 9 der Wiederholung zur Mutterrolle (§. 57) nach Verhältniß des Reinertrags in Spalte 9 auf die einzelnen Mutterrollenartikel gleichmäßig vertheilt.

Wegen Uebernahme der diesfälligen Grundsteuerbeträge in die Spalte 11 der Mutterrolle (§. 48) selbst bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

E. Verschiedene Bestimmungen.

a. Reklamationsverfahren u. s. w.

§. 63. In Betreff des gegen die in den Flurbüchern und Mutterrollen nachgewiesenen Ergebnisse der Veranlagung der einzelnen Liegenschaften zu eröffnenden Reklamationsverfahrens ergehen nach dem Erscheinen des im §. 8 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vorbehaltenen besonderen Gesetzes weitere Bestimmungen.

Imgleichen wird wegen Anfertigung der Grundsteuerheberollen seinerzeit das Erforderliche angeordnet werden.

b. Ordnung der Akten.

§. 64. Auf den einzelnen Schriftstücken, mit Ausnahme des Artikelverzeichnisses (§. 38) und der Mutterrolle (§. 48) und deren Wiederholung (§. 57), ist die Zeit der Ausführung der betreffenden Arbeit, sowie der Name und Stand des Anfertigers zu vermerken:

a) die Artikelverzeichnisse (Muster J. zu §. 38),

b) die Flurbücher (Muster K. zu §. 42),

c) die Mutterrollen (Muster M. zu §. 48) nebst den Wiederholungen dazu Muster N. zu §. 57),

sind nach vollständiger Fertigstellung, je von einander getrennt, nach Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken — bei umfangreichen Bezirken in eine entsprechende Anzahl von Bänden zerlegt — unter Aufsicht des Obergeometers oder des später an dessen Stelle tretenden technischen Oberbeamten in dauerhaften Halblederband einzubinden.

Mit Rücksicht hierauf dürfen die betreffenden Formulare vor dem Einbinden nicht beschnitten werden.

Wenn das Artikelverzeichniß (zu a.), welchem eine entsprechende Anzahl leerer Formulare zum Gebrauch für spätere Fortschreibungen beizufügen ist, weniger als 20 Nummern enthält, ist dasselbe mit dem Flurbuch (zu b.) in einen Band zu bringen, und zwar demselben vorzuheften.

Sämmtliche übrigen Schriftstücke sind schon vom Feldmesser für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk in ein mit der Aufschrift:

„Regierungsbezirk N. N.
„Kreis N. N.
„Gemarkung N. N.
„No. ...

Digitized by Google

„Untervertheilung der Grundsteuersumme im Gemeindebezirk (selbstständigen Gutsbezirk) N. N."

zu versehendes, geordnetes Aktenheft zu bringen, welches demnächst dem in der Cirkularverfügung vom 16. Dezember 1863, IV a. 4667 unter Nr. 2 erwähnten Aktenheft einzuverbleiben ist.

c. Prüfung durch den Ober-Geometer.

§. 65. Die Prüfung der Vermessungs- und Berechnungsarbeiten durch den Obergeometer, oder den später an dessen Stelle tretenden, mit der obern technischen Beaufsichtigung des ganzen Verfahrens zu beauftragenden Beamten erfolgt nach Maßgabe der dieskfälligen Bestimmungen der Anlage A. zu §. 22 der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 und des Erlasses vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens ꝛc.

Insbesondere sind zum Zeichen, daß die Arbeiten als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt worden, die einzelnen Schriftstücke sämmtlich mit der Unterschrift des Obergeometers (in blauer Dinte) zu versehen.

Die Vervollständigung beziehungsweise Berichtigung mangelhafter Arbeiten kann entweder demjenigen, welcher die letzteren ausführt, unentgeltlich aufgegeben, oder auf dessen Kosten anderweit herbeigeführt werden.

Für gänzlich unbrauchbare Arbeiten wird weder eine Bezahlung gewährt, noch werden dieselben dem betreffenden Arbeiter zurückgegeben.

d. Bezahlung der Arbeiten.

§. 66. Wegen Bezahlung der Arbeiten ergeht besondere Bestimmung.

Berlin, den 18. Januar 1864. Der Finanzminister v. Bodelschwingh.

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. März 1864. Der Bezirkskommissar zur Regelung der Grundsteuer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

92) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des IV. Quartals 1863 eingezahlten Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit sie Veräußerungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten- ꝛc. Ablösungs-Capitalien lauten, den Einzahlern jener Beträge direct zuzuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir sie auf, die bei der Einzahlung der Capitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen an die betreffenden Kassen zurückzuliefern.

Danzig, den 8. März 1864.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

93) An Verbesserungen bei den Besoldungen der Elementarlehrer im Regierungsbezirke Danzig während des Jahres 1863 sind bei Schulen in den Städten 2419 Thlr. und bei Schulen auf dem Lande 63 Thlr., überhaupt 2482 Thlr. nachgewiesen, wovon 2422 Thlr. aus Mitteln der Gemeinden (von der Stadt Elbing 2273 Thlr., was wir mit besonderer Befriedigung hervorheben) und 60 Thlr. aus Staatsfonds gezahlt worden.

Danzig, den 5. März 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

94) Der evangelische Ober-Kirchenrath hat mit Allerhöchster Genehmigung für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte ausgeschrieben, welche in der Zeit von Ostern bis Pfingsten d. J. abgehalten werden wird.

Indem wir die evangelischen Bewohner unsers Departements auf diese Kollekte und auf die Wichtigkeit des Zweckes derselben aufmerksam machen, hoffen wir auch diesmal auf eine allseitige lebhafte Betheiligung bei den bevorstehenden Sammlungen.

Danzig, den 1. März 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

95) In der Stadt Thorn wird die Polizeiverwaltung, auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850, Königlichen Beamten übertragen. Die Königliche Polizeiverwaltung leitet der Landrath Steinmann. Die neue Einrichtung tritt mit dem 15. März 1864 in's Leben.

Danzig, den 10. März 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

96) Es soll von nun an Reisenden gestattet sein, in der Ortschaft Lubahn, 1½ Meilen von Berent und ½ Meile von Neukrug entfernt, den diesen Ort berührenden Berent-Danziger Personen-Posten hinzuzutreten und den Postwagen an der Stelle zu besteigen, an welcher der Neu-Barkoczyn-Bendominer Weg die Chaussee schneidet. Die Aufnahme der Reisenden kann nur insoweit erfolgen, als Plätze in dem Hauptwagen oder den Beichaisen frei sind.

Danzig den 8. März 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

Patent-Verleihungen.

97) Dem Königl. Oberst-Lieutenant a. D. und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regim. No. 8, André in Priorsberg bei Neuzelle, ist unter dem 26. Februar c. ein Patent auf einen Kartoffel-Auswerf-Pflug in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

98) Dem Maschinenfabrikanten Rudolph Alfred Wens in Berlin ist unter dem 4. März 1864 ein Patent auf eine Bewegungs-Uebertragung für Straßenlokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Otto in Stellinen ist vom 1 April d. J. ab pensionirt. Von diesem Zeitpunkte ab ist das Forstrevier Stellinen mit der Oberförsterei Pelplin vereinigt und der Oberförster-Candidat Bossart als Revierförster in Stellinen interimistisch angestellt.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Wuricke ist zum Kreissekretair bei dem Landrathsamte des Kreises Neustadt definitiv ernannt worden.

Der seitherige Pfarrer an der Kirche des Königl. Großen Hospitals zu Königsberg, Johann Friedrich Carl Herrmann Consbruch ist zum Pfarr-Adjuncten, mit dem Rechte der Nachfolge, im Pfarramte der evangelischen Kirche zu heil. Leichnam in Elbing, von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Dem seitherigen 2. Prediger in Barten Friedrich Eduard Michalick ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Pomehrendorf in der Diöcese Elbing verliehen worden.

Die Post-Expedienten-Anwärter Magdalinski in Elbing, Ruske in Dirschau und Zietlow in Preuß sind als Post-Expedienten bestätigt und etatsmäßig angestellt worden.

Der Lokomotivführer Friedrich Dohmstrich in Elbing ist zum Königl. Eisenbahn-Locomotivführer ernannt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer von Bersen zu Frankenfelde, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige provisorische 2. Lehrer bei der ständischen Taubstummenschule zu Marienburg, Friedrich Wilhelm Steckmann ist definitiv angestellt worden.

Die Frau Julie Boehnert geb. Cavallier ist als Hebamme für die Stadt Marienburg approbirt worden.

Die Frau Anna Kiedrowska ist als Hebamme für den Bezirk Baldau approbirt worden.

Die Beilage enthält die Concession der unter der Firma „Royal" in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 23. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

100) Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine zu Berent im Regierungs-Bezirk Danzig.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in Klassen unterschieden, und zwar gehören:

zur ersten Klasse: Gutsbesitzer von mindestens 500 Morgen preußisch und Pächter größerer Güter, größere Kaufleute, Fabrik- und Gasthofbesitzer, Aerzte, Apotheker, Oberförster und andere Beamte mit einem Amts-Einkommen von mindestens 500 Thlrn., sowie alle in ähnlichen Verhältnissen lebende Gemeindeglieder;

zur zweiten Klasse: kleinere Gutsbesitzer und Pächter, Ackerbürger, Bauern, kleinere Kaufleute und Händler, Krüger, Handwerksmeister, welche Grundstücke besitzen oder mit mehreren Gehülfen arbeiten, Fuhrhalter und ähnliche Gewerbtreibende, Wirthschafts-Inspectoren, Förster, Sekretaire und andere borgl. Beamte;

zur dritten Klasse: Eigenkäthner und kleine Wirthe (unter 50 Morgen) kleine Handwerker und Gesellen Lohnschreiber, Exekutoren und andere Unterbediente;

zur vierten Klasse: Einwohner, Tagelöhner und Dienstboten.

Es ist zu entrichten:	an:	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	Bemerkungen.
		tlr. sg.	tlr. sg.	tlr. sg.	tlr. sg.	
1) Für eine Taufe in der Kirche nebst Danksagung für die Entbindung und beim Kirchgang	den Pfarrer	4 —	2 —	1 —	— 20	außerdem
	den Küster	— 20	— 10	— 5	— 3	Pathenopfer.
desgl. im Privathause	den Pfarrer	6 —	4 —	2 —	2 —	
	den Küster	1 —	— 20	— 10	— 10	
2 Für dreimaliges Aufgebot	den Pfarrer	3 —	2 —	1 15	1 —	
Für ein Aufgebots-Attest	"	1 —	— 20	— 15	— 10	
3 Für eine Trauung in der Kirche	"	6 —	4 15	3 —	2 —	
	den Küster	— 15	— 12	— 10	— 10	
	den Organisten	1 —	— 20	— 12	— 12	
	den Balgentreter	— 5	— 3	— 3	— 3	
	die Kirchenkasse	— 10	— 10	— 5	— 5	für jedes Paar Altarlichte.
im Privathause	den Pfarrer	10 —				
	den Küster	1 —	durchweg.			
	die übrigen wie vor					
4 Für die Beerdigung einer Leiche:						
a. ohne Mitgang	den Pfarrer	3 —	2 —	— 25	— 15	
	den Organisten	— 10	— 10	— 6	— 5	
	den Küster	— 10	— 10	— 6	— 5	
b. mit Mitgang und Rede am Grabe	den Pfarrer	5 —	3 —	1 15	1 —	wenn die Rede in
	den Organisten	1 —	— 20	— 12	— 8	d. Kirche gehalten
	den Küster	1 —	— 20	— 12	— 8	wird, 1 tlr. mehr

Digitized by Google

	Es ist zu entrichten:	an:	I. Klasse. tlr. sg.	II. Klasse. tlr. sg.	III. Klasse. tlr. sg.	IV. Klasse. tlr. sg.	Bemerkungen.
	Für das Geläute pro Pause u. Glocke	den Küster	2½	2½	2	2	
		die Kirchenkasse	2½	2½	2	2	
5	Von jedem Confirmanden	den Pfarrer	3 —	2 —	1 10	1 —	außer der Inspectionsgebühr.
		den Küster	— 5	— 2½	— 2	— 2	
6	Von jedem Communicanten: a. in der Kirche	den Pfarrer	das übliche Beichtgeld nach freiem Ermessen und Vermögen,				
	b. auf dem Krankenbette	etwa:	1 —	— 20	— 10	— 7½	
7	Für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung		1 —	— 15	— 10	— 5	
8	Für jedes einfache Tauf- u. Zeugniß		— 15	— 10	— 10	— 10	Für jeden Fall mehr in demselb. Attests noch die Hälfte.

Anmerkung: Zu jeder auswärtigen Handlung muß die nöthige Fuhre gestellt oder vergütet werden.

Vorstehende Stolgebühren-Taxe ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath mittelst Rescripts vom 20. d. M. (E. 1263) bestätigt worden.

Königsberg und Danzig, den 26. Januar 1864.

(L. S.) Königl. Consistorium. (L. S.) Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

101) Dem Rittergutsbesitzer von Zastrow auf Bendergau ist die Genehmigung ertheilt worden, seinen, auf der dortigen Feldmark von dem Wege von Bendergau nach Danzig ca. 107, von Bendergau 770 Ruthen und von Schoppi ca. 450 Ruthen enfernt gelegenen Vorwerke den Namen „Wiesenthal" beizulegen.

In den Communal-Verhältnissen des gedachten Vorwerk's wird durch diese Benennung jedoch keine Aenderung herbeigeführt.

Danzig, den 8. März 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

102) Wir bringen hierdurch unser Publikandum vom 30. August 1850, betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee (Amtsbl. pro 1850 No. 37) mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Bestimmungen desselben auch auf diejenigen Civilbeamten Anwendung finden, welche jetzt wegen der Maßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse, gleichviel ob zu den Fahnen mobiler oder augmentirter Truppen einberufen sind, resp. noch einberufen werden sollen.

Danzig, den 15. März 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

Der invalide Unteroffizier Bohlius ist als Bureaudiener bei der hiesigen Ober-Post-Direction angestellt worden.

Der Kaufmann Friedrich Gustav Burau, der Kaufmann Wolff Fürstenberg und der Maurermeister Ernst Heinemann sind zu unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats der Stadt Neustadt in Westpr. von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und diese Wahlen von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

104) Da die gegenwärtigen Verhältnisse eine sorgfältige und strenge Controle der das Jade-Gebiet betretenden Fremden erheischen, so ist die Anordnung getroffen worden, daß Reisenden der Eintritt in dieses Gebiet nur dann gestattet sein soll, wenn sie mit den vorschriftsmäßigen, den Zweck des Besuchs des Jade-Gebietes in unzweideutiger Weise bezeugenden, polizeilichen Legitimations-Documenten versehen sind.

Reisende, welche dieser Vorschrift nicht genügen, haben ihre Zurückweisung an den Grenzen zu gewärtigen.

Berlin, den 7. März 1864. Der Minister des Innern.

105) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern hiermit zum 1. Oktober d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe aus dem Jahre 1848 so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

106) Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Päckereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Rendsburg, Kiel, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Päckereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
2. Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3. Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener neun Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitsbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.
4. Hat der Absender keinen jener neun Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6. Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
7. Eine Werths-Deklaration ist nicht anwendbar.

Digitized by Google

8. Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener neun Relais-Orte:

für ein Packet bis	6 Pfund		5 Sgr.,
über	6 Pfund bis	10 Pfund	10 Sgr.,
über	10 Pfund bis	15 Pfund	15 Sgr.

9. Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen neun Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Packereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 12. März 1864.

General-Post-Amt.

Die Beilage enthält die Concession für die Nord-Britische und merkantile Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg und London, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

77

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13 Danzig, den 30. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

107) Die alten Banknoten à 50 Thlr., auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen, vom 31. Juli 1846, sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium

108) Die in viele Blätter aufgenommene telegraphische Nachricht aus Altona vom 17. Februar d. J., daß der General-Feldmarschall Freiherr von Wrangel Freiwillige, welche den Feldzug der alliirten Armee mitzumachen wünschen, an das Kriegs-Ministerium gewiesen habe, ist falsch. Inländern, welche später einem auf dem Kriegsschauplatz befindlichen Truppentheil überwiesen zu werden wünschen, bleibt es überlassen, sich bei dem betreffenden Ersatz-Bataillon resp. der Ersatz-Escadron, zum freiwilligen Eintritt zu melden.

Eine direkte Antwort auf die vielen, dem Kriegs-Ministerium vorliegenden bezüglichen Gesuche wird nicht erfolgen.

Berlin, den 7. März 1864. Königl. Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

109) Zur Prüfung junger Leute, welche in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 28. und 29. Juli c., von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar von uns festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 27. Juli c., Nachmittags 3 Uhr, beim Herrn Seminar-Direktor Zucht zu melden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben 14 Tage vor dem anberaumten Termine folgende Atteste dem Herrn Seminar-Direktor Zucht einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Communion-Schein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht beizubringen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 48, unterm 7. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 16. März 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

110) Nachdem die freie Stadt Bremen dem unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimations-Karten beigetreten ist, machen wir das hierbei betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß fortan Preußische Gewerbetreibende in dem Bremischen Staate und

Digitized by Google

Bremische Gewerbetreibende in Preußen über die Befugniß zum Gewerbebetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zoll-Vereins-Staaten in der unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Januar c. beigegebenen Anweisung vom 25. Dezember v. J. bestimmt ist.

Danzig, den 17. März 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

111) Mit dem 1. April c. werden in Lubichow, Kreis Pr. Stargardt, und in Pogutken, Kreis Berent, Post-Expeditionen 2. Klasse eingerichtet.

Der Ort Lubichow wird durch eine tägliche Botenpost mit Pr. Stargardt verbunden, welche abgeht:

aus Pr. Stargardt 11 Uhr 15 Minuten Vormittags,
aus Lubichow 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags

und in 4 Stunden befördert wird.

Pogutken erhält mit Schöneck durch eine tägliche Botenpost Verbindung, welche abgeht:

aus Schöneck 5 Uhr 30 Minuten früh,
aus Pogutken 12 Uhr 30 Minuten Mittags

und in 2½ Stunden befördert wird.

Mit beiden Botenposten werden Fahrpost-Gegenstände aller Art fortgeschafft.

Danzig, den 21. März 1864. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

112) Das unterm 23. März c. ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5829. den Allgemeinen Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Chili, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Italien, Oldenburg, Peru, Portugal, Rußland, Schweden u. Norwegen, der Türkei und den freien Hansestädten, betreffend die Ablösung des Scheldezolles. Vom 16. Juli 1863; unter

No. 5830. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Erftkanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine zu entrichten sind, und unter

No. 5831. das Statut der Wiesengenossenschaft zu Ohlweiler, Kreis Simmern. Vom 15. Februar 1864.

Patent-Aufhebungen.

113) Das dem Fabrikbesitzer Dr. Gustav Clemm, früher zu Dresden, jetzt zu Staßfurth, unter dem 28. Februar 1863 ertheilte Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen.

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Die Frau Johanna Florentine Fritsch geb. Jantzen ist als Hebamme für den 2. Hebammenbezirk in Langfuhr approbirt worden

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Fraumgasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14. Danzig, den 6. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

115) Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkourswürdig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkourssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Verschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die preußische Bank und die Königl. Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkourssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17 März 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

116) Der directe Preußische Posttransport mit Privat-Packereien für die in Jütland, Schleswig und Holstein befindlichen Preußischen Truppen wird täglich nach folgenden Relais-Orten abgefertigt:

Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Gravenstein, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Neumünster.

Mit diesen Transporten werden Privat-Packereien unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Die Adresse muß genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
2. Die Signatur auf den Packeten muß wie bei gewöhnlichen Postsendungen hergestellt sein; es wird dringend empfohlen, dieselbe sehr deutlich und haltbar anzubringen.
3. Ist dem Absender bekannt, in der Nähe welches jener Relais-Orte der Adressat sich befindet, so sind Begleitbrief und Packet mit dem Namen dieses Relais-Orts zu versehen.
4. Hat der Absender keinen jener Relais-Orte angegeben, so gelangt die Sendung an das Relais in Flensburg.
5. Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Namen und Wohnort nennen, damit ihm bei eintretenden Zwischenfällen Nachricht gegeben werden kann.
6. Zu dem einzelnen Begleitbriefe kann stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfund schwer sein.
7. Eine Werths Deklaration ist nicht anwendbar.
8. Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabe-Orts bis zu einem jener Relais-Orte:
   - für ein Packet bis 6 Pfund . . . . . 5 Sgr.,
   - über 6 Pfund bis 10 Pfund . . . . . 10 Sgr.,
   - über 10 Pfund bis 15 Pfund . . . . . 15 Sgr.
9. Diese Gebühr muß bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die mit Preußischen Postbeamten besetzten Relais an jenen Orten überweisen, soweit die betreffenden Truppentheile in unmittelbarer Nähe des Orts sich befinden, die Sendungen auf dienstmäßigem Wege an die betreffenden Commandos. Wenn aber die Relais von jenem Truppentheile entfernt sind, geben dieselben täglich schriftliche Nachrichten an die betreffenden Commandos, für welche Adressaten Packereien bei dem Relais eingegangen sind. Demnächst wird erwartet, daß die Abforderung der Sendungen erfolgt, oder daß die geeigneten Mittel zur Ueberweisung derselben zwischen dem betreffenden Truppen-Commando und dem Relais verabredet werden.

Berlin, den 26. März 1864. General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

117) Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchengemeine zu Neu-Paleschken im Kreise Berent.

Von den Eingepfarrten gehören:

zur ersten Klasse: Die Ritterguts- und andere größere Gutsbesitzer:

zur zweiten Klasse: kleinere Gutsbesitzer und Gutspächter, welche mehre Gespann halten, Mühlenbesitzer, Oberförster und dergleichen;

zur dritten Klasse: Bauern und Pächter von höchstens einer Hufe, Krüger, Hakenbüdner, angesessene Handwerker, Förster und Inspekteren;

zur vierten Klasse: kleinere Handwerker, Käthner, Tagelöhner, Inst- und Dienstleute.

	Es ist zu entrichten:	an:	I. Klasse. tlr.	sg.	II. Klasse. tlr.	sg.	III. Klasse. tlr.	sg.	IV. Klasse. tlr.	sg.	Bemerkungen.
1	Für eine Taufe in der Kirche	den Pfarrer	2	15	1	15	—	20	—	15	außer d. Pathengelde von 2 Sgr.
		den Küster	—	15	—	10	—	5	—	2	
	Für eine Taufe im Privathause	den Pfarrer	5	—	3	—	1	10	1	—	
		den Küster	1	—	1	—	1	—	1	—	
	Für eine Danksagung nach der Entbindung	den Pfarrer	1	—	—	15	—	7½	—	6	
	Desgleichen beim Kirchgange mit Einsegnung der Wöchnerin	"	1	—	—	15	—	7½	—	6	
2	Für dreimaliges Aufgebot	"	2	—	1	15	1	—	1	—	
	Für ein Proklamations-Attest	"	1	—	—	15	—	10	—	10	
3	Für eine Trauung in der Kirche	"	4	—	3	—	2	—	1	—	im Privathause d. Doppelte und 1 tlr. a. d. Küster.
		den Küster	—	15	—	10	—	6	—	4	
		den Organisten	1	—	1	—	—	18	—	12	
		den Balgentreter	—	10	—	8	—	6	—	4	
	Orgelgeld	die Kirchenkasse	—	10	—	10	—	5	—	5	
	Lichtgeld	"	—	2½	—	2½	—	2½	—	2½	für jedes Licht.
4	Für Beerdigung einer Leiche	den Pfarrer	1	—	1	—	—	15	—	10	
	Für d. Mitgang, wenn er verlangt wird	"	1	—	—	20	—	10	—	10	auf auswärtigen Kirchhöfen das Doppelte.
	Unter Begleitung mit Gesang	den Organisten	1	—	—	20	—	15	—	10	
	Wenn aber die Einholung der Leiche schon vor dem Dorf verlangt wird	"	1	15	1	—	—	20	—	12½	
	Für eine Leichenfeier in der Kirche mit Predigt oder Rede	den Pfarrer	4	—	3	—	2	—	1	—	
		den Organisten	1	—	—	20	—	15	—	10	
		den Balgentreter	—	10	—	8	—	6	—	4	
		den Küster	—	10	—	8	—	6	—	4	
		die Kirchenkasse	—	10	—	10	—	5	—	5	
	Für eine Grab- oder Standrede im Kirchorte	den Pfarrer	2	—	2	—	2	—	1	—	
	Desgleichen auswärts	"	4	—	3	—	2	—	1	—	
	Für eine Abdankung ohne Lebenslauf	"	1	—	—	15	—	7½	—	6	
	Desgleichen mit Lebenslauf	"	1	15	1	—	—	15	—	15	
	Glockengeld pro Puls (¼ Stunde)	den Küster	—	2½	durchweg.						
		die Kirchenkasse	—	2½							

Digitized by Google

	Es ist zu entrichten:	an:	I. Klasse. tlr. sg.	II. Klasse. tlr. sg.	III. Klasse. tlr. sg.	IV. Klasse. tlr. sg.	Bemerkungen.
	Grabgeld für eine große Leiche	die Kirchenkasse	— 20	— 15	— 10	— 10	
	" für eine Kinderleiche	"	— 10	— 7½	— 5	— 5	
	Für den Gebrauch der Leichendecke	"	— 5	— 5	— 5	— 2½	auswärts das Doppelte
	Für Anfertigung eines kleinen Grabes:						
	a. im Sommer	den Todtengräber	— 15	— 12	— 8	— 8	die 3 Monate
	b. im Winter	"	— 20	— 15	— 12	— 12	Dezember, Januar, Februar
	Für Anfertigung eines großen Grabes:						werden als
	a. im Sommer	"	— 20	— 15	— 10	— 10	Winter
	b. im Winter	"	1 —	— 20	— 15	— 15	gerechnet.
5	Von jedem Confirmanden:						
	a. bei der Annahme	den Pfarrer	— 15	— 10	— 5	— 2½	
	b. bei der Einsegnung	"	3 —	2 —	1 —	1 —	
6	Von jedem Communicanten:						
	1. in der Kirche	"	das übliche Beichtgeld.				
	2. auf dem Krankenbett		nach Vermögen und freiem Ermessen, etwa:				
	a. im Kirchort	"	— 15	— 15	— 15	— 10	
		den Küster	— 2½	— 2½	— 2½	— 2½	
	b. auswärts	den Pfarrer	1 —	— 20	— 15	— 10	
		den Küster	— 10	— 10	— 5	— 5	
7	Für jede besonders begehrte Fürbitte oder Danksagung	den Pfarrer	1 —	— 15	— 7½	— 6	
8	Für ein einfaches Taufatteſt	"	— 20	— 15	— 10	— 10	Für jeden Fall mehr in demſelb. Atteſte noch die halben Gebühren

Zu allen auswärtigen Handlungen muß dem Pfarrer das Fuhrwerk unentgeltlich gestellt werden.

Vorstehende Stolgebühren-Taxe ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath mittelst Reskripts vom 23. d. M. (E. 1230) bestätigt worden und wird hierdurch allen Betheiligten bekannt gemacht.

Königsberg und Danzig, den 27. Januar 1864.

(L. S.) Königl. Consistorium. (L. S.) Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

118) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden.

Danzig, den 29. März 1864. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

119) Folgende Westpreußische Pfandbriefe, und zwar:

A. aus dem Landschafts-Departement Danzig:

Niedamowo No. 39 über 50 Thlr.

B. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

Schubin No. 31, 32, 37, 50, 59, 71, 76, 82, 86, 91, 93, 106, 118, 123, 139 und 140, jeder über 1000 Thlr., No. 260 über 200 Thlr., No. 277 über 75 Thlr.;

Neu-Prussy No. 1 über 1000 Thlr., No. 3 über 600 Thlr., No. 8 über 200 Thlr., No. 11 über 100 Thlr., No. 16 über 25 Thlr.;

Digitized by Google

Miroslawice No. 3, 7, 10 und 13, jeder über 1000 Thlr., No. 65 über 100 Thlr., No. 66 über 50 Thlr.;

werden mit Beznahme auf die öffentliche Kündigung vom 1. November 1863 hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August d. J. beziehungsweise den Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Danzig und Bromberg einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August c. den gedachten Provinzial-Landschafts-Direktionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Th. 1 des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und in dem Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 14. März 1864. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

120) Im Departement des unterzeichneten Königl. Appellationsgerichts waren im Jahre 1863 von den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . . 19211 Sachen

davon sind beendigt:

a. durch Vergleich 8709
b. durch Zurücktreten der Parteien 2477
c. durch Ueberweisung an den Richter 7879

19065

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben . . 146 Sachen.

Von den Schiedsmännern im Regierungs-Bezirk Danzig haben sich durch ihre erfolgreiche Thätigkeit vorzugsweise empfohlen: 1 der Eigenthümer Amort in Wilhelmshuld, 2. der Kaufmann Hoche in Neustadt, 3. der Organist Kankowski in Kölln, 4. der Organist Nikrant in Schwarzau, 5. der Kreistaxator Schlesiger in Zeisgendorf, was wir hierdurch belobend gern anerkennen.

Marienwerder, den 22. März 1864. Königl. Appellations-Gericht.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

121) Das unterm 10. März 1864 ausgegebene 6. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5825. das Gesetz über die Actien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15. Februar 1864; unter

No. 5826. das Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864; unter

No. 5827. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samica-Bache zwischen dem Retschker und Jeseritzer See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15. Februar 1864; und unter

No. 5828. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Wartbruchs-Deichkasse eingehenden Strafgelder.

122) Das unterm 30. März 1864 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5832. das Gesetz wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 22. Februar 1864, unter

No. 5833. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864 nebst Tarif, nach welchem das Brückengeld auf dem Peene-Uebergange bei Jarmen zu entrichten ist, unter

No. 5834. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Zauch-Belzig des Regierungsbezirks Potsdam: a) von Belzig über Wiesenburg und Reetz bis zur Grenze des I. Jerichowschen Kreises gegen Loburg; b) von Belzig über Dahnsdorf dicht an Niemegk vorbei nach Treuenbrietzen; c) von Brück über Claistow nach Baumgartenbrück mit einer Zweig-Chaussee von Claistow nach Lehnin, unter

No. 5835. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Drebkau bis zur Cottbuser Kreisgrenze gegen Cottbus zum Anschluß an die Chaussee von Cottbus bis zur Calauer Kreisgrenze, unter

Digitized by Google

No. 5836. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der unter der Firma „Cöln-Müsener Bergwerks-Actienverein" mit dem Sitze zu Cöln bestehenden Actiengesellschaft. Vom 23. Februar 1864, unter

No. 5837. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Februar 1864, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten, und wegen gegenseitiger Hülfeleistung bei Elementar-Ereignissen. Vom 9. März 1864, unter

No. 5838. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Rheinischer Actienverein für Zucker-Fabrikation" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. Februar 1864, unter

No. 5839. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Januar 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung eines Statut-Nachtrages der Neuen Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft. Vom 4. März 1864, und unter

No. 5840. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Linnich, Regierungsbezirk Aachen.

Personal-Chronik.

Der Oberbergamts-Direktor, Berghauptmann Dr. Huyssen zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt in Halle a./S. versetzt und der vortragende Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Geheime Bergrath Amelung commissarisch mit Wahrnehmung der Directorialgeschäfte bei dem Oberbergamte zu Breslau beauftragt worden.

Die Bergexpectanten Täglichsbeck und Drescher sind zu Bergreferendarien; der Bergexpectant Halfar ist zum Bergeleven ernannt worden.

Der Bergeleve Lochmann ist gestorben.

Der Berggeschworne, Bergassessor Gallus in Waldenburg ist vom 1. April d. J. ab als Revierbeamter nach Dortmund und an seine Stelle der Berggeschworne Wiester aus Essen als Revierbeamter des Kupferberg-Gottesberger Reviers nach Waldenburg versetzt worden.

Der bisherige, überzählige Marine-Registrator Krauthoff ist definitiv zum Marine-Registrator ernannt worden.

Der bisherige Hausdiener Moritz ist in eine Regierungsbotenstelle versetzt.

Der Rathmann Julius Preussmann zu Neuteich ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine anderweite sechsjährige Amtsdauer zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die bisher in der Ortschaft Jäckaitz befindlich gewesene Stempel-Distribution ist nach dem Dorfe Schöneberg, im Kreise Carthaus, verlegt, und deren Verwaltung dem Polizei-Verwalter Dodenhoff zu Schöneberg belassen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Grützmacher zu Lebno, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Dem invaliden Gefreiten Johann Daputat ist die zweite Schleusenwärter-Stelle am Weichsel-Haff-Kanal zu Rothebude auf Kündigung verliehen worden.

Bekanntmachung.

124) Die Remonte-Märkte werden in unserm Verwaltungsbezirke und in den angrenzenden Regierungsbezirken in diesem Jahre an denjenigen Orten und Tagen abgehalten werden, welche die nachfolgende Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Abthl. für das Remontewesen vom 11. März c. ergiebt. Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bestehen:

1 für die in der Bekanntmachung sub A. aufgeführten Märkte:

a. aus dem Major v. Dassel à la suite des 1. Westphälischen Husaren-Regiments No. 8 als Präses;

Digitized by Google

b. dem Rittmeister Grafen v. Pfeil vom 2. Leib Husaren-Regiment No. 2 als ersterm, und
c. dem Premier-Lieutenant v. Kotze vom Magdeburgischen Husaren-Regiment No. 10 als zweitem Hilfs-Offizier;

2. für die in der Bekanntmachung sub B. aufgeführten Märkte:
a. aus dem Oberst Sackersdorf à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 als Präses.
b. dem Premier-Lieutenant v. Oheimb vom 2. Schlesischen Husaren-Regimente No. 6 als erstem, und
c. dem Seconde-Lieutenant Beneckendorff v. Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als zweitem Hilfsoffizier.

Bekanntmachung,
den Verkauf von Remonten pro 1864 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

A. Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen:

den 7. Juni in Marienburg,
„ 10. „ „ Pr. Holland,
„ 11. „ „ Reichenbach,
„ 18. „ „ Braunsberg,

B. Remonte-Ankaufs-Commission für die mittlere Provinzen:

den 3. September in Lautenburg,
„ 5. „ „ Neustadt,
„ 8. „ „ Dirschau,
„ 10. „ „ Mewe,
„ 12. „ „ Marienwerder,
„ 13. „ „ Neuenburg,

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Kippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue lindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütigung zu übergeben.

Berlin, den 12. März 1864. Kriegs-Ministerium. Abthl. für das Remonte-Wesen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15 Danzig, den 13. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

125) Nach dem Gesetze über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 und der dazu ergangenen Instruction vom 6. März 1852 sind die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände öfters genöthigt, an einzelne Gewerken Mittheilungen, Vorladungen u. s. w. zu erlassen, deren Versendung in gewissen Fällen gegen Post-Insinuationsschein stattfinden soll. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift werden die Post-Anstalten darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, von den legitimirten gewerkschaftlichen Repräsentanten oder Grubenvorständen zur Beförderung gegen Insinuationsschein eingelieferte Schreiben, nach Maßgabe der Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen — Anlage 3 zu Abth. V. Abthl. I. der Postdienst-Instruction und der Dienst-Instruction für Post-Expediteure — zu behandeln sind. Insbesondere ist dabei wegen Sicherstellung der davon zu entrichtenden Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn das Erforderliche — den Bestimmungen in §. 10 der genannten Instruction entsprechend — vorzusehen.

Ihre Legitimation haben die gewerkschaftlichen Repräsentanten und Grubenvorstände durch Vorzeigung einer von dem betreffenden Ober-Bergamte ausgefertigten Legitimations-Bescheinigung zu führen.

Berlin, den 26. Februar 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

126) An Stelle der Post-Dampfschifffahrten zwischen Warnemünde und Ystadt ist eine wöchentlich fünfmalige Dampfschiff-Verbindung zwischen Lübeck und dem schwedischen Hafenorte Malmoe hergestellt worden.

Die betreffenden Schiffe, welche sämmtlich ihren Lauf über Kopenhagen nehmen, werden abgefertigt:

aus Lübeck (Travemünde) am Sonntag, Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittag,
aus Malmoe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend.

Diese Verbindung bietet Gelegenheit zur Beförderung von Brief- und Fahrpost-Sendungen nach und aus Schweden, Dänemark und Norwegen.

Bei Benutzung der Route Lübeck-Malmoe kommen folgende Taxen in Anwendung:

A. Für Briefpost-Sendungen.

I. Gewöhnliche Briefe.

1) Deutsches Porto bis und resp. von Lübeck.
2) Ausländisches Porto:
   a) für Briefe nach und aus Schweden 4½ Sgr.,
   b) „ „ Dänemark 2 Sgr.,
   c) „ „ Norwegen 6½ Sgr.

Hierbei wird das Porto ad 1 und 2 bis zum Gewichte von 1 Loth excl. einfach, bei einem Gewichte von 1 Loth bis excl. 2 Loth zweifach u. s. f. für jedes fernere Loth ein einfacher Portosatz mehr erhoben.

Die gewöhnlichen Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

II. Rekommandirte Briefe.

Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange.

Das Porto ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Es treten jedoch 2 Sgr. Recommandations-Gebühr hinzu.

III. Waarenproben und Muster

können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Die Annahme derartiger Sendungen erfolgt nur bis zum Gewichte von 3 Loth excl. Dieselben müssen in erkennbarer Weise verpackt sein. Auch findet nur

Digitized by Google

dann eine Porto-Ermäßigung Anwendung, wenn den Proben ꝛc. ein einfacher, unter 1 Loth schwerer Brief angehängt ist.

Waarenproben und Muster werden bis zum Gewichte von 2 Loth excl. mit dem einfachen, von 2 Loth ab mit dem doppelten Briefporto belegt.

IV. Kreuzband-Sendungen

müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Das Porto beträgt:

1) preußisches, resp. deutsches Porto . . . . . ⅓ Sgr.,
2) ausländisches Porto:
   a) nach und aus Schweden . . . . . 1 Sgr.,
   b) „ „ Dänemark . . . . . ½ Sgr.,
   c) „ „ Norwegen . . . . . 1½ Sgr.,

Bezüglich des Gewichts gilt die sub 1 angegebene Gewichts-Progression.

B. Fahrpostsendungen.

Dieselben sind mit dem Porto bis und resp. von Lübeck zu belegen. Diesem Porto tritt das Seeporto resp. das fremdländische Porto hinzu.

Eine Frankirung von Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen kann bis auf Weiteres nur bis Lübeck erfolgen.

Den gewöhnlichen Packerei-Sendungen nach Schweden und Norwegen ist eine Inhalts-Declaration in einfacher Ausfertigung beizufügen. Für Sendungen nach Dänemark ist die Beigabe einer Deklaration nicht erforderlich.

Preußischer Seits werden gegenwärtig die sämmtlichen Brief- und Fahrpostsendungen nach Schweden, Dänemark und Norwegen dem Stadt-Post-Amte in Lübeck zur Weiterbeförderung überwiesen

Berlin, den 30. März 1864. General-Post-Amt.

127) Die bei Preußischen Post-Anstalten eingezahlten, zur Auszahlung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmten Beträge können nicht in den eingezahlten Münzsorten — wie öfters irrthümlich angenommen wird — nach den Vereinigten Staaten befördert, sondern müssen Seitens der Postverwaltung durch Abrechnung dahin überwiesen werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann daher nur in der in den Vereinigten Staaten gangbaren Münzwährung erfolgen. In den gedachten Staaten besteht, in Folge der daselbst zur Zeit obwaltenden politischen Verhältnisse, die gesetzliche Vorschrift, daß die von der Regierung ausgegebenen Banknoten bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Diese gesetzliche Vorschrift findet auch Anwendung auf die durch Vermittelung der Preußischen Post-Anstalten nach den Vereinigten Staaten überwiesenen Beträge, deren Auszahlung demgemäß weder in Preußischem Gelde, noch in Amerikanischer Gold- oder Silberwährung, sondern in Banknoten erfolgt.

Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metall-Geldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten ausgezahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thlr. Preußisch, für welchen dem Metallwerthe nach etwas weniger, als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 100 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch zu nehmen haben oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls der Absender von einer nach den Vereinigten Staaten bestimmten baaren Einzahlung Gebrauch macht, empfiehlt es sich, daß derselbe den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt sondern bei dem Königl. Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzien-Rath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Berlin, den 5. April 1864. General-Post-Amt.

Digitized by Google

128) Zu Neufahrwasser wird am 10. April c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 8. April 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

129) In Gemäßheit des §. 7 des Statuts des Deichverbandes für das Danziger Werder vom 12. Januar 1857, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Katasterentwurf sämmtlicher in dem unten folgenden Verzeichniß aufgeführten 88 deichpflichtigen Ortschaften Behufs Feststellung dem Deichamte zu Stüblau vollständig, den Gemeindevorständen der einzelnen Ortschaften und den Besitzern der Güter, welche zu keinem Gemeindeverbande gehören, im Auszuge mitgetheilt worden ist und daß die gedachten Katasterentwürfe während einer vierwöchentlichen Frist — vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes ab gerechnet, bei den Gemeindevorständen und unserem Commissarius, Oekonomie-Commissarius Waas hierselbst eingesehen und Beschwerden dagegen bei Letzterem, — jedoch zur Vermeidung der Präklusion nur innerhalb der gesetzten vierwöchentlichen Frist, — angebracht werden können.

Eine summarische General-Uebersicht der Kataster sämmtlicher Ortschaften ist dem Deichamte zu Stüblau besonders zugefertigt worden und kann daselbst eingesehen werden.

I. Bezirk: Stadt Dirschau, Dirschauer Wiesen, Stangenberg, Lunau, Kl.-Czattkau, Gr.-Czattkau, Güttland, Kriefkohl, Osterwieck, Dorf Mühlbanz, Vorwerk Mühlbanz, Mühlbanzer Miethswiesen, Schönwarling, Rosenberg, Langenau.

II. Bezirk: Stüblau, Gemlitz, Wossitz, Wossitzer Herrenland, Zugdamm, Zugdammer Bruchländereien, Herrengrebin, Prausk, Russoczyn, Gr.-Suckczyn, Zipplau, Bodenbruch, Grebinerwald, Trutenauer Herrenland.

III. Bezirk: Langfelde, Letzkau, Käsemark, Gr.-Zünder, Trutenau, Grebinerfeld.

IV. Bezirk: Schmeerblock, Schönrohr, Kl.-Zünder, Herzberg, Schönau, Sperlingsdorf, Landau, Vorwerk Mönchengrebin, Dorf Mönchengrebin, Rostau, Wojanower Viertel, Gischkau.

V. Bezirk: Breitenfelde, Wesslinken, Wesslinker Rosenau, Reichenberg, Reichenberger Rosenau, Vorwerk Quadendorf, Dorf Quadendorf, Hochzeit, Neuenhuben, Scharfenberg, Gottswalde, Wohlaff.

VI. Bezirk: Gr.-Plehnendorf, Kl.-Plehnendorf, Neuendorf, Gr.-Walddorf, Kl.-Walddorf, Fleischerwiesen, Sandweg, Bürgerwiesen, Ohra, Gutoherberge, Kemnade, Nobel, Müggenhahl ꝛc., Krampitz ꝛc., Nassenhuben.

VII. Bezirk: Rotkittken, Spangau, Damerau, Gerdin, Liebenhoff, Liebschau, Kl.-Schlanz, Mestyn, Kohling, Hohenstein, Stadtgebiet, Alt-Schottland, Scharfenort, St. Albrecht.

Danzig, den 26. März 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

130) Wir haben in Circularverfügungen wiederholt angeordnet, daß Schullehrer sich unmittelbarer Eingaben an uns oder an höhere Behörden enthalten sollen, vielmehr ihre erlaubten Wünsche und Anträge stets der ihnen zunächst vorgesetzten Behörde durch Vermittelung ihres Herrn Lokal- und Kreis-Schulinspectors vorzulegen und nur dann erst, wenn die uns untergeordneten Behörden ihren begründeten Gesuchen nicht stattgeben, unsere Entscheidung unter Beilegung der ihnen in der Sache bereits von den Unterbehörden ertheilten Bescheide zu beantragen haben.

Diese Vorschrift bleibt noch vielfach unbeachtet, wodurch der Geschäftsgang unnütz erschwert und zeitraubendes Schreibwerk verursacht wird. Wir veranlassen daher die Herren Lokalschulinspectoren, den Schullehrern jene Anordnung wiederholt zur genauen Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß wir diejenigen Eingaben und Beschwerden der Lehrer, welche, trotzdem sie unserer Entscheidung zunächst nicht unterliegen, dennoch ohne die vorschriftsmäßige Vermittelung der Schulinspectoren oder ohne Beifügung der Bescheide der competenten Unterbehörde uns unmittelbar eingereicht werden, fortan ohne Bescheid brevi manu auf Kosten der Absender zurückschicken werden.

Danzig, den 26. März 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

131) Das unterm 8. April 1864 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5841. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1864, betreffend die Fortdauer der mit Sachsen wegen gegenseitiger Rechtshülfe geschlossenen Uebereinkunft vom 14. Oktober und 30. November 1839. Vom 20sten März 1864; unter

Digitized by Google

No. 5842. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Krotoschin über Kobierno, Kolonie Rosenfeld, nach Roszki, als Knotenpunkt, und von dort bis zur Kreisgrenze bei Glogowo in der Richtung auf Raszkow; 2) von Roszki über Kozminer Deutsch-Hauland, Cegielna nach dem Vorwerk Magielka; 3) von der Krotoschin-Kobyliner Chaussee in Kuklinow nach dem Städtchen Pogorzella und 4) von Kozmin über Hundsfeld, Skalow, Gozlejewo und Wielowies nach Kuklinow, sämmtlich im Kreise Krotoschin, Regierungsbezirk Posen; unter

No. 5843. das Privilegium wegen Emission von 4½procentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,000,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864; unter

No. 5844. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Abänderung der sub No. I. 1 a. und b. des Tarifs vom 4. Mai 1857 gegebenen Vorschriften über die Erhebung des Hafengeldes in Stettin, und unter

No. 5845. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen des am 24. Mai 1851 bestätigten Statuts der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft zu Wittstock. Vom 19. März 1864.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Schmiedel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Neustadt ernannt worden.

Der in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzte Gerichts-Assessor Goeritz aus Königsberg ist dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskultator Peterssen ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Franz Schmidt ist zum Auskultator angenommen und dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Kraak zu Carthaus ist als Sekretair und Salarien-Kassen-Controlleur an das Kreis-Gericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent, Referendarius Wolff zu Rosenberg ist als Sekretair an das Kreis-Gericht zu Carthaus versetzt worden.

Der Kaufmann Eduard Zimmermann zu Elbing ist zum kaufmännischen Beisitzer des Kreis-Gerichts zu Elbing ernannt worden.

Der Gefangenwärter Schönfeld zu Elbing ist seines Amtes entsetzt worden.

Die Hülfsboten Kornadt und Ossowski sind beim Kreisgericht zu Pr. Stargardt als Boten und Exekutoren angestellt worden.

Der Hülfsbote Jaschinski ist beim Kreis-Gericht zu Pr. Stargardt als Gefangenwärter angestellt worden.

Der Hülfsbote Friedrich Wiechert ist beim Kreis-Gerichte zu Marienburg als Bote und Exekutor angestellt worden.

Der Hülfsbote Friedrich Wilhelm Schmuder ist bei der Kreis-Gerichts-Deputation zu Tiegenhof als Bote und Exekutor angestellt worden.

Der Hülfsgefangenwärter Friedrich Fromfeld zu Tiegenhof ist bei der Gerichtsdeputation daselbst als Gefangenwärter angestellt worden.

Im Landrathskreise Berent ist der Rentier Martin Burandt zu Sobbowitz als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Trampken und Gardschau gewählt und bestätigt worden.

Für den 6. Bezirk der Stadt Elbing ist der Hutfabrikant Wernick zu Elbing als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16 Danzig, den 20. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

133) Die alten Banknoten à 50 Thlr., auf gelbem Grunde mit blauen Randzeichnungen, vom 31. Juli 1846, sind bereits seit mehreren Jahren aufgerufen, um sie außer Cirkulation zu setzen. Nichts destoweniger befindet sich noch ein beträchtlicher Theil im Umlaufe und fordern wir daher zur schleunigen Einreichung derselben an die Bankkassen auf, da aus der weiteren Zurückhaltung dem Inhaber Weiterungen und Nachtheile drohen.

Berlin, den 24. Februar 1864. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

134) Die Königl. Preußischen Staatsschuldscheine Litt. F. No. 129,759 über 100 Thlr., Litt. F. No. 190,627 über 100 Thlr. und Litt. H. No. 47,994 über 25 Thlr. sind durch rechtskräftiges Erkenntniß für amortisirt erklärt. D. 17 de 1862.

Berlin, den 2. April 1864. Königl. Stadtgericht.

135) Es ist abermals eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zur Befriedigung der dringensten Nothstände der evangelischen Kirche wie in früheren Jahren seitens des evangelischen Ober-Kirchenrathes angeordnet worden. Die Kirchenkollekte hat am Palmsonntage oder am Osterfeste eingesammelt werden sollen und sind die Gemeinden dazu von der Kanzel ausdrücklich eingeladen und vorbereitet worden.

Die Hauskollekte wird nunmehr zwischen dem Oster- und dem Pfingstfeste in den einzelnen Häusern von kirchlichen Organen, nämlich von Kirchenältesten und dazu erwählten Gemeindegliedern eingesammelt werden. Wir wenden uns nun auf diesem Wege an alle Glieder der evangelischen Gemeinden unserer Provinz mit der Bitte, denjenigen Gemeindegliedern, welche sich zu diesem Kirchendienste haben willig finden lassen, Herz, Haus und Hand freundlich in thätiger Liebe zu öffnen. Es gilt die geistliche Versorgung derjenigen Evangelischen namentlich in den Grenzprovinzen unseres Vaterlandes, welche noch der geregelten Verkündigung des Wortes der ordentlichen Seelsorge des christlichen Jugendunterrichtes und der dazu erforderlichen Anstalten entbehren, sowie die Erhaltung der vielen durch den Ertrag der früheren Einsammlungen dieser Art bereits gegründeten Kirchen-, Pfarr- und Schulstiftungen.

Wir dürfen hoffen, daß wir wie bisher auch dieses Mal nicht vergeblich bitten werden, aber wir wollten doch nicht versäumen, das sehr dringende Liebeswerk dringend zu empfehlen, indem wir an das apostolische Wort erinnern: „Wer kärglich säet, der wird auch kärglich ernten, und wer da säet in Segen, der wird auch ernten im Segen."

Königsberg, den 23. März 1864. Das Königl. Consistorium.

136) Mit Bezug auf die §§. 6 und 7 des Regulativs vom 18. April 1844, betreffend den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen (Beilage zum Amtsblatt No. 12 pro 1845), wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der schmalen Stelle des Elbingflusses zwischen dem Treideldamme und der zum Dorfe Bollwerk gehörigen Insel das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet ist.

Demnach muß, wenn sich das eine derselben bereits in der Stromenge befindet, das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig in die Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurück gelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt, und die blaue Flagge wieder eingezogen hat. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird, nach §. 21 des Re-

Digitized by Google

gulativs, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe bis zu 50 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 3. October 1860.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 6. April 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

137) Das unterm 13. April 1864 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5846. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Deutz resp. Cöln nach Soest; unter

No. 5847. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Soesterer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1863; und unter

No. 5848. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen des Statuts der unter der Firma „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen" zu Essen bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 28. März 1864.

Patent-Verleihungen.

138) Dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz ist unter dem 9. April 1864 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Militair-Intendant Henry ist von der Intendantur des 1. Armee-Corps zum Garde-Corps und in seine Stelle der Militair-Intendantur-Rath v. Koschitzki vom 6. Armee-Corps nach Königsberg versetzt. Der Intendantur-Sekretair Budzello ist von Stettin nach Königsberg, der Proviant-Amts-Controlleur Troicky von Graudenz nach Torgau, der Depot-Magazin-Verwalter v. d. Mark von Pr. Stargardt, als Proviant-Amts-Controlleur nach Graudenz und der Depot-Magazin-Verwalter Henneberg aus Hamm nach Pr. Stargardt versetzt.

Der bisherige Vice-Wachtmeister Riemann ist zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten befördert worden.

Der Königl. Hegemeister Gartz in Ostroschken ist mit dem 1. April c. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Königl. Förster Lubitz ist mit dem 1. April c. von Ostritz nach Ostroschken versetzt worden.

Die Försterstelle in Ostritz ist vom 1. April c. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Samolewitz interimistisch übertragen worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Lasareck zu Neustadt ist als berittener Grenz-Aufseher nach Neufahrwasser, der berittene Steuer-Aufseher Braun zu Culmsee in gleicher Dienstseigenschaft nach Neustadt und der kommissarische Grenz-Aufseher Berg zu Schilno als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt.

Die Verwaltung der mit dem 1. April c. in Wirksamkeit getretenen Post-Expeditionen II. Klasse in Pogutken und Lubichow ist resp. dem Domainen-Amts-Administrator Pantell und dem Lehrer v. Petrowski übertragen worden.

In die Stelle des zum 1. April c. von Pelplin versetzten Güter-Expedienten Zaddach ist der Güter-Expedient Stawitz getreten.

Der zeitherige Predigt-Amts-Candidat und Rektor in Berent, Heinrich Rudolph Wittig, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Neu-Paleschken von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

91

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17 Danzig, den 27. April 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

140) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Kommission bestandenen Prüfung, und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

Digitized by Google

5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

141) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

Digitized by Google

3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2 Okt. 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 4. April 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

142) Die Zahl unserer tapferen Soldaten, welche an ihren Wunden darnieder liegen, hat sich in Folge der glorreichen Erstürmung der Düppeler Schanzen sehr erheblich gesteigert. — Es bedarf erhöhter Geldmittel, um die Leiden der Verwundeten, soweit überhaupt möglich, auch über das Maaß der Militair-Lazareth-Pflege hinaus, zu mindern und zu mildern. Auf Erreichung dieses Ziels und insbesondere auf ein einheitliches Zusammenwirken ist das Streben des in neuerer Zeit in Berlin zusammengetretenen „Preußischen Central-Comitees zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger" wesentlich mit gerichtet, und es hat dieses Comitee in einem Aufrufe vom 21. d. M. um fernere Beiträge in baarem Gelde gebeten. Unter Hinweisung auf den weiteren Inhalt dieses durch die Zeitungen veröffentlichten Aufrufs darf ich annehmen und voraussetzen, daß derselbe auch hierorts und überhaupt in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke nicht erfolglos verhallen wird. — Ich habe daher zur Erleichterung aller derer, welche zu dem hier in Rede stehenden Zwecke Beiträge in baarem Gelde zu spenden geneigt sind, den Regierungs-Präsidial-Sekretair, Herrn Rechnungsrath Bevendorff hierselbst ermächtigt, solche Geldbeiträge anzunehmen und zu sammeln, um sie demnächst und möglichst bald an das Central-Comitee zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger in Berlin abzuführen.

Indem ich dies hiermit zur gewogentlichen Beachtung und Benutzung zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich schließlich, daß Herr Bevendorff alltäglich in den Vormittagsstunden bis 1 Uhr Mittags im Regierungs-Präsidial-Bureau persönlich anzutreffen ist.

Ein Verzeichniß der eingegangenen Gaben wird seiner Zeit veröffentlicht werden.

Danzig, den 24. April 1864. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

143) Die nach Ernennung Sr. Excellenz des Staatsministers a. D. Herrn v. Auerswald zum Ober-Burggrafen von Marienburg meinem Herrn Amtsvorgänger noch verbliebenen speziellen Geschäfte der Verwaltung des Marienburger Schlosses sind, auf meinen Antrag, gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4. April d. J., dem Justitiarius der hiesigen Königlichen Regierung, Geheimen Regierungs-Rath Herrn Niemann hierselbst, kommissarisch übertragen worden.

Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung veröffentliche, bemerke ich zugleich, daß alle Correspondenzen in dieser Angelegenheit von jetzt ab nicht mehr an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten, sondern an den oben bezeichneten „Königlichen Kommissarius für die Verwaltung des Marienburger Schlosses" Herrn Geheimen Regierungs-Rath Niemann zu adressiren sind, wogegen alle Bureau- und Rechnungs-Arbeit in dieser Angelegenheit nach wie vor dem Regierungs-Präsidial-Bureau hierselbst verbleibt.

Danzig, den 26. April 1864. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

144) Ueber die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1863 in unserm Verwaltungs-Bezirke 7 ländliche Stellen mit einem Gesammt-Areale von 248 Morgen nach dem dritten Abschnitte des Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum freien Eigenthum verliehen, ferner die Reallasten von 91 belasteten Grundstücken nach dem 2. Abschnitte des vorangeführten Gesetzes abgelöst, und 12,103

Digitized by Google

Morgen unter 91 Interessenten nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 von Servituten befreit worden sind. Dabei sind 3 Spann- und 1542 Handdiensttage aufgehoben, und als Entschädigung überhaupt außer einem baaren Kapitale von 909 Thlr. und einer Landabfindung von 83 Morgen, eine Rente von 2692 Thlr. festgestellt worden.

Danzig, den 9. April 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

145) Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Gumbinnen haben die in Tilsit wohnenden Arbeiter George und Wilhelmine Skalks'schen Eheleute im September v. J. dem athletischen Künstler Jean White (einem Mohren) ihre 10 Jahre alte Tochter Louise in Memel unter der Bedingung übergeben, daß er sie in spätestens 3 Wochen von jenem Zeitpunkte ab gerechnet, den Eltern nach Tilsit zurück bringe.

Jean White ist diesem Versprechen bisher nicht nachgekommen, sondern führt das Kind, welches er jedenfalls zu seinen Vorstellungen benutzen wird, mit sich. Auf gewöhnlichem Wege ist der p. White, welcher sich an jedem Orte nur kurze Zeit aufhält, bisher nicht zu erreichen gewesen.

In Folge eines Antrags der Eltern des Kindes, die mit Recht eine Verwahrlosung desselben befürchten, weisen wir die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, auf den p. White vigiliren, ihm im Betretungsfalle die Louise Skalks abnehmen und diese ihren Eltern wieder zuführen zu lassen.

Es wird sich empfehlen, das Kind da, wo es angetroffen wird, sicher in Pflege unterzubringen und dem Magistrat in Tilsit sofort davon Nachricht zu geben, damit derselbe wegen der Reise des Kindes in die Heimath das Erforderliche herbeiführe.

Danzig, den 14. April 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

146) Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers und der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern vom 26. März 1864 ist auf Grund des §. 16 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824 die Hausirbefugniß der Inhaber von Gewerbescheinen zum Handel mit Eisen- und Stahlwaaren, oder mit gewissen Arten solcher Waaren dahin beschränkt, daß solchen Gewerbetreibenden der Hausirhandel mit Sensen in den Regierungsbezirken Posen und Bromberg bis auf Weiteres verboten ist.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß derjenigen Personen gebracht, welchen von uns Gewerbescheine der bezeichneten Art für dieses Jahr ertheilt worden sind.

Danzig, den 11. April 1864.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

147) Nach zuverlässigen Mittheilungen ist es oftmals vorgekommen, daß Preußische Unterthanen, welche nach dem Königreich Polen sich begeben haben, um dort Arbeit zu suchen, nach Uebertretung der Grenze von den Insurgenten gezwungen worden sind, ihren Banden sich anzuschließen.

Es liegt auf der Hand, daß ein solcher Zwang die betreffenden Personen im Falle ihrer Verhaftung vor den, den Aufständischen angedrohten Strafen nicht schützen kann.

Im Interesse der Preußischen Unterthanen erscheint es nothwendig, auf die, mit dem Uebertritte nach Polen verbundenen Gefahren von Neuem aufmerksam zu machen.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch auf, alle Personen, welche Pässe zur Reise nach dem Königreich Polen nachsuchen, ausdrücklich über die ihnen drohende Gefahr zu belehren, und sie darauf hinzuweisen, daß, auch wenn sie wider Willen zur Theilnahme an dem polnischen Aufstande genöthigt werden, es nicht immer in der Macht der Königl. Staatsregierung steht, die daraus folgenden Nachtheile und Strafen von ihnen abzuwenden.

Danzig, den 14. April 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

148) Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 3. Mai c. angesetzte Kram- und Viehmarkt in Krockow, Kreises Neustadt wird, wegen des an demselben Tage in Oliva stattfindenden Marktes, hierdurch auf **Dienstag, den 10. Mai d. J.** verlegt.

Danzig, den 19. April 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

Dem ersten Oberlehrer Heinrich Gustav Dörk am Gymnasium zu Marienburg ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18. Danzig, den 4. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

150) Zu Marienburg ist eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für den Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Berlin, den 27. April 1864. Königl. Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

151) Indem wir die nachstehende Bekanntmachung des Curatoriums des National-Danks für Veteranen zu Berlin vom 29. März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß die Einwohner unseres Verwaltungsbezirks durch recht zahlreiche Betheiligung den Zweck der Stiftung fördern, und dadurch den um das Vaterland verdienten alten Kriegern Unterstützung und Beihilfe in möglichster Ausdehnung gewähren mögen.

Danzig, den 23. April 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung.

Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1862 unterm 20. März c. erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Gaben, wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Wenngleich es mit dem tiefgefühltesten Danke anzuerkennen ist, daß uns die Mittel zuflossen, im Jahre 1862 schon viel Thränen zu trocknen und manche kummervolle Noth zu mildern, so reicht dies doch noch alles nicht hin, um allen gerechten Anforderungen entsprechen zu können. Auch der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 gebildete, und durch das Gesetz vom 10. März 1863 erheblich erhöhete Staatsfond zur Unterstützung hilfsbedürftiger Veteranen kann allen alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen noch nicht gewähren, weshalb die hin und wieder laut werdende Ansicht, daß nunmehr die Hilfe des National-Danks nicht mehr nöthig sei, ganz unbegründet ist.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen, sie hatte sich im Jahre 1862 einer Jahres-Einnahme von 108,298 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. zu erfreuen, wovon 77,741 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt wieder in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen in jährlichen Abstufungen von 36 bis 8 Thlr. = 28,749 Thlr. 1 Sgr., in einmalige außerordentliche Unterstützungen 46,269 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. und in 2722 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungs-Zwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungsmiethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heizungs-Material und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1862 ist mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen worden.

Es sind dies nun zwar Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben dürften; der Umfang der Fürsorge des National-Danks hat sich aber im Jahre 8162 noch auf eine Zahl von 42,130 hilfsbedürftigen Veteranen erstreckt, wovon bis jetzt nur 21,130 Mann

Digitized by Google

haben bedacht werden können. Hieraus ergiebt sich also, wieviel noch zu thun übrig bleibt, und meine Bitte um thatkräftige Hilfe und Unterstützung wird gewiß um so nachsichtiger aufgenommen werden, als die alten Veteranen aus der Zeit bis 1815 mit dem zunehmenden Alter immer hilfloser und hinfälliger werden.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preuß. Volkes immer mehr und mehr erkannt werden, und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 29. März 1864.

Der Präsident des Curatoriums des National-Danks für Veteranen v. Maliszewski.

Personal-Chronik.

Der zum Ober-Regierungsrathe und Dirigenten der Abthl. des Innern bei der hiesigen Königl. Regierung ernannte bisherige Landrath von Auerswald aus Braunsberg ist in das Regierungs-Collegium ei geführt worden.

1038) **Kronprinz-Stiftung.**

An den Feldmarschall Freiherrn von Wrangel.

Es ist mein Wunsch, an dem Geburtstag unseres Königs und Kriegsherrn, den ich in diesem Jahre fern von Seiner Majestät und meiner Familie, aber in der Mitte unseres Heeres im Angesicht des Feindes begehe, der dankbaren Anerkennung einen bleibenden Ausdruck zu geben, welche die freudige Hingebung unserer braven Waffengefährten verdient.

Die Kronprinzessin schließt sich diesem Gedanken von Herzen an. In unserer beider Namen ersuche ich deshalb Sie, Herr Feldmarschall, den Führer auf der Bahn der Ehre und Pflicht, die beifolgende Summe von Tausend Thalern zur Gründung einer Stiftung für die mittellosen Hinterbliebenen der in diesem Kriege gefallenen Kameraden, so wie für die erwerbsunfähig Heimkehrenden zu verwenden.

Hauptquartier Kolding, den 17. März 1864. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Aufruf.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Kronprinzessin und mir ins Leben gerufene Stiftung Allergnädigst bestätigt und derselben die Benennung

„Kronprinz-Stiftung"

beizulegen geruht haben, bringe ich deren Zweck und Plan hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für die Hinterbliebenen der Gefallenen und für die, welche ganz oder theilweis erwerbsunfähig aus dem Kriege heimkehren, zu sorgen, so wie es das Andenken der Todten, das Leiden der Verwundeten, die Ehre des Landes erfordert.

Zunächst durch Geld, doch nicht durch Geld allein, soll dies geschehen, denn die Tapferen, die ihre Gesundheit verloren und ihr Leben wagten, sollen nicht das drückende Gefühl der Abfindung durch Almosen haben, sondern empfinden, daß ihnen eine lebendigere Theilnahme nicht fehlt.

Mein Aufruf ergeht daher nicht blos an Alle, die es können, zu geben, sondern auch an Stadt- und Landgemeinden, an Einzelne und an Körperschaften, Anstellungen anzumelden, welche sie den dazu Geeigneten verleihen wollen, oder sich bereit zu erklären, die Fürsorge für einen oder mehrere ganz Erwerbsunfähige, vielleicht gar der Pflege Bedürftige zu übernehmen.

Die Stiftung wird diese Anerbietungen prüfen, die Würdigsten und Hülfsbedürftigsten wählen, den Wünschen der Wohlthäter, die etwa auf bestimmte Personen oder Truppentheile gerichtet sind, gerecht werden und ihrerseits danach streben, möglichst Vielen Häuslichkeiten zu gründen, in denen sie den Rest ihrer dem Vaterlande geopferten Kräfte für sich selbst nutzbringend verwenden können und vor dem Müßiggang bewahrt werden.

Die Stiftung überwacht die Leistung des Versprochenen, aber auch dessen gute Anwendung; sie entzieht es dem Unwürdigen.

Das Kriegsministerium führt die Verwaltung, empfängt die Beisteuer und Anmeldungen und entscheidet.

Hesselsgard, den 18. April 1864. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19 Danzig, den 11. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

154) Sendungen unter Kreuz- oder Streifband nach Frankreich und Algerien können von jetzt ab bis zum Gewichte von 3 Pfund zur Beförderung mit der Briefpost aufgeliefert werden.

Der Inhalt der Sendungen kann bestehen in Zeitungen, Journalen, periodischen Werken, Broschüren, Musikalien, Katalogen, Prospecten, Ankündigungen und Anzeigen jeder Art, gleichviel ob sie gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt sind.

Die Sendungen müssen, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll, bei der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und dürfen außer der Adresse, der Unterschrift des Absenders und dem Datum nichts Geschriebenes, weder eine Zahl, noch sonst ein Handzeichen, enthalten.

Das Preußische und fremde Porto zusammen beträgt:

bis $2^4/_{10}$ Loth incl. . . . . $^3/_4$ Sgr.,
über $2^4/_{10}$ bis $4^8/_{10}$ Loth incl. . . . . $1^1/_2$ Sgr.,
über $4^8/_{10}$ bis $7^2/_{10}$ Loth incl. . . . . $2^1/_4$ Sgr.,
über $7^2/_{10}$ bis $9^6/_{10}$ Loth incl. . . . . 3 Sgr.,
über $9^6/_{10}$ bis 12 Loth incl. . . . . $3^3/_4$ Sgr.,

und so fort für jede $2^4/_{10}$ Loth Mehrgewicht $^3/_4$ Sgr. mehr.

Berlin, den 2. Mai 1864.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

155) Die Bequemlichkeit und Erleichterung, welche dem Handelsverkehre in Getreide aus der Anwendung der Proportional-Waagen erwachsen, hat von vielen Seiten den Wunsch veranlaßt, daß dergleichen Hülfsapparate nach Preußischem Maaße und Gewichte gefertigt und zur Eichung und Stempelung zugelassen werden möchten. Die in Folge dessen von der Königl. Normal-Eichungs-Commission in meinem Auftrage angestellten umfassenden Versuche zur Ermittelung des Verhältnisses, in welchem das Preußische Scheffelmaaß und das Gewicht eines Scheffels Getreide zu verjüngen seien, damit in dem Gewichte der gefüllten Kornschaale das Gewicht eines Scheffels der gewogenen Getreidesorte richtig sich repräsentirt finde, haben überzeugend dargethan, daß das Gewicht einer Menge Weizen oder Roggen, welche den Inhalt eines Gemäßes von $^1/_{192}$ des kubischen Inhalts des Preußischen Scheffels füllt, genau den 200sten Theil des Gewichts des ganzen Scheffels der betreffenden Getreidesorte anzeigt.

Auf Grund dieser Thatsache, und da auch die über die Einführung einer Preußischen Proportional-Getreidewaage vernommenen Organe des Handelsstandes das angegebene Verjüngungs-Verhältniß als zutreffend anerkannt und eine darnach construirte Wiegevorrichtung als im Getreideverkehr willkommen bezeichnet haben, ist die Königl. Normal-Eichungs-Commission beauftragt worden, dergleichen Apparate mit den zugehörigen Gewichten anzufertigen und mit dem Eichungsstempel versehen zum Verkaufe vorräthig zu halten.

Es werden demnach nunmehr dem betheiligten Publikum diese Proportional-Getreidewaagen, deren Richtigkeit durch das darauf befindliche Stempelzeichen amtlich beglaubigt ist, zur Benutzung übergeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß es auch fernerhin lediglich von dem freien Willen der Betheiligten abhängig bleibt, inwieweit sie bei dem Abschluß eines Handelsgeschäfts sich einer solchen Waage bedienen wollen, und daß durch die Einführung der Proportionalwaage die Befugniß zur ferneren Anwendung der noch mehrfach gebräuchlichen Holländischen Getreidewaage nicht berührt wird.

In Betreff der Benutzung des Apparats wird noch Folgendes bemerkt:

1. Die Vorrichtung dient zunächst nur zum Wiegen von Roggen und Weizen, während sie für Gerste nicht ganz so sichere Resultate liefert, auf Hafer aber gar keine Anwendung findet. Die Korn-

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

schaale repräsentirt jedoch nur einen solchen Scheffel Getreide, welcher mittelst eines flachen Streichbrettes, dessen unterer, zum Abstreichen zu benutzender Rand eine Abrundung nach einem Kreisbogen von ¾ Zoll Radius hat, abgestrichen ist.

2. Der zugehörige Gewichtssatz besteht aus 10 Gewichtsstücken, die eine doppelte Bezeichnung haben. Die größeren Zahlen oberhalb der Köpfe der einzelnen Stücke repräsentiren Pfunde nach dem Verjüngungs-Verhältnisse von 1 zu 200, während die kleineren Zahlen unterhalb der Köpfe die wirkliche Schwere in Assen des Münzgewichts ausdrücken.
3. Von den beiden Schaalen, welche, ineinandergeschoben, die Umhüllung des, in einem runden Holzkasten enthaltenen Gewichtssatzes bilden, ist die eine als verjüngter Scheffel am oberen verstärkten Rande gestempelt. Diese dient als die eigentliche Kornschaale, zur Aufnahme des Getreides, wogegen die andere Schaale zur Aufnahme der Gewichte bestimmt ist.
4. Die Füllung der Kornschaale muß auf einmal geschehen, es muß also eine nachträgliche Zufüllung von Korn gänzlich vermieden werden. Zu dem Ende bildet man mit beiden Händen einen muldenförmigen Raum, der soviel Getreide faßt, wie zur Füllung der Schaale mit einer kleinen Anhäufung erforderlich ist, hält dieses Getreide etwa ½ Zoll über dem oberen Rande der Kornschaale und läßt es mittelst plötzlichen Oeffnens der Hände durch eine drehende Bewegung derselben hineinfallen, wobei jede Erschütterung der Kornschaale sorgfältig vermieden werden muß.
5. Das Abstreichen mittelst des runden Streichholzes, welches sich in einer Höhlung des Holzkastens befindet, erfolgt demnächst in der gewöhnlichen Weise, indem man das Streichholz, ohne Drehung desselben, über den oberen Rand der Schaale langsam in gerader Richtung fortführt.

Die Führung und Stempelung der Preußischen Proportional-Getreidewaagen ist für jetzt ausschließlich der Königl. Normal-Eichungs-Commission vorbehalten. Letztere verabfolgt den vollständigen Apparat, welcher eine Einrichtung, um ihn bequem in der Tasche tragen zu können, erhalten hat, für den Preis von 5 Thlr. 20 Sgr. einschließlich der Stempelgebühren. Auf besonderes Verlangen wird dieselbe auch Getreidewaagen, welche eine stationäre Aufstellung erhalten sollen, anfertigen und verabfolgen.

Berlin, den 17. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. April 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

156) Nachdem die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die im §. 2 des Organisations-Planes für die Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 enthaltenen Vorschriften über das, für die Aufnahme in diese Schulen erforderliche Maaß der Kenntniß in der deutschen Sprache nicht überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden, und nicht durchweg den, im Interesse der gewerblichen Bildung zu stellenden Anforderungen entsprechen, bestimme ich hierdurch, daß vom Schlusse des Sommer-Semesters d. J. ab an die Stelle der Festsetzungen unter 2 und 3 a. a. O. die folgenden treten sollen:

1. daß er eine leserliche Handschrift schreibe;
2. daß er ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wieder zu geben im Stande sei.

Berlin, den 18. April 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 30. April 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

157) Im Verlage der Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin ist zu dem von dem Dr. L. Pappenheim herausgegebenen Handbuche der Sanitäts-Polizei soeben ein Supplementband erschienen.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. November 1859 empfehlen wir diese Ergänzung des vorbezeichneten Werkes den Medizinalbeamten unseres Verwaltungsbezirks, sowie den Polizei-Behörden größerer Städte und den Herren Landräthen zur Anschaffung Behufs gelegentlicher Benutzung.

Danzig, den 26. April 1864. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

158) Dem Maurermeister Theodor Rauschning ist die Erlaubniß ertheilt worden, die in Pelonken eingerichtete Wasserheilanstalt zu eröffnen.

Danzig, den 26. April 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

159) Die Bestimmungen in den §§. 3 und 25 des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar sind aufgehoben.

Sie werden an deren Stelle fortan die hierunter folgenden Bestimmungen maaßgebend sein; von ihnen treten die mit lateinischen Lettern gedruckten Zusätze für den Lokal- und innern Verbands-Verkehr der Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen untereinander, gleichfalls als besonderes Reglement in Kraft:

§. 3. Documente, Gold- und Silberwaaren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereinsverkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind; wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens, soll, im Fall die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht; und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadenersatz durch Deklaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. (Siehe §. 3).

Die Angabe eines bestimmten Betrages als des Interesses der rechtzeitigen Ablieferung erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Ablieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn, welche in diesem Falle einen besonderen, im Tarif festzustellenden Zuschlag zu den Frachtgeldern erheben darf, auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Bromberg, den 29. April 1864. Königl. Direktion der Ostbahn.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

160) Das unterm 16. April 1864 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5849. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13, Zusatz 213, des Ostpreußischen Provinzialrechts. Vom 10. März 1864; unter

No. 5850. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kempen im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 29. Februar 1864; unter

No. 5851. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1864, betreffend die Anwendbarkeit der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften in Beziehung auf die Straßen von Dortmund nach Dorstfeld und von Dortmund nach Körne; und unter

No. 5852. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Charlottenhütte" mit dem Sitze zu Niederschelden im Kreise Siegen errichteten Actiengesellschaft. Vom 2. April 1864.

161) Das unterm 26. April 1864 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5853. die Verordnung, betreffend die Feststellung einer Endfrist für die Annahme der österreichischen Zwanzig- und Zehntreuzerstücke bei den Königl. Kassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 11. April 1864, unter

No. 5854. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ichendorf an

Digitized by Google

der Cöln-Jülicher Staatsstraße über Hennersbach nach Moederath an der Cöln-Dürener Bezirksstraße, unter

No. 5855. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Insterburg zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 12. März 1864, und unter

No. 5856. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 20. September 1863 wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 11. April 1864.

Patent-Verleihungen.

162) Dem Gräflich stolbergischen Maschinenfabrik-Direktor Eduard Haenel in Magdeburg ist unter dem 28. April d. J. ein Patent

auf einen Schützenzug für Kreiselräder, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

163) Dem Ingenieur Victor Rack in Erdmannsdorf ist unter dem 23. April d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auflockern und Reinigen von Werg, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staatsertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Ober-Regierungsrathe Winckler ist Seitens der Herren Minister der Finanzen und des Innern die Stellvertretung des Präsidenten bei der hiesigen Königl. Regierung für die Fälle der Abwesenheit und Behinderung desselben übertragen worden.

Der Post-Director, Major a. D. von Schütz in Elbing ist vom 1. Mai c. ab nach Schwedt versetzt worden.

Dem bisherigen Pfarrer Thaddeus Heinick aus Gr. Bössau ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gr. Lesewitz, Kreises Marienburg verliehen worden.

Der Post-Expedient Boge ist von Elbing nach Marienburg und der Post-Expedient Kühl von Marienburg nach Elbing versetzt worden.

Der invalide Feldwebel Ludwig Ferdinand Stein ist als Schleusenmeister am Weichsel-Haff-Kanal zu Rothebude auf Kündigung angestellt worden.

Die Försterstelle zu Kalemba ist dem Forstaufseher Wilhelm Schultz definitiv übertragen.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Carl August Ferdinand Brandt ist vom 1. Mai c. an auf der Förstelle zu Kielau als Königl. Forstaufseher definitiv angestellt worden.

Der Steuer-Aufseher Mühling zu Tütz ist als Grenz-Aufseher nach Danzig und der Grenz-Aufseher Wittke zu Danzig als Steuer-Aufseher nach Marienburg versetzt.

Als Kreis-Taxatoren sind bestellt und gerichtlich vereidigt worden: der Gutsbesitzer Julius Pudor in Lonczynskahutta und der Gutsbesitzer Haack zu Borreck.

Der Hauptmann a. D. August Hannemann und der Ackerbesitzer Carl Michael Neukirch zu Pinnig sind von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zu unbesoldeten Mitgliedern des dortigen Magistrats auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und diese Wahlen von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Grundbesitzer Peter Dobczinski zu Tolkemit ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats daselbst auf eine Amtsdauer bis zum 31. Dezember 1866 gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Wilhelm Schuffert zu Dirschau ist definitiv bestätigt worden.

Dem Schulamtspräparanden Ferdinand Christ zu Wossitz ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20. Danzig, den 18. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

165) Polizei-Verordnung.

Der Betrieb der in hiesiger Gegend gebräuchlichen Dreschmaschinen hat sich in vielen Fällen dadurch als gefährlich erwiesen, daß die bei denselben beschäftigten Personen von dem in Bewegung gesetzten, unbewahrten Triebwerke oder von der mit einem Göpelwerk in Verbindung stehenden, freiliegenden Welle ergriffen und beschädigt worden sind.

Zur Verhütung solcher Unglücksfälle wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

Bei dem Gebrauche der Dreschmaschinen müssen, während sie in Bewegung sind, das an denselben befindliche Trieb- und Räderwerk sowie die Wellen — Letztere aber nur zwischen der Dreschmaschine und der Laufbahn der Pferde — mit einer aus Brettern oder anderem festen Material bestehenden Schutz-Vorrichtung dergestalt bedeckt sein, daß die bei den Dreschmaschinen beschäftigten, oder in der unmittelbaren Nähe derselben sich aufhaltenden Personen vollständig dagegen gesichert sind, von den sich umdrehenden Theilen der Maschine berührt oder ergriffen zu werden.

Wer eine Dreschmaschine in Betrieb setzt, oder durch Andere in Betrieb setzen läßt, ohne eine solche Schutz-Vorkehrung vorher angebracht zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Danzig, den 4. Mai 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

166) Den bestehenden Vorschriften gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautenden Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der, statt der Quittung zu ertheilende Depositat-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichts-Personen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Depositalasservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 6. Mai 1864. Königl. Appellations-Gericht.

167) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischer Pfandbriefe:

A. aus dem Departement Bromberg:

No. 11 Kobielin à 50 Thlr., sämmtlicher auf Kalaczkowo haftenden Pfandbriefe,

B. aus dem Departement Schneidemühl:

sämmtlicher auf Brotzen A. haftenden Pfandbriefe,

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe den Provinzial-Landschafts-Direktionen resp. zu Bromberg und zu Schneidemühl in courfähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Coupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Theil I. des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 3. Mai 1864. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

168) Das unterm 12. Mai 1864 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 5859. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Ausdehnung der von dem Usedom-Wolliner Kreise durch den Erlaß vom 16. Februar 1857 für den Chausseebau vom

Digitized by Google

Golmberge nach Usedom und bis zur Peene bei Carnin bewilligten Rechte auf die an Stelle der letzteren Chaussee genehmigte Chausseestrecke von Usedom bis zur Peene bei Zecherin; unter

No. 5860. das Statut für den Verband zur Regulirung des Obrzycko- oder faulen Ibra-Flusses in den Kreisen Grünberg, Bomst und Züllichau-Schwiebus. Vom 4. April 1864; unter

No. 5861. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Dezember 1862, betreffend die mit der Großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischen und der Herzoglich sachsen-coburg- und gothaischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Thüringischen Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864, und unter

No. 5862. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Januar 1864, betreffend die mit der Fürstlich reußplauischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Abgabe von der Weißenfels-Geraer Eisenbahn in dem Staatsvertrage vom 2. April 1857 enthaltenen Bestimmungen. Vom 27. April 1864.

Patent-Verleihungen.

169) Dem Maschinenfabrikbesitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 9. Mai 1864 ein Patent: auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath von Heyking zu Pr. Stargardt ist zum Appellationsgerichts-Rath in Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Noth zu Marienburg ist dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Marine-Stations-Auditeur Solms zu Danzig wird die Beschäftigung bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst gestattet.

Der Auskultator Boschke zu Danzig ist dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Jordan zu Elbing ist zum Kanzleirathe ernannt worden.

Im Landrathskreise Berent sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: 1. der Gastwirth von Prabucki zu Lippusch für das Kirchspiel Lippusch, 2. der Besitzer Johann Bukowski zu Wyschin für das Kirchspiel Wyschin.

Im Stadtbezirke Danzig sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Kaufmann Alexander Prina für den 7. und 8. Bezirk, 2. der Gürtler Carl Julius Makabinski für den 11. und 12. Bezirk, 3. der Destillateur Emanuel Gotthilf Leberecht Matzko für den 13. und 14. Bezirk.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21 Danzig, den 25. Mai 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

171) Obwohl die nachbezeichneten Feldpost-Relais, wohin Privat-Päckereien für die preußischen Militairs und Militair-Beamten gesandt werden können, nämlich:

Aalborg, Skive, Viborg, Hobro, Randers, Aarhuus, Skanderborg, Horsens, Veile, Kolding, Christiansfeld, Hadersleben, Apenrade, Rothekrug, Gravenstein, Flensburg, Husum, Tappeln, Schleswig, Rendsburg, Eckernförde, Kiel, Heiligenhafen, Burg auf der Insel Fehmarn, Neumünster und Altona in täglicher Verbindung mit Hamburg stehen, so kann der Transport jener Päckereien nach den besonderen Verhältnissen doch nicht so schnell von Statten gehen, als für Sendungen auf gleiche Entfernungen innerhalb Landes gerechnet zu werden pflegt. Es kommen nicht selten die Fristen der Nachsendungen bei veränderten Dislokationen hinzu. Um so mehr werden die Versender von Privat-Päckereien — mit Rücksicht auf die eingetretene warme Witterung — ersucht, bei der Auswahl von Lebensmitteln nicht solche Gegenstände in die Packete zu legen, welche einem Flüssigwerden oder sonstigem schnellen Verderben ausgesetzt sind. Unzulässig ist es, noch Butter auf jenem Wege zu versenden, indem sonst durch das Auslaufen derselben eine große Zahl anderer Sendungen leiden würde.

Berlin, den 17. Mai 1864.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

172) **Offene Ordre**

für

den Herrn Hauptmann Strempel vom großen Generalstabe und die ihm untergebenen, zur Vermessung commandirten Offiziere, an die Magistrate, Gutsherrschaften, Grundbesitzer, Geistlichen ꝛc. und die bei der Landesverwaltung angestellten Offizianten und die Forstbedienten im Regierungs-Bezirke Danzig, die militairisch-topographische Aufnahme und die Vermessung mehrerer Kreise dieses Regierungs-Bezirks betreffend.

Da die von Sr. Majestät dem Könige befohlene Landes-Vermessung in den Kreisen Elbing und Danzig, des Regierungsbezirks Danzig, dem Herrn Hauptmann Strempel vom großen Generalstabe und mehreren ihm untergeordneten Offizieren übertragen worden, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens aber die Mitwirkung der Grundeigenthümer und Einsassen, so wie der Geistlichen, auch der Landesverwaltungsbehörden und Offizianten, imgleichen der Forstbedienten in dem gedachten Regierungs-Bezirke erforderlich ist, so werden die genannten Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftigst und eifrigst mitzuwirken.

Die dem Herrn Hauptmann Strempel und den commandirten Offizieren zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohl unterrichtet sind, gegen Bezahlung von 7½ Sgr. für den Mann und Tag zu stellen.
2. Bei Quartierwechseln, oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Ortsobrigkeiten dem Herrn Hauptmann Strempel und den ihm untergebenen Offizieren auf Verlangen Miethsfuhrwerke gegen eine billige, die ortsüblichen Preise nicht überschreitende Vergütigung, die sofort baar bezahlt werden wird, zu beschaffen und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
3. Die Beamten, besonders Forst- und Baubedienten, sowie die Ortsobrigkeiten, welche sich im Besitz von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende Terrain in sich fasst, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem Herrn Hauptmann Strempel auf Ersuchen zur

Digitized by Google

Einsicht und allenfalls nöthigen Copirung mitzutheilen, auch den zur Aufnahme commandirten Offizieren die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischen Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben.

4. Gegen Vorzeigung dieser offenen Ordre, sind die genannten Offiziere überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Burschen und die Dirigenten auch noch für ihre Pferde mit freiem geeignetem Quartier und mit Fourage gegen gesonderte vorschriftsmäßige Quittungen über den Quartier- und Fourage-Empfang zu versehen.

Ueberhaupt wird erwartet, daß ihnen alle andern Hülfsleistungen, deren sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden, und es wird insbesondere zu den Grundbesitzern, Geistlichen ꝛc. das Vertrauen gehegt, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal der Allerhöchsten Absicht Sr. Königl. Majestät entsprechen und dadurch zur Erleichterung des nützlichen Zwecks dieser Unternehmung beitragen werden.

Berlin, den 22. April 1864.

(L. S.)

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: (gez.) v. Pommer-Esche.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Indem wir die vorstehend offene Ordre für den Herrn Hauptmann Strempel vom großen Generalstabe ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die darin bezeichneten Behörden, Beamten und Privatpersonen hierdurch auf, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftigst mitzuwirken.

Danzig, den 13. Mai 1864. Königl. Regierung.

173) Die Geschosse, welche aus gezogenen Geschützen abgefeuert werden bestehen zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Die Geschosse gehören, mit Einschluß der Bleiumhüllung, zur Eisenmunition und müssen deshalb, nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kreis-Departement des Königl Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche derartige, bei den Schießübungen der Artillerie aufgefundene Geschosse an ein Artillerie-Depot oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Fundgeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse, in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Wir bringen dies hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig den 11. Mai 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

174) I. Zur Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminare zu Graudenz ein Termin auf den 8. bis 10. September d. J. anberaumt worden.

Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvörderst einer Prüfung zu unterwerfen und in derselben darzuthun, daß sie mindestens die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, welche zum Unterrichte in Elementarschulen unentbehrlich sind.

Zu diesem Zwecke haben sie sich sofort entweder persönlich oder schriftlich an den zuständigen Herrn Kreis-Schul-Inspector zu wenden, welcher über ihre Zulassung zur Vorprüfung befinden und, sofern er diese nicht selbst vorzunehmen gewillt ist, den damit beauftragten Local-Schul-Inspector bezeichnen wird. Ueber den Ausfall der Vorprüfung hat sich der Aspirant ein Zeugniß zu erbitten und wird nur dann, wenn dasselbe günstig lautet, zur Schulamtsbewerber-Prüfung zugelassen werden.

Sodann haben alle zur Schulamtsbewerber-Prüfung bereits von uns aufgeforderten Schulamtsverweser und alle diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf- und Communion-Schein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und kirchliches Verhalten,

Digitized by Google

3. ein Attest ihrer Ortspolizei-Behörde über ihren sittlichen Wandel,
4. ein ärztliches Gesundheitsattest,
5. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte,
8. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Local-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung,

— welche Zeugnisse sämmtlich, soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken) nicht stempelpflichtig sind — spätestens bis zum 1. September d. J. an den Königlichen Seminar-Director Herrn Zucht in Graudenz einzusenden, und sich am 7. September d. J. im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden.

Wir bemerken noch, daß zur Schulamtsbewerber-Prüfung in der Regel nur solche junge Leute werden zugelassen werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon können nur in dazu besonders geeigneten Fällen mit unserer Genehmigung gestattet werden.

II. Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Graudenz am 12. und 13. September d. J. stattfinden.

Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfallsigen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 1. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Königlichen Seminar-Director Herrn Zucht in Graudenz einzusenden und sich am 11. September d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 28. August d. J. bei uns anzubringen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer und Schulamtsbewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

Danzig, den 10. Mai 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

175) Diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin mit dem für unsern Verwaltungs-Bezirk am 1. Oktober d. J. verfügbar werdenden Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir auf, sich spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei uns zu melden und die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. März 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 43) bezeichneten Atteste beizubringen; wobei wir noch besonders darauf aufmerksam machen, daß nur diejenigen Bewerber höhern Orts in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbe-Schule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule erster oder zweiter Ordnung besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Danzig, den 12. Mai 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

176) Dem Rittergutsbesitzer Bethe auf Koliebken ist die Genehmigung ertheilt worden, dem Förster-Etablissement, welches auf der Feldmark des zu seinem Gute Koliebken gehörigen Vorwerks Quarczau am Vereinigungspunkte der Wege von Quarczau und Wittomin nach Kielau belegen ist, den Namen „Jägerhof" beizulegen. In den Kommunal-Verhältnissen dieses Etablissements resp. des Vorwerks Quarczau und des Rittergute Koliebken wird hierdurch keine Aenderung bewirkt, die genannten drei Orte bilden vielmehr nach wie vor einen gemeinschaftlichen Gutsbezirk.

Danzig, den 17. Mai 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

177) Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Neustädter Kreises ist erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlr. verbunden ist, werden aufgefordert, unter Beifügung ihrer Fähigkeitszeugnisse ihre Meldungen bis zum 20. Juni d. J. bei uns einzureichen.

Danzig, den 11. Mai 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

178) Das Schul- und Erziehungs-Institut in Jenkau ist durch Ministerial-Reskript vom 10. Oktober 1863 als eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule anerkannt worden.

Danzig, den 11. Mai 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

179) Es ist mehrfach der Wunsch gegen mich ausgesprochen worden, daß eine Empfangsstelle zur Einzahlung von Beiträgen für die nach dem Aufruf Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 18. April d. J. (Amtsblatt Stück 18) von Höchstdemselben begründete Kronprinz-Stiftung hier am Orte eingerichtet werde.

Demzufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich den Rechnungsrath Bevendorff, welcher nach meiner Bekanntmachung vom 24. April c. bereits zur Annahme von Beiträgen für die verwundeten und kranken Krieger in Schleswig beauftragt ist, autorisirt habe, auch Beiträge für die Kronprinz-Stiftung in Empfang zu nehmen, und daß derselbe dazu in den Vormittagsstunden im hiesigen Regierungs-Präsidial-Bureau bereit sein wird. Die eingekommenen Beiträge werde ich seiner Zeit öffentlich bekannt machen.

Danzig, den 24. Mai 1864. Der Regierungs-Präsident von Prittwitz.

180) Auf höhere Veranlassung bringe ich das untenstehende Programm des Comités für das zu begründende Kranken-Pensionat zu Marienbad zur öffentlichen Kenntniß und gewegentlichen Theilnahme an der Förderung des Unternehmens.

Danzig, den 23. Mai 1864. Der Regierungs-Präsident von Prittwitz.

Aufforderung
zur
Stiftung eines Kranken-Pensionats am Kurort Marienbad in Böhmen für Unbemittelte aus dem Civil- und Militairstande.

Die Heilquelle zu Marienbad gewährt jährlich Tausenden von Hülfsbedürftigen Kräftigung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit. Es steht auch unzweifelhaft fest, daß das Trinken des Marienbader, frisch aus der Quelle geschöpften Mineralwassers, viel erfolgreicher und heilsamer auf den kranken menschlichen Körper einwirkt, als des mehr oder weniger entfernt versendeten. Nicht minder ist im ersten Falle dessen Heilkraft durch die Lage Marienbads in hoher und waldreicher Gebirgsgegend, wo der Kranke, von allen Berufsgeschäften zurückgezogen, in reiner und freier Gebirgsluft lebt und die dort überall einheimische strenge Diät die Einwirkung des Brunnens unterstützt, auf das Sweentlichste gefördert. Endlich aber ist Marienbad noch besonders für Alle ein wohlthätiger Aufenthaltsort, denen durch Moorbäder, zu denen sich in der nächsten Umgebung ein sehr geeignetes Material vorfindet, geholfen werden kann.

Es erscheint also wünschenswerth, daß auch von den weniger bemittelten, entfernter von Marienbad wohnenden Kranken recht viele dort möchten Hilfe suchen können, insbesondere ist dies im Interesse der unbemittelteren Kranken aus den gebildeteren Verhältnissen zu wünschen, da jetzt durch den Bau der Eisenbahnen nach den böhmischen Kurorten die Reise dahin so wesentlich erleichtert wird. Wie viele pflichtgetreue Beamten würden ihrem Amte, wie viele tüchtige Geschäftsführer ihrer Stellung, wie viele unbemittelte strebsame Künstler, Gelehrte und Militairs würden dem Vaterlande und ihrer Familie erhalten werden, wenn es ihnen möglich gemacht würde, sich in Folge des erforderlichen geringeren Kostenaufwandes einer Heilkur an Ort und Stelle, in Marienbad, zu unterziehen. Am nächsten liegt für den Augenblick die Erinnerung an die braven in Schleswig-Holstein kämpfenden Krieger, die durch schwere Verwundungen und Ueberanstrengungen geschwächt, selbst noch nach Ablauf einiger Jahre den Segen einer Kräftigung durch die wiederholte Benutzung der Moorbäder empfangen würden. Welch eine unendliche Wohlthat würde es für diejenigen unbemittelten Offiziere sein, die einzelne Gliedmaßen verloren haben oder bei denen edlere Theile verletzt sind, wenn man ihnen gleichfalls eine möglichst häufige Wiederholung dieser Badekur für ihre ganze Lebensdauer sicherte: nach ärztlichen Aussprüchen die heilsamste Linderung ihrer oft schweren Leiden.

Um diese verschiedenen Zwecke zu ermöglichen, ist hier in einem Kreise von Männern und Frauen der Vorsatz entstanden: „in Marienbad ein Kranken-Pensionat in einem eigenen dazu zu erbauenden Hause zu gründen, welches die Bestimmung erhielte, theils beistandsbedürftigen Beamten und Privatpersonen, theils unbemittelteren Militairs und Künstlern den Aufenthalt an diesem für die verschiedenartigsten Leiden so segensreichen Kurorte durch die Sicherstellung von Wohnungen, Bädern u. s. w. zu halben Preisen zu ermöglichen und zu erleichtern."

Digitized by Google

Das Pensionatshaus soll auf einer für 5000 fl. bereits erworbenen, neben dem evangelischen Bethause belegenen geräumigen Baustelle erbaut werden und außer einigen für das Bedürfniß des Bethauses nöthigen Wohnungsräumen, sechszehn zur Aufnahme von männlichen Kranken aller christlichen Confessionen bestimmte einfenstrige Wohnzimmer enthalten, so daß, wenn man annimmt, daß jedes dieser Wohnzimmer während der vier Sommermonate viermal von einem Kranken benutzt werden kann, dadurch die zur allmäligen Unterbringung einer bedeutenden Anzahl von Kranken erforderliche Räumlichkeit gewährt wird. Von den dort Wohnenden soll:

1. für die Wohnung und Bedienung bis dahin, daß größere Stiftungsfonds dieselbe ganz unentgeltlich zu gewähren gestatten, vorläufig nur ein bestimmter geringer Preis von 2 bis 2½ fl. pro Woche entrichtet werden;
2. alle Arten von Bädern sollen, wie bereits bemerkt, den Kranken zu halben Preisen bewilligt werden;
3. in dem Hause würde zugleich ein für dessen Bewohner bestimmtes Versammlungs- und Speisezimmer eingerichtet und außerdem für eine einfache im Preise bestmöglichst ermäßigte und kurgemäße Beköstigung Sorge getragen werden. Auch ist
4. unentgeltlicher ärztlicher Beistand bereits zugesagt für Alle, die davon Gebrauch machen wollen.

Bei der warmen Theilnahme, die von den dortigen Behörden für das Unternehmen an den Tag gelegt worden, darf man auch noch, sowie die Stiftung erst ins Leben getreten ist, auf verschiedene andere Vergünstigungen, wie z. B. Erlaß der Kurtaxe u. s. w. rechnen.

Als Beitrag zur ersten Begründung der Stiftung sind bereits von Sr. Majestät dem König allergnädigst 1000 Thlr. in Aussicht gestellt. Außerdem hat die Verwaltungsbehörde des evangelischen Bethauses einen bedeutenden Beitrag für die Folge zugesagt. Auch ist aus verschiedenen Gegenden Deutschlands Hoffnung zur Unterzeichnung zu Stellen von 250—300 Thlr. gegeben. Ferner sind aus dem Ertrage des zu diesem Zwecke von Fräulein Elfriede von Mühlenfels herausgegebenen Marienbader Gedenkbuches 1000 fl. eingegangen. Frau Directorin Abel aus Wildenstein in der Oberpfalz, machte ein hochherziges Geschenk von 500 fl., wie auch Herr Major Graf von Hacke in Potsdam 85 Thlr. dafür gesammelt hat, und sind diese Beträge, wie auch eine aus den Sammlungen des evangelischen Bethauses entnommene Summe zum Ankauf der Baustelle bereits mitverwandt.

Nicht minder kann aber das Unternehmen auf den ferneren gewichtigen Beistand des Herrn Landraths von Kröcher auf Vinzelberg bei Stendal, als Königl. Preußischer Kommissarius für die Verwaltung des Bethauses rechnen, von dem bereits 1863 der Ankauf der Baustelle zu benanntem Zweck gemacht ward.

Indeß bedürfen wir noch allseitiger reichlicher Gaben, wenn wir diese segensreiche Stiftung ins Leben rufen wollen, in der auch eine verhältnißmäßige Anzahl Kranker, aus den verschiedenen deutschen Bundesstaaten, Aufnahme finden, wenn von dort aus das Zustandekommen des Unternehmens durch Mitwirkung gefördert ist. Vertrauensvoll wenden wir uns daher an alle edle Menschenfreunde, insbesondere aber an alle diejenigen, die jemals in Marienbad Kräftigung und Wiederherstellung fanden, mit der Bitte, uns zu unserm Vorhaben freundlich Beistand zu gewähren, damit das Unternehmen rasch vorwärts schreitet und insbesondere der Bau des Hauses noch im Laufe dieses Sommers kann in Angriff genommen werden.

Auch an die geehrten Königl. und Kommunalbehörden, Corporationen, Eisenbahn- und Fabrikverwaltungen richten wir die Bitte, uns durch zu gewährende Mittel bei Ausführung unseres Unternehmens gütigst unterstützen zu wollen, und rechnen um so gewisser auf deren wohlwollendes Entgegenkommen, als die verehrlichen Kommunen, Corporationen und Verwaltungen durch ihre Beiträge sich das Anrecht auf eine verhältnißmäßige Benutzung des Krankenpensionats für ihre Beamten und Angehörigen sichern würden. Die Kosten des Baues und der Einrichtung würden etwa dahin zu stehen kommen, daß derjenige, der die Summe von 250—300 Thlr. für diesen Zweck sammelt oder schenkt, auf ewige Zeiten, alljährlich, unter den nachträglich noch festzustellenden Modalitäten, über ein eingerichtetes Zimmer zur Benutzung eines Kranken auf vier Wochen in der Kurzeit verfügen kann, und böte gerade dieses Verhältniß den geehrten Behörden und Verwaltungen die geeignete Gelegenheit, die Vorsorge für ihre Untergebenen nicht blos in der Gegenwart, sondern auch für spätere Jahre hin auszuüben.

Se. Majestät der König haben geruht, der von uns beabsichtigten Stiftung zu gestatten, daß sie, zur Erinnerung an den hochseligen König Friedrich Wilhelm IV., der selbst mehrere Male an der Heilquelle Marienbads Erholung suchte und fand, den Namen „Friedrich-Wilhelms-Stiftung" führen dürfe. Möge demnach jeder, der unser Unternehmen unterstützt, das Bewußtsein in sich tragen, daß er nicht blos zur Begründung eines ächt christlichen, für geeignete, den gebildeteren Ständen angehörige Kranke,

Digitized by Google

auf immerwährende Zeiten bestimmten Instituts, das Seine gethan, sondern daß er auch zugleich das Andenken eines hochherzigen Königs, an dieser von ihm wiederholt und gern besuchten Stelle, ehren helfe.

Zur Empfangnahme der Beiträge haben sich der Herr Geheime Komerzienrath A. Mendelssohn, Jägerstraße 51, der Banquier Herr M. A. Wagner, Brüderstraße 5 und der Herr Hofbanquier Heft, unter den Linden 52, bereit erklärt und wird die kleinste Gabe dankbar empfangen, und darüber öffentlich Rechenschaft abgelegt werden; auch sind bei Letzterem Programme vorräthig und zu erhalten. Bei dem unterzeichneten Mitgliede des Gründungs-Comités, Baurath Cantian, Ziegelstraße 8, ist der Plan des Kranken-Pensionats einzusehen, sowie derselbe jederzeit bereit sein wird, jede genauere Auskunft über diese Angelegenheit zu geben.

Berlin, den 10. März 1864.

Berathender Vorstand für Berlin:

Dr. v. Arnim, Geh. Sanitätsrath und Leibarzt. Landräthin v. Bärenfels-Warnow.
v. Blücher, Major a. D. C. Cantian, Baurath und Stadtältester.
Gustav Jürst, Kommerzienrath und Fabrikbesitzer. Krausnick, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath und Oberbürgermeister a. D. Baronin v. Lauer. Elfriede v. Mühlenfels.
v. Oppen, Generalmajor a. D.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen bischöflichen Vicar und Kanzlei-Dirigenten Joseph Schlüter aus Pelplin ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Ponczau, Kreises Pr. Stargardt, verliehen worden.

Dem bisherigen Vicar Andr. Wojtaszewski in Berent ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Parchau, Kreises Carthaus, verliehen worden.

Der Post-Expedient Podlech ist von Hagen nach Marienburg versetzt worden.

Die Försterstelle zu Cziß im Revier Okonin, ist vom 1. April c. ab dem Königl. Forstaufseher Carl August Duderstadt definitiv übertragen.

Dem Fräulein Clara Engmann zu Elbing ist auf Grund ihrer Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22. Danzig, den 1. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung für den Drausen-See.

182) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Drausen-See folgende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen.

§. 1. Die Führer von Schiffsgefäßen und Holztraften dürfen die auf dem Drausen-See vorhandenen, besonders kenntlich gemachten, 12 Ruthen breiten Wasserstraßen nicht verlassen. Insbesondere darf ein Kreuzen außerhalb derselben nicht stattfinden.

§. 2. Das Ankerwerfen ist nur in dringenden Fällen gestattet. Jedenfalls muß aber die Stelle, wo das Anker liegt, bis zur wieder erfolgten Hebung desselben durch eine Boje bezeichnet werden. Weder die fünf kleinen Inseln, welche im Drausen-See zur Bezeichnung der Fahrt nach dem Oberländischen Kanal geschüttet sind, noch der Hafendamm bei den drei Rosen dürfen zum Anlegen von Holztraften, oder Schiffen, oder zum Ankerwerfen benutzt werden. Die Holztraften und Schiffe haben sich bei der Vorbeifahrt mindestens drei Ruthen von den Inseln und dem Hafendamm entfernt zu halten.

§. 3. Holztraften dürfen nur festverbunden und in einer Breite von höchstens 16 Fuß geflößt werden.

§. 4. Beim Begegnen zweier Wasserfahrzeuge erfolgt das Ausweichen zur rechten Seite. Holztraften müssen an der linken (westlichen) Seite der Fahrstraße gehalten werden. Bei etwaigem Ab- oder Loslegen der Fahrzeuge und Holztraften darf der zur Passage erforderliche Raum in der Fahrstraße nicht verengt werden.

§. 5. Das Lagern von Holztraften ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Orts-Polizei-Behörde (des Königl. Domainen-Rent-Amts in Elbing) zulässig.

§. 6. Wenn Holztraften sich auflösen, müssen sie sofort wieder zusammengebunden und gehörig befestigt werden. Der Eigenthümer von den auf dem Drausen-See loose treibenden Hölzern hat außer der Strafe auch die durch das Auffangen entstehenden Kosten zu erlegen und Schadenersatz zu gewähren.

§. 7. Wer Holz im Drausen-See überwintern lassen will, hat dies vorher der Orts-Polizei-Behörde anzuzeigen und dabei die Quantität, sowie die Stelle, wo das Holz überwintern soll, genau anzugeben. Findet kein Bedenken statt, so wird die Erlaubniß mit der Maaßgabe ertheilt, daß die Besitzer für völlig sichere Befestigung und gehörige Beaufsichtigung des Holzes verantwortlich bleiben und daher für jede Beschädigung und für alle Kosten aufkommen müssen, welche durch Vernachlässigung verursacht werden. In gleicher Weise sind die Führer von Schiffsgefäßen verpflichtet, zu der beabsichtigten Ueberwinterung die polizeiliche Genehmigung einzuholen. Denselben darf die Ueberwinterung nur an den Buchten bei den Stromhäusern und an dem „Drei Rosen-Kruge" außerhalb der Fahrstraße erlaubt werden.

§. 8. Jede Verunreinigung der Fahrstraße durch Hineinwerfen von Gegenständen in dieselbe ist verboten.

§. 9. Innerhalb der Wasserfahrstraße ist die Ausübung der Fischerei mit Stöcken, Reisen und Stellnetzen nicht gestattet. Die Beibehaltung des in der Elbinger Laake unterhalb der Rauchhäuser vorhandenen Aufsanges der Bewohner des Fischervorberges wird zwar einstweilen genehmigt, jedoch darf nicht mehr als die Hälfte der Strombreite vom rechten (östlichen) Ufer ab zugesetzt werden.

§. 10. Jede Uebertretung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung wird (abgesehen von der Verbindlichkeit des Kontravenienten zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens) durch eine Polizeistrafe bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 24. Mai 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

183) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der neu errichteten Chaussegeld-Hebestelle zu Celbau, auf der Rheda-Putziger Chaussee, vom 1. Juli c. an das Chausseegeld für eine Meile zur Erhebung kommen wird.

Danzig, den 21. Mai 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

Digitized by Google

184) Vom 1. Juni d. J. an werden abgefertigt:

1. die zweite Personenpost von Pr. Stargardt nach Pelplin:
   aus Pr. Stargardt um 6 Uhr Nachm.,
   in Pelplin um 7 U. 20 M. Abends, zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin 8 U. 4 M. Abends;
2. die Personenpost von Pr. Stargardt nach Neukrug:
   aus Pr. Stargardt um 12 U. Mittags, nach Ankunft der Pelplin-Konitzer Personenpost 10 U. 50 M. Vormittags,
   durch Schöneck 2 U. bis 2 U. 10 M. Nachmittags,
   in Neukrug 4 U. 10 M. Nachmittags, zum Anschluß an die 2. Danzig-Berenter Personenpost 4 U. 55 M. Nachmittags;
3. die Personenpost von Neukrug nach Pr. Stargardt:
   aus Neukrug um 1 U. 10 M. Mittags, nach Ankunft der 2. Personenpost aus Berent nach Danzig 12 U. 50 M. Mittags,
   durch Schöneck 3 U. 10 M. bis 3 U. 20 M. Nachmittags,
   in Pr. Stargardt 5 U. 20 M. Nachmittags, zum Anschlusse an die Post nach Pelplin 6 U. Nachmittags;
4. die Botenpost zwischen Pr. Stargardt und Schöneck:
   aus Pr. Stargardt um 4 Uhr früh,
   in Schöneck um 7 Uhr früh,
   aus Schöneck um 10 U. 30 M. Vormittags,
   in Pr. Stargardt um 1 U. 30 M. Mittags.

Danzig, den 26. Mai 1864. Der Ober-Post-Director.

185) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. October v. J. bringen wir auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer anderen Gesellschaft besteht, außer bei den in der gedachten Bekanntmachung genannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Feuer-Sozietäten auch noch:

1. bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Northern Assurance-Company in Aberdeen und London,
2. bei der Frankfurter Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M.,
3. bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, und
4. bei der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft North British and Mercantile Insurance Company in London und Edinburg,

gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Königsberg, den 12. Mai 1864. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen

186) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr., 16 Stück, No. 81, 427, 1419, 1939, 2182, 2297, 2807, 3051, 3209, 3552, 3601, 3817, 3915, 3991, 4516, 4649.

Littr. B. à 500 Thlr., 6 Stück, No. 23, 380, 475, 767, 895, 932,

Littr. C. à 100 Thlr., 43 Stück, No. 28, 36, 105, 249, 251, 301, 892, 1121, 1124, 1362, 1482, 1496, 1544, 1773, 1863, 2165, 2629, 2756, 2878, 2910, 2944, 3011, 3089, 3120, 3191, 3216, 3298, 3470, 3692, 4191, 4206, 4431, 4678, 4843, 4935, 5047, 5082, 5093, 5104, 5168, 5313, 5534, 5621,

Littr. D. à 25, Thlr., 32 Stück, No. 5, 297, 414, 475, 660, 733, 734, 796, 958, 1212, 1367, 1461, 1497, 1506, 1572, 1998, 2273, 2472, 2649, 2938, 2946, 3161, 3233, 3292, 3378, 3413, 3476, 3543, 3609, 3676, 3727, 3896,

Littr. E. à 10 Thlr., 5 Stück, No. 4378 bis einschließlich 4382.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 13 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Ueberfendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unsrer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

den 1. April 1859:

Littr. A. No. 672.
Littr. C. No. 1093, 3872.
Littr. D. No. 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von No. 1 bis incl. 4377 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden.

den 1. Oktober 1859:

Littr. C. No. 2916, 4490,

den 1 April 1860:

Littr. C. No. 88, — Littr. D. No. 104. 2542,

den 1. Oktober 1860:

Littr. A. No. 693, 2544. — Littr. C. No. 4795,
Littr. D. No. 765, 1877, 1992,

den 1. April 1861:

Littr. A. No. 4052,
Littr. C. No. 1131, 1475, 2869, 4532,
Littr. D. No 239, 504, 2470,

den 1. Oktober 1861:

Littr. A. No. 2246,
Littr. C. No. 828, 911, 1223, 3076, 3747, 4328, 4547,
Littr. D. No. 788, 873, 1106, 1494,

den 1. April 1862:

Littr. A. No. 1497, 3071,
Littr. C. No. 1035, 2999, 3187, 4074,

den 1. Oktober: 1862:

Littr. A. No. 2771,
Littr. C. No. 765, 2213, 3000, 3536, 3929, 4798, 4998,
Littr. D. No. 247, 265, 1076, 2440, 3150, 3460, 3530,

den 1. April 1863:

Littr. A. No. 1058, 2020, 2023, 2821,
Littr. B. No. 226, 246, 404, 891, 1022,
Littr. C. No. 108, 139, 349, 434, 791, 1151, 1203, 1231, 1805, 1890, 2904, 3015, 3267, 3450, 3940, 4059,
Littr. D. No. 392, 416, 1765, 1968, 1989, 2303, 3090, 3420, 3708,

den 1. Oktober 1863:

Littr. C. No. 399, 465, 815, 2316, 3327, 3339, 3527, 3655, 4637, 5194,
Littr. D. No. 517, 573, 683, 1035, 1488, 1941, 2047, 2290, 2630, 2842, 3020, 3551,

den 1. April 1864:

Littr. A. No. 41, 383, 1889, 3074, 3564,
Littr. B. No. 484, 1025, 1291,
Littr. C. No. 870, 893, 1036, 1159, 1332, 1437, 1584, 1685, 1756; 1844, 1889, 2117, 2176, 2543, 2765, 2774, 2848, 2960, 4008, 4209, 4380, 4561, 4730, 4903, 4936, 5031, 5293,
Littr. D. 74, 175, 208, 769, 880, 989, 1015, 1126, 1456, 1629, 1670, 1899, 2020, 2558, 3093, 3148, 3165, 3178, 3456, 3802,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 7. Mai 1864. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

187) Das am 4. Mai 1864 ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5857. den Vertrag mit der Herzoglich anhaltischen Regierung wegen Erweiterung der Eisenbahnverbindung zwischen Preußen und Anhalt. Vom 30. Januar 1864, und unter

No. 5858. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und den fünften Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. April 1864.

188) Das am 14. Mai 1864 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5863. die Verordnung, betreffend die zeitweise Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 25. April 1854, unter

No. 5864. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die zeitweise Ermäßigung der von ausländischen Schiffen in preußischen Häfen zu entrichtenden Hafenabgaben, unter

No. 5865. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtag in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Greifswalder Kreise, 1) von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anklam-Greifswalder Staatsstraße, und 2) von Schwemnort über Johannishof und Liebenow nach Murchin zum Anschluß an die Chaussee zu 1; unter

No. 5866. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 70,000 Thlrn. Vom 21. März 1864, und unter

No. 5867. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Graudenzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 85,000 Thlrn. Vom 26. März 1864.

Patent-Verleihungen.

189) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf Vorrichtungen an Flechtmaschinen zur Erzielung reiner Kanten, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

190) Dem Königl. Kommerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 21. Mai 1864 ein Patent auf eine Blaserohr-Einrichtung für Eisenbahn- und Straßen-Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

191) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. Mai 1864 ein Patent auf einen Mechanismus zum Reguliren von Uhrwerken, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

192) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1862 ertheilte Patent auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren ist erloschen.

Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Revierförsterstelle zu Carthaus ist vom 1. Juli c. ab interimistisch dem reitenden Feldjäger-Lieutenant Wünschmann übertragen.

Dem Fräulein Louise Hartmann in Dirschau ist auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Sch'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23. Danzig, den 8. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

194) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanlehen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 16. d. M. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vorm., mit Ausschluß der drei letzten Werktage jedes Monats, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20 d. M. ab, an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage dem 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, außerrechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Juni 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

195) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 20. Juli 1864 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862 4. Stück No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 30. September c., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 25. Oktober beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 15. Oktober 1864 bei dem zeitigen Herrn Dekan Prof. Dr. Sommer, Vormittags um 9 Uhr persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 1. Juni 1864.

Königl. Konsistorium.

196)

Reglement

über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 45 und 46 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 41) wird unter Aufhebung aller, nachfolgenden Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Wer das Befähigungszeugniß als Steuermann 1 oder 2. Klasse von der Königl. Regierung erhalten hat, ist auf Grund dieses Zeugnisses befugt, Schiffe von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit zwischen allen Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten, selbstständig zu führen.

§. 2. Jeder dispositionsfähige Seemann, welcher den Nachweis führt:

1. daß seine Aufführung untadelhaft ist,
2. daß er mindestens 50 Monate zur See, darunter mindestens 18 Monate als Matrose gefahren hat,
3. daß er des Lesens und Schreibens kundig ist,
4. daß er die Einrichtung und den Gebrauch des Logges und des Kompasses kennt, und eine mißweisende Seekarte zu gebrauchen versteht,

kann durch ein Befähigungszeugniß der Königl. Regierung die Befugniß erhalten, ein Schiff von nicht mehr als 30 Lasten Tragfähigkeit zwischen den, nicht über den 57. Grad nördlicher Breite hinaus belegenen Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sund und an den Belten, selbstständig zu führen.

Digitized by Google

Wer auf Grund der seitherigen Bestimmungen zur selbstständigen Führung eines Küstenfahrers bereits zugelassen war und ein solches Fahrzeug mindestens ein Jahr lang geführt hat, kann ein gleiches Befähigungszeugniß mit der nämlichen Wirkung erhalten.

§. 3. Die Ertheilung des Zeugnisses wird unter Führung des Nachweises über die im §. 2 unter No. 1, 2 und 3 bezeichneten Erfordernisse, sowie unter Einzahlung der Prüfungskosten, bei der Polizeibehörde des Wohnortes beantragt. Letztere legt den Antrag mit den Beweisstücken und ihrem Gutachten der Regierung vor. Die Regierung veranlaßt die Prüfung des Antragstellers über die im §. 2 unter No. 4 bezeichneten Kenntnisse durch einen Navigationslehrer, welcher der Regierung durch den Navigations-Schul-Director über den Ausfall der Prüfung Bericht erstattet. Ist der Antragsteller für hinreichend befähigt zu erachten, so fertigt die Regierung das nach dem anliegenden Formular von ihr auszustellende Zeugniß der Polizeibehörde zur Aushändigung zu, und übersendet Abschrift desselben an den Navigations-Schul-Director zur Eintragung in die Stammrollen.

Hat der Antragsteller seine Befähigung nicht darzuthun vermocht, so kann derselbe nicht vor Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

§. 4. Die Prüfungskosten betragen (den Stempel einschließlich) 5 Thlr. Dieselben fließen nach Abzug der Auslage für den Stempel zur Navigations-Schulkasse des Orts, wo die Prüfung vorgenommen wird. Im Falle des Unvermögens des Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

§. 5. An Bord von Schiffen von nicht mehr als 40 Lasten Tragfähigkeit, welche nur zwischen den im §. 1 bezeichneten Häfen fahren, ist außer dem Führer ein anderer, mit einem Befähigungszeugniß versehener Seemann nicht erforderlich.

§. 6. Wer die Küstenschifffahrt betrieben hat, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu befugt zu sein, imgleichen wer auf seiner Reise die im §. 1 beziehungsweise §. 2 bezeichneten Grenzen unbefugter Weise überschritten hat, wird auf Grund der Vorschrift im §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verfolgt werden.

Berlin, den 20. Mai 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Stempel 15 Sgr.

Zeugniß der Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen.

Dem geboren zu

den ten wohnhaft zu

wird hiermit auf Grund des Reglements über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen vom 20. Mai 1864 die Berechtigung ertheilt, Schiffe von nicht mehr als 30 Lasten Tragfähigkeit zwischen den, nicht über den 57. Grad nördlicher Breite hinaus belegenen Häfen der Ostsee, einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten, selbstständig zu führen.

, den ten . (L. S.) Königliche Regierung.

Vorstehendes Reglement über die Befähigung zur Führung von Küstenfahrzeugen vom 20. Mai d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 1. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

197) In Gemäßheit des §. 7 des Statuts des Deichverbandes für den Danziger Werder vom 12. Januar 1857 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Katasterentwurf des Stüblauer Sommer-Deich-Verbandes, bestehend aus den Außendeichländereien von Dirschau, Stangenberg, Czattkau, Barendt, Güttland, Stüblau, Neukirch und Gemlitz, behufs Feststellung desselben dem Deichamte zu Stüblau vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche zu keiner Ortsgemeinde gehören, im Auszuge mitgetheilt worden ist, und daß der Katasterentwurf während einer vierwöchentlichen Frist — vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts ab gerechnet — bei den Gemeindevorständen und dem unterzeichneten Commissarius — hierselbst Scharrmachergasse No. 3 — eingesehen werden kann.

Beschwerden gegen das Kataster können zur Vermeidung der Präklusion — nur innerhalb der gesetzten vierwöchentlichen Frist und nur bei dem unterzeichneten Commissarius — angebracht werden.

Danzig, den 11. Mai 1864. Der Oekonomie-Commissar Waas.

Digitized by Google

198) Nachdem die Rechnung von dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Fond für das Jahr 1863, unter Zuziehung der Societäts-Deputirten, revidirt worden ist, wird auf Grund des §. 111 des Reglements vom 21. November 1853 nachstehend der Inhalt der Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14. Mai 1864. Königl. Westpreuß. Feuer-Societäts-Direction.

Summarischer Inhalt

der Jahres-Rechnung der Westpreußischen Feuer-Societät pro 1863.

No.	Gegenstand der Einnahme.	Soll-Einnahme. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Bestand aus dem Jahre 1862	177174	3	—	177174	3	—	—	—	—
2	An Defekten	2	—	—	2	—	—	—	—	—
3	An Beitrags- und sonstigen Einnahme-Resten	896	16	9	336	1	10	560	14	11
4	An Feuer-Societäts-Beiträgen pro 1863 (nach der folgenden speziellen Nachweisung)	158850	1	9	158790	6	5	59	25	4
5	An Strafbeiträgen	92	29	—	92	29	—	—	—	—
6	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	7437	22	6	7418	—	—	19	22	6
7	An sonstigen Einnahmen, zurückgezahlte Brandschadens-Vergütungen	441	12	8	—	—	—	441	12	8
8	Angekaufter Rentenbrief in Stelle eines ausgeloosten Rentenbriefes (cf. die Verausgabung der Valuta No. 8 der Ausgabe)	500	—	—	500	—	—	—	—	—
9	Für einen geklindigten Rentenbrief baar eingenommen (cf. Ausgabe No. 7)	500	—	—	500	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	345894	25	8	344813	10	3	1081	15	5

Versichert in:	Betrag der Versicherungs-Summe. Rthlr.	Summa der Soll-Einnahme an Feuer-Societäts-Beiträgen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Pro I. Semester 1863:				
Klasse I. a.	1070350	1189	8	4
„ I. b.	812200	1353	20	—
„ II. a.	2166220	4813	24	8
„ II. b.	2089305	5223	7	10
„ III. a.	4306205	16009	12	6
„ III. b.	10950550	45627	8	9
„ IV. a.	66870	334	10	6
„ IV. b.	586920	3912	24	—
Durch Abrundung d. Bruchpfennige in Klasse III. a		—	2	10
Sa. pro I. Semester 1863	22108620	78463	29	5
Pro II. Semester 1863:				
Klasse I. a.	1141170	1267	29	—
„ I. b.	851050	1418	12	6
„ II. a.	2200110	4889	4	—
„ II. b.	2088255	5220	19	1
„ III. a.	4422505	16215	25	7
„ III. b.	11079480	46164	15	—
„ IV a.	60760	303	24	—
„ IV. b.	274820	1832	4	—
„ V.	267610	2676	3	—
Durch Abrundung d. Bruchpfennige in Klasse III. a.		—	5	10
Sa. pro II. Semester 1863	22385760	79988	22	—
Hierzu Summa pro I. Semester 1863		78463	29	5
Die nachträglichen Zugänge pro 1863 betragen		397	10	4
Summa der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1863		158850	1	9
Hiervon sind rückständig geblieben		59	25	4
Mithin eingekommen		158790	6	5

Digitized by Google

№	Gegenstand der Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Rest. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	An Brandschadensvergütungen pro 1862 et retro und sonstigen Restausgaben aller Art, nach Abzug der in Ausfall kommenden Beträge	74752	19	8	40875	10	11	33877	8	9
2	An Brandschadensvergütungen pro 1863 (laut nachfolgender spezieller Nachweisung):									
	a. Regierungsbezirk Marienwerder	121504	25	—	88198	20	—	33306	5	—
	b. Regierungsbezirk Danzig	46342	21	—	30584	6	—	15758	15	—
3	An Verwaltungskosten, Bureaubedürfnissen der Direktion und Druckkosten	4515	8	8	4515	8	8	—	—	—
4	An Remunerationen für die katasterführenden Beamten	4740	—	—	—	—	—	4740	—	—
5	An Diäten und Fuhrkosten der katasterführenden Beamten und Sachverständigen	1792	17	9	1761	17	9	31	—	—
6	An Prämien für Ermittelung von Brandstiftern, für Auszeichnung bei vorkommenden Bränden, für Gestellung von Spritzen und Küven, an Entschädigungen für Zäune und Feuerlöschgeräthschaften, Prozeßkosten und außerordentlichen Remunerationen	955	18	5	942	18	5	13	—	—
7	Einen gekündigten Rentenbrief, wofür die Einnahme sub Nr. 9 nachgewiesen ist	500	—	—	500	—	—	—	—	—
8	Für den sub Nr. 8 der Einnahme nachgewiesenen Rentenbrief sind verausgabt	502	8	—	502	8	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe	255605	28	6	167879	29	9	87725	28	9

Die Einnahme beträgt . . . . . 344,813 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf
Die Ausgabe . . . . . 167,879 „ 29 „ 9 „
Mithin bleibt Bestand . . . . . 176,933 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.

und zwar:

1. **In Werthpapieren:** Rtl. Sgr. Pf.
   - a. Privatobligationen 30,700
   - b. Staatsschuldverschreibungen de 1855 . 10,000
   - c. do. de 1856 . 15,000
   - d. in Staatsschuldscheinen 54,000
   - e. in Preuß. Rentenbriefen 47,200
   - f. in Westpreuß. Pfandbriefen:
     - alte . . . . . 18,500 Thlr.
     - neue . . . . . 1500 „
     - 20,000

2. **Baar** 33 10 6

Summa wie oben ——— 176,933 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.

Nachweisung

von den im Jahre 1863 bei der Westpreuß. Feuer-Societät im Regierungsbezirk Danzig zur Zahlung angewiesenen Brandschadens-Vergütungen.

	Betrag der Vergütungen. Rtl.	Sgr.	Pf.
Klasse I. a. G. Kickton in Dörbeck	833	10	—
Klasse II. a. J. P. Krueger in Friedrichshof	400	—	—
Wwe. J. Steinhardt in Kl. Trampken	2	15	—

Digitized by Google

		Betrag der Vergütungen. Mk.	Pf.
	P. Retzlaff in Russoczyn	600	—
	D. Penner in Neuhof	8	—
	J. Czarlipski in Vorwerk Bordzichow	160	—
	A. Stenzel in Gardschau	57	—
	F. Specht in Marienburg	10	—
	R. Kuhnke in Marienburg	416	—
	M. Engler in Wallachowo	50	—
Klasse II. b.	C. Modigell in Berent	390	—
	T. Arndt in Neuteich	90	—
	A. Elblum in Schöneck	250	—
Klasse III. a.	J. Maikowski in Lippusch	100	—
	S. Frassoneck in Czarnoczyn	150	—
	H. v. Piechowski in Stroyen	50	—
	M. Werrach in Trzebuhn	50	—
	A. Baecker in Wenzkau	80	—
	M. Kresin in Spohn	200	—
	G. Schock in Lichtstädt	100	—
	J. Schlicht und C. Wehlfahrt in Scharshütte	200	—
	J. Rieck in Kamerauofen	340	—
	A. v. Wolski in Struga	400	—
	G. Schnick und J. Witting in Gosen	300	—
	J. Grosch in Steffershütte	80	—
	A. Hansen und C. Heymann in Wilhelmshuld	20	—
	M. Kresin und A. Finger in Patul	24	—
	L. Bykowski in Semlin	30	—
	Verehelichte Müller in Semlin	30	—
	H. Englinski in Colonie Marschau	70	—
	A. Boehlke in Mallau	200	—
	F. Kernspecht in Kladau	220	—
	M. Zoeller in Kladau	400	—
	C. Rueffle in Meisterswalde	300	—
	G. Jaeckel in Bossberg	200	—
	P. Schulz in Zeiersniedercampen	400	—
	M. Saegger in Kraffohlsdorf	750	—
	E. Lauterwald in Kl. Stutthof	900	—
	Wittwe A. Boeger in Gr. Wickerau	1200	—
	F. Preuss in Eichwalde	150	—
	S. Grossmann in Rothebude	40	—
	Gebrüder J. M. und F. Hinz in Rothebude	300	—
	J. Seykowski und J. Krick in Pieckel	80	—
	A. Wenzel in Dohnasberg	80	—
	Schulgemeinde in Dohnasberg	400	—
	Koellner in Boban	300	—
	J. Heick in Bordzichow	120	—
	P. Groddeck in Zblewo	130	—
	A. Hochschulz in Ossowo	100	—
	F. Moretzki in Ossowo	80	—
	C. Bannach in Lubicki	400	—
	F. Mueller in Wda	250	—
	M. Kowalewski in Studzenica	250	—
	J. Prichla in Bösenfleisch	233	10
	Förster Lubitz in Okellen	150	—

Digitized by Google

		Betrag der Vergütung. Thlr.	Sgr.	Pf.
	G. Jahn in Okollen	150	—	—
	J. Abraham in Zblewo	140	—	—
	J. Gbanitz in Ossowo	100	—	—
	F. Weyer und J. Mania in Ossowo	100	—	—
	Verehelichte Kulczick in Zawadda	40	—	—
	L. Kruschinski in Marienburg	106	—	—
	A. Thonert in Krebsberg	61	6	—
	A. v. Wiecki in Schöneck	200	—	—
	G. Zielke in Wallachowo	900	—	—
	C. Grall in Kottisch	200	—	—
Klasse III. b.	J. Jacubowski in Trzebuhn	30	—	—
	A. Baecker in Wenzkau	400	—	—
	J. Raikowski in Wenzkau	500	—	—
	J. Burzik in Wenzkau	200	—	—
	A. und C. Burzik in Wenzkau	250	—	—
	S. Broszkowski in Wenzkau	110	—	—
	S. Gbanitz in Wenzkau	160	—	—
	S. und J. Schwitzkowski in Wenzkau	500	—	—
	S. Broszkowski in Wenzkau	1030	—	—
	A. Broszkowski in Wenzkau	300	—	—
	J. Broszkowski in Wenzkau	140	—	—
	J. Palkowski in Pogutken	190	—	—
	J. Partikel in Wenzkau	700	—	—
	A. Borkowski und J. Rekowski in Wenzkau	300	—	—
	J. Wallaszewski in Wenzkau	200	—	—
	J. Cirowski in Jarischau	83	10	—
	A. Baecker in Boschpohl	150	—	—
	J. Zabrocki in Grzybau	280	—	—
	A. Dzennisz in Grzybau	350	—	—
	J. Literski in Grzybau	80	—	—
	J. Wolski in Grzybau	200	—	—
	A. v. Wolski in Struga	500	—	—
	C. Zastrow in Summin	52	—	—
	Schulgemeinde Boschpohl	550	—	—
	J. Lenz in Schroziner-Althütte	50	—	—
	F. Wallaskowski in Mirchau	20	—	—
	J. P. Krueger in Friedrichshof	350	—	—
	J. Borks in Patul	163	—	—
	B. Ptach, F. Ptach und A. Sikorra in Glusino	80	—	—
	A. Wohlfahrt in Kroenken	100	—	—
	M. Lenser in Buschkau	100	—	—
	N. Neumann in St. Albrecht	250	—	—
	J. Kotzke in Braunsdorf	110	—	—
	Schulgemeinde in Braunsdorf	240	—	—
	J. Willatowski in Reichenberg	1000	—	—
	G. Heinrichs in Kl. Trampken	350	—	—
	J. Simneck in Kl. Boehlkau	60	—	—
	J. Jaeckel in Bossberg	150	—	—
	C. Philippsen in Kriesstohl	3000	—	—
	L. Grund in Warczer Pustkowie Bossberg	174	—	—
	G. Lenser do.	470	—	—
	J. Stach und die Wolf'schen Erben in Warczer Pustkowie Bossberg	70	—	—
	P. Hein in Wolfsdorf	500	—	—

Digitized by Google

		Betrag der Vergütung. Mk.	Pf.
	H. Leipziger in Wolfsdorf	40	— —
	Kommerzienrath Rogge in Neuhoff	770	— —
	D. Penner in Neuhoff	2450	— —
	F. Falk in Gr. Mausdorf	84	— —
	D. Schmidt in Stuba	200	— —
	B. Karsten in Stuba	300	— —
	F. Engelbrecht in Stuba	180	— —
	Wittwe Riemke und E. Woelm in Bollwerk	450	— —
	Wittwe M. Riemke in Bollwerk	120	— —
	Schulgemeinde Marcushof	200	— —
	C. Moesing in Sommerau	1000	— —
	J. Seykowski und J. Krick in Pieckel	120	— —
	C. Schulz in Brusdau	1070	— —
	C. Bendomir in Zellgosez	30	— —
	Schulgemeinde Ossowo	540	— —
	G. Rick in Lubichow	350	— —
	F. Sturmowski in Bösenfleisch	230	— —
	N. Szikorski in Bösenfleisch	185	— —
	C. Bannach in Lubicki	250	— —
	verehlichte Lipska und verehlichte Chirrek in Klanin	330	— —
	B. Frost in Bobau	950	— —
	J. Meloch in Lubichow	100	— —
	F. Mueller in Wba	250	— —
	A. Lauterwald in Trzechowo	300	— —
	M. Ossowski in Studzenica	220	— —
	C. Sikorski in Studzenica	180	— —
	J. Prichla in Boesenfleisch	600	— —
	J. Gajewski II. in Zblewo	92	— —
	Schulgemeinde Saaben	600	— —
	verehlichte Kulczik in Zawadda	330	— —
	C. Saage in Marienburg	165	— —
	F. W. Bittigau in Marienburg	200	— —
	C. Becker in Marienburg	250	— —
	W. Engelmann in Marienburg	5	— —
	J. Kroenke in Schöneck	50	— —
	M. Stromski in Schöneck	70	— —
	C. Tetzlaff in Schöneck	750	— —
	J. Prang in Schöneck	150	— —
	J. Klatt in Schöneck	30	— —
	J. Jaeger in Schöneck	460	— —
	A. Engler in Schöneck	200	— —
	F. Krakowski in Schöneck	120	— —
	C. Lau in Schöneck	140	— —
	Wittwe L. Ziehlke in Schöneck	250	— —
	G. Ziehlke in Wallachowo	50	— —
	M. Engler in Wallachowo	750	— —
Klasse IVa.	J. Peters in Neuteicherfelde	170	— —
Klasse IVb.	A. Monglowski in Ober Kahlbude	23	— —
	F. Moeff in Gr. Steinort	50	— —
	F. Zint in Marienburg	3	— —
	F. Rauschnick in Marienburg	160	— —
	Ww. Schwarzsche Erben in Marienburg	18	— —
	Ww. R. Zbroworitz in Marienburg	14	— —
	J. Brosowski in Marienburg	100	— —
	F. Arndt in Neuteich	250	— —

Digitized by Google

199) **Nachtrag**
zur Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung des §. 22 der Polizei-Ordnung für den Weichsel-Haff-Kanal vom 12. September 1850 (Amtsblatt pro 1850 Seite 229 ff.), deren übrige Bestimmungen in Kraft bleiben, Nachstehendes verordnet:

„Die Kanalborde, Dämme und Schaberuthen, wo solche vorhanden sind, dürfen nicht mit Vieh behütet werden. An Pfandgeld muß im Kontraventionsfalle außer dem Schadenersatze als Strafe erlegt werden:

für 1 Stück Hauptvieh oder Schwein . . . . . 15 Sgr.,
für 1 Stück Jungvieh . . . . . 10 Sgr.,
für 1 Schaaf oder Ziege . . . . . 5 Sgr.,
für 1 Gans und dergleichen . . . . . 3 Sgr.

Der linksseitige Kanaldamm dient ausschließlich als Treidelweg für die den Kanal passirenden Schiffer. Das Treideln mit Pferden ist auf demselben nur auf Grund besonderer Genehmigung des Königl. Wasserbaumeisters zu Rothebude gestattet. Das Fahren und Reiten ist auf beiden Kanaldämmen untersagt, auch darf der rechtseitige Damm nicht von Fußgängern benutzt werden."

Danzig, den 30. Mai 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

200) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des ersten Quartals c. a. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, in soweit solche Veräußerungs- und Zinsablösungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypothekenregulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungskapitalien lauten, an die Einzahler jener Beträge auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen an die Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 24. Mai 1864.
Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

201) Diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin mit dem für unsern Verwaltungs-Bezirk am 1. Oktober d. J. verfügbar werdenden Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir auf, sich spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei uns zu melden und die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. März 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 43) bezeichneten Atteste beizubringen; wobei wir noch besonders darauf aufmerksam machen, daß nur diejenigen Bewerber höhern Orts in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbe-Schule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule erster oder zweiter Ordnung besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Danzig, den 12. Mai 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

202) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr., 16 Stück, No. 81, 427, 1419, 1939, 2182, 2297, 2807, 3051, 3209, 3552, 3601, 3817, 3915, 3991, 4516, 4649,
Littr. B. à 500 Thlr., 6 Stück, No. 23, 380, 475, 767, 895, 932,
Littr. C. à 100 Thlr., 43 Stück, No. 28, 36, 105, 249, 251, 301, 892, 1121, 1124, 1362, 1482, 1496, 1544, 1773, 1863, 2165, 2629, 2756, 2878, 2910, 2944, 3011, 3089, 3120, 3191, 3216, 3298, 3470, 3692, 4191, 4206, 4431, 4678, 4843, 4935, 5047, 5082, 5093, 5104, 5168, 5313, 5534, 5621,
Littr. D. à 25, Thlr., 32 Stück, No. 5, 297, 414, 475, 660, 733, 734, 796, 958, 1212, 1367 1461, 1497, 1506, 1572, 1998, 2273, 2472, 2649, 2938, 2946, 3161, 3233, 3292, 3378, 3413 3476, 3543, 3609, 3676, 3727, 3896,
Littr. E. à 10 Thlr., 5 Stück, No. 4378 bis einschließlich 4382.

Digitized by Google

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 13 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Ueberfendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unsrer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

den 1. April 1859:

Littr. A. No. 672.
Littr. C. No. 1093, 3872.
Littr. D. No. 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von No. 1 bis incl. 4377 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden.

den 1. Oktober 1859:

Littr. C. No. 2916, 4490,

den 1 April 1860:

Littr. C. No. 88, — Littr. D. No. 104, 2542,

den 1. Oktober 1860:

Littr. A. No. 693, 2544. — Littr. C. No. 4795,
Littr. D. No. 765, 1877, 1992,

den 1. April 1861:

Littr. A. No. 4052,
Littr. C. No. 1131, 1475, 2869, 4532,
Littr. D. No 239, 504, 2470,

den 1. Oktober 1861:

Littr. A. No. 2246,
Littr. C. No. 828, 911, 1223, 3076, 3747, 4328, 4547,
Littr. D. No. 788, 873, 1106, 1494,

den 1. April 1862:

Littr. A. No. 1497, 3071,
Littr. C. No. 1035, 2999, 3187, 4074,

den 1. Oktober 1862:

Littr. A. No. 2771,
Littr. C. No. 765, 2213, 3000, 3536, 3929, 4798, 4998,
Littr. D. No. 247, 265, 1076, 2440, 3150, 3460, 3530,

den 1. April 1863:

Littr. A. No. 1058, 2020, 2023, 2821,
Littr. B. No. 226, 246, 404, 891, 1022,
Littr. C. No. 108, 139, 349, 434, 791, 1151, 1203, 1231, 1805, 1890, 2904, 3015, 3267, 3450, 3940, 4059,
Littr. D. No. 392, 416, 1765, 1968, 1989, 2303, 3090, 3420, 3708,

den 1. Oktober 1863:

Littr. C. No. 399, 465, 815, 2316, 3327, 3339, 3527, 3655, 4637, 5194,
Littr. D. No. 517, 573, 683, 1035, 1488, 1911, 2047, 2290, 2630, 2842, 3020, 3551,

den 1. April 1864:

Littr. A. No. 41, 383, 1889, 3074, 3564,
Littr. B. No. 484, 1025, 1291,

Digitized by Google

Littr. C. No. 870, 893, 1036, 1159, 1332, 1437, 1584, 1685, 1756; 1844, 1889, 2117, 2176 2543, 2765, 2774, 2848, 2960, 4008, 4209, 4380, 4561, 4730, 4903, 4936, 5031, 5293,
Littr. D. 74, 175, 208, 769, 880, 989, 1015, 1126, 1456, 1629, 1670, 1899, 2020, 2558, 3093, 3148, 3165, 3178, 3456, 3802,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 7. Mai 1864. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

203) Das unterm 28. Mai 1864 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5868. das Statut für den Deichverband der alten Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864; unter

No. 5869. das Statut für den Deichverband der Neuen Binnen-Nehrung. Vom 18. April 1864; unter

No. 5870. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Gumbinnen: 1) von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze in der Richtung auf Goldap, 2) von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße, 3) von dem Dorfe Camnapinnen an der Tilsit-Gumbinner Staats-Chaussee über Brackupönen und Mingstimmen bis zur Pillkaller-Tilsitter Staatsstraße; unter

No. 5871. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. April 1864; und unter

No. 5872. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Mai 1864, betreffend die einstweilige Ermäßigung des Hafengeldes in Pillau und des Pregelmündungsgeldes.

204) Das unterm 1. Juni 1864 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5873. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ostprignitz des Regierungsbezirks Potsdam, von Wittstock über Freienstein nach Meyenburg, an die Stadt Wittstock; unter

No. 5874. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Zülz nach Krappitz im Neustädter und Oppeler Kreise, Regierungsbezirk Oppeln, an die Bau-Unternehmer, den Kreis Neustadt und den Kammerherrn Grafen von Seherr-Thoß auf Dobrau, und zwar an jeden für die von ihm zu erbauende Strecke; unter

No. 5875. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Etappen-Convention mit dem Großherzogthum Oldenburg. Vom 15. Mai 1864; und unter

No. 4876. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. März 1864, betreffend die Erweiterung des zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig am 9. Juli 1859 über die Regulirung der Aller und Ohre (Ges.-Sammlung für 1860 S. 33) abgeschlossenen Vertrages. Vom 17. Mai 1864.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24 Danzig, den 15. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

205) Nach einer uns gemachten Anzeige liegt östlich von Rixhöft, ca. eine deutsche Meile vom Lande entfernt, und die Kirche in Putzig im S.-W. z. S. gepeilt, ein daselbst gesunkenes einmastiges Fahrzeug im Grunde der Ostsee, dessen Mast-Spitze 8 bis 10 Fuß über dem Meeresspiegel hervorragt.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen machen wir das schifffahrttreibende Publikum hierauf aufmerksam.

Danzig, den 6. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

206) Durch unsere Bekanntmachung vom 29. Dezember 1855 (Amtsbl. 1856 S. 8) ist die Verordnung vom 23. Juli 1820, betreffend das verbotswidrige freie Umherlaufen ungehütteter Hunde auf dem Lande in Beziehung der Gewährung des Denunciantenantheils nicht abgeändert worden.

Nach dem, durch Rescript des Ministers des Innern vom 12. Dezember 1853 anerkannten Grundsatze ist die Bestimmung von Denunciantenantheilen an den Strafen für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung keine Strafbestimmung und wird durch neuere Gesetze, falls diese auch die Strafe selbst abändern, nicht aufgehoben.

Die Verordnung vom 23. Juli 1820 ist in den betreffenden Strafbescheiden bezüglich der Bewilligung des Denunciantenantheils jedesmal zu allegiren.

Danzig, den 1. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

207) Dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. März d. J. die Genehmigung zur Veranstaltung einer mit Geldtreffern verbundenen Lotterie, Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen 500,000 Loose à 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, ertheilt worden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

208) Nach der Bestimmung unter No. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 (Gesetz-Samml. für 1828 S. 39 und 40) ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um diejenigen, welche im laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Taback in steuerpflichtigem Umfange pflanzen oder schon gepflanzt haben, vor den gesetzlichen Strafen der Verschweigung oder der unrichtigen Angabe der Tabackspflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben in Erinnerung.

Denjenigen Tabackspflanzern, welchen die Größe ihres Tabackslandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber vor der Anmeldung gehörig zu unterrichten.

Danzig, den 4. Juni 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

209) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr., 16 Stück, No. 81, 427, 1419, 1939, 2182, 2297, 2807, 3051, 3209, 3552, 3601, 3817, 3915, 3991, 4516, 4649,

Littr. B. à 500 Thlr., 6 Stück, No. 23, 380, 475, 767, 895, 932,

Littr. C. à 100 Thlr., 43 Stück, No. 28, 36, 105, 249, 251, 301, 892, 1121, 1124, 1362, 1482, 1496, 1544, 1773, 1863, 2165, 2629, 2756, 2878, 2910, 2944, 3011, 3089, 3120, 3191, 3216,

Digitized by Google

3298, 3470, 3692, 4191, 4206, 4431, 4678, 4843, 4935, 5047, 5082, 5093, 5104, 5168, 5313, 5534, 5621,

Littr. D. à 25, Thlr., 32 Stück, No. 5, 297, 414, 475, 660, 733, 734, 796, 958, 1212, 1367 1461, 1497, 1506, 1572, 1998, 2273, 2472, 2649, 2938, 2946, 3161, 3233, 3292, 3378, 3413 3476, 3543, 3609, 3676, 3727, 3896,

Littr. E. à 10 Thlr., 5 Stück, No. 4378 bis einschließlich 4382.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 13 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unsrer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

den 1. April 1859:

Littr. A. No. 672.
Littr. C. No. 1093, 3872.
Littr. D. No. 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von No. 1 bis incl. 4377 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden.

den 1. Oktober 1859:

Littr. C. No. 2916, 4490,

den 1 April 1860:

Littr. C. No. 88, — Littr. D. No. 104, 2542,

den 1. Oktober 1860:

Littr. A. No. 693, 2544. — Littr. C. No. 4795,
Littr. D. No. 765, 1877, 1992,

den 1. April 1861:

Littr. A. No. 4052,
Littr. C. No. 1131, 1475, 2869, 4532,
Littr. D. No. 239, 504, 2470,

den 1. Oktober 1861:

Littr. A. No. 2246,
Littr. C. No. 828, 911, 1223, 3076, 3747, 4328, 4547,
Littr. D. No. 788, 873, 1106, 1494,

den 1. April 1862:

Littr. A. No. 1497, 3071,
Littr. C. No. 1035, 2999, 3187, 4074,

den 1. Oktober: 1862:

Littr. A. No. 2771,
Littr. C. No. 765, 2213, 3000, 3536, 3929, 4798, 4998,
Littr. D. No. 247, 265, 1076, 2440, 3150, 3460, 3530,

den 1. April 1863:

Littr. A. No. 1058, 2020, 2023, 2821,
Littr. B. No. 226, 246, 404, 891, 1022,
Littr. C. No. 108, 139, 349, 434, 791, 1151, 1203, 1231, 1805, 1890, 2904, 3015, 3267, 3450, 3940, 4059,
Littr. D. No. 392, 416, 1765, 1968, 1989, 2303, 3090, 3420, 3708,

Digitized by Google

den 1. Oktober 1863:

Littr. C. No. 399, 465, 815, 2316, 3327, 3339, 3527, 3655, 4637, 5194,
Littr. D. No. 517, 573, 683, 1035, 1488, 1941, 2047, 2290, 2630, 2842, 3020, 3551,

den 1. April 1864:

Littr. A. No. 41, 383, 1889, 3074, 3564,
Littr. B. No. 484, 1025, 1291,
Littr. C. No. 870, 893, 1036, 1159, 1332, 1437, 1584, 1685, 1756; 1844, 1889, 2117, 2176 2543, 2765, 2774, 2848, 2960, 4008, 4209, 4380, 4561, 4730, 4903, 4936, 5031, 5293,
Littr. D. 74, 175, 208, 769, 880, 989, 1015, 1126, 1456, 1629, 1670, 1899, 2020, 2558, 3093, 3148, 3165, 3178, 3456, 3802,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weitern Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 7. Mai 1864. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

210) Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Barmen ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

211) Dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. ist unter dem 26. Mai 1864 ein Patent

auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

212) Dem Direktor der Zuckerfabrik Renkersdorf bei Beuthen a. d. Oder, Franz Lehmann daselbst, ist unter dem 1. Juni 1864 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu anerkannte Vorrichtung zum Waschen von Knochenkohlen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

213) Das dem Herrn Eugen Langen in Cöln unter dem 18. Dezember 1862 ertheilte Patent

1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren, und
2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Dekan und Pfarrer Reetz zur Erledigung gekommene und der alternativa mensium unterliegende katholische Pfarrstelle in Mühlbanz ist von dem Herrn Bischofe von Culm dem seitherigen Dekan und Pfarrer Bieschky in Strzepcz verliehen worden.

Der Pfarrer Tippelt in Pogutken ist auf seinen Antrag von der Führung der Kreis-Schulinspections-Geschäfte des Stargardter Dekanats entbunden und diese dem Pfarrer Blomin in Pr. Stargardt übertragen worden. Der Kreis-Schulinspection des Stargardter Dekanats bleiben, wie bisher, auch jene katholischen Schulen überwiesen, welche in der Verfügung vom 3. Mai 1858 — Amtsbl. von 1858, Seite 96 — namhaft gemacht sind.

Der Kreisgerichts-Rath v. Schleusing zu Berent und der Kreisrichter Schmalz zu Carthaus sind in gleicher Dienstesigenschaft an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Der Kreisrichter Strehlke zu Pr. Stargardt ist als Dirigent an die Gerichts-Deputation zu Berent versetzt worden.

Der Kreisrichter Zimmer zu Dt. Eylau ist in gleicher Dienstesigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Digitized by Google

Der Appellationsgerichts-Referendarius Voltmann zu Neustadt ist als Kammergerichts-Referendarius an das Kammergericht zu Berlin versetzt worden.

Der Auskultator von Schaewen zu Elbing ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Nürnberg zu Riesenburg ist als Sekretär an das Stadt und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Militairanwärter Stechel und die Civil-Supernumerarien Siebentritt und Tetzlaff sind bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig als Bureau-Assistenten angestellt worden.

Im Kreise Danzig ist der Hofbesitzer Bartsch zu Langenau als Schiedsmann für das Kirchspiel Langenau wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Brauereibesitzer van Roy zu Elbing ist als Schiedsmann für den 3. Bezirk der Stadt Elbing gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Carthaus ist der Kaufmann und Gastwirth Bartsch zu Mirchau als Schiedsmann für das Kirchspiel Sianowo gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Carthaus ist der Mühlenpächter Robert Ising zu Nieder-Prangenau als Schiedsmann für das Kirchspiel Prangenau wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Freischulzereibesitzer Suckau zu Grunau ist als Schiedsmann für die Landgemeinde heilige drei Könige zu Elbing wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expedient Magdalinski ist von Elbing nach Danzig, und der Post-Expedient Schmidt von Danzig nach Berent versetzt worden.

Im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Danzig sind angestellt worden: bei dem Königl Post-Amte in Danzig: der Sergeant Fischer und der Unteroffizier Neumann als Post-Conducteure, der invalide Sergeant Hering als Packetbesteller, die invaliden Unteroffiziere Barsnick, Unteroffizier Ernst, Hautboist Solbach, Trompeter Heinacker, Sergeant Violet als Packboten; bei dem Königl. Post-Amte in Dirschau: der invalide Funktionair Reindies als Packbote; bei dem Königl. Post-Amte in Elbing: der invalide Unteroffizier Ay als Packbote; bei dem Königl. Post-Amte in Marienburg: der invalide Funktionair Redmann als Postbegleiter. Der Packbote Doehring in Dirschau ist im Wege der Kündigung aus dem Postdienste geschieden. Der Packbote Naumann in Danzig ist gestorben.

Im Ressort der Steuer-Verwaltung sind versetzt: der berittene Steuer-Aufseher Koehler zu Gr. Wittenberg als Grenz-Aufseher nach Danzig, der Grenz-Aufseher Liedtke zu Gollub in gleicher Dienstzeigenschaft nach Neufahrwasser, der berittene Steuer-Aufseher Kusche zu Dt. Crone als Steuer-Aufseher nach Danzig, der Grenz-Aufseher Berger zu Mokrylaß als Steuer-Aufseher nach Danzig und der Grenz-Aufseher Scheffler zu Bahnhof Ottloczyn in gleicher Dienstzeigenschaft nach Danzig.

Die durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Wolff erledigte Physikats-Stelle des Carthauser Kreises ist dem bisherigen Kreis-Wundarzte in Carthaus, Dr. Marcuse verliehen worden.

Die Försterstelle zu Sianowskahutta ist dem Königl. Forstaufseher Gustav Krause definitiv übertragen.

Die Försterstelle zu Wygodda ist dem Königl. Forstaufseher Adolph Graeber definitiv übertragen.

In Stelle des verstorbenen Hofbesitzers Friedrich Doehring zu Tannsee ist der freiköllmische Hofbesitzer Ernst Bönkendorf in Klein-Lesewitz als Deichgeschworner für das Lesewitzer Deichrevier bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Emil Rundstroem zu Kl. Bendomin, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25 Danzig, den 22. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

215) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controle der Staatspapiere oder an die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

216) Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungsbezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1863 nachstehende Resultate: Geboren wurden in dem genannten Jahre, Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande überhaupt:

11,639 Knaben und
10,816 Mädchen,

im Ganzen 22,455 Kinder, und zwar 1623 mehr als im Jahre 1862.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt 16,637 Personen und zwar 849 mehr als im Jahre 1862; nach Abrechnung der Todtgeborenen starben 15,757 Personen, 758 mehr als im Jahre 1862. Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 5818 Personen.

Bei einer Bevölkerung von 475,570 Einwohnern nach der letzten statistischen Aufnahme kommen daher auf 21,18 Bewohner eine Geburt und auf 28,58 ein Todesfall; nach Abrechnung der Todtgeborenen aber ein solcher auf 30,18. Im Jahre 1862 trafen auf 22,8 Bewohner eine Geburt und auf 30,1 resp. nach Abrechnung der Todtgeborenen auf 31,7 Bewohner ein Todesfall. Es war daher im letzteren Jahre die Zahl der Geburten sowohl als der Todesfälle verhältnißmäßig geringer. In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	geboren:	gestorben:
Kreis Berent	1891	1318
„ Carthaus	2654	1988
„ Danzig (Stadt-)	3575	3160
„ Danzig (Land-)	3286	2325
„ Elbing	2632	1976
„ Marienburg	2716	1999
„ Neustadt	2486	1545
„ Stargardt	3044	2074
zusammen	22,284	16,385
Hierzu vom Militair	171	252
Summa wie oben	22,455	16,637

Von den Gestorbenen waren 8776 männlichen, 7861 weiblichen Geschlechts.

Digitized by Google

Unter den Geburten befanden sich 294 Zwillingsgeburten, vierundzwanzig mehr als im Jahre 1862, und 2 Drillingsgeburten, sechs weniger als im Jahre 1862.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

1115 Knaben,
1115 Mädchen,

zusammen 2230 Kinder, 285 mehr als im Jahre 1862.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Geborenen wie 1 zu 9,07.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise	wie	1	zu 19,3
„ Carthauser Kreise	„	1	„ 18,2
„ Danziger Stadtkreise	„	1	„ 4,1
„ Danziger Landkreise	„	1	„ 9,77
„ Elbinger Kreise	„	1	„ 6,6
„ Marienburger Kreise	„	1	„ 7,9
„ Neustädter Kreise	„	1	„ 11,7
„ Stargardter Kreise	„	1	„ 19,02

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 4,9 und auf dem platten Lande wie 1 zu 12,4.

Todtgeboren sind:

756 eheliche und
124 uneheliche,

zusammen 880 Kinder, 91 mehr als im Jahre 1862.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist gleich 1 zu 25,5, in den Städten gleich 1 zu 23,3, auf dem platten Lande gleich 1 zu 26,4.

Durch Lebensschwäche sind bald nach der Geburt gestorben:

713 Knaben und
595 Mädchen,

zusammen 1308 Kinder.

Durch Altersschwäche sind gestorben 1030 Personen; unter diesen waren 13 männlichen und 29 weiblichen Geschlechts, die das 90. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:

34 Personen männlichen und
4 „ weiblichen Geschlechts,

überhaupt 38 Personen, 7 Personen mehr als im Jahre 1862.

Durch Mord und Todtschlag haben 8 Personen das Leben verloren, durch allerlei Unglücksfälle

212 Personen männlichen Geschlechts,
38 „ weiblichen „

zusammen 250 Personen, 9 mehr als im Jahre 1862.

In der Schwangerschaft und im Kindbette sind 208 Personen, 17 weniger als im Jahre 1862 gestorben. Durchschnittlich ist von 108 Gebärenden eine gestorben.

Nach den verschiedenen Jahreszeiten starben und zwar im

I. Quartal Januar bis Marz	4691 Personen,
II. Quartal April bis Juni	4464 Personen,
III. Quartal Juli bis September	3638 Personen,
IV. Quartal Oktober bis Dezember	3844 Personen.

Den Familienverhältnissen nach waren unter den Gestorbenen 6679 männliche und 5690 weibliche unverheirathete und niemals verheirathet gewesene, 1628 männliche und 1247 weibliche verheirathete, 469 männliche und 924 weibliche verwittwete Personen.

In Folge der Pocken starben 596 Personen, 116 mehr als im Jahre 1862, an der Wasserscheu oder Hundswuth 2 Personen, an anderen inneren akuten Krankheiten 5710 Personen, an inneren chronischen Krankheiten 3851 Personen, durch plötzliche Krankheitszufälle 589 Personen, an äußeren Krankheiten 314 Personen, an unbestimmten Krankheiten 1853 Personen.

Digitized by Google

Ehelich getraut wurden überhaupt: 4514 Paare, 31 Paare mehr als im Jahre 1862, und zwar: 2331 evangelische, 2035 katholische, 30 reformirte, 58 mennonitische, 60 jüdische Paare. Darunter befanden sich 292 gemischte Ehen, 47 weniger als im Jahre 1862.

Danzig, den 1. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

217) Die Kreis-Wundarztstelle des Carthäuser Kreises ist erledigt. Diejenigen Aerzte resp. Wundärzte I. Klasse, welche um diese Stelle sich zu bewerben beabsichtigen, fordern wir auf, ihre Qualifikations-Atteste bis zum 1. August d. J. uns einzureichen. Mit der gedachten Stelle ist ein fixirtes Gehalt von 100 Thlr. verbunden.

Danzig, den 13. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

218) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16 April 1850 — Justiz-Ministerialblatt Seite 129 — werden die diesjährigen Ernteferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21 Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen, und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben ꝛc. mit dem Vermerke: „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 13. Juni 1864. Königl. Appellationsgericht.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

219) Das unterm 9. Juni 1864 ausgegebene 18. und 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5877. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Ersten preußischen Hypotheken-Actiengesellschaft. Vom 2. Mai 1864; unter

No. 5878. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Erste preußische Hypotheken-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 14. Mai 1864; unter

No. 5879. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Actiengesellschaft „Flora" zu Cöln. Vom 21. Mai 1864; unter

No. 5880. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend eine Abänderung der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 23. Mai 1864; und unter

No. 5881. das Statut für den Verband zur Melioration des südlichen Randow- und unteren Welsethales. Vom 18. Mai 1864.

220) Das am 17. Juni 1864 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5882. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Hypotheken-Actienbank. Vom 18. Mai 1864, und unter

No. 5883. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Hypotheken-Actienbank" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft.

221) Das unterm 18. Juni 1864 ausgegebene 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5884. die Verordnung, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 18. Mai 1864, und unter

No 5885. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Genehmigung eines Regulativs über die Bildung Westpreußischer Pfandbriefe ohne die Bezeichnung der Spezialhypothek.

Patent-Verleihungen.

222) Dem Ingenieur Friedrich Henckel und dem Kaufmann Wilhelm Seck zu München ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Getreideschäl-Maschine, ohne Beschränkung anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

223) Dem Georg Vollmer, Theilhaber der Firma Wex u. Söhne in Chemnitz, ist unter dem 12. Juni 1864 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Strumpfwirkerstuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

994) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin sind unter dem 20. Mai 1864 zwei Patente und zwar

auf je eins in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine zum Benähen der Kanten an Knopflöchern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrverweser Friedrich Ernst Kirschnick ist als Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Neu-Barkoczyn, Berenter Kreises, berufen worden.

Dem Apotheker 1. Klasse Richard Eberhard Boislav Julius Naumann ist die Concession zur Uebernahme der Bolzmann'schen Apotheke in Dirschau verliehen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26 Danzig, den 29. Juni 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

226) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital beträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von den zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staats schulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

227) Zu Dirschau wird am 1. Juli cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Berlin, den 22. Juni 1864.

Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

228) Die nachstehende Polizei-Verordnung vom 13. August 1861:

Auf Grund des §. 11 des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 wird zum Schutze derjenigen Vögel, welche sich zur Vertilgung von Insecten und Ungeziefer der Land- und Forstwirthschaft nützlich erweisen, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Verordnung erlassen.

§. 1. Die nachbenannten Vögel, als:

Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschwätzer, Wiesenschwätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Schwalbe, Staar, Dohle, Fliegenschnapper, Saatkrähe, Specht, dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. Oktober weder gefangen, noch geschossen, noch auf andere Weise getödtet werden.

§. 2. Alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Fangkäfigen u. s. w., während jener Schonzeit, sind untersagt.

§. 3. Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten ist verboten.

Digitized by Google

§. 4. Das Feilhalten der genannten Vögel auf Straßen und Marktplätzen oder im Haustrhandel ist ferner nicht gestattet.

§. 5. Uebertretungen dieser Verordnung ziehen eine Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 6. In unserer, hinsichtlich der Nachtigallen erlassenen, besonderen Verordnung vom 8. März 1843 (No. 12 S. 40 Amtsbl. pro 1843) wird durch die vorstehende Verordnung nichts geändert.

Danzig, den 13. August 1861. Königl. Regierung.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 16. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

229) Auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden, daß der Artikel 4 der Concessions-Urkunde vom 12. September 1861, veröffentlicht in der Extra-Beilage zu No. 50 unseres Amtsblattes pro 1861, die nachstehend veränderte Fassung erhalte:

„Durch den Generalbevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem Wohnorte derselben auszustellen. Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach dem Verlangen des Versicherten entweder in dem Gerichtsstand des Generalbevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in demjenigen des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns Preußische Unterthanen sein."

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Sonstige Bekanntmachungen.

230) Nachstehendes Statut für die Dorfgemeinde Ohra wird hiemit publicirt: „Nachdem sich das Bedürfniß einer Regelung der Stimmrechte, weil nach der bisherigen Ortsverfassung wesentliche Mängel in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte bestehen, in der Dorfgemeinde zu Ohra ergeben und die Gemeinde angetragen hat, in Stelle der Gemeinde-Versammlung eine Vertretung derselben durch gewählte Gemeindeverordnete einzuführen, wird gemäß §. 8 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, Folgendes als Statut für Ohra hiermit festgestellt.

§. 1. Die Gemeinde Ohra wird fortan durch vierzehn Gemeindeverordnete vertreten. Für jeden Gemeindeverordneten wird ein Stellvertreter gewählt, der in Behinderungsfällen an dessen Stelle tritt.

§. 2. Die Gemeindeverordneten und Stellvertreter werden von den selbstständigen Grundbesitzern, zu welchen auch die im §. 5 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 gedachten Forensen gehören, sowie von den nach §. 4 des Statuts zulässigen Vertretern auf 6 Jahre gewählt. Die gedachten Besitzer sind zu diesem Zwecke in drei Klassen getheilt. Nach je drei Jahren scheidet die Hälfte der von jeder Klasse Gewählten aus. Die nach Ablauf der ersten 3 Jahre Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 3. Die erste Klasse der Wähler besteht aus allen Besitzern von 30 oder mehr mag deburgischen Morgen. Die zweite Klasse aus denjenigen Besitzern von Grundstücken, auf denen sich eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, deren Werth dem durchschnittlichen Werth von 30 preuß. Morgen in Ohra mindestens gleichkommt. Ueber Zweifel, welche über die Angehörigkeit zu dieser Klasse entstehen möchten, entscheidet vor Constituirung der neuen Gemeinde-Vertretung die Orts-Polizei-Behörde, späterhin die Gemeinde-Vertretung, unter Vorbehalt des Recurses an die Aufsichtsbehörden. Die dritte Klasse besteht aus sämmtlichen übrigen Grundbesitzern Ohras.

§. 4. Die Wahl geschieht in der ersten und zweiten Klasse von sämmtlichen Wahlberechtigten in je einer Versammlung. Die dritte Klasse zerfällt in drei Unterabtheilungen, deren jede zwei Gemeindeverordnete und zwei Stellvertreter aus sich zu wählen hat.

Digitized by Google

Die erste Unterabtheilung besteht aus Ohra an der Mottlau und dem Niederfeld; die zweite aus dem eigentlichen Ohra, der Rosengasse, Hoppenbruch, Neue Welt und Ohraer Feld; die dritte aus der Ohraer Feldmark auf dem linken Ufer der neuen Radaune, excl. Neue Welt.

Die Wahl selbst erfolgt durch absolute Majorität unter Leitung des Gemeindevorstehers oder eines Schöppen nach Vorschrift des Gesetzes für die ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. Abwesende Wahlberechtigte können sich durch Wahlberechtigte derselben Klasse resp. Unterabtheilung, die dazu schriftlich zu bevollmächtigen sind, nach §. 60 und 61 des A. L.-R., Thl. II., Tit. 6, vertreten lassen. Außerdem findet eine Vertretung in Ausübung des Stimmrechts in den Wahlversammlungen nur nach §. 6 des Gesetzes vom 14. April 1856 statt. Niemand kann bei den Wahlen mehr als eine Vollmacht übernehmen.

§. 5. Die erste Klasse wählt sechs Gemeinde-Verordnete, die zweite zwei und die dritte sechs und jede Klasse ebensoviel Stellvertreter.

§. 6. Wählbar zu Gemeinde-Verordneten und Stellvertretern sind alle selbstständigen innerhalb der Dorfsfeldmark wohnenden Grundbesitzer, auch wenn sie nicht zur wählenden Klasse gehören.

§. 7. Von dem Wahlrechte und der Wahlfähigkeit ausgeschlossen sind Diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht im Vollbesitze der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte befinden. Wahlrecht und Wählbarkeit ruhen so lange, als dazu Berechtigte sich in gerichtlicher Haft oder in Kriminal-Untersuchung oder in Concurs befinden, oder die Subhastation oder Sequestration seines Grundstückes eingeleitet ist.

So beschlossen in den Gemeinde-Versammlungen vom 27. März 1861, 15. Juni 1861 und 18. Februar 1862.

Vorstehendes Statut, wie folgender Nachtrag zu demselben:

„Die Liste der stimmfähigen Wähler wird von dem Schulzen geführt und alljährlich zwischen dem 1. und 15. Juli von demselben in Gemeinschaft mit den Gemeinde-Vertretern berichtigt. Sie wird dann vom 15. bis 31. Juli im Schulzenamte zur öffentlichen Kenntniß ausgelegt. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste Einwendungen erheben."

ist von dem Herrn Minister des Innern auf Grund des §. 8 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 mit der Maaßgabe bestätigt, daß Reclamationen gegen die von der Ortsbehörde aufgestellten Wählerlisten binnen 14 Tagen bei dem Landrathe des Kreises und gegen Entscheidungen des Letzteren binnen 14 Tagen bei der Königlichen Regierung in Danzig anzubringen sind."

Danzig, den 15. April 1864. Der Landrath v. Brauchitsch.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

2311) Das unterm 22. Juni 1864 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 5886. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der auf den Kreis Hörter übergegangenen Strecken der Cöln-Berliner und der Brakel-Steinheimer Staatsstraßen; unter

No. 5887. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen: 1) von Toussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen und Neu-Eggleninken bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Lasdehnen, 2) von Lengwethen an der zu 1 bezeichneten Staatsstraße nach dem bei Szillen zu errichtenden Bahnhofe der Insterburg-Tilsiter Eisenbahn, 3) von Kraupischken an derselben Staatsstraße bis zur Insterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Seßlacken; unter

No. 5888. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Ragnit im Betrage von 112,100 Thlrn. Vom 25. April 1864; unter

No. 5889. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Johannisburg, Regierungs-Bezirk Gumbinnen: 1) von Johannisburg nach der Stadt Bialla, 2) von Bialla über Dryggallen nach Arys, 3) von Dryggallen bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Lyck; unter

No. 5890. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 25. April 1864; unter

No. 5891. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes im Betrage von 6000 Thalern. Vom 2. Mai 1864, und unter

Digitized by Google

No. 5892. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Plescheu über Brzezie und Turoko bis zur russisch-polnischen Grenze hinter Bogusław.

232) Das unterm 25. Juni c. ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5893. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee von Lemnade, an der Sprockhövel-Krengeldanzer Straße, über Blankenstein nach Hattingen, im Regierungsbezirk Arnsberg; unter

No. 5894. das Statut des Entwässerungsverbandes des großen und kleinen Wons-Sees und des Niedlitzer Bruches in den Kreisen Johannisburg und Lötzen. Vom 23. Mai 1864; unter

No 5895. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1864, betreffend einige Aenderungen des Deichstatuts für den Aken-Rosenburger Deichverband vom 28. August 1856; unter

No. 5896. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1864, betreffend die Erweiterung des Meliorations-Projekts des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverbandes; unter

No. 5897. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1864, betreffend die Errichtung von Kreis-Synoden in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen; unter

No. 5898. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1864, betreffend die Bildung von Kreis-Synodalkassen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, und unter

No. 5899. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Immobilien-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft Vom 17. Juli 1864.

Patent-Aufhebungen.

233) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 19 September 1862 ertheilte Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Treyden ist zum Ausführungs-Kommissarius für Veranlagung der Gebäude-Steuer im Landkreise Danzig ernannt worden.

Der Postsecretair von Groß in Elbing ist nach Königsberg i. Pr. und der Post-Sekretair Saro in Dirschau nach Elbing versetzt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Tropke zu Klein-Trampken, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 57.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27 Danzig, den 6. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

235) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn Oberst und Regiments-Kommandeur des 1. Schlesischen Grenadier-Regiments No. 10, Freiherrn von Falkenstein, als früheren Kommandeur des Füsilier-Bataillons des 4. Ostpr. Grenadier-Regiments No. 5 in Danzig, der Staatsschuldschein Littr. G. No. 9152 über 50 Thlr. angeblich gestohlen worden ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn p. v. Falkenstein, zur Zeit in Viborg in Nord-Jütland, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 28. Juni 1864. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

236) Mit dem 1. Juli d. J. tritt eine Erhöhung des Porto für Briefe:

nach und aus den Australischen Colonien Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, so wie nach und aus Neu-Seeland, bei Beförderung derselben über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe, wie folgt, ein:

für frankirte Briefe nach Victoria ꝛc. auf 14¼ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Victoria ꝛc. auf 16 Sgr.

im einfachen Satze.

Gleichzeitig ermäßigt sich das Porto für Briefe nach und aus Australien und Neu-Seeland bei der Beförderung derselben über England mit Privatschiffen, und zwar

für frankirte Briefe nach Australien ꝛc. auf 7⅛ Sgr,
für unfrankirte Briefe aus Australien ꝛc. auf 9½ Sgr.

im einfachen Satze.

Die Briefe unterliegen bei der einen, wie bei der anderen Beförderungsweise auch ferner dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden überseeischen Hafenpunkte.

Berlin, den 25. Juni 1864. General-Post-Amt.

237) Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpostbriefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungsort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preuß. Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den im Auslande sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Besorgung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterexpedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thlr. von Absendern im Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werts-Declaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weitergesandt werden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendung an das Ober-Post-Amt in

Digitized by Google

Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 27. Juni 1864.

General-Post-Amt.

238) Die diesseitige Staatsregierung hat im laufenden Jahre mit der Königlich spanischen und der Königlich portugiesischen Regierung Postverträge geschlossen, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten und nachstehende Verkehrs-Erleichterungen im Gefolge haben.

I. Postverkehr mit Spanien.

Die gewöhnlichen Briefe können fortan bis zum Bestimmungsorte frankirt oder auch ganz unfrankirt abgesandt werden. Das Gesammtporto beträgt für den einfachen, bis ½ Loth incl. schweren,

frankirten Brief nach Spanien 6 Sgr.,
unfrankirten Brief aus Spanien 8 Sgr.

Für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu. Rekommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt werde, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Rekommandirte Briefe müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Couvert verpackt sein.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Bis zum Gewichte von ½ Loth beträgt das Porto 6 Sgr.; für schwerere Waarenproben und Muster wird die Hälfte des Portos erhoben, welches für frankirte Briefe von gleichem Gewichte festgesetzt ist, mithin beispielsweise für eine derartige Sendung im Gewichte von 1½ Loth 9 Sgr. Diese Taxe findet nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann. Derartigen Sendungen können als handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Bezeichnung des Adressaten, des Bestimmungsorts und der Wohnung, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern und Preise. Andere schriftliche Vermerke sind unzulässig, insbesondere ist die Beifügung eines Briefes nicht gestattet.

Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Gesammtporto bis zum Bestimmungsorte beträgt für je 2½ Loth einen Silbergroschen. Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Post geliefert werden, gelangen nicht zur Absendung.

Briefe, Waarenproben und Muster und gedruckte Sachen unter Band nach und aus Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln und den Spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas werden eben so behandelt und taxirt, wie dergleichen Sendungen nach und aus Spanien selbst.

Für die Correspondenz nach den Spanischen Antillen: Cuba (Havanna), Portorico und St. Domingo, bietet sich vom 1. Juli c. ein neuer, vortheilhafter Speditionsweg dar, indem dieselbe auf Verlangen des Absenders auf dem Wege über Spanien mit den am 15. und 30. jeden Monats von Cadix nach den Antillen abgehenden spanischen Postschiffen befördert werden kann. Der Transport von Cadix nach Cuba wird für gewöhnlich in 14 Tagen bewirkt. Die Correspondenz, welche mit den genannten Postschiffen abgesandt werden soll, ist mit dem Vermerk „via Cadix" zu versehen und muß spätestens am 8. resp. 23. in Cöln eintreffen. Zur Beförderung auf jenem Wege werden vorläufig nur gewöhnliche Briefe und gedruckte Sachen unter Band angenommen. Die Frankirung muß bis zum Bestimmungsort erfolgen. Das Porto beträgt:

a) für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief . . . . . 11 Sgr.
b) für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 2½ Sgr.

II. Postverkehr mit Portugal.

Für die Korrespondenz zwischen Preußen und Portugal kommen folgende Bestimmungen in Anwendung.

Die Sendungen müssen stets bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammtporto für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief beträgt 6 Sgr., für jedes halbe Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Die Taxe für Briefe nach Portugal ist mithin mit der Taxe der frankirten Briefe nach Spanien völlig gleichgestellt.

Eben so gelten für rekommandirte Briefe und für gedruckte Sachen unter Band, welche nach Portugal bestimmt sind, dieselben Taxen und Bedingungen, wie für die nach Spanien bestimmten Sen-

Digitized by Google

dungen. Waarenproben und Muster im Verkehr mit Portugal werden hingegen einstweilen wie Briefe behandelt und taxirt.

Was für die Briefe und gedruckten Sachen unter Band nach Portugal gilt, findet gleichmäßig Anwendung auf die Sendungen nach Madeira und den Azorischen Inseln. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Briefe ꝛc. nach Portugal, Madeira und den Azorischen Inseln gelangen nicht zur Absendung.

Gewöhnliche Briefe und Kreuzbandsendungen nach den portugiesischen Besitzungen in Afrika, nämlich den Capverdischen Inseln, den Inseln St. Thomas und Principe, sowie nach Angola, können auf Verlangen des Absenders via Portugal befördert werden. Die Sendungen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen vom Absender mit dem Vermerk „via Portugal" versehen werden. Das Porto beträgt:

a. für den einfachen bis ½ Loth incl. schweren Brief 8½ Sgr.,

b. für die einfache bis 2½ Loth incl. schwere Sendung gedruckter Sachen unter Band 1½ Sgr.

Die Postverträge mit Spanien und Portugal finden zugleich auf die übrigen deutschen Vereins-Postgebiete, so weit deren Korrespondenz mittelst der preußischen Briefpackete befördert wird, volle Anwendung.

Berlin, den 29. Juni 1864. General-Post-Amt.

239) Zu Zoppot wird am 1. Juli c. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 28. Juni 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

240) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Carthaus, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 Thlr. aus der Staatskasse und von 100 Thlr. aus der Kreis-Communalkasse verbunden, ist erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldung unter Beifügung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse bis zum 15. August c. bei uns einzureichen.

Danzig, den 27. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

241) In einzelnen Jahresberichten der Enthaltsamkeitsvereine unseres Verwaltungsbezirks wird darüber Klage geführt, daß die Theilnahme, welche sich den Bestrebungen dieser Vereine vor einigen Jahren in so reger Weise zugewandt hat, zu erschlaffen beginne, und daß dieses sich zeige durch die Zunahme der Trunksucht in einzelnen Gegenden und durch die Abnahme der jährlichen Beitrittserklärungen. In diesem letzteren Umstande liegt die Bestätigung einer Thatsache, welche selbst dem oberflächlichsten Beobachter nicht entgangen sein kann.

Das die allgemeine Theilnahme für die Bestrebungen der Enthaltsamkeitsvereine sich verringert hat, ist eine, auch anderweit wahrgenommene Erscheinung. Die Enthaltsamkeitsbewegung, welche vor etwa 12 Jahren in den Kreisen unseres Verwaltungsbezirks begann, hat den Reiz der Neuheit verloren; sie war in ihrem Anfange zu heftig, als daß sie in den späteren Jahren sich noch vermehren konnte. Wir glauben daher auch nicht, daß durch Erlasse der Behörden die ursprüngliche Theilnahme wieder aufgeweckt werden könnte; aber wir sind der Ueberzeugung, daß wenigstens die gewonnenen Erfolge gesichert werden können. Denn die Bedingungen, unter welchen sich die Enthaltsamkeitsbewegung entwickelt hat, sind im Ganzen genommen, auch jetzt noch vorhanden. Noch immer lebt in der Mitte der Bevölkerungen das allgemeine Bewußtsein von der Größe des Uebels, dem entgegengewirkt werden soll. Noch immer können Kirche und Schule, ihrem natürlichen Berufe gemäß, sich zum Mittelpunkt der Bestrebungen machen, welche die Enthaltsamkeitsvereine verfolgen.

Auf diesen letztern Punkt namentlich haben wir unser Augenmerk gerichtet. Wir wissen zwar, daß die Herren Geistlichen beider Confessionen auch in den letzten Jahren sich die Förderung der Enthaltsamkeitsvereine haben angelegen sein lassen; aber wir glauben, daß sie in ihrer Eigenschaft als Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren auf die ihnen untergebenen Lehrer nach dieser Richtung hin, nicht denjenigen Einfluß ausgeübt haben, den sie hätten ausüben können. Denn wenn auch einzelne Landschullehrer mit aufopfernder Thätigkeit in den Enthaltsamkeitsvereinen, wir wir gerne anerkennen, gewirkt haben, so zeigen doch die Mitglieder-Verzeichnisse, daß eine sehr große Anzahl von Lehrern den Vereinen ganz fremd geblieben sind, während auf diesem Felde gerade sich für sie die Gelegenheit zu einer gemeinnützigen öffentlichen Thätigkeit bietet, welche dem Berufe des Volksschullehrers auf das Vollständigste entspricht.

Wir sind übrigens nicht der Ansicht, daß Seitens der Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren auf die untergebenen Lehrer ein Einfluß auszuüben sein wird, welcher auch nur entfernt einem Zwange

Digitized by Google

ähnlich sieht; eine derartige gezwungene Theilnahme würde den Enthaltsamkeitsvereinen selbst am wenigsten förderlich sein; wir werden aber den Lehrern, welche in hervorragender Weise sich an den Enthaltsamkeitsvereinen betheiligen und deren Zwecke fördern, unsere Anerkennung nicht versagen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß es nur dieses Anstoßes bedarf, um die Bestrebungen der Herren Geistlichen beider Confessionen nach der angegebenen Richtung hin durch das Entgegenkommen der ihnen untergebenen Lehrer selbst zu erleichtern.

Danzig, den 17. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

242) In Uebereinstimmung mit der Königl. Regierung zu Marienwerder haben wir genehmigt, daß dem unter der Verwaltung dieser Behörde stehenden Domainen-Vorwerk Hutta, im Pr. Stargardter Kreise, die Benennung

„Königswiese"

beigelegt werde.

Danzig, den 22. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

243) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr,

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 1. Juli 1864. Der Ober-Post-Director.

244) Diejenigen Theologie Studirenden, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 20. Juli c. unter Einsendung: 1. des Abgangszeugnisses von der Schule, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlzeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten Curriculum vitae schriftlich zu melden. Am 27. Juli, 10 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten (Predigt und dogmatische Arbeit) entgegen zu nehmen. Der späteste Einsendungs-Termin der Arbeiten ist der 27. September. Die persönliche Meldung bei dem Dekan behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 5. October, Morgens 9 Uhr.

Königsberg, den 29 Juni 1864. Die theologische Facultät der Königl. Albertus-Universität.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Schaefer zu Piekelken ist, auf seinen Antrag, aus dem Staatsdienste entlassen und die Verwaltung der Königl. Oberförsterei Piekelken einstweilen dem Feldjäger-Lieutenant Heise übertragen worden.

Der Post-Expedient Carl Louis Friedrich Waechter in Dirschau ist im Wege der Kündigung aus dem Postdienste entlassen worden.

Der bisherige Fischerschulz Carl Nebel aus Alt-Passarge ist zum interimistischen Fischmeister des Frauenburger Haffbezirks, an Stelle des verstorbenen Fischmeisters Heinrich Schoett, und der Fischer und Eigenthümer Johann Fromm aus Frauenburg zum interimistischen Fischerschulzen für den zweiten Frauenburger Haffbezirk bestellt worden.

Hierbei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28. Danzig, den 13. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

246) Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 22. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. September d. J. die Ausfuhr von Schießpulver und anderer Kriegsmunition aus den Preußischen Seehäfen unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 30. Juni 1864. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

247) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat für alle Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem anderen für die Verpflegung von Armen aus Communal-Armenfonds auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zu erstatten hat, bei deren Versendung von den Communalbehörden an die betreffenden Behörden oder Kassen die Portofreiheit unter der ausdrücklichen Bedingung zugesichert: daß solche Sendungen unter öffentlichem Siegel und unter der Portofreiheitsbezeichnung: „gesetzlich zu erstattende Armen-, Kur- und Verpflegungskosten" abgelassen werden, auch die Richtigkeit dieser Bezeichnung auf jeder bezüglichen Sendung von dem betreffenden Magistratsdirigenten oder Ortsvorsteher durch eigenhändige Beifügung seiner Namensunterschrift und seines amtlichen Characters beglaubigt ist.

Hierbei machen wir jedoch darauf noch besonders aufmerksam, daß die Portofreiheit sich nur auf solche Kur- und Verpflegungskosten bezieht, welche ein Armenverband dem andern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften (Gesetz vom 31. Dezember 1842, No. 2318 und Gesetz vom 21. Mai 1855, No. 4224) zu erstatten hat, und daß demnach solche Armenverpflegungsgelder, deren Zahlung eine Commune vertragsmäßig übernommen, oder deren Einziehung von den Verpflegten oder deren Angehörigen dieselbe im Requisitionswege bewirkt hat, mit dem vorerwähnten Portofreiheitsvermerke nicht versehen werden dürfen. Die Sendungen von Geldern für die Seitens der Kommune auf Grund unserer Vereinbarung bewirkte Unterbringung eines Ortsarmen in einer anderen Gemeinde, wie dies am häufigsten in Benutzung von auswärtigen Krankenanstalten, sowie von Erziehungs- und Rettungshäusern zu geschehen pflegt, bleiben demnach nach wie vor portopflichtig.

Danzig, den 20. Juni 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

248) Einige in letzter Zeit vorgekommene Fälle, daß Briefe ꝛc. von einem Unbefugten bei dem hiesigen Postamte abgeholt worden sind, veranlassen mich, die abholenden Correspondenten auf den §. 48 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 aufmerksam zu machen, nach welchem auf den Antrag von Adressaten zwischen diesen und der Post-Anstalt ein besonderes Abkommen Behufs Prüfung der Legitimation der Abholer getroffen werden kann.

Die bezüglichen Anträge sind an die Orts-Post-Anstalt — für Danzig also an das hiesige Post-Amt — zu richten.

Danzig, den 8. Juli 1864. Der Ober-Post-Direktor.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

249) Das unterm 28. Juni 1864 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5900. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen, und unter

No. 5901. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze gegen Friedenshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

250) Dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. ist unter dem 24. Juni 1864 ein Patent

auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

251) Dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig ist unter dem 29. Juli d. J. ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Klebs zu Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Annuske zu Culm ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Romahn zu Elbing ist zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Kreisgerichte daselbst mit dem Titel Justiz-Rath ernannt worden.

Der Kreisrichter Jacobi zu Dirschau ist zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Schwetz ernannt worden.

Der Kreisrichter Boie zu Carthaus und Palleske zu Baldenburg sind zu Rechtsanwalten und Notarien bei dem Kreisgerichte zu Marienburg mit dem Wohnsitze in Tiegenhof ernannt worden.

Der Kreisrichter Knirim zu Berent ist zum Rechts-Anwalt und Notar bei dem Kreisgerichte in Culm ernannt worden.

Der Kreisrichter Wetzel zu Berent ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte in Marienburg mit dem Wohnsitze in Stuhm ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor John zu Marienwerder ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Preuß. Stargardt mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Dirschau ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weiss in Tiegenhof und der Rechtsanwalt und Notar Lindner in Berent sind in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht resp. das Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Horn zu Stuhm ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Martens zu Danzig ist unter Verleihung des Titels als Kanzlei-Rath mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kanzlei-Diätar Jagner zu Danzig ist als Botenmeister bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Dombrowski in Putzig ist verstorben.

Im Landrathskreise Elbing sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: 1) der Schulze Johann Schienke zu Zeyersniederkampe für das Kirchspiel Zeyer No. 1; der Einsasse Franz Ifflaender zu Conradswalde für das Kirchspiel Landgemeinde Tolkemitt; der Schulze Jacob Neufeldt zu Blumenort für das Kirchspiel Fürstenau.

Im Landrathskreise Neustadt sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1) der Administrator Schulze zu Bohlschau für das Kirchspiel Bohlschau; 2) der Lehrer Bychowski zu Putziger Heisterneft für das Kirchspiel Hela.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 20. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

253) Am 1. October d. J. wird in der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen. zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen vor dem 1. August c. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet

Berlin, den 22. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

254) Am 30. Dezember pr. war der Knabe Rudolph Schwark, Sohn des Eigenthümers Johann Schwark aus Thiensdorfsee, beim Schlittschuhlaufen auf dem Eise des Thienefluſſes eingebrochen und schwebte in der augenscheinlichsten Gefahr zu ertrinken.

Der Käthner Gottfried Eichhorn, damals in Kukuk, jetzt in Wengelswalde wohnhaft, rettete mit Hilfe des Käthners Carl Breitfeld aus Kukuk den genannten Knaben aus dieser Gefahr.

Dieses wird hiermit in lobender Anerkennung der von dem p. Eichhorn und dem p. Breitfeld hierbei bewährten Umsicht und Entschlossenheit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. Juli 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

255) Da in unserem Verwaltungs-Bezirke neuerlich Fälle von Verschleppung der Menschenpocken durch Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen vorgekommen sind, so sehen wir uns veranlaßt, das Publikum warnend darauf aufmerksam zu machen, daß diese Versammlungen bei den Begräbnissen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, gesetzlich nicht gestattet sind. Ebenso dürfen derartige Leichen nicht in geöffneten Särgen ausgestellt werden, da auch hierdurch die Weiterverbreitung der Krankheit befördert werden kann.

Die Polizeibehörden unsers Bezirks weisen wir an, die Beobachtung dieser Anordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen in angemessener Weise zu verhindern.

Danzig, den 6. Juli 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

256) Folgende Personen: 1. der Pächter und Gastwirth A. Boldt aus Reichhorst, 2. der Arbeitsmann G. Matern, 3. der Knecht F. Aschmann, 4. der Dienstjunge A. Reiff, die drei Letztgenannten aus Wengeln, haben die, mit ihrem Fahrzeuge am 7. Mai c. auf dem Draufensee verunglückten Schiffer: a. Ferdinand Guett und b. Johann Krueger, beide aus Zeyer, mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit und Entschlossenheit aus der Gefahr des Ertrinkens errettet.

Danzig, den 13. Juli 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

257) Das unterm 16. Juli 1864 ausgegebene 25. Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 5902. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, sowie der Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

258) Dem Rittergutsbesitzer L. J. Meyer auf Krieschow bei Betschau ist unterm 12. Juli 1864 ein Patent

auf eine Kartoffel-Legemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

259) Dem Rechts-Kosulenten Obermüller zu Heidenheim im Königreich Würtemberg ist unter dem 12. Juli 1864 ein Patent

auf eine nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Muster-Webmaschine für Schaftarbeit, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Im Bereiche der Königlichen Intendantur 1. Armee-Corps sind: a) befördert: Der Feld-Intendant Leske des mobilen kombinirten Preußischen Armee-Corps in Schleswig ꝛc. zum Militair-Intendanten des 1. Armee-Corps; b) versetzt: Der Intendantur-Rath v. Koschitzki als Feld-Intendant des mobilen kombinirten Preußischen Armee-Corps in Schleswig ꝛc. Der Intendantur-Rath Bierfreund, bisher Vorstand der Intendantur der 2. Division, von Danzig nach Königsberg, der Intendantur-Assessor Kümmel von Königsberg nach Danzig. Der Registratur-Assistent Fitzner von Königsberg nach Magdeburg. Der Registrator Hörnigk von Breslau nach Königsberg; endlich der Lazareth-Inspector Scheerans von Thorn nach Glogau und der Lazareth-Inspector Kammler von Glogau nach Thorn.

Der Post-Expeditionsgehilfe Pohlmann ist zum Post-Expediteur in Stutzk ernannt worden.

Es ist angestellt worden: der berittene Gensd'armerie-Wachtmeister Schikorr als Steueraufseher in Elbing. Es sind versetzt worden: der Obergrenzkontroleur und Revisionsvorsteher Siemens zu Bahnhof Thorn, als Obergrenzcontroleur nach Neufahrwasser und der Obergrenzcontroleur Steuerinspector Suafius zu Neufahrwasser als Ober-Steuer-Controleur nach Marienburg.

Der bisherige Stadtkämmerer Robert Dorn zu Berent ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schöneck zum Bürgermeister der dortigen Stadt auf eine zwölfjährige Amtsdauer gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Pr.-Lieutenant Hübner, welcher als Kreistaxator für den Carthauser Kreis vereidigt ist, ist als solcher auch für den Pr. Stargardter Kreis bestätigt.

Personal-Veränderungen im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau, während des zweiten Quartals 1864. Bei dem Oberbergamte zu Breslau ernannt: Der Geheime Bergrath und vortragende Rath im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Amelung, zum Berghauptmann und Oberbergamts-Director. Der Berg-Assessor Runge zum Oberbergrath. Die Berg-Expectanten Möcke und Frief zu Bergreferendarien. Der Berg-Expectant Tabor zum Berg-Eleven, Bei den Königlichen Berg- und Hüttenwerken: das Hüttenamt zu Rybnik ist in Folge des Verkaufs der dortigen Hüttenwerke am 1. Juni d. J. aufgelöst worden. Von den bei demselben angestellt gewesenen Beamten ist der Kassen-Rendant von Marbach als Kassen-Controleur an die Königliche Berg-Inspection zu Königshütte und der Hüttenamts-Assistent Walther unter Beförderung zum Hüttenamts-Secretair an das Königliche Hüttenamt zu Königshütte versetzt worden. Bei dem Hüttenamt zu Königshütte ist der Hüttenamts-Assistent Schröder zum Hüttenamts-Secretair ernannt worden, aber bald darauf gestorben.

Der Hütten-Inspector Petzeld ist von Malapane nach Gleiwitzer Hütte, der Hüttenfaktor Bannerth von Gleiwitzer Hütte nach Malapane und der Kassen- und Productenverwalter Jäckel von Kreuzburgerhütte als Productenverwalter nach Gleiwitzer Hütte versetzt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30. Danzig, den 27. Juli 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

261) Am 23., 24., 25. und 26. August d. J. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hierselbst (Jopengasse No. 52) die Lehrerinnenprüfung abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache innerhalb der Lehrziele der höheren Töchterschule zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung:

des Taufscheines,
des Confirmationsscheines,
eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizeiobrigkeit,
eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schul- und weitere Vorbildung, (welche Zeugnisse, wenn sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden — was jedoch darauf zu vermerken — nicht stempelpflichtig sind),
ferner eines Lebenslaufes,
und für den Fall, daß die Aspirantin bereits als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat, eines Zeugnisses über ihre bezüglichen Leistungen,

spätestens bis zum 6. August d. J. schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 22. August c. Nachmittags 5 Uhr in dem oben genannten Locale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten.

Bei der persönlichen Meldung muß eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Aspirantin bescheinigt, eine Zeichnung und eine Handarbeit, gleicherweise beglaubigt, und ebenso die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe, welche den Aspirantinnen gleich nach erfolgter schriftlicher Meldung von uns ertheilt werden wird, vorgelegt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen nach einer neuerdings getroffenen Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten 4 Thlr. und sind nebst 15 Sgr. Stempelkosten zu dem auszufertigenden Prüfungszeugnisse vor der Prüfung bei unserer Kanzlei-Gebühren-Kasse einzuzahlen.

Für die Elementarlehrerinnenprüfung wird ein besonderer Termin anberaumt werden.

Die Herren Kreisschulinspectoren und Prediger wollen die Schulamtsaspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen, dazu bemerken wir, daß wir diejenigen Personen, welche lediglich als Hauslehrerinnen zu wirken beabsichtigen, in Gemäßheit des Ministerialrescripts vom 26 November 1858 zu einer technischen Qualificationsprüfung zwar nicht zuziehen, sondern denen, gegen welche nach den bezüglichen Bestimmungen nichts zu erinnern ist, gemäß §. 21 der Instruction vom 31. Dezember 1839 einen widerruflichen Erlaubnißschein dahin ausfertigen werden, daß ihrer Annahme als Erzieherinnen oder Hauslehrerinnen in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe. Selbstverständlich werden wir aber dergleichen Personen auf ihren Antrag behufs Erwerbung eines öffentlichen Qualificationszeugnisses zur Lehrerinnenprüfung zulassen, zumal — wie auch das erwähnte Rescript sich ausspricht — allerdings zu erwarten ist, daß vorzugsweise mit solchen Attesten versehene Individuen auch für die Functionen einer Hauslehrerin oder Erzieherin werden begehrt werden. Geprüfte und mit einem Wahlfähigkeits-Zeugnisse versehene Hauslehrerinnen sind dann, wie alle übrigen Schulamtsbewerber oder Schulamtspräparanden, den ordentlichen Schulbehörden untergeordnet, während die ungeprüften und nur mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine versehenen gemäß §. 23 der Instruction vom 31. Dezember 1839 unter der allgemeinen Polizei-Aufsicht stehen.

Danzig, den 16. Juli 1864. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

262) Auf Grund des Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen bestimmt worden, daß

a. die Grundstücke der Einsassen Kleina, Gorschinieck, Zick, Omersk. und Kurtius, soweit sie Parzellen des Vorwerks Mirotken sind, von dem Gutsbezirke dieses Vorwerks abgetrennt und mit dem Communalbezirke der Dorfschaft Mirotken vereinigt werden,

b. daß die Vorwerke Mirotken und Olschewitz zu einem Gutsbezirke vereinigt werden.

Danzig, den 12. Juli 1864. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

263) Auf Grund des Finanz-Ministerial Rescripts vom 30. v. M. III. 11955 erhält das Mahl- und Schlacht-Steuer Regulativ für Marienburg vom 4. Mai v. J. die nachstehenden Ergänzungen, beziehungsweise Modificationen:

1. Außer den im §. 6 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Marienburg vom 4. Mai 1863 genannten Steuer-Straßen wird als solche noch bestimmt: der Weg von der Pontonbrücke zwischen dem Vor- und Niederschloß hindurch an dem Kreis-Gerichts-Gebäude vorbei in den neuen Weg, an der St. Johanniskirche vorbei über den Markt, durch das Marienthor zur Steuer-Expedition;
2. die Abfuhr des bis auf Weiteres von der Rückverwiegung bei der Steuer-Expedition entbundenen Landmahlgutes der vier im Stadtbezirke von Marienburg belegenen Mühlen, sowie der im äußeren Bezirke dieser Stadt befindlichen Bäckermühle muß erfolgen:
   a. in der Richtung nach den Nogatbrücken:
      aa. von der Walkmühle, der Mittelmühle und der Bäckermühle den Mühlengraben entlang durch das Sandthor, den neuen Weg, am Schlosse vorbei, zur Eisenbahn- oder zur Ponton-Brücke;
      bb. von der Grützmühle durch die Langegasse, das Sandthor, und von der kleinen Mühle durch das Sandthor, sodann von beiden durch den neuen Weg, am Schlosse vorbei, zur Eisenbahn- oder zur Ponton-Brücke;
   b. in der Richtung nach Elbing:
      aa. für die Grützmühle und die kleine Mühle durch die Langegasse nach der Elbinger Chaussee;
      bb. für die Mittelmühle und Walkmühle, den goldenen Ring entlang nach der Elbinger Chaussee.

Der Mahlschein, beziehungsweise die Bescheinigung des Ortsvorstandes (§. 32 des Regulativs vom 4. Mai 1863) muß das Mahlgut, so lange es sich im Stadtbezirk befindet, begleiten.

Danzig, den 9. Juli 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

264) Das unterm 22. Juli 1864 ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5903. die Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Viersen und nach Kempen. Vom 14. März 1864; unter

No. 5904. die Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Cleve nach Nymwegen. Vom 14. März 1864; unter

No. 5905. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Passenheim bis zur Neidenburger-Kreisgrenze in der Richtung auf Jedwabno, 2) von Ortelsburg über Olschienen und Friedrichsfelde nach Friedrichshof, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirk Königsberg; unter

No. 5906. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer zu Lauban; unter

No. 5907. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rybnik, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau über Nieder-Radlin bis zur Chaussee der Hoymgruben-Gewerkschaft bei Birkultau, und unter

No. 5908. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises im Betrage von 19,000 Thlrn. Vom 8. Juni 1864.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

265) Dem Ingenieur August Schulz in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 15. Juli 1864 ein Patent
auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

266) Dem Ober-Steuer-Controleur Traugott Gläser zu Brieg und dem Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent
auf eine Einrichtung an den für Brennereien bestimmten Kontrol-Apparaten zur selbstthätigen Registrirung der erzeugten Branntweinstärke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

267) Dem Techniker August Schön in Ruhrort ist unter dem 21. Juli 1864 ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbel-Vorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

268) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 9. Dezember 1862 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten
ist aufgehoben worden.

269) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 24. März 1863 ertheilte Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete Reinigungs-Apparate an Spinn-Maschinen
ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Expediteurs Karpenkiel ist vom 1. Juli c. ab der frühere Lehrer Patzer als Post-Expediteur in Löbau angestellt worden

Der Bürgermeister v. Rautenberg-Klinski in Berent und der Oberschulz Krönke zu Rudda sind als Kreis-Taxatoren für den Kreis Berent angestellt und vereidigt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Johann Gronemann in Marienburg ist vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Bekanntmachungen.

271) Am 6. und 7. September d. J. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hierselbst (Jopengasse No. 52) eine Prüfung für Elementar-Lehrerinnen abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache innerhalb der Lehrziele der Elementarschule zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung
des Taufscheines,
des Confirmationsscheines,
eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit,
eines Schul-Zeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schul- und weitere Vorbildung,
(welche Zeugnisse wenn sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden — was jedoch darauf zu vermerken — nicht stempelpflichtig sind), ferner
eines Lebenslaufs,
und — für den Fall, daß die Aspirantin schon als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat, — eines Zeugnisses über die bezüglichen Leistungen,
spätestens bis zum 20. August c. schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 5. September c. Nachmittags 5 Uhr in dem oben genannten Lokale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten. Bei

Digitized by Google

der persönlichen Meldung muß eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben als eigene Arbeit der Aspirantin bescheinigt, und eine ebenso beglaubigte Zeichnung, sowie eine gleicherweise attestirte Handarbeit vorgelegt werden. Prüfungsgebühren sind nicht zu entrichten, jedoch 15 Sgr. Stempelkosten zu dem auszufertigenden Prüfungszeugnisse vor dem Prüfungstermine bei unserer Kanzleigebührenkasse einzuzahlen. Die Herren Kreisschulinspectoren und Prediger wollen die Schulamtsaspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Dazu bemerken wir, daß wir diejenigen Personen, welche lediglich als Hauslehrerinnen zu wirken beabsichtigen, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. November 1858, zu einer technischen Qualificationsprüfung zwar nicht zuziehen, sondern denen, gegen welche nach den bestehenden Bestimmungen nichts zu erinnern ist, gemäß §. 21 der Instruction vom 31 Dezember 1839, einen widerruflichen Erlaubnißschein dahin ausfertigen werden, daß ihrer Annahme als Erzieherinnen oder Hauslehrerinnen in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe; selbstverständlich werden wir aber dergleichen Personen auf ihren Antrag behufs Erwerbung eines öffentlichen Qualifikations-Zeugnisses zur Lehrerinnenprüfung zulassen, zumal — wie auch das erwähnte Rescript sich ausspricht — allerdings zu erwarten, daß vorzugsweise mit solchen Zeugnissen versehene Individuen auch für die Funktionen einer Hauslehrerin oder Erzieherin werden begehrt werden. Geprüfte und mit einem Wahlfähigkeits-Zeugnisse versehene Hauslehrerinnen sind dann, wie alle übrigen Schulamtsbewerber oder Schulamtspräparanden, den ordentlichen Schulbehörden untergeordnet, während die nur mit einem polizeilichen Erlaubnißschein versehenen, gemäß §. 23 der Instruction vom 31. Dezember 1839, unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht stehen.

Danzig, den 18. Juli 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Die Beilage enthält die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, und die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur.

Der unter der Firma: „Schweizerischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" in Winterthur domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter und Fahrzeuge auf Transporten zur See, auf Flüssen oder zu Lande treffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 30. Mai 1863 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirke die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
   Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Gr. v. Itzenplitz.

Digitized by Google

Statuten

der

Schweizerischen Lloyd

Transport-Versicherungs-Gesellschaft

in

Winterthur.

Der Regierungsrath

hat

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches und nach Einsicht eines Antrages der Direction der Finanzen und der Handelskammer

beschlossen:

I. Den von der Actiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur" vorgelegten vom 30. Mai 1863 datirten Statuten unter Vorbehalt der sämmtlichen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches die Genehmigung des Regierungsrathes ertheilt.

II. Von den Statuten sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt und mit den Originalunterschriften versehen werden. Das eine Doppel ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigefügt und nebst letztern in das Amtsblatt eingerückt werden.

IV. Mittheilung an die Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direction der Finanzen.

Actum Zürich den 16. Juni 1863.

Vor dem Regierungsrathe

Der erste Staatsschreiber:

Keller.

I. Name, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist von den Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet worden.

§ 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung gegen die Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeuge auf dem Transporte zur See, auf Flüssen oder zu Land treffen können.

§ 3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet im Falle der Ablehnung einer angebotenen Versicherung Gründe für dieselbe anzugeben.

§ 4. Der Sitz und die Verwaltung befindet sich in Winterthur. Soweit nicht die gegenwärtigen Statuten Abweichungen enthalten, kommen die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere diejenigen über Actien-Gesellschaften und Versicherungsverträge zur Anwendung.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre vom Tage der Ertheilung der durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebenen Genehmigung des hohen Regierungsrathes an festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1 September 1863.

§ 6. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 8 in das Actienregister eingetragenen Actionairen.

Digitized by Google

II. Gesellschafts-Capital, Actien und Actionaire.

§ 7. Das Gesellschafts-Capital besteht in Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien von je Fr. 5000.

Die sämmtlichen Actien sind gezeichnet und die Gesellschaft ist damit constituirt.

§. 8. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Dieselben werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Special-Director unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Actienregister eingetragen. Der Actien selbst werden jährliche Coupons für Zins und Dividende auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§ 9. Das Eigenthum an einem Actien-Titel schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 10. Die Actien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Actie nur einen einzigen Eigenthümer. Für Actien, die im Eigenthum von Handelsfirmen mit mehreren Antheilhabern stehen, haften diese Letzteren solidarisch, und es ist nur Einer der Antheilhaber stimmberechtigt.

§ 11. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung als auch bei jedem späteren Actienerwerb und ebenso bei allfälligem Domicilwechsel der Direction seinen Wohnort und seine Adresse genau anzugeben, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft einen Bevollmächtigten in Winterthur zu bezeichnen, der für ihn rechtsverbindlich zu handeln berechtigt ist. Wird diese Vorschrift nicht erfüllt, so tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen Mittheilungen an den Actionair (§§ 17 u. 25) die Publication durch die in § 46 bezeichneten öffentlichen Blätter.

§ 12. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien hinaus haftpflichtig.

§ 13. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes darf kein Actionair mehr als 20 Actien erwerben. Bei Ueberschreitung dieser Anzahl steht es dem Verwaltungsrathe frei, entweder die Anerkennung des Mehrbetrages, ohne zu Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, zu verweigern, oder von dem Uebernehmer für den Mehrbetrag Personal- oder Real-Caution zu verlangen. Bei Corporationen und Bankinstituten ist der Verwaltungsrath ausnahmsweise berechtiget (aber nicht verpflichtet) von einer weitern Caution auch bei einer größern Actienzahl abzusehen.

§ 14. Durch die Zeichnung oder anderweitigen Erwerb einer Actie haftet der Actionair persönlich der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben.

Auf jede Actie sind 20 pCt. des Nennwerthes in zwei Raten, nämlich: 10 pCt. am 1. August 1863 und 10 pCt. am 1. October gl. J. in Baar einzubezahlen.

Für die restirenden 80 pCt., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat jeder Actionair für je eine Actie eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen werden bei der Verwaltung deponirt und dürfen von der Gesellschaft weder an dritte verkauft, noch sonst auf irgend eine Weise verändert werden.

§ 15. Bei der ersten Einzahlung von 10 pCt., für welche Interims-Quittungen ausgestellt werden, müssen gleichzeitig Obligationen für die übrigen 80 pCt. unterzeichnet werden. Bei Leistung der zweiten Einzahlung von 10 pCt. werden die Obligationen für 90 pCt. gegen solche von 80 pCt. ausgetauscht und gegen diese letztern und allfällige der Interims-Quittungen die definitiven Actien ausbingergeben.

§ 16. Einzahlungen über die in § 14 festgesetzten 20 pCt. pr. Actie können zur verlangt werden, insofern dieselben zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weitern Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nicht mehr als 20 pCt. des Actienbetrages eingefordert werden.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 pCt. hinaus wird an dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 17. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung (oder Publication im Falle des § 11) zu geschehen. Erfolgt die Einzahlung binnen dieser Frist nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den im Bezuge befindlichen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben, und an deren Stelle neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Minderertrag, sowie für den Betrag der erlaufenen Kosten bleibt der bisherige Actionair, selbst nach geschehener Annullirung der Actien, der Gesellschaft gegenüber dennoch haftbar; ein sich ergebender Ueberschuß dagegen wird zurückvergütet.

§ 18. Bei verspäteten Einzahlungen wird der Verzugszins zu 5 pCt. und zudem eine Conventionalbuße von Fr. 10 pr. Actie berechnet.

§ 19. Die Uebertragung der Actien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Derselbe ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben.

Die Ablehnung einer Uebertragung ist jedoch nicht statthaft, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien eine dem Verwaltungsrathe genügend erscheinende Personal- oder Realcaution

Digitized by Google

leistet. Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (§ 14) sind demselben nach Genehmigung und Deponirung gleichlautender Obligationen von Seite des Cessionairs auszuhändigen. Mit dem Tage, an welchem die Uebertragung der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten, hören alle Rechte und Pflichten des Cedenten als Actionair der Gesellschaft auf.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Actienregister als auf dem Actientitel selbst durch die Direction vorgemerkt; für dieselbe ist eine Gebühr von Fr. 5 per Actie zu entrichten, für deren Bezahlung sich die Gesellschaft an den Cedenten hält.

§ 20. Wenn ein Actionair in Concurs geräth oder mit seinen Creditoren einen außergerichtlichen Nachlaßvertrag abschließt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, resp. von der Concursmasse unter Ansetzung einer Präclusivfrist zu verlangen, daß entweder ein neuer von dem Verwaltungsrathe zu genehmigender Uebernehmer (§ 19) bezeichnet oder für die nach § 14 deponirten Obligationen genügende Personal- oder Realcaution geleistet werde.

Erfolgt während der angesetzten Frist weder das Eine noch das Andere, so sind die Actien des betreffenden Actionairs als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Der Erlös dieser Ersatz-Titel, sowie die Obligation des Actionairs dienen zunächst zur Tilgung der erlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsnachfolgern gegen Auslieferung des Actien-Titels verabfolgt.

§ 21. Beim Tode eines Actionairs haben dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben, und binnen 4 Monaten vom Todestage an gerechnet einen Uebernehmer, dessen Genehmigung ebenfalls dem Verwaltungsrathe unterliegt (§ 19), zu bezeichnen. Oft nach Ablauf dieser Frist kein neuer Uebernehmer bezeichnet oder dieser von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so findet ohne Weiteres der Verkauf der Actie statt. Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der ergangenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben des verstorbenen Actionairs zu.

Im Falle über den Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Actionairs der Concurs eintritt oder ein außergerichtliches Accommodement vereinbart wird, so kommen die Bestimmungen des § 20 zur Anwendung.

§ 22. Die Amortisation von verlorenen oder auf andere Weise dem Eigenthümer abhanden gekommenen Actien, Coupons, Talons ꝛc. geschieht auf Kosten des Gesuchstellers nach den jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften der zürcherischen Gesetzgebung.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.

b. Der Verwaltungsrath.

c. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 24. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actionaire rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich einmal und zwar im Monat April in Winterthur zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt entweder auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf das der Direction schriftlich einzureichende Verlangen von wenigstens 50 Actionairs, die zusammen wenigstens 150 Actien repräsentiren. In diesem letztern Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen vom Tage der Einreichung des Begehrens an, einzuberufen.

§ 25. Die Einladungen zu einer Generalversammlung haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu erfolgen und zwar spätestens 4 Wochen vor der Versammlung und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Geschäfte. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 11 über Publikation.

§ 26. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft 3 Tage vor Abhaltung der Versammlung eingetragen sind.

§ 27. Das Stimmrecht wird von einem Actionair entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt, welch Letzterer sich jedoch durch eine schriftliche, dem Büreau der Generalversammlung einzureichende Vollmacht über sein Mandat auszuweisen hat.

Handelsfirmen können sich durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre gesetz- oder statutengemäßen Vertreter, Verwandte durch ihre Vormünder vertreten lassen, auch wenn die Vertreter selbst nach § 26 nicht stimmberechtigt sind.

Mitglieder der Direction dürfen kein Mandat zur Vertretung in der Generalversammlung annehmen.

§ 28. In der Generalversammlung berechtigen: 1 Actie zu 1 Stimme, 2 Actien zu 2 Stimmen, 3 Actine zu 3 Stimmen, 4—6 Actien zu 4 Stimmen, 7—10 Actien zu 5 Stimmen, und je weitere 5 Actien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Kein anwesender Actionair darf jedoch mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen.

Digitized by Google

§ 29. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 30 Actionairen erforderlich, die zusammen wenigstens 100 Actien repräsentiren.

Kommt keine nach vorstehenden Bedingungen beschlußfähige Versammlung zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an jene Beschränkungen nicht mehr gebunden ist, sondern ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 30. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten selbst Abweichungen enthalten, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 31. Handelt es sich: 1. um Abänderung der Statuten; 2. um Auflösung der Gesellschaft, so ist für die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ad 1 die Vertretung von wenigstens 300 Actien, ad 2 die Vertretung von wenigstens 4/5 der ausgegebenen Actien erforderlich.

§ 32. Der Präsident oder im Verhinderungsfalle einer der Vice-Präsidenten des Verwaltungsrathes führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz.

Der Protokollführer wird von dem Verwaltungsrathe bestellt.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung in einer von ihr zu bestimmenden Anzahl durch offenes Handmehr aus der Mitte der Anwesenden.

§ 33. In die Competenz der Generalversammlung fallen:

1. Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrathes, sowie der Jahresrechnung.
2. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren und dreier Suppleanten, die alljährlich aus der Zahl der Actionaire ernannt werden sollen, mit dem Auftrage, die nächste Jahresrechnung zu prüfen und der Versammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu hinterbringen.
3. Festsetzung der Dividende.
4. Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrath.
5. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Verwaltungsrathes.
6. Abänderung der Statuten.
7. Auflösung der Gesellschaft.

§ 34. Sämmtliche Wahlen werden durch Scrutinium vorgenommen; bei Abstimmungen entscheidet die Versammlung darüber, ob Scrutinium oder offenes Handmehr stattfinden soll.

§ 35. Anträge von einzelnen Actionairen müssen dem Verwaltungsrathe wenigstens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und von demselben der Letztern mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Solche Anträge, die erst in der Generalversammlung gestellt werden, können zwar Gegenstand der Diskussion sein, dagegen jedenfalls erst in der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.

§ 36. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Präsidenten, dem Protocollführer und den Stimmenzählern unterzeichnet.

B. Verwaltungsrath.

§ 37. Die oberste Leitung und die Vertretung der Gesellschaft werden einem von der Generalversammlung zu ernennenden Verwaltungsrathe von 9 Mitgliedern übertragen, die aus ihrer Mitte je für ein Jahr einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten ernennen.

§ 38. Der Verwaltungsrath ist für die erste Amtsdauer von 4 Jahren von den unterzeichneten Gründern der Gesellschaft bestellt worden.

Nach Verfluß der ersten zwei Jahre kommen die vier zuletzt gewählten Mitglieder, nach weitern zwei Jahren die vier übrigen Mitglieder und der Präsident in Erneuerung, so daß von je zwei zu zwei Jahren 4 resp. 5 Mitglieder des Verwaltungsrathes in Austritt fallen.

Die Austretenden sind stets wieder wählbar.

§ 39. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Antheilhaber der nämlichen Firma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 40. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 3 Actien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen und darf dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§ 41. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten in der Regel alle 2 Monate; außerordentlicher Weise aber so oft es die Geschäfte erfordern und ebenso auf das Begehren dreier seiner Mitglieder oder der Direction.

Zur gültigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vice-Präsidenten und von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen werden durch geheime Abstimmung getroffen.

Der Präsident des Verwaltungsrathes stimmt und entscheidet bei offener Abstimmung nur im Falle der Stimmengleichheit.

Digitized by Google

§ 42. Der Verwaltungsrath berathet und entscheidet innerhalb der Bestimmungen der Statuten selbstständig über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht in die Competenz der Generalversammlung gewiesen sind (§ 33).

Im Speciellen kommen dem Verwaltungsrathe folgende Befugnisse und Pflichten zu:

1. er wählt und entläßt den Special-Director, sowie die übrigen Angestellten auf Vorschlag des Directors;
2. er wählt dasjenige Mitglied, das neben dem Präsidenten und dem Special-Director in der Direction zu sitzen hat und bezeichnet für dasselbe auch einen Suppleanten, beides auf ein Jahr;
3. er wählt innerhalb oder außerhalb seiner Mitte einen Protocollführer;
4. er setzt sämmtliche Gehalte und Cautionen fest;
5. er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind;
6. er fixirt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge.

Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigne Rechnung in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als 1 pCt. des Gesellschafts-Capitals betragen.

7. er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungs-Verträge abgeschlossen werden sollen;
8. er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen und wählt die betreffenden Agenten;
9. er stellt die Rechnungsabschlüsse auf, legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor und unterbreitet derselben seinen begutachtenden Antrag über die Höhe der Dividende;
10. er erläßt die erforderlichen Reglements für sich selbst, für die Direction, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft, und sorgt für die genaue Durchführung der Bestimmungen gegenwärtiger Statuten;
11. er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction;
12. er entscheidet über die Erwerbung oder Veräußerung der für die Gesellschaft erforderlichen Localitäten.

§ 43. Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über alles was die Gesellschaftsinteressen beschlägt, Verträge oder Vergleiche abzuschließen, die Gesellschaft nach Außen und vor Gericht zu vertreten, einen oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director oder auch dritte Personen für bestimmte Geschäfte mit den erforderlichen und ihm zweckmäßig scheinenden Vollmachten zu versehen.

§ 44. Für alle Geschäfte der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath das vollziehende Organ.

§ 45. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu bescheinigen ist. Ebenso sind alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, von dem Präsidenten oder einem Vicepräsidenten und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§ 46. Als Publikationsorgane der Gesellschaft werden vorläufig bezeichnet: 1. Der „Landbote". 2. Die „Neue Zürcherzeitung". 3. Der „Bund". 4. Die „Basler Nachrichten". 5. Die „Eisenbahn- und Handelszeitung". Eine Aenderung oder Vermehrung dieser Publikationsmittel bleibt dem Verwaltungsrathe vorbehalten.

C. Die Direction.

§ 47. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes resp. in dessen Verhinderung einem der beiden Vicepräsidenten, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder dessen Suppleanten (§ 42) und dem Specialdirector.

§ 48. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem letztern in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht, bereitet die Rechnungsabschlüsse, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vor und macht dem Verwaltungsrathe über die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Anstellung des nöthigen Personals die geeigneten Vorschläge.

Die Pflichten und Competenzen der Direction und ihrer einzelnen Mitglieder sc. werden vom Verwaltungsrathe durch Reglemente oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

§ 49. Sämmtliche Documente, welche von der Direction unter der Firma der Gesellschaft ausgehen, sind, mit Ausnahme der Policen, von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem nach § 42 von dem Verwaltungsrathe bezeichneten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die alleinige Unterschrift des Specialdirectors. In dessen Verhinderung unterzeichnet ein von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnender Stellvertreter dieselben.

Die Obligationen der Actionaire und alle allfällig als Real-Caution hinterlegten Werthtitel, sowie auch sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Werthpapiere und Documente, kommen unter doppelten Verschluß, zu welchem der jeweilige Präsident des Verwaltungsrathes den einen und ein Mitglied der Direction den andern Schlüssel verwahrt.

Digitized by Google

IV. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§ 50. Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. December abgeschlossen, das erste Mal auf den 31. December 1864.

Die Rechnungen und Bilanz müssen jedes Jahr bis spätestens Ende März vom Verwaltungsrathe genehmigt sein und den Rechnungsrevisoren zur Durchsicht und Prüfung offen stehen.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz sollen:

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. December noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen unter die Passiven der Gesellschaft gebracht werden.

Die Kosten der Organisation und der ersten Einrichtung sollen nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufgenommen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 pCt. repartirt werden.

§ 51. Der nach Abzug der Passiven sich ergebende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von diesem Reinertrage wird zuerst den Actionairen der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4 pCt. verzinset. Von dem alsdann sich ergebenden Rest sollen: 25 pCt. dem Reservefond einverleibt werden, bis derselbe die Höhe von 50 pCt. des einbezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder im Falle einmal in Anspruch genommen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 10 pCt. dem Verwaltungsrathe; 5 pCt. dem Director als Tantieme zufallen und 60 pCt. als Dividende an die Actionairs vertheilt werden.

Zins und Dividenden werden den Actionairen je am 30. April und zwar zum ersten Male am 30. April 1865 ausbezahlt.

§ 52. Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden; seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht bestritten werden können.

Hat der Reservefond die Höhe von 50 pCt. des eingezahlten Actiencapitals erreicht; so bestimmt die Generalversammlung, ob und welche fernern Beträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 53. Die Generalversammlung der Actionaire kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der durch die Statuten festgesetzten Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der auf den Actien einbezahlten 20 pCt. ausweist.

Dagegen muß die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen, wenn bei einem Rechnungsabschlusse sich der Verlust des Reservefonds und 40 pCt. des gezeichneten Actiencapitals herausstellt.

§ 54. Bei Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach § 53 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Mitgliedern und bestimmt deren Aufgabe, Vollmachten und Gratification; diese Commission soll binnen 8 Tagen nach ihrer Constituirung den Actionairen von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§ 55. Die Liquidations-Commission hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten. Sie soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig sich ergebenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Actionairen verabfolgen lassen. Die von den Letztern deponirten Obligationen oder an deren Stelle geleisteten Cautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI. Erledigung von Streitigkeiten.

§ 56. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Actionairen und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionairen oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Spezialdirector über Angelegenheiten der Gesellschaft erheben, sollen durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft entschieden werden.

Jede der beiden Parteien wählt zwei Schiedsrichter und diese ernennen einen Obmann. Können sich die vier Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich um dessen Bezeichnung anzugehen.

Bleibt eine der beiden Parteien mit der Bestellung ihrer Schiedsrichter länger als 14 Tage, von der Unterzeichnung des Compromisvertrages an gerechnet, im Verzug, so hat auf Verlangen der Gegenpartei ebenfalls die Civilabtheilung des h. Obergerichtes in Zürich die Schiedsrichter zu ernennen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes soll den Bestimmungen des zürcherischen Civil-Gesetzbuches entsprechen, für beide Theile rechtsverbindlich sein und unter keinen Umständen vor die staatlichen Gerichte gezogen werden. Winterthur, den 30. Mai 1863.

Bank in Winterthur.	Blum-Bühler.	Ernst Rieter & Co.
G. H. Biedermann & Co.	Ed. Bühler.	G. H. Forrer & Co.
Hch. Biedermann-Brown.	Bühler-Haggenmacher.	Forrer & Locher.
Jb. & And. Bidermann & Co.	J. H. Bühler & Söhne.	Frey, Ziegler & Co.

Digitized by Google

Gebrüder Gellinger.	J. Keller-Blum.	J. C. Sulzberger j. gr. Christoff.
Gellinger & Blum.	Dr. jur. H. Näf.	Gebrüder Sulzer.
Gebr. Grenter & Rieter	A. Reinhart.	Heinr. von Sulzer-Wart.
H. Hoz.	J. J. Rieter & Co.	A. Thellung-Röderer.
M. Hoz & Co.	Rieter Ziegler & Co.	Gebrüder Volkart.
Imhoof Brunner & Co.	Jb. Schenchzer.	Waeffler-Egli & Co.
F. Imhoof & Co.	Schmid & Bößhardt.	Ziegler-Grenter.
Conr. Keller, Bankdirector.	Schmid Friedrich & Co.	

Gemäß § 38 vorstehender Statuten wurde der Verwaltungsrath bestellt aus:

Herrn Nationalrath Waeffler-Egli, Präsident, in Winterthur,
vom Hause Waeffler-Egli & Co.
Herrn S. Volkart, I. Vice-Präsident, in Winterthur,
vom Hause Gebrüder Volkart.
Herrn Dr. jur. H. Näf, II. Vice-Präsident, in Winterthur.
Herrn Eqg. Grenter, in Winterthur,
vom Hause Gebr. Grenter & Rieter.
Herrn A. Reinhart, in Winterthur,
vom Hause A. Reinhart & Co. in Haure.
Herrn Conr. Keller, in Winterthur,
Director der Bank in Winterthur.
Herrn J. Keller-Blum, in Winterthur.
Herrn Th. Ziegler-Bühler, in Winterthur,
vom Hause Rieter, Ziegler & Co.
Herrn Nationalrath J. H. Fierz, in Zürich,
vom Hause Heinrich Fierz in Zürich.

Für die Uebereinstimmung des vorstehenden Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft mit den im Archive der Gesellschaft liegenden Original-Statuten:
Schweizerischer Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Präsident.	Der Protocollführer.	Der Spezialdirector.
Waeffler-Egli.	Dr. H. Näf.	E. Lengstorf.

Der unterzeichnete öffentliche und beeidigte Notar der Stadt Winterthur bezeugt ammit amtlich:

1. Die Richtigkeit des auf pag. 3 vornenstehenden Abdruckes von dem Originalbeschlusse des h. Regierungsrathes des Cantons Zürich datirt 16. Juni 1863, welcher auch wörtlich gleichlautet mit dem im Amtsblatte für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Beschluß;
2. Die Richtigkeit des vornen auf pag. 5 bis und mit 20 enthaltenen Abdruckes der Statuten des Schweizerischen Lloyd Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur von dem dem Notar vorgewiesenen, im Archiv der benannten Gesellschaft aufbewahrten Originalactenstücke, auf welchem auch die auf pag. 20 dieses Abdruckes bezeichneten Unterschriften in Original sich befinden, welcher Abdruck auch gleichlautend ist mit den im Amtsblatt für den Canton Zürich vom Jahr 1863 in Nr. 58 erschienenen Statuten;
3. Die Aechtheit der auf pag. 22 enthaltenen Unterschriften der Herren Waeffler-Egli, Dr. H. Näf und E. Lengstorf, sämmtlich wohnhaft in Winterthur.

Winterthur, den 23. März 1864.

Der öffentliche und beeidigte Notar der Stadt.
(L. S.) gez. Friedrich Gysler.

Auf Grund des Art. 3 der Concessions-Bedingungen ist Herr H. J. Dünnwald zu Berlin zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) die „Deutsche Versicherungs-Zeitung,"
2) die „Berliner Börsen-Zeitung,"
3) die „Bank- und Handels-Zeitung,"
4) den „Preußischen Staats-Anzeiger."

Druck von A. Haul & Comp. in Berlin, Kreuzstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31. Danzig, den 3. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

272) Von mehreren in fremden Bade- und Kur-Orten sich aufhaltenden Preußen ist die Anfrage hierher gerichtet worden, ob es statthaft sei, Feldpost-Briefe an Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein, da ein Bestimmungs-Ort nicht angegeben werden könne, dem Preußischen Ober-Post-Amte in Hamburg unter Couvert zu übersenden, damit dasselbe die Ueberweisung direct auf die Preußische Feldpost besorge. Mit Bezug darauf wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es den im Auslande sich aufhaltenden Absendern unbedenklich gestattet ist, Feldpost-Briefe für Preußische Militairs in Jütland, Schleswig und Holstein unter Couvert an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg zur weiteren Beförderung zu übersenden. Dergleichen Zusendungen vom Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg müssen frankirt werden. Das genannte Ober-Post-Amt wird die unverzügliche Weiterspedition besorgen und über die betreffenden Einlagen selbst Notiz führen. Auf solche Weise können auch Feldpost-Briefe ohne nähere Angabe des Bestimmungs-Orts mit declarirtem Werth-Inhalt unter und bis 50 Thaler von Absendern im Auslande an das Preußische Ober-Post-Amt in Hamburg unter Couvert und mit Werths-Declaration frankirt überwiesen werden; bei solchen Sendungen wird das Ober-Post-Amt in Hamburg dem Absender, wenn derselbe sich nach Namen und Aufenthaltsort genügend bezeichnet, eine Benachrichtigung zugehen lassen, wann der Geldbrief von Hamburg per Feldpost weiter gesandt worden sei. Dieselbe Benachrichtigung an den Absender erfolgt, wenn derselbe bei der Zusendung eines gewöhnlichen Feldpost-Briefes durch jene Vermittelung davon Gebrauch macht, die Sendungen an das Ober-Post-Amt in Hamburg recommandirt aufzugeben. Die Feldpost-Briefe selbst können nach der Natur des Betriebes nicht recommandirt werden.

Berlin, den 22. Juli 1864. General-Post-Amt

273) Die nach der Bekanntmachung vom 25. v. Mts. mit dem 1. Juli d. J. eingetretene Aenderung der Portosätze für die Briefe nach und aus den Australischen Colonien: Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Tasmania, Süd-Australien und West-Australien, sowie nach und aus Neu-Seeland, via England, ist nach einer anderweiten Mittheilung der Großbritanischen Postverwaltung wieder aufgehoben werden.

Es finden demnach für die Briefe nach und aus diesen Colonien, via England, die früheren Sätze wieder Anwendung. Dieselben betragen, ohne Unterschied, ob die Beförderung aus und nach Britischen Häfen mit Britischen Dampfschiffen oder mit Privatschiffen erfolgt:

für frankirte Briefe nach Australien ꝛc. 9¼ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Australien ꝛc. 11 Sgr.

Berlin, den 27. Juli 1864. General-Post-Amt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

274) Das unterm 27. Juli 1864 ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5909. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät Altpommerns, und unter

„ 5910. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Hirudinea, Actien-Gesellschaft für Blutegelzucht in Deutschland", mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1864.

275) Das unterm 28. Juli 1864 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5911. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 8. Juni 1864.

Digitized by Google

276) Das unterm 30. Juli 1864 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 5912. das Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864; unter
„ 5913. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864; und unter
„ 5914. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

Patent-Verleihungen.

277) Dem Ingenieur Herrmann Simon in Gotha ist unter dem 26. Juli 1864 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

278) Dem Mechanikus J. Bialon (Firma: C. Hummel) in Berlin ist unter dem 28. Juli 1864 ein Patent
auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen in ihrer ganzen, durch vorgelegte Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzte, Wundarzte- und Geburtshelfer Dr. Ernst Klinsmann hieselbst ist der Charakter als Sanitäts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Brzosky, genannt Albrecht, hieselbst, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Schwerdfeger zu Schidlitz bei Danzig ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Eugen Schochow zu Gutteherberge, Kreis Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Heinrich Wodaege zu Tiegenhof, Kreis Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Gustav Bedaun zu Zeisgendorf, Kreis Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32 Danzig, den 10. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

280) Nachdem gegen die in Hannover erscheinende „Zeitung für Norddeutschland" wiederholt auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitung im Preußischen Staate gemäß §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angeordneten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 23. Juli 1864. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

281) Auf Grund der, uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 verliehenen Befugniß und in Gemäßheit des §. 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 wird die Eröffnung der niederen Jagd in unserm Verwaltungsbezirke für dieses Jahr wegen der verspäteten Ernte, bis zum 1. September hinausgeschoben.

Danzig, den 29. Juli 1864. Königl. Regierung.

282) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 2. Quartals c. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungs- und Zinsablösungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Capitalien lauten, an die Einzahler jener Beträge auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzten, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Interimsquittungen an die Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, 4. August 1864. Königl. Regierung. Abthl. f. directe Steuern, Domainen und Forsten.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

283) Das unterm 5. August 1864 ausgegebene 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5915. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Japan. Vom 24. Januar 1861, und unter

No. 5916. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neu redigirten Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerks-Gesellschaft. Vom 17. Juni 1864.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hilfspolizei-Sergeant Ernst Lebrecht Heyde ist zum Revier-Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizeiverwaltung in Danzig ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Deichgeschworenen Paul Spode ist der Hofbesitzer und Oberschulz Wilhelm Werner aus Ladekopp als Deichgeschworener für das Tiegenhöfer Deichrevier von uns bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der neustädtischen Kantorschule zu Elbing, Gustav Adolph Sommerfeldt ist als dritter Elementarlehrer an der Realschule daselbst angestellt worden.

Digitized by Google

Der Rentier Carl Baumann und der Thierarzt Leopold Schmolke zu Marienburg sind von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zu unbesoldeten Mitgliedern des dortigen Magistrats, Ersterer auf eine Amtsdauer bis zum 1. Januar 1867 und Letzterer auf eine solche bis zum 1. Januar 1870, gewählt und diese Wahlen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Frau Florentine Umlandt geb. Rasch ist als Hebeamme für den Bezirk Woganowo approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33. Danzig, den 17. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

285) Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner der Ortschaft Thorichthof, Marienburger Kreises, und der Ortschaften Neudorf, Komerau, Buchwalde, Tellwitz und Brossowken, Stuhmer Kreises, zur evangelischen Kirche in Stalle, im Kreise Marienburg.

Von den unterzeichneten Behörden wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner des Dorfes Thorichthof, Kreises Marienburg und der Ortschaften Neudorf, Komerau, Buchwalde, Tellwitz und Brosowken, Kreises Stuhm, welche sich bisher zur evangelischen Kirche in Stalle, Marienburger Kreises, gehalten haben, werden hiermit zu der genannten Kirche als wirkliche Gemeindemitglieder definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterworfen sind, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Stalle zu bedienen, und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der evangelische Pfarrer in Stalle gegen sie dieselben Pflichten, welche ihm gegen seine übrigen Eingepfarrten obliegen.

§. 3. Die evangelischen Bewohner der Ortschaften Thorichthof, Neudorf, Komerau, Buchwalde, Tellwitz und Brosowken haben außer den Stolgebühren die Dezem- und Kalende-Abgaben an den Pfarrer und den Organisten zu entrichten, auch zur baulichen Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Organistengebäude, gleich den übrigen Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde Stalle beizutragen, wogegen ihnen auch die denselben zustehenden Rechte eingeräumt werden.

§. 4. Die vorgenannten Rechte und Verpflichtungen erstrecken sich auch auf diejenigen evangelischen Glaubensgenossen, welche erst später in den, im §. 1 dieser Einpfarrungs-Urkunde benannten Ortschaften ihren Wohnsitz nehmen.

§. 5. Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben und Leistungen, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 6. Der evangelische Pfarrer und der Organist, so wie die evangelische Kirche zu Stalle, erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Evangelischen aus den genannten Ortschaften mit Genehmigung der geistlichen Oberen sich etwa wieder von dem Kirchenverbande zu Stalle trennen sollen, überhaupt steht weder der genannten Kirche, noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 2. April 1864. Danzig, den 8. Februar 1864. Marienwerder, den 2. März 1864.
Königl. Konsistorium der Provinz Preußen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Regierung. Abthl. für Kirchen- und Schulsachen.

Vorstehendes von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigtes Einpfarrungs-Dekret wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. Juli 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

286) Durch die Einpfarrungs Urkunde vom 29. April c., welcher der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rath mittelst Erlasses vom 27. v. M. die Bestätigung ertheilt hat, sind die evangelischen Bewohner folgender Ortschaften:

A. im Kreise Neustadt: Bieskowo, Bojahn, Carlikau, Dobrzewin, Dohnasberg, Eichenkrug, Espenkrug, Gdingen, Gloddau, Grabau, Grenzlau, Hochreblau, Hochwasser, Klein-Karczemken, Groß-Katz,

Digitized by Google

Kielau, Kölln, Köllnerhütte, Koliebken, Kolleczkau, Okuniewo, Oxhöft, Quaschin, Steinberg, Steinkrug, Wiczlin, Wittomin, Wittstock, Zoppot;

B. im Kreise Carthaus: Barnewitz mit neue Welt, Borowce, Borowcer Mühle, Jägerburg, Groß-Tuchom, Klein-Tuchom, Gutsbezirk Warczenen, Warczenko,

mit allen ihren Zubehörungen, Vorwerken, Abbauten und Etablissements zur evangelischen Kirche in Klein-Katz definitiv eingepfarrt worden. — Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4 August 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

Der Stadt- und Kreisrichter Jorck zu Danzig ist zum Stadt- und Kreisgerichtsrath ernannt worden.

Der Kreisrichter Meißner zu Stuhm ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Culm versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Fabrig in Berent ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt, mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Berent, ernannt.

Der Gerichts-Assessor am Ende zu Danzig ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Wisselink zu Culm ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Stuhm, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Gründerg in Danzig ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Carthaus ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schmidt in Elbing ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Huhn ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Hilfsbote Rucks zu Danzig ist bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig als Bote und Executer angestellt worden.

Der Hilfsgefangenwärter Mick zu Danzig ist bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig als Gefangenwärter angestellt worden.

Der Hilfsbote Hahn zu Danzig ist bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst als Bote und Executer angestellt worden.

Der Hilfsbote Mohr zu Carthaus ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Bote und Executer angestellt worden.

Im Landrathkreise Carthaus ist der Hofbesitzer Pallasch zu Neufeld als Schiedsmann für das Kirchspiel Parschau wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Neustadt sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Kaufmann Hoche zu Neustadt für den Stadtbezirk Neustadt, 2. der Gutsbesitzer Hewelke zu Lessnau für das Kirchspiel Mechau.

Es sind versetzt worden: 1. der Grenzaufseher Skibba zu Bahnhof Ottlozyn in gleicher Dienst-eigenschaft nach Danzig und 2. der Chausseegelderheber Schulz zu Schönfeld in gleicher Dienstei-genschaft nach Celbau. Es ist befördert worden: der Steueraufseher Zbylicki zu Danzig zum Hauptamtsassistenten daselbst.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Kolaczkowski zu Szadrau, Kreises Berent ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Jaskowski zu Przetoczyn Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schreith'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34 Danzig, den 24. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

288) Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzs. S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres und vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die Preußische Grenze nach Gallizien unter Hinweisung auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzs. S. 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 9. August 1864. Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

289) Polizei-Ordnung für den Kraffohl-Kanal.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird folgende Polizei-Verordnung für den Kraffohl-Kanal erlassen und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Benutzung des Kraffohl-Kanals und der beiden an der Einmündung befindlichen Schleusen, ist nach wie vor allen Flußfahrzeugen (als kurischen Kähnen, Jachten, Lummen, Oderkähnen, Dampfböten u. s. w.) gestattet, insofern der Tiefgang dieser Fahrzeuge solches zuläßt.

Holztraften dagegen dürfen ferner nur bis zu einer Breite von 15 Fuß verbunden und höchstens acht Gelenke lang sein; bei größeren Dimensionen wird das Durchschleusen nicht gestattet.

§. 2. Die Wassertiefe des Kanalbettes bei dem mittleren Sommerwasserstande von 2 Fuß 6 Zoll am Pegel der Kraffohlschleuse beträgt in der Regel durchweg mindestens 5 Fuß, hängt aber von den vorkommenden Hoffstauungen ab und verändert sich demzufolge öfter über oder unter den angegebenen Stand. Es ist daher Sache der Schiffsführer, von dem jedesmaligen Wasserstande Kenntniß zu nehmen und sich hiernach bei dem Betriebe der Schiffahrt zu richten.

§. 3. Ein jedes Fahrzeug muß mit den nöthigen Ausrüstungsstücken, sowie Tauen, Ketten und Anker versehen sein, da derartige Gegenstände im Kanal-Inventarium nicht vorräthig gehalten werden. Zum Stopfen der Gefäße und Traften sind die erforderlichen Pfähle auf der Dossirungskante der Deiche eingegraben, die auch zur Befestigung derselben dienen. Anker oder eigene Haltepfähle dürfen hierbei nicht benutzt werden, weil dadurch die Deichdossirungen beschädigt werden würden.

§. 4 Jede Verunreinigung des Kanals und der Schleusen ist untersagt. Es darf also weder Ballast, Kohlenschlacken noch Abraum, Kehricht, Unrath pp. in das Wasser geworfen werden. Die Herausschaffung, resp. Beseitigung der hineingeworfenen Gegenstände erfolgt auf Kosten des Schiffsführers oder des sonstigen Kontravenienten. Das Belasten der Steuer mit Steinen oder andern schweren Körpern ist nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände gehörig sicher befestigt sind.

§. 5. Alle Schiffsfahrzeuge und Holztraften müssen mindestens 5 Ruthen vor der Schleuse anhalten und festlegen und demnächst zum Durchschleusen bei dem Schleusenmeister angemeldet, an denselben auch die tarifmäßigen Gefälle entrichtet werden, bevor dieser das Durchschleusen gestattet. Sobald die Genehmigung hierzu ertheilt worden ist, hat der Schiffsführer das Oeffnen der Thore und das Durchschleusen nach den speciellen Anordnungen des Schleusenmeisters zu bewirken und hierbei darauf zu sehen, daß jede Beschädigung der Bauwerke vermieden werde; insbesondere wird das Einsetzen der mit Eisen beschlagenen Ruder oder Schiebestangen in die Schleusenthore, Bollwerke oder Schleusenböden untersagt.

Nach erfolgter Durchschleusung muß auf Bestimmung des Schleusenmeisters auch das Schließen der Thore von der Mannschaft des durchgeschleuseten Fahrzeuges besorgt werden.

§. 6. Die Reihenfolge, in welcher die Durchschleusungen erfolgen, richtet sich im Allgemeinen nach den Anmeldungen beim Schleusenmeister. Dem Letzteren steht jedoch die Befugniß zu, mit Rücksicht auf

Digitized by Google

die Veränderlichkeit des Wasserstandes und auf die Verschiedenheit der Fahrzeuge und Ladungen oder aus anderen überwiegenden Rücksichten in einzelnen Fällen von jener Regel abzuweichen. Die zur Passagier-Beförderung bestimmten Dampfböte sind stets vor allen anderen Fahrzeugen ꝛc. durchzuschleusen.

Wenn mehrere Holztraften eines und desselben Eigenthümers zum Durchschleusen angemeldet sind und vor der Schleuse liegen, so erfolgt das Durchlassen derselben ohne Unterbrechung und später ankommende Holztransporte dürfen erst nach erfolgter Beförderung der ersteren durchgeschleust werden. Bei der Ankunft von Kähnen aber muß das Durchschleusen derselben wechselsweise oder gleichzeitig mit den Holztraften nach Anordnung des Schleusenmeisters erfolgen. Auch ist der Letztere befugt, aber nicht verpflichtet, eine anderweite Einigung der Interessenten unter sich zu berücksichtigen.

Das eigenmächtige Oeffnen der Thore sowie das Vorlegen oder Einziehen der Schiffsgefäße und Traften in die Schleusen ist unbedingt untersagt.

Früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang und später als eine Stunde nach Sonnenuntergang kann das Durchschleusen überhaupt nicht verlangt werden.

§. 7. Das Befahren des Kanals ist zu jeder Zeit und auf jede Art gestattet und die Benutzung der Treidelwege, sowie der Fähren bei Rothehude und an der Rundmann'schen Ecke gegen Zahlung des tarifmäßigen Fährgeldes uneingeschränkt. Dampfböte dürfen jedoch nur mit einer Geschwindigkeit von 4 Fuß in der Sekunde sich bewegen, so daß der Weg von der Rothehude bis zur Kraffohl-Schleuse und umgekehrt in kürzestens eine Stunde sechs Minuten zurückzulegen ist. Im Uebrigen finden selbstredend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hier Anwendung und namentlich die Anordnung wegen des Anbringens farbiger Laternen zur Nachtzeit.

§. 8. Beim Begegnen zweier Fahrzeuge erfolgt das Ausweichen stets zur rechte Seite. Die treidelnden Fahrzeuge und die Holztraften halten sich an derjenigen Uferseite, auf welcher der Leinpfad liegt und müssen die Fahrt auch in den Biegungen oder wo der Leinpfad von einer Seite zur andern übergeht, nicht behindern; dies gilt auch bei dem Hinein- oder Herausbringen der Holztraften in resp. aus der Schleuse.

Wenn sich zwei treidelnde Fahrzeuge begegnen und das kleinere unter der Leine des größeren passiren kann, so muß das letztere so viel Raum geben, daß der Vorbeigang auf solche Weise geschehen kann; bei großen Fahrzeugen muß die Leine geworfen werden, damit das am Leinpfade rechts gehende Fahrzeug ungehindert weiter treideln kann.

Wenn der Bagger zur Arbeit im Kanal ist, so wird er den vorbeikommenden Fahrzeugen und Traften stets die Seitenkatten fallen lassen, selbige haben aber die Verpflichtung, so schnell wie möglich den Vorbeigang zu bewerkstelligen und zwar auf derjenigen Seite, die jedesmal vom Baggermeister signalisirt wird.

§. 9. Die bestehenden Fähren bei Rothehude und Fischerskampe dürfen nie durch gespannte Leinen die Schiffahrt behindern, letztere müssen vielmehr immer unter Wasser liegen. Ebenso darf der Fischfang nicht mittelst Stellnetzen oder Säcken ausgeübt, überhaupt der Betrieb der Fischerei der Schiffahrt nicht hinderlich werden. Kommt solches dennoch vor, so steht es (abgesehen von der Strafbarkeit der Kontravenienten) dem Schiffsführer frei, die behindernden Gegenstände fortzuschaffen.

§. 10. Ohne Genehmigung des Schleusenmeisters, dessen Anordnungen alsdann zu befolgen sind, dürfen weder Fahrzeuge noch Holztraften in der Schleuse oder dem Kanal liegen bleiben oder überwintern; keinenfalls darf dadurch dem Verkehr sowohl auf dem Wasser als auf dem Eise eine Gefahr oder ein Hinderniß erwachsen. Kommen in dieser Beziehung Saumseligkeiten vor, so wird der Schleusenmeister ohne Weiteres auf Kosten des Säumigen die Hindernisse fortschaffen.

§. 11. Ladeplätze sind längs dem Kanal nicht vorhanden. Sollte jedoch einer der Anwohnenden etwas zu verladen haben, so soll ihm solches gestattet sein; derselbe hat aber jede Beschädigung der Ufer und sonstigen Anlagen zu vermeiden.

Wird ein Fahrzeug so schadhaft, daß das theilweise oder gänzliche Löschen der Ladung nöthig wird, so ist solches dem Schiffer an jeder geeigneten Stelle erlaubt; — derselbe hat aber sofort dem Schleusenmeister davon Anzeige zu machen und dessen Anordnungen Folge zu leisten, auch etwaige Entschädigungen zu übernehmen.

§. 12. Die specielle Beaufsichtigung des Kanals und der Schleusen steht dem jedesmaligen Schleusenmeister der Kraffohlschleuse zu; auch haben die sonstigen Polizei-Beamten über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen und vorkommende Kontraventionen bei der zuständigen Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

§. 13. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Ordnung werden abgesehen von der Verpflichtung zum Schadenersatz durch Geldstrafe bis zu fünf Thalern, im Unvermögensfalle durch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 10. August 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

290) Von dem Director der Königl. Normal-Eichungs-Commission, Geheimen Regierungsrath Brix ist eine neue Auflage der von ihm verfaßten Schrift „Der Alkoholometer und dessen Anwendung" herausgegeben und darin eine Tafel V. „zur Bestimmung des wahren Volumens weingeistiger Flüssigkeiten aus den scheinbaren Volumen bei verschiedenen Wärmegraden" aufgenommen worden. Diese Tafel ist dazu bestimmt, die an dem Spiritushandel Betheiligten in den Stand zu setzen, bei ihren Kaufabschlüssen der durch den Wechsel der Temperatur veranlaßten Aenderung des Quartinhalts der Waare Rechnung zu tragen, wenn auch nach den bestehenden Usancen eine solche Aenderung nicht besonders berücksichtigt zu werden pflegt. Immerhin aber wird den betreffenden Gewerbetreibenden auch diese Tafel sehr willkommen sein.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten machen wir das betheiligte Publikum auf die neue Auflage der gedachten Schrift mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Ladenpreis derselben 20 Sgr. beträgt, bei Abnahme von mindestens 100 Exemplaren aber auf 15 Sgr. ermäßigt werden wird.

Danzig, den 11. August 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

291) Der §. 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt Folgendes:

Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben wollen, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächst folgende Jahr, wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Wir bringen diese gesetzliche Anordnung den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können und wenn sie dann Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches letztere bei Vermeidung der Gewerbesteuer-Contraventionsstrafe erst nach Einlösung des neuen Gewerbescheins ausgeübt werden darf.

Danzig, 15. August 1864. Königl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

292) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen. Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 18. August 1864. Königl. Appellationsgericht.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

293) Das unterm 11. August 1864 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5917. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Mai 1864; und unter

No. 5918. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrages wegen käuflicher Uebertragung der Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn.

Patent-Verleihungen.

294) Dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. ist unterm 11. August 1864 ein Patent auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

295) Dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin ist unterm 15. August 1864 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkant ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

296) Dem Königl. Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann in Breslau ist unter dem 15. August 1864 ein Patent
auf eine Rostconstruction für Feuerungen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Hauptmann a. D. u. Stadtverordnete Carl Theodor Hanff zu Berent ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Mitgliede des dortigen Magistrats auf eine Amtsdauer bis zum 1. Januar 1866 gewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Naese ist als Post-Expedient bestätigt und bei der Post-Expedition Neustadt in Westpr. etatsmäßig angestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35. Danzig, den 31. August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

208) Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19 September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

209) Durch Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 11. d. M. III. 16162 ist für diejenigen Gegenstände, welche diesseitige Künstler zu der nächsten in Mecheln stattfindenden Ausstellung religiöser Kunstgegenstände zu senden beabsichtigen, die zollfreie Wiedereinlassung zugestanden worden.

Die Betheiligten haben zu dem Ende die zu versendenden Gegenstände dem Hauptamte des Versendungs-Orts vorzuführen, welches dieselben auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, so

Digitized by Google

weit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abfertigt. Der Wieder-Eingang muß über dasselbe Hauptamt erfolgen.

Danzig, den 17. August 1864.

Der Provinzial-Steuer-Director.

300) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 25. August 1864.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Busse.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

301) Das unterm 23. August 1864 ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5919 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1863, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Haan über Opladen nach Cöln, unter

No. 5920. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Strehlen beabsichtigten Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von der Brieg-Strehlener Chaussee bei Woiselwitz bis zur Strehlen-Grottkauer Kreisgrenze bei Ober-Schreibendorf, b) von der Münsterberg-Strehlener Kreisgrenze bei Mittel-Schreibendorf über Poln. Jaegel bis zur Grenze des Grottkauer Kreises, unter

No. 5921. den Nachtrag zum Statute des Neumarkter Deichverbandes vom 30. April 1856. Vom 6. Juli 1864; unter

No. 5922. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Altmark nach Marienburg, im Kreise Stuhm, Regierungsbezirk Marienwerder; unter

No. 5923. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bonner gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864; unter

No. 5924. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Lüben über Radensdorf, Neu-Zauche, Straupitz, Butzen und Lamsfeld nach Lieberose; b) von der Chaussee zu a. bei Lamsfeld über Bohatz, Skabel und Gr. Leine zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Actien-Chaussee bei Birkenhainchen; c) von Lieberose in nördlicher Richtung über Friedland bis zur Beeskower Kreisgrenze gegen Bahrendorf und in südlicher Richtuung bis zur Kottbuser Kreisgrenze gegen Preilack, unter

No 5925. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Landkreise Königsberg im gleichnamigen Regierungsbezirke auszuführenden Chausseen: 1) von Schmeckenkrug, an der Königsberg-Labiauer Staats-Chaussee, über Knöppelsdorf nach Schaaken, 2) von dem Wangen-Görken'schen Kreuzwege an der Straße zu 1. über Görken nach Neuendorf, unter

No. 5926. die Bekanntmachung über die unterm 6. Juli 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der Statuten der Preußischen Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin. Vom 25. Juli 1864; und unter

No. 5927. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslauer Börsen-Actienverein" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 9. August 1864.

302) Das unterm 26. August 1864 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5928. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juli 1864, betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Etappen-Convention. Vom 19. August 1864.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36. Danzig, den 7. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

303) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Österreichischen Telegraphen-Vereins ist folgender Nachtrag zu §. 15 sub 4 der Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vereinbart worden:

„Waarenmerke, in Chiffern geschrieben, gelten bis zu fünf Chiffern als ein Wort und der etwaige Ueberschuß wieder als ein Wort."

Diese Nachtrags-Bestimmung tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als auch für den, nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. September c. ab in Kraft.

Berlin, den 31. August 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

304) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 11. c. das nachstehende Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Gehilfen erlassen und zugleich Behufs der Ausführung desselben Folgendes bestimmt:

1. Die Vorschriften über die wissenschaftliche Vorbildung der Lehrlinge §§. 3 und 4 des Reglements treten für die Annahme neuer Lehrlinge sofort in Kraft.
2. Für die bereits angenommenen Lehrlinge verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Lehrzeit bei den mit dem Prinzipal abgeschlossenen Verträgen. In Betreff der nach ihrem gegenwärtigen Contract zu vierjähriger Lehrzeit verpflichteten Lehrlinge ist es für den Fall, daß der Lehrling das jetzt verlangte Vorbildungsziel erreicht hat, den Lehrherrn gestattet, den Lehrling auch schon nach dreiresp. drittehalbjähriger Lehrzeit zur Gehülfenprüfung zu präsentiren.
3. Die Bestimmungen §§. 7—15 des Reglements treten am 1. Januar 1865, die Bestimmungen §§. 17—18 ibid. vom 1. Oktober 1865 ab in Kraft, so daß alsdann nur Gehülfen, welche den daselbst vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben, zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß der Kreisphysiker und Apotheker unseres Verwaltungsbezirks bringen, verpflichten wir namentlich die ersteren, die betreffenden Bestimmungen genau zu beachten.

Danzig, den 20. August 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Reglement über die Lehr- und Servirzeit,

so wie

über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen, ist in keinem Falle gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königl. Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder der Prima einer Realschule

Digitized by Google

zweiter Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Kommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualifizirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage:

a. seines Schulzeugnisses (§. 3),
b. des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und
c. seines Vaccinations- und Revaccinationsscheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen.

Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königl. Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch practische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, so wie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Exkursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6) vorschriftsmäßig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Digitized by Google

Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königl. Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, so weit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a. Der Hauptzweck des practischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen.

b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmakologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischen Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apothekergehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen.

Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgedachten Königl. Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist di. Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwaigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder 3 Thlr. an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Vertragsverhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Offizin (das Rezeptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defekturen) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehr-

Digitized by Google

zeit begonnene Laborations-Journal (§. 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Prinzipals botanische Exkursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Prinzipal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet.

Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civilapotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der preußischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben, und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitätsstudium zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Mühler.

305) Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. Juni c. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß der §. 11 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855 dahin abgeändert werde, daß nicht nur an den Orten, wo die Erlaubniß zum Einsammeln von Raff- und Leseholz nicht ertheilt werden kann, sondern auch in den Fällen, wo die Ertheilung dieser Erlaubniß nicht den Verhältnissen entsprechend befunden wird, die Brennmaterialien-Unterstützung in hartem Knüppelholz, oder dem ortsüblichen Surrogate, event. in Gelde zu gewähren ist.

Dieser Allerhöchste Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. August 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

306) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 31. August 1864. Der Ober-Post-Director.

307) Für das Winter-Semester 1864/65 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 12. bis 21. October c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt. Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Werther zu melden, und dann in unserm Secretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Fakultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden.

Verspätete Meldung zur Immatrikulation hat unter Umständen die Abweisung zur Folge.

Königsberg, den 1. September 1864. Königl. akademischer Senat.

Digitized by Google

208) Verzeichniß

derjenigen Haltestellen bei den Schnell- resp. Personenposten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Danzig, an welchen Reisende den Posten hinzutreten können, insofern unbesetzte Plätze im Hauptwagen der Posten oder in den Beichaisen vorhanden sind. (§. 41 des Reglements zum Post-Gesetze vom 21. December 1860 — Beilage des Regierungs-Amtsblatts Nr. 2 de 1861)

No.	Cours zwischen:	Post-Anstalten.	Haltestellen.	Entf. d. Haltestellen v. d. nächsten Pos.-Anst.	Stellen, an welchen Reisende die Posten zu besteigen haben.
1	Altfelde und Rosenberg	Altfelde	Reichfelde	1/2	Chausseehaus.
2	Altmark und Marienburg	Marienburg	"	"	"
3	Berent i. Wpr. und Bütow	Berent Wpr.	Neukrug (Kornen)	1 1/4	Krug
		Wigodda	"	"	"
4	Berent i. Wpr. und Danzig	Danzig	Schönfeld	3/4	Schulhaus.
			Kowal	1	Krug des p. Papke.
			"	1 1/4	Einmündungspunkt der Jenkauer Straße in die Chaussee.
			Bankau	1 1/2	Schulhaus.
		Löblau	Kahlbude	1/2	Krug an der Chaussee.
		Stangenwalde	Pomlau	1/2	Kreuzung der Chaussee mit dem Wege nach dem Dorfe.
		Marienfee	Strippau	1/2	Krug
			Schönfließ	3/4	an dem Schönfließer Wege.
		Neukrug	Lubahn	1/2	Stelle, an welcher der Neu-Bukoczyn-Bendominer Weg die Chaussee scheidet.
				3/4	Stelle, an welcher sich der Weg nach Gr.-Bendomin von der Chaussee abzweigt.
				1	Stelle, an welcher sich der Weg nach Zelenina von der Chaussee abzweigt.
		Berent Wpr.			
5	Berent i. Wpr. und Konitz	Berent Wpr.	Neukrug (Kornen)	1 1/4	Krug.
			Lippusch	1 3/4	Chausseehaus.
		Kalisch Wpr.	Dzymianen	3/4	Krug.
			Rabuhn	1 1/4	Krug.
6	Danzig und Cöslin	Danzig			
		Langfuhr			
		Oliva			
		Zoppot			
		Katz	Grabau	3/4	Krug.
			Kielau	1	Krug des p. Thymian.
		Sagorsz			
		Rheda Wpr.			
		Neustadt Wp.	Goffentin	1	am Vorwerkshause.
			Ochsenkrug	1 1/2	Krug.
			Charwatino	1 3/4	Krug.

Digitized by Google

Cours zwischen:	Post-Anstalten.	Haltestellen.	Entf. d. Halte-Stellen v. d. nächsten Kais. Post-Anst.	Stellen, an welchen Reisende die Posten zu besteigen haben.
Danzig und Neustadt i. Wstpr.	Danzig			
	Langfuhr			
	Oliva			
	Zoppot			
	Katz	Grabau	3/4	Krug.
		Kielau	1	Krug des p. Thymian.
	Sagorsz			
	Rheda Wpr.			
	Neust. Wpr.			
Danzig und Stolp	Danzig	Tempelburg	1/2	Besitzung des Lotterie-Collecteurs Rotzoll.
		Christinenhof	3/4	am Wege nach Christinenhof und Miggau.
		Neukau	1	Schmiede.
		Koloschken	1 3/4	vor dem Gutshofe.
		Leesen	2	Schmiede.
		Ellernitz	2 1/2	am Rheinfelder Wege.
	Zuckau	Borkau	1/2	Krug.
		Borrowo	1	Krug.
		Serreesen	1 1/4	Krug.
	Carthaus	Lappalitz	3/4	Krug.
		Garcz	1	Krug.
		Czessenie	1 1/2	Krug.
		Miechuczin	1 3/4	Krug.
		Wigerda	2 3/4	Gehöft.
	Sierakowitz	Pusdrowo	1/2	Krug des p. Gutzmer.
		Gowidlino	1	Krug des p. Pahnke.
Dirschau und Pr.-Stargardt	Dirschau	Georgenthal	1/4	Gutshaus.
		Czarlin	3/4	Chausseehaus.
		Gniechau	1	Gutshaus.
		Kl. Wacz-mirs	1 1/4	Gutshaus.
		Swareczyn	1 1/2	Krug.
		Zdrny	2	Krug.
		Spengaws-ken	2 1/4	Krug.
		Walthaus	2 3/4	Wohnhaus des Jägers.
	Pr. Stargardt			
Dirschau und Schöneck i. Wstpr.	Dirschau	Lunau	1/4	Haus des Schulzen.
		Spangau	1/2	Chausseehaus.
		Stenzlau	1	Schmiede.
		Ruckoczyn	1 1/4	Gasthaus.
		Gr. Turze	1 3/4	Schmiede.
		Kl. Turze	2	Einfahrt zum Gutshofe.
		Gardschau	2 1/2	Haus des Gastwirths Sam.
		Demtin	3	desgl. des p. Kittel.
		Neugnth	3 1/4	Chausseehaus.
	Schöneck Wstpr.			

Digitized by Google

No.	Cours zwischen:	Post-Anstalten.	Haltestellen.	Entf. d. Haltestellen v. d. nächsten resp. Post-Anst.	Stellen, an welchen Reisende die Posten zu besteigen haben.
11	Konitz und Pelplin	Czersk	Schwarzwasser	1½	Chausseehaus.
			Wiesenhaus	1¼	Wiesenhaus.
			Piece	2¾	Krug.
		Frankenfelde	Bitonia	½	Krug.
			Zblewo	1	Krug des p. Warschau.
			Gr. Miradau	1½	Gutshof.
			Succemin	2	Chausseehaus.
			Rokoczyn	2¼	Krug.
		Pr. Stargardt	Owitz	½	Weg nach dem Gute.
			Jablau	¾	Schmiede.
			Lippinken	1¼	Gutshof.
			Pelplin	2	vor der Apotheke.
		Pelplin			
12	Marienburg in Westpr. und Marienwerder	Marienburg in Westpr.	"	"	"
13	Marienburg in Westpr. und Rosenberg in Westpr.	Marienburg in Westpr.	Königsdorf	1	Krug an der Einmündung des Weges von Schönwiese, Pruppendorf und Lecklau in die Chaussee.
		Altfelde	Reichfelde	½	Chausseehaus.
14	Marienburg i. Wpr. u. Stuhm	Marienburg in Westpr.	"	"	"
15	Marienburg in Westpr. und Tiegenhof	Marienburg in Westpr.	Tralau	1	Krug.
		Neuteich Wpr	Tiege	¾	Hakenbude des p. Wiebe.
			Orloff	1¼	Hakenbude des p. Rahm.
		Tiegenhof			
16	Mewe und Pelplin	Pelplin	"		
17	Neukrug und Pr. Stargardt	Neukrug	Lipschin	½	Chausseehaus.
			Plachty	¾	vor dem Hause des Gutsbesitzers Gervais.
			Illowniza	1	am Hause des Gutsbesitzers Grunert sen.
			Gladau	1½	Kreuzweg von Gladau nach Pogutken.
			Decka	1¾	Kreuzweg von Decka nach Jungfernberg.
			Wenzlau	2¼	Chausseehaus.
		Schöneck in Westpr. Pr. Stargardt	Linsitz	1	Krug.
18	Pelplin und Pr. Stargardt	siehe No. 11			
19	Putzig und Rheda in Westpr.	Putzig	Celbau	¾	Chausseehaus.
			Reckau	1¼	Schulhaus.
		Rheda Wpr.			

Danzig, den 20. August 1864.

Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

309) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als
Littr. A. No. 107. 147. 148 228. 383. 400. 507. 526. 622. 634. 642. 664.
über je 100 Thlr.,
Littr. B. No. 169. 170. 171. 204. 205. 471. 475. 490. 561. 655 über je 50 Thlr.,
welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Capitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Haupt-Kasse am 1. April 1865 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 15. August 1864. Der Magistrat.

310) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21. October v. J. und 12. Mai d. J., sowie auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den gedachten Bekanntmachungen genannten Feuerversicherungs-Gesellschaften und Feuer-Sozietäten, auch noch bei der Liverpooler und Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Königsberg, 24. August 1864. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

311) Das unterm 29. August 1864 ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 5929. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rössel, Regierungsbezirk Königsberg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Königsberg-Warschauer Straße bei Lautern über Kettitten und Elsau nach Seeburg und weiter bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Wartenburg; unter

No. 5930. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 4. Juli 1864; unter

No. 5931. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von den Kreisen Kosten und Fraustadt im Regierungsbezirk Posen beschlossenen Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Grätz über Kosten und Zerkau nach Kunowo zum Anschluß an die Gostyn-Dolziger Chaussee, und 2) von Lissa über Storchnest, Wohnowice und Kriewen nach Jerka; unter

No. 5932. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kostener Kreises im Betrag von 150,000 Thalern. Vom 11. Juli 1864, und unter

No. 5933. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen vierter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 120,000 Thalern. Vom 13. Juli 1864.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben geruhet, den Forstmeister von Meeß hierselbst zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräthe zu ernennen.

Bei dem Königl. Gymnasium zu Neustadt i. Westpr. ist der bisherige Gymnasiallehrer Franz Samland in die neu gegründete dritte Oberlehrerstelle befördert und dem Gymnasiallehrer Dr. Robert Thomaszewski das Prädikat eines „Oberlehrers" verliehen worden.

Der Post-Expedient Thiemann ist vom 1. September c. ab von Pelplin nach Berlin versetzt worden.

Der Kreis-Wundarzt Hoffert ist aus dem Pr. Stargardter Kreise in den Kreis Neustadt versetzt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Pacholke ist zum Forstaufseher ernannt und in Hutta, Oberförsterei Okonin, definitiv angestellt.

Die Frau Wilhelmine Beyer geb. Karnath ist als Hebeamme für die Stadt Schöneck approbirt worden.

Die Frau Henriette Rathke geb. Oprowski ist als Hebeamme für den 5. Hebeammenbezirk der Stadt Danzig approbirt worden.

Die Frau Rosalie Constance Lienenkampf geb. Belau, ist als Hebeamme für den 6. Hebeammenbezirk der Stadt Danzig approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37. Danzig, den 14. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

313) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werktage jedes Monats, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20 d. M. ab an jedem Wochentage (mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19 jeres Monats) eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

314) Bekanntmachung,

betreffend die diesjährige Schulamtsbewerber-Prüfung und die Wiederholungs-Prüfung der angestellten Lehrer, so wie die Prüfung pro scholis im Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

I. Zur Prüfung der evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminare zu Marienburg ein Termin auf den 5. und 6. October d. J. anberaumt worden.

Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvörderst einer Vorprüfung zu unterwerfen und in derselben darzuthun, daß sie mindestens die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, welche zum Unterrichte in Elementarschulen unentbehrlich sind.

Zu diesem Zwecke haben sie sich sofort entweder persönlich oder schriftlich an den zuständigen Herrn Kreis-Schul-Inspector zu wenden, welcher über ihre Zulassung zur Vorprüfung befinden und, sofern er diese nicht selbst vorzunehmen gewillt ist, den damit beauftragten Lokal-Schul-Inspector bezeichnen wird. Ueber den Ausfall der Vorprüfung hat sich der Aspirant ein Zeugniß zu erbitten und wird nur dann, wenn dasselbe günstig lautet, zur Schulamtsbewerber-Prüfung zugelassen werden.

Sodann haben alle zur Schulamtsbewerber-Prüfung bereits von uns aufgeforderten Schulamtsverweser und alle diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
3. ein Attest ihrer Ortspolizei-Behörde über ihren sittlichen Wandel,
4. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
5. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte,
8. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Lokal-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung,

— welche Zeugnisse sämmtlich, soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken), nicht stempelpflichtig sind — spätestens bis zum 26. September d. J. an den Königlichen Seminar-Director

Digitized by Google

Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 4. October d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Wir bemerken noch, daß zur Schulamtsbewerber-Prüfung in der Regel nur solche junge Leute werden zugelassen werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon können nur in dazu besonders geeigneten Fällen mit unserer Genehmigung gestattet werden.

II. Die Wiederholungs-Prüfung der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 10. und 11. October d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet; diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 26. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos gemacht hat), dem Königlichen Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 9. October d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 20. September d. J. bei uns anzubringen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer und Schulamtsbewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

III. Zur Prüfung pro schola ist im Schullehrer-Seminare zu Marienburg auf den 7. und 8. October d. J. Termin anberaumt.

Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 20. September d. J. uns ihre schriftlichen Anmeldungen, begleitet von ihren Zeugnissen und einem in lateinischer Sprache verfaßten curriculum vitae, einzureichen.

Danzig, den 6. September 1864. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

315) Nachstehende auf Veranlassung des Statthalters des Königreichs Polen, wegen der Rückkehr der im Auslande befindlichen Polen, ergangene Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht:

Die in dem Königreiche Polen stattgehabten Unruhen haben zur Folge gehabt, daß viele Individuen, welche an der Insurrection keinen Antheil genommen, entweder das Land freiwillig verlassen haben, oder mit Pässen versehen, die längst abgelaufen sind, seither in ihre Heimath nicht zurückgekehrt sind.

Es befinden sich darunter auch solche, welche die Rückkehr wünschen, aber aus Furcht vor Verantwortlichkeit, zurückzukehren nicht den Muth haben; nachdem sie entweder freiwillig sich der Macht der Insurgenten entzogen, oder von unsern Truppen verfolgt über die Grenze getreten sind.

In Betracht vorangegebener Umstände hat der Statthalter des Königreichs folgende Verordnung unterm 6./18. Juni erlassen:

Die der ersten Kategorie angehörigen Personen können unbehindert in das Land zurückkehren. Die Grenzbehörden sind angewiesen, ihnen zur Reise nach Warschau besondere Legitimation zu ertheilen. Bei der Ankunft daselbst haben sie sich mir vorzustellen. Die Grenzbehörden haben mir sofort anzuzeigen, welchen Personen derartige Legitimationen ertheilt worden sind.

Betreffs der Individuen, welche an der Insurrection Theil genommen, haben unsere im Auslande angestellten diplomatischen Agenten mir die genauesten, von diesen Personen selbst einzuziehenden Nachrichten über ihre Verschuldung mitzutheilen, damit nach eingezogenen Erkundigungen und Feststellung des Grades ihrer Schuld, ausgesprochen werden kann, ob sie wieder aufgenommen werden können. Sobald diese Formalitäten durchgeführt sind, können diese Leute sich mir vorstellen, um, wie jene der ersten Kategorie angehörigen Personen, zum Verbleibe die Erlaubniß zu erhalten.

Nichts desto weniger ist den, diesen beiden vorerwähnten Kategorien angehörigen Personen zu eröffnen, daß sie nach den Gesetzen verantwortlich gemacht werden, falls sie ein Kriminalverbrechen begangen, oder an der Verbreitung der Insurrection und der Unruhen thätigen Antheil genommen haben.

(gez.) Der General-Polizeimeister in dem Königreich Polen Trepoff.

Die Kreis- und Ortsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Verordnung den sich hierselbst aufhaltenden Polen möglichst bekannt werde.

Digitized by Google

Den in dem Publikandum bezeichneten Individuen ist auf ihr Verlangen zum Zwecke der Rückkehr in die Heimath unter Bezugnahme auf das voraufgeführte Publikandum vom 6./18. Juni c. eine Reiselegitimation, unter genauer Bezeichnung des zum Uebertritte nach Polen gewählten Grenzorts und einer für die Dauer der Reise ausreichenden Fristbestimmung zu gewähren.

Danzig, den 2. September 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

316) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist in der Königl. Navigationsschule hierselbst für diejenigen Seeleute, welche den Kursus pro 1863/64 in den Schiffer-Klassen der Navigationsschulen zu Danzig, Grabow, Memel, Pillau und Stralsund besucht haben, jedoch wegen ihrer Einberufung zum Dienste bei der Königl. Marine die Prüfung als Schiffer resp. Steuermann bis jetzt nicht haben ablegen können, ein ein- bis zweimonatlicher Repetitions-Kursus eröffnet worden.

Indem wir die betreffenden Seeleute hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß an Schulgeld für die Theilnahme an diesem Repetitions-Kursus von jedem Schiffer-Kandidaten 5 Thlr. und von jedem Steuermannskandidaten 3 Thlr. zu zahlen sind. Die Prüfung kann nach Beendigung dieses Kursus sofort bei der genannten Prüfungs-Kommission hierselbst abgelegt werden.

Danzig, den 10. September 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

317) Die unter dem 9. September 1860 in unserm Amtsblatte erlassene Bekanntmachung, wonach die der Domainen- und Forstverwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Capitalien ohne Unterschied der Höhe des Betrages stets an unsere Hauptkasse und ausnahmsweise nur dann an die Specialkassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Debenten von uns genehmigt worden ist, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, 2. September 1864. Königl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

318) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind, wird am 27. u. 28. September d. J., an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) von Littr. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke, bis zum 24. d. M. eingehen und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, 5. September 1864. Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Patent-Verleihungen.

319) Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen in Berlin ist unterm 27. August 1864 ein Patent auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Graben, Heben und Abführen von Torf oder Thon, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

320) Dem Königl. Obrist-Lieutenant und Führer des II. Aufgebots im 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiment No 8 André zu Priorsberg bei Neuzelle ist unterm 31. August 1864 ein Patent auf einen Pflug zum Ausheben der Runkelrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

321) Dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München ist unter dem 29. August 1864 ein Patent auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffs-Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

322) Das dem Ingenieur Kayser in Breslau unterm 5. Dezember 1862 ertheilte Patent auf einen Wasserkrahn für Eisenbahnen in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

323) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 2. Februar 1863 ertheilte Patent auf eine Erz-Setz-Maschine

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Referendarius v. d. Marwitz aus Danzig ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Commerz- und Admiralitäts-Rath Paleske in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als kaufmännisches Mitglied des Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig ertheilt und der Kaufmann Albrecht zu Danzig ist zum Commerz- und Admiralitätsrath und kaufmännischem Mitgliede des Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Heieler zu Elbing ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hilfsbote Schroeder in Neustadt ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Bote und Exekutor angestellt worden.

Im Landkreise Danzig ist der Hofbesitzer Groddeck zu Wonneberg als Schiedsmann für das Kirchspiel Wonneberg gewählt und bestätigt worden.

Der Fabrikbesitzer Wagenknecht ist als Schiedsmann für den 25. und 26. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Königl. Kreis-Schul-Inspectors und Dekans Bieschky von Strzepcz nach Mühlbanz zur Erledigung gekommene Kreis-Schul-Inspection des Mirchauer Dekanats ist dem Pfarrer Legart in Carthaus übertragen worden.

Der Grenz-Aufseher Remus zu Pieczenia ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt und der Steuer-Aufseher Lade zu Danzig zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst befördert worden.

Von den Deichgenossen des Deichverbandes der alten Binnen-Nehrung sind zu Repräsentanten resp. deren Stellvertretern gewählt, und zwar:

von der Stadt Danzig: als Repräsentant: der Stadtrath Strauss,
als dessen Stellvertreter: der Stadtverordnete Stattmiller;

von Schönbaum: als Repräsentant: der Hofbesitzer Peter Klingenberg,
als dessen Stellvertreter: der Hofbesitzer Reinhold Kling;

von Schönbaumerweide: als Repräsentant: der Hofbesitzer Rahn,
als dessen Stellvertreter: der Hofbesitzer und Schulz Behrend;

von Letzkauerweide: als Repräsentant: der Eigengärtner Joh. Gleuk,
als dessen Stellvertreter: der Eigengärtner Andreas Eggert;

von Freienhuben: als Repräsentant: der Hofbesitzer Andr. Friedr. Boschke,
als dessen Stellvertreter: der Hofbesitzer Heinr. Froese;

von Prinzlaff: als Repräsentant: der Hofbesitzer Ad. Schwenzfeyer,
als dessen Stellvertreter: der Hofbesitzer Abr. Claassen;

von Pasewark: als Repräsentant: der Hofbesitzer Klomhuss,
als dessen Stellvertreter: der Hofbesitzer R. Isendick;

von Nickelswalde: als Repräsentant: der Hofbesitzer Oberschulz Reinh. Claassen,
als dessen Stellvertreter: der Hofbesitzer Johann Omnitz.

Von den Deichgenossen des Deichverbandes der neuen Binnen-Nehrung sind zu Repräsentanten resp. deren Stellvertretern gewählt, und zwar:

von Bohnsack: als Repräsentant: der Hofbesitzer Schwenzfeyer,
als dessen Stellvertreter: der Hofbesitzer August Stamm;

von Bohnsackerweide: als Repräsentant: der Hofbesitzer Gottl. Lingenberg,
als dessen Stellvertreter: der Hofbesitzer Aron Loepp;

von Schnakenberg: als Repräsentant: der Hofbesitzer J. Annacker,
als dessen Stellvertreter: der Hofbesitzer A. Lebbe;

von Wordel: als Repräsentant: der Hofbesitzer Joh. Ott,
als dessen Stellvertreter: der Hofbesitzer Heinrich Linzenberg;

von Schiewenhorst: der Hofbesitzer und Schulz Schessler;

von Krohnenhof: der Gutsbesitzer Bodenstein;

von Einlage: als Repräsentant: der Hofbesitzer Julius Grünwitzki,
als dessen Stellvertreter: der Hofbesitzer Ernard Jaeger.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38. Danzig, den 21. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

325) Bei der heute öffentlich bewirkten 10. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien

No. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 904. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3500 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 112 Thlrn. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1865 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1864 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt. Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856) von Serie 1279 und 1328;
aus der dritten Verloosung (1858) von Serie 789;
aus der vierten Verloosung (1859) von Serie 267;
aus der fünften Verloosung (1860) von Serie 339. 834 und 837;
aus der sechsten Verloosung (1861) von Serie 1. 9. 264. 362. 379. 572. 848. 1086. 1159. 1306 und 1485;
aus der siebenten Verloosung (1862) von Serie 442. 500. 1215 und 1479;
aus der achten Verloosung (1863) von Serie 144. 184. 241. 315. 446. 477. 502. 551. 660. 748. 851. 985. 1402 und 1454;
aus der neunten Verloosung (1864) von Serie 74 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095 und 1406

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen.

Berlin, den 15. September 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

326) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1865 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Digitized by Google

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. März d. J. ausgelooseten und zum 1. Oktober c gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. September 1864.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

321) Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die Provinzial-Stände des Königreichs, Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt und dieser am Sonntage, den 2. Oktober d. J., in der bisher üblichen Weise eröffnet werden. Zum Landtags-Commissarius haben des Königs-Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Königlichen Regierungs-Präsidenten und Kammerherrn, Grafen zu Eulenburg-Wicken, zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls den General-Landschafts-Director Grafen v. Kanitz-Podangen zu ernennen geruht. Die Eröffnung wird, nach vorausgangenem Gottesdienste, in dem Stände-Saale des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen. — Königsberg, den 12. September 1864.

Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime-Rath Eichmann.

328) Mit Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachung vom 27. Dezember 1843 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Uebergangsstelle in Buttlar, auf der Grenze zwischen Thüringen und Kurhessen, aufgehoben und deren Amtsverrichtungen vom 1. Oktober c. ab auf die Steuer-Receptur in Geisa übergehen werden.

Danzig, den 13. September 1864.

Der Provinzial-Steuer-Director.

329) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind, wird am 27. u. 28. September d. J., an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860 Seite 40) von Littr. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke, bis zum 24. d. M. eingehen und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, 5. September 1864. Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

330) Auf Bahnhof Simonsdorf, Kreises Marienburg, tritt mit dem 1. October d. J. eine Post-Expedition 2. Klasse ohne Station in Wirksamkeit.

Die Dienststunden der Post-Anstalt sind festgesetzt:

1. an Wochentagen:

von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
von 2 bis 6 Uhr Nachmittags.

2. an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 8 bis 9, 11 bis 12 Uhr Vormittags,
von 2 bis 3, 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Der in Simonsdorf stationirte Landbriefträger wird 7 Uhr 30 Minuten früh abgefertigt.

Danzig, den 11. September 1864.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

331) In Sagorz, Kreises Neustadt i. Wstpr., wird mit dem 1. October d. J. eine Post-Expedition 2. Klasse ohne Station in Wirksamkeit treten.

Die Dienststunden der neuen Post-Anstalt sind wie folgt festgesetzt:

1. an Wochentagen:

von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

2. an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

3. an Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 8 bis 9 Uhr, Vormittags,
von 1 bis 3 Uhr,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Landbriefträger werden um 7 Uhr früh abgefertigt.

Danzig, den 11. September 1864. Der Ober-Post-Director.

332) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als

Littr. A. No. 107. 147. 148. 228. 333. 400. 507. 526. 622. 634. 642. 664. über je 100 Thlr.,

Littr. B. No. 169. 170. 171. 204. 205. 471. 475. 490. 561. 655. über je 50 Thlr., welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Capitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Haupt-Kasse am 1. April 1865 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 15. August 1864. Der Magistrat.

Patent-Verleihungen.

333) Dem Berg-Assessor und Berggeschworenen Friedrich Wilhelm Blees zu Neunkirchen im Kreise Siegen ist unterm 9. September 1864 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung für Wellenleitungen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

334) Den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens zu Aachen ist unterm 10. September 1864 ein Patent

auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

335) Dem Herrn Wm. Ball zu Hannover ist unter dem 2. September d. J. ein Patent

auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheit worden.

336) Dem Herrn Eduard Friedrich Pastor jun. zu Burtscheid ist unter dem 1. September 1864 ein Patent

auf die von demselben in Beschreibung und Zeichnung vorgelegte Vorrichtung von Krempelmaschienen zur Entfernung der Kletten aus der Wolle, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

337) Das dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a. W. unterm 18. Juni 1863 ertheilte Patent

auf eine Getreide-Mähemaschine

ist aufgehoben.

338) Das dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund unter dem 2. Februar 1863 ertheilte Patent:

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahrschächten,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

339) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 12. Januar 1863 ertheilte Patent

auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons Behufs ihrer Abhaspelung,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Außer den bereits vorhandenen Mitgliedern der Kreis-Vermittelungs-Commission für den Kreis Pr. Stargardt, sind nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834, auf dem Kreistage am 10. August c. noch der Gutsbesitzer Kirstein in Semlin und der Gutsbesitzer Harder in Raikau zu Mitgliedern der gedachten Commission gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der St. Annen-Bezirksschule in Elbing, Carl Albrecht, ist als dritter Elementarlehrer bei der Realschule daselbst angestellt und bestätigt.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Panzer zu Herzberg, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Carl Schumann zu Walldorf, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Die Frau Malvine Albertine Renk geborene Donalka ist als Hebamme für den Bezirk Lienfitz approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39. Danzig, den 28. September 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

341) Auf Grund des §. 62 der Allerhöchsten Bankordnung vom 5. Oktober 1864 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank, Behufs Berathung über Abänderung der Schlußbestimmung im §. 6 der Bankordnung, den Zinsfuß für Lombard-Darlehne betreffend, auf Freitag den 21. Oktober dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch von mir einberufen. Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 18. September 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

342) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind; ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf aufmerksam gemacht, indem vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 16. September 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

343) Einpfarrungs-Urkunde

für die neue evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Sullenczyn, im Kreise Carthaus, des Regierungs-Bezirks Danzig.

Zur Befriedigung der kirchlichen und geistlichen Bedürfnisse der in und um Sullenczyn wohnenden Evangelischen ist die Gründung einer neuen evangelischen Kirchen- und Pfarr-Anstalt daselbst beschlossen und nach Anhörung aller Betheiligten die gegenwärtige Einpfarrungs-Urkunde mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths festgestellt worden, welche Allen, die es angeht, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

§. 1. Zur neuen evangelischen Kirche in Sullenczyn werden sämmtliche evangelische Bewohner nachbenannter Orte eingepfarrt:

1. Borreck mit Borrowilasz, 2. Borruczin, 3. Bukowagorra, 4. Biguszewo, 5. Drosbowo, 6. Grabowo, 7. Gowidlino, 8. Glinow, 9. Kaminitza mit Kaminitzahutta, Leszinken, Neudorf und Przirowie u. s. w., 10. Kistowo mit Kistowken, Bielowken, Chojna u. s. w., 11. Kloden, 12. Klukowahutta mit Laszenitz und Dombrowo, 13. Lehmanni, 14. Michszewic, 15. Neufeld, 16. Neuhof, 17. Nieselowitz mit Rübenhof, 18. Ostrow-Mausch, 19. Parchau mit Henriettenthal, Carlinenhof, Parchauerboor und Parchauer-Mühle, 20. Podjas, 21. Pusbrowo mit Dombrowo, 22. Schülzen, 23. Smolnick, 24. Suchy, 25. Sullenczyn mit Kolozzeye, Ustka u. s. w., 26. Summin, 27. Szakau und Szakowken, 28. Tuchlin mit Kujati, Rembnitza, Tuchlinerhütte u. s. w., 29. Wensiorry mit Ostrowitt, 30. Zbunowitz, 31. Zuromin.

Digitized by Google

§. 2. Alle evangelischen Bewohner der innerhalb der vorstehenden Begrenzung etwa schon vorhandenen und künftig noch entstehenden Etablissements ꝛc. gehören zur evangelischen Kirche in Sullenczyn, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung derselben bedarf.

§. 3. Wenn einer oder der andere dieser Orte auf Anordnung oder mit Genehmigung der geistlichen Oberen aus dem Parochial-Verbande von Sullenczyn ausscheidet, so haben die Kirche, der Pfarrer und die übrigen Kirchenbedienten in Sullenczyn kein Widerspruchsrecht und keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 4. Der anzustellende Pfarrer hat außer in der in Sullenczyn zu erbauenden Kirche auch in den davon entfernteren Orten des Kirchspiels, wo Bethäuser mit unserer Genehmigung errichtet werden, Gottesdienst zu halten.

§. 5. Die Feststellung der gesammten weiteren Kirchspiels-Organisation, insbesondere der kirchlichen Abgaben und Leistungen, wird den mit den Eingepfarrten noch vorzunehmenden Verhandlungen vorbehalten.

§. 6. Die evangelische Kirchen-Anstalt zu Sullenczyn hat vorläufig keinen Patron.

Königsberg und Danzig, den 1./12. September 1864.

(L. S.) Königliches Konsistorium. gez. Oesterreich.

(L. S.) Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath bestätigte Einpfarrungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. September 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

344) Die evangelische Kirchengemeinde Wohlaff hat zu der in diesem Jahre erfolgten Anschaffung einer neuen Kirch-Thurmuhr die Summe von 100 Thlr. freiwillig beigesteuert. Diese, einen regen kirchlichen Sinn bekundende Handlung wird hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. September 1864. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

345) Auf Bahnhof Simonsdorf, Kreises Marienburg, tritt mit dem 1. October d. J. eine Post-Expedition 2. Klasse ohne Station in Wirksamkeit.

Die Dienststunden der Post-Anstalt sind festgesetzt:

1. an Wochentagen:

von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
von 2 bis 6 Uhr Nachmittags.

2. an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 8 bis 9, 11 bis 12 Uhr Vormittags,
von 2 bis 3, 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Der in Simonsdorf stationirte Landbriefträger wird 7 Uhr 30 Minuten früh abgefertigt.

Danzig, den 11. September 1864. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

346) Das unterm 21. September 1864 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 5934. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Ober-Schiffbrücke bei Kroppitz, im Kreise Oppeln, nach Ober-Glogau, im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Oppeln; unter

No. 5935. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. August 1864, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848; unter

No. 5936. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Jakobs-Grube im Kreise

Digitized by Google

Beuthen bis zur Pleßer Kreisgrenze zum Anschluß an die über Emanuelssegen nach Kobier führende Chaussee; unter

No. 5937. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-gesellschaft wegen Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals derselben um 1,100,000 Thaler. Vom 14. August 1864; unter

No. 5938. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1864, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft; unter

No. 5939. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen; unter

No. 5940. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1864, betreffend die Genehmigung des Reglements über die Bildung und Verwaltung des Emeritenfonds für die evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen; und unter

No. 5941. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1864, betreffend einige Abänderungen der Bundes-Kartelconvention vom 10. Februar 1831. (Gesetz-Samml. für 1831, S. 41.)

Patent-Verleihungen.

347) Dem Johann Schmidt und dem Maschinenfabrikanten F. Haack in Berlin ist unter dem 16. September 1864 ein Patent

auf einen Haspel für Zwirnerei in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

348) Dem Techniker Rudolph Brebt in Berlin ist unter dem 17. September 1864 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

349) Dem Ingenieur Carl Kayser zu Breslau ist unter dem 22. September 1864 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Erzeugung einer hin- und hergehenden Bewegung bei Pumpwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der von Magdeburg nach Danzig versetzte Regierungsrath Tissen ist am 16. September c. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Revier-Verwalter Pfeiffer zu Wilhelmswalde ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle daselbst definitiv übertragen worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Ernst August Gottlieb Moeller ist an die Realschule St. Petri in Danzig als fünfter ordentlicher Lehrer berufen und bestätigt worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Ernst Schindler aus Tilsit ist als dritter Professor und Oberlehrer am Königlichen Gymnasium zu Elbing angestellt worden.

Die Kandidaten des höheren Schulamts Dr. Ferdinand Gustav Mehler und Dr. Heinrich Herrmann Schmidt sind an die Realschule St. Johann in Danzig zum fünften, resp. sechsten ordentlichen Lehrer berufen und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Mirchau ist, in Stelle des entlassenen Post-Expediteurs Carl August Schmidt, vom 16. September cr. ab dem zum Post-Expediteur ernannten bisherigen Wanderlehrer Ernst Schmidt übertragen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Emil August Müller zu Dirschau ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Franz Rudau zu Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Digitized by Google

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Herrmann Theophil Krefft zu Czarlin, Kreis Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Die Stelle der zweiten ordentlichen Lehrerin an der höheren Töchterschule in Elbing ist dem Fräulein Bertha Plaumann verliehen.

Der Jungfrau Auguste Heinriette Weiss in Schönhorst ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegen steht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40. Danzig, den 5. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

351) Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs einberufene Provinzial-Landtag der Provinz Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Stände-Saal des Königl. Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret, welches also lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen, getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.
2. Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben Unsere getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 6. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

gez. **Wilhelm.**

gegenz. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf von Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An
die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen versammelten Stände"

nebst dem Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiede für die im Jahre 1862 zum sechszehnten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Königsberg, den 2. Oktober 1864.

Der Landtags-Kommissarius, Oberpräsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime-Rath Eichmann.

Digitized by Google

358) Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 2. Oktober hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäftsordnung gemäß eingehende Petitionen nur bis zum 10. Oktober angenommen werden können.

Königsberg, den 22. September 1864. Der Landtags-Marschall.

352) Die Instruktion für die Benutzung der Provinzial-Archive d. d. Berlin, den 28. Mai 1856, ist für das hiesige Königl. Provinzial-Archiv, mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten, dahin ergänzt worden, daß von jetzt an

1. jede ertheilte Erlaubniß, dies Archiv zu benutzen, welche während eines halben Jahres ganz unbenutzt geblieben oder nach gemachtem Anfange während eines solchen Zeitraums nicht weiter benutzt worden ist, ipso jure — eventuelle Erneuerung auf ein neues Gesuch vorbehalten — erlischt; daß
2. nur am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10 bis 1 Uhr Vormittags die genannte Benutzung des Archivs freistehen wird, und daß
3. außer dem Archivpersonal künftig nur sechs Personen zu gleicher Zeit im Archiv arbeiten dürfen,

was wir hiermit dem Publikum bekannt machen.

Königsberg, den 6. September 1864. Königl. Provinzial-Archiv.

Personal-Chronik.

An Stelle des bisherigen Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzers von Below auf Rutzau ist der Rittergutsbesitzer Baron von Racsfelct auf Lewino zum Kreis-Deputirten des Kreises Neustadt von den dortigen Kreisständen gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Starck hierselbst ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Heil-Anstalt für männliche und weibliche chirurgische Kranke verliehen worden.

Der Barbier Herrmann Julius Stutterheim in Neuteich ist als Heilbiener concessionirt worden.

Die erledigte Hausdienerstelle bei der hiesigen Königl. Regierung ist dem invaliden Gefreiten Erdmann Eduard Hellwig verliehen worden.

Die Frau Maria Louise verwittwete Claassen geb. Lenske ist als Hebeamme für den Bezirk Neukirch approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41. Danzig, den 12. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Allerhöchster Erlaß.

355) In Abänderung der bezüglichen Festsetzungen der §§. 6 und 7 der durch Ordre vom 18. Dezember 1856 genehmigten Bestimmungen, betreffend die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Corps, verordne Ich Folgendes:

1. Die Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten kann bereits mit dem vollendeten 10. Lebensjahre stattfinden.
2. Pensionaire dürfen dagegen, wie etatsmäßige Kadetten, nur bis zu dem vollendeten 15ten und nicht mehr bis zu dem vollendeten 16ten Lebensjahre aufgenommen werden.
3. Diese Maßregeln treten mit dem 1. Mai 1865 ins Leben und zwar die ad 1 unter Berücksichtigung der bereits pränotirten 11jährigen Knaben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 16. September 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Roon.

356) Auf Ihren Bericht vom 11. August c. habe ich dem Tarif, nach welchem das Fährgeld für die Benutzung der Fähren bei Zeyersvorderkampen, im Kreise Elbing, des Regierungsbezirks Danzig, zu entrichten ist, unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren Meine Genehmigung ertheilt und lasse Ihnen denselben hierbei zur weiteren Verfügung wieder zugehen.

Ischel, den 18. August 1864.

gez. **Wilhelm.**

Für den Finanz-Minister:

gegenz. Graf zu Eulenburg. Graf von Itzenplitz.

An

den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Benutzung der Fähren bei Zeyersvorderkampen, im Kreise Elbing, des Regierungsbezirks Danzig, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

1. Von Personen, einschließlich dessen was sie tragen . . . . . 4 Pf.
2. Von Thieren
   a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . . 6 Pf.
   b. für ein Fohlen, ein Kalb, ein Schaaf, ein Schwein oder eine Ziege . 3 Pf.
3. Von Fuhrwerken, außer dem Satze zu 2a., beladen oder unbeladen und einschließlich der darauf befindlichen Personen . . . . . 6 Pf.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Während der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten April einschließlich wird das Doppelte der Sätze zu 2 und 3 des Tarifs erhoben.
2. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährinhaber zu sorgen hat, ist die Hälfte der tarifmäßigen Sätze zu entrichten.
3. Das Fährgeld ist nach den vollen Sätzen des Tarifs zu entrichten, auch wenn nur eine Fähre benutzt wird.

Digitized by Google

4. Personen welche an demselben Tage zurückkehren, haben bei der Rückfahrt den Satz zu 1 des Tarifs nicht noch einmal zu entrichten.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben:

1. von den Bewohnern der Niederkampen;
2. von dem auf die Niederkampen zur Weide gebrachten Vieh;
3. von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
4. von kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören; Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren;
5. von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren; von Post-, Steuer- und Polizei-Beamten in Uniform auch ohne Vorzeigung von Freikarten;
6. von Transporten, die für Rechnung des Staats geschehen;
7. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten, und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
8. von Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Gegeben Ischel, den 18. August 1864.

gez. **Wilhelm.**

Für den Finanz-Minister:

gegengez. Graf zu Eulenburg. Graf von Itzenplitz.

357) Auf Ihren Bericht vom 1. August d. J. habe Ich dem Tarife zur Erhebung des Fährgeldes für das Uebersetzen über die Jungfersche Laache bei Blumenort, im Elbinger Kreise, des Regierungs-Bezirks Danzig, Meine Genehmigung unter Vorbehalt einer Revision von fünf zu fünf Jahren ertheilt, und lasse Ihnen denselben vollzogen hierbei zur weitern Verfügung wieder zugehen.

Bad Gastein, den 8. August 1864.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz.

An

den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Jungfersche Laache mittelst der Kahnfähre bei Blumenort, im Kreise Elbing, Regierungsbezirk Danzig, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

Für eine Person, einschließlich dessen, was sie trägt . . . . . 4 Pf.

Wenn die Rückfahrt am nämlichen Tage erfolgt, so ist dafür das Fährgeld nicht noch einmal zu entrichten.

Bestimmungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Militairs und einberufene Rekruten,
2. Königliche Beamte bei Dienstreisen.

Gegeben Bad Gastein, den 8. August 1864.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bodelschwingh. Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

358) Zur Information für die betheiligten Gewerbetreibenden bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei Abhaltung der in Marienfee stattfindenden Kram- und Viehmärkte weder die Steinbahn, noch der Sommerweg der durch die genannte Ortschaft führenden Staats-Chaussee fernerweit zu irgend einem Marktverkehr benutzt werden darf.

Danzig, den 5. October 1864.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

359) Der Taxpreis eines Blutegels ist für den Zeitraum vom 1. October d. J. bis Ende März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Danzig, den 1. October 1864.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

360) **Denkschrift,**
betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt in Graudenz im Jahre 1863.

In Gemäßheit des §. 72 des Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804, sowie im Anschluß an die vorjährige Mittheilung vom 26. Mai 1863 (Amtsblatt No. 23) über den Stand des Westpreußischen Landarmen-Fonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt in Graudenz pro 1862 werden auch für das Jahr 1863 die Einnahmen und Ausgaben beider Fonds in nachfolgender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahme.

	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
I. des eigentlichen Landarmen-Fonds:						
Bestände aus dem Jahr 1862				40969	18	2
Eingegangene Landarmen-Beiträge:						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	31726	12	1			
b. Desgleichen Danzig	23334	22	5			
				55061	4	6
Kollektengelder:						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	69	1	3			
b. Desgleichen Danzig	245	8	10			
				314	10	1
Kapital-Zinsen				1030	—	—
Zurückerstattete örtliche Armen-Verpflegungskosten:						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	611	26	2			
b. Desgleichen Danzig	17642	4	2			
				18260	—	4
						115635 3 1
II. Besserungs-Anstalt:						
Arbeitsverdienst der Corrigenden				1573	25	4
Aus dem Verkauf der Fabrikate				1815	10	11
Aus dem Garten- und Landbau				440	29	4
Insgemein (aus dem Verkauf fett gemachter Zugochsen ꝛc.)				1778	24	6
						5609 — 1
Gesammt-Einnahme						121244 3 2

B. Ausgabe.

	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
I. Des eigentlichen Landarmen-Fonds:						
Beitragsquote zum Westpreußischen Invalidenfond				2792	13	6
Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Marienburg				4061	—	—
Desgleichen der Landkranken-Anstalt in Schwetz				3200	—	—
Zu fortlaufenden Unterstützungen an Landarme:						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	14783	22	11			
b. Desgleichen Danzig	3193	14	9			
				17977	7	8
Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- ꝛc. Kosten der in der Provinz geheilten Landarmen:						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	8071	9	11			
b. Desgleichen Danzig	2959	3	7			
				11030	13	6
Desgleichen der in dem Landkrankenhause zu Schwetz untergebrachten Landarmen:						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	6678	6	—			
b. Desgleichen Danzig	1402	—	—			
				8080	6	—
Kassen-Verwaltungskosten und Postporto				730	17	6
Diäten und Fuhrkosten in Landarmen-Angelegenheiten				353	14	2

Digitized by Google

	Rt.	Gr.	₰	Rt.	Gr.	₰
Prozeß-, Mandatarien- und Arztgebühren in Landarmensachen	100	12	—			
Insgemein zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben	639	12	9			
				48965	7	1
II. Besserungs-Anstalt:						
Besoldungen und Remunerationen	2150	18	5			
Zur Bespeisung der Haftlinge	2804	22	10			
Zur Bekleidung derselben	1580	9	11			
Zum Feuerungsbedarf der Anstalt	681	20	—			
Für die Erleuchtung derselben	346	18	6			
Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen	452	28	8			
Für Reinigung der Haftlinge und der Anstaltswäsche	234	15	1			
Für Arzneien zur Heilung der erkrankten Haftlinge	78	24	10			
Für anderweite Krankenbedürfnisse der Haftlinge	238	18	3			
Unterhaltungskosten der Gebäude und Utensilien	1578	27	7			
Transportkosten der eingelieferten Landstreicher	1668	28	1			
Pensionen emeritirter Beamten	75	—	—			
Reisegeld an entlassene Corrigenden	129	18	1			
Zum Ankauf roher Materialien Behufs der eigenen Verarbeitung und Beschäftigung der Gefangenen	1808	7	5			
Unterhaltungskosten der Hausschule	164	22	2			
Insgemein	121	6	1			
				14115	15	11
Ueberhaupt Ausgabe				63080	23	—
Die Einnahme beträgt nach Litt. A.				121244	3	2
Bleibt Bestand am Jahresschlusse 1863				58163	10	2

und zwar:

in Privat-Obligationen	20588	25	—
in Staatsschuldscheinen	100	—	—
baar	37474	15	2
wie oben	58163	10	2

Danzig, den 28. September 1864.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Gerhard'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

185

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42 Danzig, den 19. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

361) Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19 September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeres Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußisch-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie versehen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle mit der Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

362) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können gegenwärtig Geldsendungen nach Polen von sämmtlichen Polnischen Grenz-Post-Anstalten zur regelmäßigen Weiterbeförderung wieder übernommen werden. Es sind in Folge dessen die Preußischen Post-Anstalten ermächtigt worden, Geldsendungen nach dem Königreiche Polen ohne die bisherigen Beschränkungen zur Post-Beförderung wieder anzunehmen.

Berlin, den 12. Oktober 1864. General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

363) Das im Verlage von W. J. Peiser in Berlin 1864 erschienene Werk: Verfahren zur Lebensrettung vom Scheintode bei Ertrunkenen. Aus dem Englischen, nach der Vorschrift der Lebensrettungs-Gesellschaft National Life-boat Institution mit vier Abbildungen wird, da dasselbe sich als vorzüglich bewährt hat, von uns hierdurch besonders empfohlen.

Danzig, 1. October 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

364) Da anzunehmen ist, daß in dem bevorstehenden Winter wegen des gegenwärtigen Mangels an Seeleuten und der hohen Matrosenheuer sich keine Schüler für die hiesige Navigations-Vorbereitungs-Schule melden werden, so wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Unterricht in der Vorschule der Navigationsschule hierselbst für den nächsten Winter ganz ausfallen. Diese Bestimmung bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Danzig, den 10. Oktober 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

365) Wie die diesjährige Revision der Stempelsteuer-Verwaltung ergeben hat, sind von den Landräthlichen und Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks zu einer erheblichen Zahl von Gesuchen und Verhandlungen wegen Nachsuchung der Auswanderungs-Konsense und zu den bei dieser Gelegenheit vorgelegten Bescheinigungen nicht die tarifmäßigen Stempel verwendet worden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den gedachten Behörden die genaue Beachtung des Stempelsteuer-Gesetzes vom 7. März 1822 und namentlich des §. 22 ibid. noch besonders zur Pflicht zu machen.

Danzig, den 12. Oktober 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

366) Auf Grund des §. 9 (No. 1 und 8) des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Einrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, hat die hiesige Königliche Regierung mich wiederum zum Kommissarius Behufs der Leitung der Wahl derjenigen Abgeordneten bestellt, welchen die Aufstellung der namentlichen Nachweisung der in der Steuerklasse A. I. zu besteuernden Handel- und Gewerbetreibenden und die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder dieser den ganzen Regierungsbezirk umfassenden Steuergesellschaft obliegt.

Ich habe daher zur Wahl von sieben Abgeordneten und sieben Stellvertretern für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. einen Termin auf Donnerstag, den 3 November d. J., Nachmittags 5 Uhr, im großen Conferenz-Zimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes anberaumt, zu welchen ich die Mitglieder der Steuergesellschaft mit dem Bemerken einlade, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden, und daß, Falls die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Königliche Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken wird.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts darf nur Einer derselben zur Ausübung der Wahlbefugniß verstattet werden. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Prokuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen. Im Uebrigen ist die Uebertragung des Stimmrechts unzulässig.

Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl zugelassen.

Danzig, den 14. October 1864. Der Regierungs-Rath v. Meusel.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

367) Das unterm 3. October 1864 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5942. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 15. September 1864; unter

No. 5943. die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens im Markgrafthum Oberlausitz. Vom 15. September 1864; unter

No. 5944. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820. Vom 16. September 1864; und unter

No. 5945. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinische Beleuchtungs-Actiengesellschaft in Bonn" mit dem Sitze zu Bonn errichteten Actiengesellschaft. Vom 17. September 1864.

368) Das unterm 4. October 1864 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5946. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ueckermünder Kreises im Betrage von 25000 Thalern. Vom 14. August 1864; unter

Digitized by Google

No. 5947. den Allerhöchsten Erlaß vom 26 August 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Dormagen an der Cöln-Nymwegener Staatsstraße über Horrem, Delhoven, Knechtstedten, Anstel, Butzheim und Nettesheim nach der Cöln-Venloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen; und unter

No. 5948. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Eisenbahn von Haan nach Cöln, nebst Zweigbahn von Ohligs nach Solingen. Vom 4. September 1864.

369) Das unterm 12. October 1864 ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5949. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 48000 Thalern. Vom 2. September 1864; unter

No. 5950. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ortelsburger Kreises im Betrage von 50000 Thalern. Vom 4. September 1864; unter

No. 5951. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bochumer Bergwerks-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bochum errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 5. October 1864; und unter

No. 5952. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. October 1864, betreffend den §. 6 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846 S. 435).

Patent-Verleihungen.

370) Dem Maschinenbauer Wilhelm Wickardt zu Aachen ist unterm 4. Oktober 1864 ein Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nähmaschinen zur Selbstregulirung der Fadenspannung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

371) Dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin ist unterm 4. Oktober 1864 ein Patent auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsachsen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Staatsanwalt v. Lossow zu Pr. Stargardt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Heyse zu Carthaus ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Bureau-Assistent, Referendarius Jehring zu Elbing ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Carthaus versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Kiender zu Stuhm ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Gutowski zu Culm ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Der Hilfsbote Eduard Haeske zu Danzig ist bei dem Stadt- und Kreisgerichte Danzig als Bote und Executer angestellt worden.

Im Landrathskreise Elbing ist der Grundstücksbesitzer Goering zu Tolkemitt als Schiedsmann für den Stadtbezirk Tolkemitt wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: 1. der Hofbesitzer Gustav Schultz zu Kunzendorf für das Kirchspiel Kunzendorf, 2. der Hofbesitzer Rudolph Mürau zu Gnojau für das Kirchspiel Alt-Münsterberg.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Schulze Pleger in Krangen für das Kirchspiel Kokoschken, 2. der Schulze Chilkowski in Wollenthal für das Kirchspiel Ponschau.

Der Betriebs-Sekretair Adolph Buzello in Dirschau ist zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Sekretair ernannt worden.

Digitized by Google

In die Stelle des Stations-Aufsehers Stade in Hohenstein ist der Stations-Aufseher Brostowski und in die Stelle des Güter-Expedienten Zügenrücker in Dirschau der Güter-Expedient Klockow getreten.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Rennwanz zu Schöneck ist von der Funktion als Polizei-Anwalt, vom 1. November d. J. ab, entbunden und dagegen der Bürgermeister Dorn zu Schöneck zum Polizei-Anwalt für den Gerichtsbezirk Schöneck widerruflich ernannt worden.

Im Geschäfts-Bereiche der Königlichen Intendantur 1. Armee-Corps ist der Sekretariats-Assistent Hagelweide zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair befördert. Versetzt sind: der Intendantur-Assessor Walter zur Intendantur 2. Armee-Corps und der Intendantur-Sekretair Eschenhorn zur Intendantur der 9. Division nach Glogau; ferner der Proviantmeister Krügel von Graudenz nach Magdeburg und in seine Stelle der Proviantmeister Ehlert von Schweidnitz; der Feld-Proviant-Amts-Controleur Güttling von der 6. Infanterie-Division als Proviant-Amts-Assistent nach Königsberg und der Kasernen-Inspector Höfig von Königsberg nach Stettin und in dessen Stelle der Premier-Lieutenant a. D. v. Kleist. — Der Proviant-Amts-Assistent Ziebell in Königsberg ist gestorben.

Der kommissarische Grenzaufseher Steinmüller zu Schilno ist als Steueraufseher nach Danzig versetzt worden.

Dem Förster Prutz aus Gnewau ist die neugebildete Revierförsterstelle zu Weißbruch, in der Königlichen Oberförsterei Sobbowitz, interimistisch übertragen und der Förster Bennier von Weißbruch nach Gnewau, in der Oberförsterei Pietelken versetzt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Seelootse Ludwig Ferdinand Guttzeit zu Neufahrwasser ist als solcher definitiv angestellt worden.

Die Verwaltung der mit dem 1. Oktober c. in den Orten Sagorsz und Simonsdorf neu eingerichteten Post-Expeditionen II Klasse ist dem Gastwirth Gregorowski und resp. dem Eisenbahn-Stations-Aufseher Hoffmann übertragen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Hermann Albert Behrend zu Halbstadt, Kreis Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Schulamtspräparanden Wilhelm Radmacher zu Lupushorst, Kreis Elbing, ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43. Danzig, den 26. Oktober 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

373) Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster Landtags-Abschied für die im Jahre 1862 zum sechszehnten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königreichs Preußen vom 17. September 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die vorgelegten Propositionen.

1. Gebäude-Steuer.

Als Normal-Städte für die Einschätzung der im §. 8 zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 31. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317) gedachten ländlichen Gebäude sind für die Mehrzahl der Kreise der Provinz die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 6. Dezember 1862 in Vorschlag gebrachten, für die übrigen Kreise dagegen den gesetzlichen Vorschriften, sowie den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, andere geeignete Städte bezeichnet worden, weil die vorgeschlagenen bei näherer Prüfung sich für den Zweck nicht als angemessen ergeben hatten.

Den Anträgen Unserer getreuen Stände

a) die Normal-Städte nur für die in der angeführten Gesetzesstelle bezeichneten Wohngebäude, nicht aber auch für die ebendaselbst bezeichneten gewerblichen Gebäude maaßgebend sein zu lassen, die Einschätzung der letzteren dagegen nach einem in dem Gutachten vom 6. Dezember 1862 für diesen Zweck besonders aufgestellten Tarif zu bewirken und

b) Behufs Feststellung des steuerbaren Nutzungswerthes der städtischen Wohngebäude überhaupt von den für dieselben ermittelten Miethswerthen entsprechende Abzüge für die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten eintreten zu lassen,

hat, weil diese Anträge den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, eine weitere Folge nicht gegeben werden können.

Was die Aufstellung besonderer Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8 zu 5 des Gebäudesteuergesetzes anbetrifft, so haben Unsere getreuen Stände anerkannt, daß in der Provinz Preußen aus etwaigen Eigenthümlichkeiten der ländlichen Besitzungen u. s. w. ausreichende Merkmale für die Einschätzung der im §. 7 des Gesetzes bezeichneten ländlichen Wohngebäude nicht zu entnehmen seien, zur Herbeiführung der Gleichmäßigkeit in der Steuerveranlagung indessen die Aufstellung anderweiter Merkmale für nothwendig erachtet.

Die zu diesem Zweck gemachten Vorschläge überschreiten jedoch die durch das Gesetz gezogenen Grenzen insoweit, als sie sich nicht darauf beschränken, etwaige in den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz begründete Einschätzungsmerkmale aufzusuchen und festzustellen, oder im Anschlusse an die gesetzlichen Vorschriften zur Herstellung einer größeren Sicherheit für die gleichmäßige Veranlagung gewisse allgemein anwendbare Einschätzungsmerkmale beizubringen, sondern zum Theile neue, dem Gesetz widersprechende Einschätzungsgrundsätze aufstellen. Es hat deshalb den gemachten Vorschlägen, welche über-

Digitized by Google

dies den in der Provinz selbst obwaltenden Verschiedenheiten in den Verhältnissen des ländlichen Grundbesitzes nicht genügend Rechnung tragen, in einigen Punkten sich als fast unausführbar darstellen und bei ihrer Anwendung die Provinz den anderen Provinzen gegenüber nicht nur in ein ungleichartiges Verhältniß gebracht, sondern auch zum Theil sehr erheblich bevorzugt haben würden, keine Folge gegeben werden können, vielmehr wie in allen übrigen Provinzen auch in der Provinz Preußen von der Aufstellung besonderer Einschätzungsmerkmale im Sinne des §. 8 zu 5 des Gesetzes Abstand genommen, und die Veranlagung der im §. 7 a. a. O. bezeichneten ländlichen Wohngebäude lediglich nach den Vorschriften der Ausführungs-Anweisung vom 14. Oktober 1862 und der dazu ergangenen Erlasse des Finanz-Ministers bewirkt werden müssen.

2. Kreis-Ordnung.

Das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Abänderung der Kreis-Verfassung wird bei den durch das Bedürfniß sich ergebenden weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung kommen.

3. Kleine Kalende.

Die Petition Unserer getreuen Stände vom 6. Dezember 1862 wegen anderweiter Regulirung der kleinen Kalende hat durch das in No. 11 des laufenden Jahrgangs der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 10. März d. J., betreffend die Abänderung des §. 13, Zusatz 213 des Ostpreußischen Provinzialrechts, ihre Erledigung gefunden.

4. Ostpreußisches Landarmen-Reglement.

Das von Unseren getreuen Ständen im Entwurf berathene Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen ist von Uns in wesentlicher Uebereinstimmung mit den ständischen Beschlüssen genehmigt und vollzogen, sowie dessen Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet worden.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Provinzial-Prämien-Fonds.

Aus der Petition Unserer getreuen Stände vom 1. Dezember 1862 haben Wir mit Befriedigung ersehen, welchen erfreulichen Aufschwung der Chausseebau in der Provinz Preußen seit der Begründung des Provinzial-Prämien-Fonds genommen, und daß die vorläufig auf die Dauer von 15 Jahren beschlossene, durch den Erlaß vom 23. Juni 1854 genehmigte Bildung dieses Fonds dem Zweck, die Unternehmung von Chausseebauten zu befördern, in dem Maaße entsprochen hat, daß auch für den Regierungs-Bezirk Königsberg das Bedürfniß sich herausstellt, auf eine Verstärkung des Prämien-Fonds Bedacht zu nehmen. Wir finden auch gegen den Antrag, daß in diesem Bezirke der einmonatliche Betrag der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu Chausseebau-Prämien nach Ablauf der fünfzehnjährigen Periode noch durch sechs Jahre fort erhoben werden dürfe, nichts zu erinnern, wollen aber die näheren Anträge über Beschaffung der für das erweiterte Bedürfniß überhaupt erforderlichen Mittel erwarten, sobald das Maaß der Unzulänglichkeit des Provinzial-Prämien-Fonds in seiner vorläufig bestimmten Begrenzung sich vollständig wird übersehen lassen.

2. Landwehr-Pferdegelder-Fonds.

Auf die Petition vom 3. Dezember 1862 eröffnen Wir Unsern getreuen Ständen, daß gegen die darin anderweit beantragte Ueberlassung der eigenen Verwaltung des beim Staatsschatze verwalteten sogenannten Landwehrpferdegelder-Fonds zur Selbstverwaltung sich Nichts zu erinnern findet, daß aber den in Betreff der Einrichtung der künftigen provinzialständischen Verwaltung gestellten besonderen Anträgen diejenigen Bedenken entgegenstehen, welche in einer Unseren getreuen Ständen durch Unsern Kommissarius mitzutheilenden Denkschrift näher ausgeführt sind. In diese Denkschrift sind auch Andeutungen hinsichtlich des Weges aufgenommen, auf welchem die verschiedenartigen und entgegengesetzten Interessen voraussichtlich allein werden ausgeglichen werden können, und Unser Kommissarius ist ermächtigt, demgemäß Behufs definitiver anderweiter Regelung der Angelegenheit mit Unsern getreuen Ständen in Verhandlung zu treten.

3. Eisenbahnen

Auf die Petition vom 4. Dezember 1862 wegen Förderung verschiedener Eisenbahn-Projecte eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, wie die Staats-Regierung ihr Interesse für eine direkte Verbindung

Digitized by Google

der Ostbahn bei Dirschau mit der Hinterpommerschen Eisenbahn in der Gegend von Belgard durch die inzwischen erfolgte Erörterung und landesherrliche Genehmigung dieses Projekts bethätigt, auch die Herbeiführung einer weiteren Verbindung der beiden genannten Eisenbahnen von Cöslin über Stolp nach Danzig nicht aus dem Auge gelassen hat. Für die ferner beförworteten Eisenbahnen von Königsberg nach Thorn und von der Ostbahnstrecke Marienburg-Güldenboden zur Landesgrenze in der Richtung auf Warschau liegen die Vorarbeiten, und zwar für die letztere Bahn bereits in beiden zur Sprache gebrachten Linien, zur vorschriftsmäßigen Prüfung vor, deren Ergebniß zunächst abzuwarten ist. Für eine Eisenbahn von Insterburg nach Angerburg haben dagegen selbst die zunächst betheiligten Kreise bisher kein näheres Interesse bethätigt, weshalb dieses Projekt einstweilen der weiteren Entwickelung vorbehalten bleibt.

4. Oeffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial-Landtage.

Dem Antrage in der Petition vom 4. Dezember 1862, die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen zu gestatten, haben Wir zur Zeit nicht stattgeben können.

5. Zinsgewinnantheile der Provinzial-Hülfskasse pro 1863/64.

Auf die Anträge Unserer getreuen Stände in der Petition vom 5. Dezember 1862 haben Wir genehmigt, daß die zur Prämiirung der Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hülfskasse auch noch pro 1863 und 1864 zur Unterstützung der in der Provinz vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15 unter den in der Ordre vom 21. Januar 1861 bezeichneten Modalitäten verwendet werden dürfen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchstseigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1864.

(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

374) Das neueste Preis-Verzeichniß der in der Königlichen Landes-Baumschule bei Potsdam verkäuflichen, in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume und Zier- und Obst-Sträucher, ist in den Geschäfts-Lokalen der hiesigen Königlichen Polizei-Direction und der Königlichen Landraths-Aemter, zur Einsicht des Publikums ausgelegt.

Danzig, den 12. October 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

375) Das unterm 20. Oktober 1864 ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5953. das Statut, betreffend die Stiftung des Düppeler Sturm-Kreuzes. Vom 18. Oktober 1864; und unter

No. 5954. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 26. September 1864, betreffend die für das Befahren des Klodnitz-Kanals, sowie für die Benutzung des Schiffbauplatzes und der Lagerplätze an demselben zu erhebende Abgabe.

376) Das unterm 24. Oktober 1864 ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5955. das Privilegeum zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Kettwiger Stadtobligationen zum Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 26. August 1864, und unter

No. 5856. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1864, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung des landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen im Jahre 1858 gefaßten Beschlüsse.

Personal-Chronik.

Die zeitherigen provisorischen evangelischen Schullehrer Sommerfeld, Papke und Rußland zu Elbing sind definitiv bestätigt worden.

Der Post-Packbote Ziegert ist von Altfelde nach Elbing und der Post-Packbote Solbach von Danzig nach Altfelde versetzt worden.

Digitized by Google

Dem Schulamtspräparanden Albert Felski zu Gardschau ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Im Geschäfts-Bereich des Königl. Oberbergamtes zu Breslau sind die Bergerspectanten Oskar Köhler, Hermann v. Festenberg-Packisch und Otto Junghann zu Bergreferendarien, und der Hüttenerspectant Theodor Gerhard zum Hütteneleven ernannt worden. — Der Maschineninspector Mundscheid zu Malapane ist gestorben.

[Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44. Danzig, den 2. November 1864.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

378) Das unterm 29. Oktober 1864 ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 5957. das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Ostpreußen. Vom 26. September 1864, und unter
No. 5958. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Abänderung des §. 6 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung für 1846, S. 435).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

379) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird hierdurch Folgendes bestimmt: Das Anlegen und Lagern von Holzflößen und Schiffsgefäßen am rechten Negatufer bei Marienburg ist nur entweder oberhalb des sogenannten Reckthurmes oder unterhalb der Pontonbrücke in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von derselben gestattet. Das zwischen beiden Punkten liegende Ufer darf nur zum Herausschaffen der Hölzer, sowie zum Aus- und Einladen von Waaren ꝛc, niemals aber zum Lagern von Flößen und Fahrzeugen benutzt werden. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis 10 Thlrn., event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 19. October 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

380) Dem Nebenzollamte I. zu Bahnhof Ottloczyn ist die Ermächtigung ertheilt worden, die eingehenden, zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn über Wendisch-Warnow angemeldeten Güter im Ansage-Verfahren auf Ladungs-Verzeichnisse, unter Raumverschluß, auf das Nebenzollamt I. zu Wendisch-Warnow abzulassen.

Danzig, den 27. Oktober 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

381) Das neueste Preis-Verzeichniß der in der Königlichen Landes-Baumschule bei Potsdam verkäuflichen, in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume und Zier- und Obst-Sträucher, ist in den Geschäfts-Lokalen der hiesigen Königlichen Polizei-Direction und der Königlichen Landraths-Aemter zur Einsicht des Publikums ausgelegt.

Danzig, den 12. October 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

382) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. in No. 7 des Amtsblatt's pro 1864 bringen wir nachstehende Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse des Danziger Regierungs-Bezirks am Jahres-Schlusse 1863 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fundations-Kapital, welches am Schlusse des Jahres 1862: 61,968 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. betrug, belief sich am Schlusse des Jahres 1863 auf 64,281 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf.

Die Zahl der wirklichen Mitglieder hat sich seit dem Jahre 1862 von 516 auf 522 vermehrt, die Zahl der sonstigen Beitragspflichtigen dagegen von 252 auf 240 vermindert.

Danzig, den 20. Oktober 1864. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Ueber-

von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-

A. Die Rechnungen der Special-Kassen

	Benennung der Kreise.	Zahl der wirklichen Mitglieder.	Zahl der Beitragspflichtigen	Ein: An Bestand, Defecten und Resten. Rtl.	Sgr.	Pf.	An Antrittsgeld. Rtl.	Sgr.	Pf.	An Beiträgen von Mitgliedern. Rtl.	Sgr.	Pf.	An Beiträgen von Beitragspflichtigen. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Berent	38	33	5	—	—	8	—	—	52	20	—	40	20	—
2	Carthaus	32	37	26	5	—	8	—	—	50	20	—	44	20	—
3	Danzig	87	30	71	12	8	16	—	—	124	20	—	34	20	—
4	Städtischer Polizei-Bezirk Danzig	45	18	—	—	—	8	—	—	66	—	—	23	10	—
5	Elbing	85	33	4	21	3	28	—	—	114	20	—	41	10	—
6	Marienburg	113	17	—	—	—	24	—	—	160	—	—	22	20	—
7	Neustadt	54	36	14	12	4	4	—	—	80	20	—	38	20	—
8	Starzardt	68	36	12	14	5	8	—	—	102	20	—	44	—	—
	Summa	522	240	134	5	8	104	—	—	752	—	—	290	—	—

B. Nach der Rechnung über

Einnahme.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Bestand aus dem Jahre 1862 incl. 60500 Thlr. in Documenten	61968	22	9
Ueberschüsse aus den Special-Kassen	1217	1	1
Collecten-Gelder	327	28	1
Zinsen von Kapitalien	2126	7	6
Extraordinair	40	—	—
Summa	65679	29	5
Angekaufte Staats-Papiere	2500	—	—
	68179	29	5
Die Ausgabe beträgt	3898	11	7
Bleibt Bestand	64281	17	10

und zwar:

baar	1281	17	10
in Staatsschuldscheinen	50000	—	—
in Westpreußischen Pfandbriefen	12000	—	—
in 4 % Staats-Anleihe	1000	—	—
	64281	17	10

Digitized by Google

ſicht

Kaſſe im Danziger Regierungs-Bezirk am Jahres-Schluſſe 1863.

pro 1863 weiſen nach:

Einnahme.									Ausgabe.								
Von Gehalts-verbeſſe-rungen.			Extra-ordinair.			Summa.			Für angeſchaffte Bedürfniſſe.			Extra-ordinair.			Ueberſchüſſe zur Regierungs-Hauptkaſſe.			Summa.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	1	—	—	107	10	—	—	15	—	—	—	—	106	25	—	107	10	—
—	—	—	—	—	—	129	15	—	—	20	—	—	—	—	121	—	—	121	20	—
6	22	—	—	—	—	253	14	8	—	—	—	—	—	—	253	14	8	253	14	8
20	—	—	—	—	—	117	10	—	1	10	—	—	—	—	116	—	—	117	10	—
6	7	6	—	—	—	194	28	9	—	—	—	—	—	—	183	—	—	183	—	—
24	7	6	1	5	—	232	2	6	2	10	—	1	—	—	228	22	6	232	2	6
—	—	—	—	20	—	138	12	4	2	20	—	—	—	—	132	26	3	135	16	3
13	10	6	—	—	—	180	14	11	—	—	—	—	—	—	169	—	—	169	—	—
70	17	6	2	25	—	1353	18	2	7	15	—	1	—	—	1310	28	5	1319	13	5

den Haupt-Fond pro 1863.

Ausgabe.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
Unterſtützung von Wittwen und Waiſen	1589	—	—
Extraordinair	40	—	—
Zum Ankauf von Staatspapieren	2269	11	7
Summa	3898	11	7

Bekanntmachung.

383) Durch unſere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen ſind die Beſitzer von Kaſſenanweiſungen von 1835 und von Darlehnskaſſenſcheinen von 1848 aufgefordert, ſolche Behufs der Erſatzleiſtung an die Controle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße No. 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkaſſen einzureichen.

Da deſſenungeachtet ein großer Theil dieſer Papiere nicht eingegangen iſt, ſo werden die Beſitzer derſelben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Perſonen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 feſtgeſetzt geweſenen, durch das Geſetz vom 15. April 1857 unwirkſam gemachten Präkluſivtermins an uns, die Controle der Staatspapiere oder an die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kaſſen abgeliefert und den Erſatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, ſolchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkaſſen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangſcheine oder Beſcheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Wundarzt I. Klasse Gottfried Johann Alexander Masurke ist zum Kreiswundarzt des Carthäuser Kreises bestellt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Seelootse Ludwig Wittstock zu Neufahrwasser ist als solcher definitiv angestellt worden.

Die zeitherigen provisorischen Schullehrer Kaczorowski zu Iwiczno und Hewner zu Zblewo, Kreises Pr. Stargardt, sind definitiv bestätigt worden.

Dem Paul Robert Meding zu Neu-Münsterberg ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45. Danzig, den 9. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

385) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat genehmigt, daß Kartoffeln, welche auf der Königl. Ostbahn über Elbing hinaus östlich verfahren werden sollen, bis auf Weiteres für einen Pfennig pro Centner und Meile gefahren werden. Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. November 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

386) Nachdem der Bau der Hafenmauer zu Neufahrwasser soweit vorgeschritten ist, daß die vom 15. August 1861 ab bis jetzt gesperrt gewesene Hafenstraße dortselbst dem Verkehre wieder freigegeben worden, tritt meine Bekanntmachung vom 12 August 1861 am 15. d. M. außer Wirksamkeit.

In Stelle der in derselben bezeichneten interimistischen Steuerstraßen dürfen somit vom 15. November c. ab nur wiederum die in dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom 26. Februar 1861 §. 114 unter No. 2 vorgeschriebenen Steuerstraßen benutzt werden.

Danzig, den 1. November 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

387) Der nachstehende Allerhöchst bestätigte Tarif vom 12. d. M., nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichselfähre bei Pieckel, im Kreise Marienburg, fortan zu erheben ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 31. Oktober 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichselfähre bei Pieckel, im Kreise Marienburg, des Regierungsbezirks Danzig, zu erheben ist:

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

		Sgr.	Pf.
I.	von Personen, einschließlich dessen was sie tragen:		
a.	wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	1	—
b.	für eine besondere Ueberfahrt mittelst Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, für jede Person:	2	—
	Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.		
II.	Von Thieren:		
a.	für ein Pferd oder einen Maulesel	3	—
b.	für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	2	—
c.	für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes kleines Stück Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird	—	6
d.	für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	6
	Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III.	Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.		
a.	für ein beladenes oder unbeladenes	3	—
b.	für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	1	6
IV.	Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.		

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorgeschriebenen Sätze sind für jede Ueberfahrt zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand vom Fährinhaber zu sorgen ist, wird für die Benutzung derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze bezahlt.

Digitized by Google

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren;
3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform, auch ohne besondere Legitimation;
4. Alle zur Bauverwaltung gehörenden Beamten, Fuhren, Transporte, Geräthe und Arbeiter;
5. Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen;
6. Ordinaire Posten mit Einschluß der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
7. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Baden-Baden, den 12. Oktober 1864.

gez. **Wilhelm.**

Für den Finanz-Minister.

gegenzeg. Gr. Eulenburg. Itzenplitz.

Patent-Verleihungen.

388) Dem Ingenieur Carl Reinhard Zähns in Berlin ist unter dem 29. Oktober 1864 ein Patent auf ein Klemmfutter für Drehbänke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichteer v. Selle zu Rosenberg ist in gleicher Dienstseigenschaft an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Göritz zu Berent ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt, mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Berent, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Engelhardt zu Genthin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichts-Assessor Plehn zu Erfurt ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Kampf zu Carthaus ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

Der Bureau-Assistent Arrasch zu Putzig ist als Secretair an das Kreisgericht zu Strasburg versetzt worden.

Im Landrathskreise Danzig sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Hofbesitzer Claassen zu Nassenhuben für das Kirchspiel Müggenhahl, 2. der Hofbesitzer Klingenberg in Schönbaum für das Kirchspiel Schönbaum.

Im Landrathskreise Marienburg sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Hofbesitzer Jonas Friesen zu Stobbendorf für das Kirchspiel Tiegenhof, zweiter Theil, 2. der Gastwirth Kuhnke zu Schloß Kaldowe für das ländliche Kirchspiel Marienburg, 3. der Gemeindevorsteher Warkentin zu Tiegenhof für das Kirchspiel Tiegenhof, erster Theil.

Im Landrathskreise Neustadt ist der Lehrer und Organist Nikrant zu Schwarzau als Schiedsmann für das Kirchspiel Schwarzau wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt ist der Bürgermeister Wagner zu Dirschau als Schiedsmann für den städtischen Bezirk Dirschau wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Wendt in Berlin ist als Staatsanwalt bei dem Königl. Kreisgerichte zu Pr. Stargardt angestellt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Carl Julius Bahr zu Postelau, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46 Danzig, den 16. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

390) Circumscriptions-Urkunde
für die evangelische Kirchengemeine zu Neu-Paleschken im Kreise Berent, Regierungs-Bezirks Danzig.

Nachdem die ordnungsmäßige Feststellung der theils streitigen, theils einer Veränderung bedürftig gewesenen Parochialgrenzen der evangelischen Parochie Neu-Paleschken, im Kreise Berent, Regierungs-Bezirk Danzig, erfolgt ist, wird nunmehr auf Grund des Genehmigungs-Rescripts des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. August c. hierdurch Folgendes festgesetzt.

§. 1. Zur evangelischen Kirche in Neu-Paleschken bleiben resp. werden sämmtliche evangelische Bewohner aller nachbenannten Ortschaften hierdurch eingepfarrt:

1. Königliche Ortschaften:

a. im Domainen-Rentamts-Bezirke Berent: 1. Neu-Kischau, 2. Olpuch, 3. Czengardlo, 4. Barloggi und 5. Schönheide.

b. im Domainen-Amtsbezirke Schöneck: 6. Kobilla, 7. Czernikau, 8. Strehlau, 9. Obermahlkau, 10. Schloß Kyschau, 11. Alt-Kyschau, 12. Trossowo, 13. Alt-Cziff, 14. Neu-Cziff, 15. Strugga, 16. Plocziono, 17. Czeczorken, 18. Groß-Okonin, 19. Klein-Okonin, 20. Nieribno, 21. Groß-Bartel, 22. Klein-Bartel, 23. Holzort, 24. Grzybno, 25. Konarzyn, 26. Wygonin, 27. Przlawizno, 28. Bartoschlaff, 29. Ruddamühle, 30. Dubrik.

2. Adelige Ortschaften:

31. Neu-Palleschken, 32. Alt-Palleschken, 33. Hoch-Palleschken, 34. Niedamowo cum att. Eichenberg, Hammerberg, Baarenberg und Abbau Niedamowo, 35. Sobonez, 36. Orle, 37. Kartowo, 38. Rowno, 39. Garczin nebst Garczonken, 40. Palubin, 41. Niedermahlkau, 42. Boschpohl, 43. Chwarßnau nebst Neuhof, 44. Blumfelde cum att. Dunaiken, Kaszub, Lippe, Lippemühle, Somrze, 45. Alt-Bukowitz cum att. Neu-Bukowitz, 46. Chwarczenko, 47. Fosshütte, 48. Stawiska.

§. 2. Alle evangelischen Bewohner der innerhalb vorstehender Begrenzung schon vorhandenen oder künftig etwa entstehenden Etablissements und neuen Ortschaften sollen, ohne daß eine spezielle Festsetzung deshalb nöthig ist, als nach Neu-Paleschken eingepfarrt angesehen werden.

Wenn eine oder mehrere dieser Ortschaften mit Genehmigung der geistlichen Obern aus dieser Parochie ausscheiden, so haben weder die evangelische Kirche in Neu-Paleschken, noch deren Pfarrer und die andern Kirchenbedienten daselbst ein Recht zu widersprechen, auch keinen Anspruch auf Entschädigung.

Danzig, den 28. September 1864. Königsberg, den 21. Oktober 1864.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern. Königl. Consistorium.

Vorstehende, unter Zustimmung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths ausgefertigte Circumscriptions-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. November 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

391) Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

A. aus dem Departement Bromberg:

Kolaczkowo No. 2 über 1000 Thlr., No. 20 über 300 Thlr., No. 21 über 200 Thlr., Kobielin No. 11 über 50 Thlr.;

B. aus dem Departement Schneidemühl:

Brotzen A. No. 5 über 900 Thlr., No. 8 über 600 Thlr., No. 12, 13, 14 jeder über 50 Thlr., No. 17 über 500 Thlr., No. 22 über 50 Thlr., No. 26 über 75 Thlr., No. 27 über 50 Thlr., No. 29 über 25 Thlr., No. 30 über 100 Thlr.,

Digitized by Google

werden, mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 3. Mai c. hiermit wiederholt aufgerufen, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande nebst laufenden Koupons spätestens bis zum 15. Februar 1865 beziehungsweise den Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Bromberg und Schneidemühl einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Koupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar fut. den gedachten Provinzial-Landschafts-Direktionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Theil I. des revidirten Westpr. Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präkludirt; die Pfandbriefe in Ansehung dieser Specialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Koupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 27. Oktober 1864. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

392) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischer Pfandbriefe aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

Brahdorf No. 1 und 2, jeder über 1000 Thlr.; No. 3 und 4, jeder über 400 Thlr., No. 5 über 40 Thlr.

Milchen No. 1 und No. 2, jeder über 1000 Thlr.; No. 3 über 600 Thlr.; No. 4 und 5, jeder über 500 Thlr.; No. 7 und 8, jeder über 400 Thlr.; No. 11 über 300 Thlr.; No. 14 und 15, jeder über 100 Thlr.; No. 16 und 17, jeder über 50 Thlr.

Peterkau A. No. 1 und 2, jeder über 500 Thlr.; No. 3 über 300 Thlr.; No. 4 über 100 Thlr.; No. 5 über 50 Thlr.; No. 6 und 7, jeder über 25 Thlr.; No. 8 und 9, jeder über 1000 Thlr.; No. 10 und 11, jeder über 100 Thlr.; No. 12 über 50 Thlr.

Peterkau B. No. 1 und 2, jeder über 1000 Thlr.; No. 3 über 500 Thlr.; No. 4 und 5, jeder über 100 Thlr.; No 6 und 7, jeder über 25 Thlr.

Peterkau A. und B. No. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30, jeder über 1000 Thlr.; No. 31 über 200 Thlr.; No. 32, 33, 34 und 35, jeder über 25 Thlr. —

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe der Provinzial-Landschafts-Direktion zu Bromberg in kursfähigem Zustande nebst laufenden Koupons spätestens bis zum 15. Februar 1865 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreuß. Pfandbriefe und Koupons einzureichen, widrigenfalls das im §. 103 Th. I. des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusions-Verfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, 2. November 1864. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Geschäftsbereich des Herrn Provinzial-Steuer-Directors sind versetzt worden: der Hauptamtsassistent v. Badinski zu Danzig in gleicher Diensteigenschaft nach Neufahrwasser, der Grenzaufseher Clawier zu Pieczenia in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig, der Grenzaufseher Wodtke zu Jastrzembie als Steueraufseher nach Danzig, der berittene Steueraufseher Both zu Tiegenhof als Steueraufseher nach Danzig und der Steueraufseher Mrozek zu Thorn in gleicher Diensteigenschaft nach Tiegenhof.

Der Steueraufseher Doering zu Danzig ist zum Hauptamtsassistenten dortselbst befördert worden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des §. 29 des Normal-Deich-Gesetzes vom 14. November 1853, von den Deich-Aemtern der alten und neuen Binnen-Nehrung gewählten Deichhauptleute und deren Stellvertreter, nämlich:

a. für den Deichverband der alten Binnen-Nehrung: der Hofbesitzer Penner in Freienhuben als Deichhauptmann und der Hofbesitzer Boschke daselbst als dessen Stellvertreter;

b. für den Deichverband der neuen Binnen-Nehrung: der Hofbesitzer und Kaufmann Grünwitzki in Einlage als Deichhauptmann und der Oberschulz Annacker in Schnackenburg als dessen Stellvertreter bestätigt und in öffentlicher Sitzung der betreffenden Deich-Aemter vereidet worden sind.

Die Beilage enthält das „Statut der Preußischen Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin."

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 47.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47. Danzig, den 23. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

294) Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe v. J. 1848 werden die neuen Coupons Serie V. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. October 1864 bis dahin 1868 nebst Talons vom 19 September d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 13. März 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußisch-Deutschen Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen daffelbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Documente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu . . . . Thlr. der Staats-Anleihe von 1848 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 13. August 1864. Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Einpfarrungs-Decret für die katholischen Bewohner von Abbau Schwarzhütte.

295) Johann von Nepomuk,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade, Bischof von Culm, der heiligen Theologie Doctor.

Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß die katholischen Bewohner der neu gegründeten Ortschaft „Abbau Schwarzhütte" noch keiner Pfarrei überwiesen worden sind, so verordnen Wir hierdurch

Digitized by Google

in Gemäßheit der durch genaue und sorgfältige Untersuchung Uns bekannt gewordenen Verhältnisse, auf Grund der dieserhalb gepflogenen Verhandlungen und kraft des Uns verfassungsmäßig zustehenden Rechtes wie folgt:

§. 1. Die katholischen Bewohner von „Abbau Schwarzhütte" werden dem kirchlichen Verbande mit der Pfarrei Marienfee überwiesen und sind als zur gedachten Pfarrkirche fest eingepfarrt zu betrachten.

§. 2. Der jedesmalige katholische Pfarrer zu Marienfee tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältnisse eines Pfarrers, der, wie alle Pflichten eines solchen gegen sie auszuüben, so auch alle ihm zustehenden Rechte von ihnen zu beanspruchen hat, und der für die von ihm verrichteten Amtshandlungen die durch Herkommen und Gebrauch üblichen Stolgebühren zu beziehen berechtigt ist.

§. 3. In Rücksicht etwaiger Realverpflichtungen hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

§. 4. Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten die gesetzlich bestimmten Beiträge.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Einpfarrungs-Dekret eigenhändig vollzogen und unter Unserem größeren Insiegel ausfertigen lassen.

Gegeben in Unserer Bischöflichen Wohnung zu Pelplin am 2. März 1864. (gez.) von der Marwitz.

Zu der durch das vorstehende Einpfarrungs-Decret vom 2. März d. J. ausgesprochenen Einpfarrung der katholischen Bewohner der neu gegründeten Ortschaft Abbau Schwarzhütte, Berenter Kreises, zur katholischen Pfarrkirche in Marienfee ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. März d. J. die staatliche Anerkennung ertheilt.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. November 1864. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

396) Für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger sind in Folge meiner Aufforderung vom 24. April d. J. im Ganzen 1021 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. an milden Gaben eingekommen und an das Central-Comité zu Berlin abgeführt worden.

Nach einer Mittheilung dieses Comité's hat dasselbe von einer Veröffentlichung der demselben zugegangenen Gaben deshalb Abstand genommen, weil der Abdruck der sehr umfangreichen Liste große Kosten verursacht haben würde, und durch Aufwendung derselben eine nicht unbedeutende Summe ihrem eigentlichen Zweck entzogen worden wäre. Dagegen hat das Comité unterm 4. August cr. über die demselben zugeflossenen Gaben durch 9 Zeitungen (unter diesen durch die Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 6. August No. 182) einen kurzen Rechenschaftsbericht veröffentlicht und in diesem zugleich zur Kenntniß gebracht, daß die Liste aller bei ihm eingegangenen Gaben mit dem Namen der Geber in seinem Bureau (Berlin, Wilhelmsstraße No. 74, auf dem Hofe rechts) zu Jedermanns Einsicht ausliege.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 15. November 1864. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

397) Nach der von den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung soll am 3. Dezember d. J. eine allgemeine Volkszählung stattfinden. Indem wir das Publikum hiervon schon jetzt in Kenntniß setzen, verbinden wir hiemit die Aufforderung, bei dieser Zählung, deren richtige und vollständige Ausführung nicht nur aus allgemeinen statistischen Rücksichten, sondern auch für das finanzielle Interesse des Staates von der größten Bedeutung ist, da sich nach dem Ergebnisse der Zählung die Vertheilung der gemeinschaftlichen Zollrevenüen richtet, die betreffenden Beamten und sonstigen mit der Ausführung der Zählung beauftragten Personen bereitwilligst zu unterstützen und, da die aufzunehmenden Urlisten nicht nur den Namen, Stand, Religion ꝛc., sondern namentlich auch die Angabe des Geburtsjahres der Bewohner enthalten sollen, sich die erforderlichen Nachrichten zur richtigen Angabe des Geburtsjahres aller Familienglieder rechtzeitig zu beschaffen. Gleichzeitig veranlassen wir die Ortsvorstände und die Herren Geistlichen, allen in dieser Beziehung an Sie ergehenden Anforderungen auf das Willfährigste zu entsprechen.

Danzig, den 15. November 1864. Königl. Regierung.

398) Dem Kaplan Herrmann in Königsberg ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz die Genehmigung ertheilt worden, eine Kollekte bei den katholischen Glaubensgenossen der Ermländischen Diöcese zur Ansammlung eines Fonds Behufs Erbauung eines katholischen Gotteshauses nebst Wohnung für den Geistlichen in Insterburg abhalten zu dürfen.

Dies wird in Folge höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. November 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

399) Von dem Herrn Minister des Innern ist auf Grund des §. 2 alinea 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 unterm 25. v. M. die Vereinigung der aus den Pfarrländereien der katholischen Kirche zu St. Albrecht bestehenden Colonie mit dem Stadtbezirke genehmigt, nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. September c. zuvor die Genehmigung ausgesprochen worden ist, die gedachte Kolonie von dem Landkreise Danzig abzutrennen und dem Stadtkreise Danzig zuzuschlagen.

Danzig, den 13. November 1864. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

400) Auf dem bereits fertigen Theil der Kreis-Chaussee von Jablau nach Mirotken, Pr. Stargardter Kreises, ist in dem Dorfe Bobau eine Chausseegeldhebestelle eingerichtet, bei welcher, mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten, vom 1. Dezember d. J. ab, Chausseegeld für eine Meile nach dem für die Staats-Caussseen geltenden Tarif erhoben werden wird.

Danzig, den 8. November 1864. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

401) Der Zoll-Abfertigungs-Stelle auf dem Eisenbahnhofe hierselbst ist die Ermächtigung ertheilt worden, die seewärts über Neufahrwasser eingehenden und auf der Wasserstraße nach Danzig gelangenden Güter, welche zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eisenbahn nach Polen bestimmt sind, im Anfage-Verfahren auf Ladungs-Verzeichnisse, unter Wagen-Verschluß, auf die Zoll-Expedition zu Bahnhof Thorn abzulassen. Das bestfallige Regulativ kann bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Danzig und Thorn, sowie bei den Zoll-Abfertigungs-Stellen auf den Bahnhöfen zu Danzig und Thorn während der Dienststunden eingesehen werden.

Danzig, den 16 November 1864. Der Provinzial-Steuer-Director.

402) Es soll den Reisenden gestattet sein, fortan den Danzig-Stolper Personenposten in dem Dorfe Karczemken, $1^1/_4$ Meilen von Danzig und $1^1/_4$ Meilen von Zuckau, hinzuzutreten; sofern leere Plätze in den Hauptwagen oder Beichaisen vorhanden sind. Als Haltestelle der Posten ist das Gasthaus des W. de Beer festgesetzt. — Danzig, den 12. November 1864. Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

403) Nach §. 21 ad 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sind im hiesigen Kreise zu einer Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer berechtigt:

die Eigenthümer solcher Gebäude, welche auf Grund eines speciellen Rechtstitels von der Entrichtung des nach der Westpreußischen Grundsteuer-Verfassung erhobenen Realschutzgeldes — auch Hausteuer genannt — befreit geblieben sind.

Die Entschädigung für die Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage des Realschutzgeldes (jährlich 20 Sgr.) resp. in dem zwanzigfachen Betrage der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer, wenn letztere hinter dem Betrage des Realschutzgeldes zurückbleibt.

Nach der jetzt bestehenden Grundsteuer-Verfassung wird Realschutzgeld (Hausteuer) geleistet:

a) von sämmtlichen nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmten ländlichen Wohngebäuden — Kathen oder Eigenkathen — zu denen nutzbare Grundstücke nicht gehören;

b) von sämmtlichen nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmten ländlichen Wohngebäuden — Kathen oder Eigenkathen — deren Besitzer von dem zu den Gebäuden gehörigen Grundbesitze weniger als 20 Sgr. an Contribution zahlen.

Ein Entschädigungsanspruch für die sub a aufgeführten Gebäude auf Grund der obengedachten Bestimmung ist begründet, wenn:

1. der Nachweis einer zu Recht bestehenden Befreiung, und
2. der Nachweis eines dieselbe begründenden speciellen Rechtstitels,

beigebracht wird.

Auch für solche der Categorie a angehörenden Gebäude, die nach erfolgter Veranlagung zum Realschutzgelde in den Besitz eines zur Hufencontribution bereits veranlagten Besitzers übergegangen sind, oder zu welchem der zum Realschutzgelde veranlagte Besitzer — Eigenkäthner — eine halbe Hufe oder mehr contribuabeln Landes zugekauft hat und solches von seiner Wohnung aus bewirthschaftet, wird, weil der bestehenden Vorschrift gemäß, die auf der Kathe verfassungsmäßig ruhende Haussteuer (Realschutzgeld) neben der Contribution fortzuentrichten war, bei dem Nachweise einer auf Grund eines speciellen Rechtstitels vorhandenen Befreiung des betreffenden Gebäudes von der Realschutzgeld- (Haussteuer-) Zahlung, Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer geleistet.

Für die unter b aufgeführten Besitzungen kann, insofern der Nachweis einer auf Grund eines speciellen Rechtstitels vorhandenen, zu Recht bestehenden Befreiung der Besitzung von der Zahlung des

Digitized by Google

neben der Contribution zu zahlenden Realschutzgeldes dargethan wird, ebenfalls Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer in dem oben gedachten Umfange verlangt werden.

Indem noch bemerkt wird, daß auf Grund der §. 21 ad 4 des Gebäudesteuergesetzes erhobenen Ansprüche auf Entschädigung, welche lediglich auf die, den betreffenden Grundbesitzern privilegien- oder vertragsmäßig zugesicherte Befreiung von der Grundsteuer gegründet werden, bei dem vorliegenden Gebäudesteuer-Entschädigungsverfahren keine Berücksichtigung finden können, fordere ich zufolge von der Königlichen Regierung ertheilten Auftrages diejenigen Gebäudeeigenthümer, welche auf Grund der oben gedachten Bestimmung einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 ab zu entrichtende Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, auf, dieselben bis zum 15. Januar 1865 bei mir mündlich zu Protokoll und

1. unter genauer Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2. unter Mittheilung des Namens, Vornamens und Standes des gegenwärtigen Eigenthümers;
3. der Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist, und
4. des Betrages der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten Gebäudesteuer, sowie
5. der Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Antrag dem Staate gegenüber gegründet wird,

anzumelden und die zu 5 bezeichneten Urkunden dieser Anmeldung im Original beizufügen, event. den Ort, wo letzteres sich befindet und den Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß deren sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden, Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden wird und unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäudeeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; insofern letzteres aber nicht gelingt, Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt resp. beweislos zu erwarten ist.

Carthaus, den 16. November 1864.

Der Landrath Mauwe.

404) Nach §. 21 unter No. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sind im diesseitigen Regierungsbezirke zu einer Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer berechtigt:

1. die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführender Servisbetrag, in Gemäßheit des §. 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet;
2. in den übrigen Ortschaften die Eigenthümer solcher Gebäude, welche auf Grund eines speciellen Rechtstitels von der Entrichtung des nach der westpreußischen Grundsteuer-Verfassung erhobenen Realschutzgeldes — auch Hausteuer genannt — befreit geblieben sind.

Die Entschädigung der sub 1 bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbeitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrages.

Die Entschädigung der oben sub 2 bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage des Realschutzgelds (jährlich 20 Sgr.), resp. in dem zwanzigfachen Betrage der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer, wenn letztere hinter dem Betrage des Realschutzgeldes zurückbleibt.

Zur Begründung des ad 1 gedachten Entschädigungsanspruches sind folgende allgemeine Bedingungen erforderlich:

a. die von der Stadt zu entrichtende Servisquote muß ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt sein.

Wo das Servis contingent lediglich aus bereiten Beständen der Kämmereikasse gedeckt, oder durch besondere Repartition auf das Einkommen, oder als gemischte Grund- und Gewerbesteuer, oder als Grund- und Personensteuer, oder auf ähnliche Weise von der Kämmereikasse erhoben wird, besteht kein eigentlicher

Digitized by Google

Realservis im Sinne des §. 21 ad 3 des Gebäudesteuergesetzes und kann deshalb in diesen Städten, wozu auch Dirschau zu rechnen ist, von der Gewährung einer Entschädigung nicht die Rede sein.

b. Das betreffende Gebäude muß zur Zeit im Besitze einer zu Recht bestehenden Befreiung sich befinden. Früher bestandene Befreiungen städtischer Grundstücke vom Realservis, welche in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 60 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832, die Ergänzung der Städte-Ordnung betreffend, und im §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, von der Stadtgemeinde abgelöst worden sind, können gegenwärtig nicht mehr zur Begründung der fraglichen Entschädigungsforderung geltend gemacht werden.

Eine gleiche Wirkung wie der Seitens der Stadtgemeinde erfolgten Ablösung der fraglichen Befreiungen ist im §. 4 Absatz 10 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 der Nichtanmeldung derselben binnen Jahresfrist nach Einführung der Städte-Ordnung resp. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beigelegt worden.

Die letztgedachte Bestimmung bezieht sich zwar auf Befreiungen städtischer Grundstücke von Gemeinde-Abgaben und Leistungen, ist aber auch auf die bestehenden Befreiungen vom Realservis, der auch als städtische Abgabe anzusehen ist, für anwendbar zu erachten und kann deshalb die nicht rechtzeitig angemeldete Befreiung, da sie der obenerwähnten gesetzlichen Vorschrift gemäß nicht mehr zu Recht besteht, auch dem Staate gegenüber, zum Zwecke der im §. 21 ad 3 des Gebäudesteuergesetzes angeordneten Entschädigung nicht geltend gemacht werden.

c. Es muß ein spezieller Rechtstitel (Privilegien, vertragsmäßige Zusicherungen) vorliegen, auf welchen die bestehende Freiheit vom Realservise gegründet wird.

Hinsichtlich des ad 2 gedachten Entschädigungsanspruches ist zunächst zu bemerken, daß nach der bestehenden Grundsteuerverfassung Realschutzgeld (Hausteuer) auferlegt wird:

a. sämmtlichen nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmten ländlichen Wohngebäuden — Kathen oder Eigenkathen — zu denen nutzbare (künftighin grundsteuerpflichtige) Grundstücke nicht gehören;
b. sämmtliche nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmte ländliche Wohngebäude — Kathen oder Eigenkathen — deren Besitzer von dem zu den Gebäuden gehörigen Grundbesitze weniger als 20 Sgr. an Contribution zahlen.

Für die unter a. aufgeführten Gebäude ist ein Entschädigungs-Anspruch auf Grund des §. 21 ad 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes begründet, wenn:

1. der Nachweis einer zu Recht bestehenden Befreiung und
2. der Nachweis eines dieselbe begründenden speziellen Rechtstitels, beigebracht wird.

Auch für solche der Categorie a. angehörenden Gebäude, die nach erfolgter Veranlagung zum Realschutzgelde in den Besitz eines zur Hufen-Contribution bereits veranlagten Besitzers übergegangen sind, oder zu welchem der zum Realschutzgelde veranlagte Besitzer — Eigenkäthner — eine halbe Hufe oder mehr contributabeln Landes zugekauft hat und solches von seiner Wohnung aus bewirthschaftet, wird, weil der bestehenden Vorschrift gemäß die auf der Kathe verfassungsmäßig ruhende Hausteuer — Realschutzgeld — neben der Contribution fortzuentrichten war, bei dem Nachweise einer, auf Grund eines speziellen Rechtstitels vorhandenen Befreiung des betreffenden Gebäudes von der Realschutzgeld- (Hausteuer-) Zahlung, Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer geleistet.

Für die unter b. aufgeführten Besitzungen kann, insofern der Nachweis einer auf Grund eines speziellen Rechtstitels vorhandenen, zu Recht bestehenden Befreiung der Besitzung von der Zahlung des neben der Contribution zu zahlenden Realschutzgeldes dargethan wird, ebenfalls Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer in dem obengedachten Umfange verlangt werden.

Indem noch bemerkt wird, daß auf Grund der §. 21 ad 4 des Gebäudesteuergesetzes erhobenen Ansprüche auf Entschädigung, welche lediglich auf die, den betreffenden Grundbesitzern privilegien- oder vertragsmäßig zugesicherte Befreiung von der Grundsteuer gegründet werden, bei dem vorliegenden Gebäudesteuer-Entschädigungsverfahren keine Berücksichtigung finden können, fordere ich, zufolge von der Königlichen Regierung ertheilten Auftrages, diejenigen Gebäudeeigenthümer, welche auf Grund der obengedachten Bestimmungen des §. 21 ad 3 und 4 des Gebäudesteuergesetzes einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 ab zu entrichtende Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, auf, dieselben bis zum 15. Januar 1865 bei mir mündlich zu Protokoll und

1. unter genauer Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2. unter Mittheilung des Namens, Vornamens und Standes des gegenwärtigen Eigenthümers;

Digitized by Google

3. der Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist und
4. des Betrages der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten Gebäudesteuer, sowie
5. der Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, anzumelden und die zu 5 bezeichneten Urkunden, dieser Anmeldung im Original beizufügen, event. den Ort, wo letzteres sich befindet, und den Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß deren sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß allen Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden, Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden wird und unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; insofern letzteres aber nicht gelingt, Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt resp. beweislos zu erwarten ist.

Pr. Stargardt, den 15. November 1864. Der Landrath v. Neefe.

405) Nach §. 21 unter No. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sind im diesseitigen Regierungsbezirke zu einer Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer berechtigt:

1. die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführender Servis-Betrag, in Gemäßheit des §. 6 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820, den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet;
2. in den übrigen Ortschaften die Eigenthümer solcher Gebäude, welche auf Grund eines speciellen Rechtstitels von der Entrichtung des, nach der westpreußischen Grundsteuer-Verfassung erhobenen Realschutzgeldes — auch Haussteuer genannt — befreit geblieben sind.

Die Entschädigung der sub 1 bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahres-Beitrages, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maaßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulationsmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrages.

Die Entschädigung der oben sub 2 bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage des Realschutzgeldes (jährlich 20 Sgr.) resp. in dem zwanzigfachen Betrage der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer, wenn letztere hinter dem Betrage des Realschutzgeldes zurückbleibt.

Zur Begründung des ad 1 gedachten Entschädigungs-Anspruches sind folgende allgemeine Bedingungen erforderlich:

a. Die von der Stadt zu entrichtende Servisquote muß ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt sein. —
   Wo das Serviscontingent lediglich aus bereiten Beständen der Kämmereikasse gedeckt, oder durch besondere Repartition auf das Einkommen oder als gemischte Grund- und Gewerbesteuer, oder als Grund- und Personensteuer und auf ähnliche Weise von der Kämmereikasse erhoben wird, besteht kein eigentlicher Realservis im Sinne des §. 21 ad 3 des Gebäudesteuergesetzes und kann deshalb in diesen Städten, wozu auch Marienburg und Neuteich gehören, von der Gewährung einer Entschädigung nicht die Rede sein.
b. Das betreffende Gebäude muß zur Zeit im Besitze einer zu Recht bestehenden Befreiung sich befinden.
c. Es muß ein specieller Rechtstitel (Privilegien, vertragsmäßige Zusicherungen) vorliegen, auf welchen die bestehende Freiheit vom Realservise gegründet wird.

Hinsichtlich des ad 2 gedachten Entschädigungsanspruches ist zunächst zu bemerken, daß nach der bestehenden Grundsteuerverfassung Realschutzgeld (Haussteuer) auferlegt wird:

a. sämmtlichen nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmten ländlichen Wohngebäuden — Kathen oder Eigenkathen — zu denen nutzbare (künftighin grundsteuerpflichtige) Grundstücke nicht gehören;
b. sämmtlichen nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmten ländlichen Wohngebäuden — Kathen oder Eigenkathen — deren Besitzer von dem zu den Gebäuden gehörigen Grundbesitze weniger als 20 Sgr. an Contribution zahlen.

Digitized by Google

Für die unter a aufgeführten Gebäude ist ein Entschädigungsanspruch auf Grund des §. 21 ad 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes begründet, wenn:

1. der Nachweis einer zu Recht bestehenden Befreiung und
2. der Nachweis eines dieselbe begründenden speciellen Rechtstitels, beigebracht wird.

Auch für solche der Categorie a angehörenden Gebäude, die nach erfolgter Veranlagung zum Realschutzgelde in den Besitz eines zur Hufencontribution bereits veranlagten Besitzers übergegangen sind, oder zu welchem der zum Realschutzgelde veranlagte Besitzer — Eigenkäthner — ½ Hufe oder mehr contribuabeln Landes zugekauft hat und solches von seiner Wohnung aus bewirthschaftet, wird, weil der bestehenden Vorschrift gemäß die auf der Kathe verfassungsmäßig ruhende Haussteuer (Realschutzgeld) neben der Contribution fort zu entrichten war, bei dem Nachweise einer, auf Grund eines speciellen Rechtstitels vorhandenen Befreiung des betreffenden Gebäudes von der Realschutzgeld- (Haussteuer-) Zahlung, Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer geleistet. —

Für die unter b aufgeführten Besitzungen kann, insofern der Nachweis einer auf Grund eines speciellen Rechtstitels vorhandenen, zu Recht bestehenden Befreiung der Besitzung von der Zahlung des neben der Contribution zu zahlenden Realschutzgeldes dargethan wird, ebenfalls Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer in dem oben gedachten Umfange verlangt werden.

Indem noch bemerkt wird, daß auf Grund der §. 21 ad 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes erhobenen Ansprüche auf Entschädigung, welche lediglich auf die, den betreffenden Grundbesitzern privilegien- oder vertragsmäßig zugesicherte Befreiung von der Grundsteuer gegründet werden, bei dem vorliegenden Gebäudesteuer-Entschädigungs-Verfahren keine Berücksichtigung finden können, fordere ich zufolge von der Königlichen Regierung ertheilten Auftrages diejenigen Gebäude-Eigenthümer, welche auf Grund der oben gedachten Bestimmungen des §. 21 ad 3 und 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes, einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 ab zu entrichtende Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, auf, dieselben bis zum 15. Januar 1865 bei mir mündlich zu Protokoll und

1. unter genauer Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2. unter Mittheilung des Namens, Vornamens und Standes des gegenwärtigen Eigenthümers;
3. der Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; und
4. des Betrages der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten Gebäudesteuer; sowie
5. der Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird;

anzumelden, und die zu 5 bezeichneten Urkunden dieser Anmeldung im Original beizufügen, event. den Ort, wo letzteres sich befindet, und den Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß deren sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden, Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden wird und unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäudeeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; insofern letzteres aber nicht gelingt, Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt resp. beweislos zu erwarten ist.

Marienburg, den 17. November 1864.

Der Landrath Parey.

Patent-Verleihungen.

406) Dem Königl. sächsischen Kommerzien-Rath Rich. Hartmann in Chemnitz ist unterm 5. November 1864 ein Patent

auf mechanische Anordnungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

407) Dem Lehrer der Königlichen polytechnischen Schule, Dr. Ernst Hartig in Dresden, ist unter dem 14. November 1864 ein Patent

auf einen dynamometrischen Apparat zur Untersuchung und Regulirung veränderlicher Bewegungen, welcher in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammen-

Digitized by Google

setzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

408) Dem Civil-Ingenieur Hermann Pätsch in Berlin ist unter dem 15. November d. J. ein Patent auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

409) Das dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin unter dem 11. Mai 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Ober-Post-Direktor Sachsse ist in gleicher Eigenschaft nach Berlin, und der Post-Direktor Bormann in Cöln, unter Ernennung zum Ober-Post-Direktor, nach Danzig versetzt worden.

Durch den im Monat Oktober c. zu Königsberg versammelt gewesenen Provinzial-Landtag sind:

I. zu Mitgliedern der Bezirks-Kommission für die klassificirte Einkommensteuer: 1. der Hofbesitzer und Deichgeschworene Mix zu Kriesohl, 2. der Gutsbesitzer Wunderlich zu Königsdorf, 3. der Rittergutsbesitzer von Kries auf Kl. Waczmiers, 4. der Kaufmann Regier zu Marienburg, 5. der Stadtrath Mix II. zu Danzig, 6. der Director der Privat-Aktienbank Schottler zu Danzig, 7. der Oberbürgermeister a. D. Phillips zu Elbing, 8. der Gutsbesitzer Drews zu Ottomin, 9. der Rittergutsbesitzer Meyer zu Rottmannsdorf;

II. zu Stellvertretern derselben: 1. der Stadtrath Heusselle zu Elbing, 2. der Rittergutsbesitzer Albrecht auf Succemin, 3. der Kaufmann A. Preuß zu Dirschau, 4. der Konsul Boehm zu Danzig, 5. der Gutsbesitzer Napromski zu Wernersdorf, 6. der Bäckermeister Krüger zu Danzig,

gewählt und ist diese Wahl von denselben angenommen worden.

Die bisherigen Forstaufseher: Graeber in Wygodda, Schulz in Kalemba, Blaschke in Babenthal, Ristow in Plasnitz, Duderstädt in Cziff, Brandt in Kielau, Ruhtz in Sobiensitz, Schueler in Regulewo, Krause in Stanewshahutta und Schloß in Boncikahutta sind zu Königl. Förstern ernannt worden.

Der interimistische Fischerschulz Ephraim Thalmann zu Gr. Heydekrug ist in seinem Amte für das Revier des frischen Haffs im Königsberger Haffbezirk definitiv bestätigt worden.

Dem Schulamtspräparanden Ferdinand Schulz zu Wotzlaff ist, auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die Frau Wilhelmine Klante, geb. Lau, ist als zweite Hebeamme für den Bezirk Oliva approbirt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Gruhn'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48. Danzig, den 30. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

411) Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitschrift „L'Europe" wiederholt rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 23. November 1864. Der Minister des Innern.

412) Die für die Dauer der Badesaison in Betrieb gesetzte Telegraphen-Station zu Zoppot wird am 30. d. M. wieder geschlossen.

Berlin, den 23. November 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

413) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15. Januar 1865 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 3. April 1865; indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 1. Mai 1865 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 19. April bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Erdkam, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 23. November 1864. Königl. Konsistorium.

414) Der Maurergesell Anton Ruhnau von hier (Petershagen) hat am 4. Juni d. J. den in den Stadtgraben gefallenen Handlanger Theodor Silbermann nicht ohne Gefahr für das eigene Leben, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Indem wir diese löbliche Handlung des Ruhnau hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß dem Genannten eine Geldprämie von uns angewiesen worden ist.

Danzig, den 21. November 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

415) In Erfurt wird im September nächsten Jahres von dem dortigen Gartenbau-Verein eine große Ausstellung von Erzeugnissen der Gärtnerei bei Gelegenheit des zweiten Congresses deutscher Gärtner, Botaniker und Gartenfreunde veranstaltet werden. Das Programm hierzu haben wir dem hiesigen Gartenbau-Vereine zur möglichsten Verbreitung zugefertigt.

Es ist dringend zu wünschen, daß diese Ausstellung, welche die erste allgemeine Ausstellung gärtnerischer Erzeugnisse im Preußischen Staate sein wird, ein recht günstiges Resultat gewährt.

Wir machen daher das Publikum und insbesondere die Gärtner und Gartenfreunde unseres Departements darauf aufmerksam, mit dem Wunsche, daß diese Bekanntmachung zur Theilnahme an der Ausstellung anregen möge, wobei wir bemerken, daß das Unternehmen nicht nur durch einen erheblichen Beitrag aus Staatsmitteln unterstützt wird, sondern daß auch Se. Majestät der König demselben Allerhöchst Ihre Aufmerksamkeit zugewendet und durch Aussetzung einer goldenen Medaille als ersten Preis Allerhöchst Ihre Theilnahme daran bekundet haben.

Danzig, den 19. November 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

416) Nach §. 21 unter No. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sind in hiesiger Stadt, wo der an die Staatskasse abzuführende Servisbetrag

Digitized by Google

in Gemäßheit des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet, zu einer Entschädigung berechtigt.

Diese Entschädigung besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahres-Beitrages, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maaßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 ab zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrages.

Zur Begründung des Entschädigungs-Anspruches ist erforderlich:

1. daß das Gebäude sich zur Zeit im Besitze einer zu Recht bestehenden Befreiung befindet und daß
2. ein specieller Rechtstitel (Privilegien, vertragsmäßige Zusicherungen ꝛc.) vorliegt, auf welchen die bestehende Freiheit vom Realservise gegründet wird.

In ersterer Beziehung unterliegt es keinem Zweifel, daß früher, wenn auch auf Grund von speciellen Rechtstiteln, bestandene Befreiungen städtischer Grundstücke vom Realservis, welche in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 60 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832, die Ergänzung der Städte-Ordnung betreffend, und in §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von der Stadtgemeinde abgelöst worden sind, gegenwärtig nicht mehr zur Begründung der fraglichen Entschädigungsforderung geltend gemacht werden können.

Eine gleiche Wirkung wie der Seitens der Stadtgemeinde erfolgten Ablösung der fraglichen Befreiungen, ist im §. 4 Absatz 10 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, der Nichtanmeldung derselben binnen Jahresfrist nach Einführung der Städte-Ordnung resp. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beigelegt worden.

Die letztgedachte Bestimmung bezieht sich zwar nur auf Befreiungen städtischer Grundstücke von Gemeinde-Abgaben und Leistungen, ist aber auch auf die bestehenden Befreiungen vom Realservis, der auch als städtische Abgabe anzusehen ist, für anwendbar zu erachten und kann deshalb die nicht rechtzeitig angemeldete Befreiung, da sie der oben erwähnten gesetzlichen Vorschrift gemäß nicht mehr zu Recht besteht, auch dem Staate gegenüber zum Zwecke der §. 21 ad 3 des Gebäudesteuergesetzes angeordneten Entschädigung nicht geltend gemacht werden.

Was das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels anbetrifft, auf welchen eine bestehende Befreiung vom Realservise gegründet wird, so können Privilegien und vertragsmäßige Zusicherungen zur Begründung eines Entschädigungsanspruches nur insofern für geeignet erachtet werden, als sie von dem Staate, beziehentlich dem Oberhaupte desselben, oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt worden sind, in deren Rechte der Staat getreten ist. Privilegien, welche von anderen Privatpersonen oder Corporationen ertheilt worden sind, können dem Staate gegenüber nicht geltend gemacht werden, und ebensowenig können für den letzteren aus Verträgen, welche mit derglechen Personen oder Corporationen abgeschlossen worden, ohne Hinzutritt eines besonderen Rechtsgrundes, Verbindlichkeiten entstehen. Zufolge des mir von der Königlichen Regierung ertheilten Auftrages fordre ich diejenigen Gebäudeeigenthümer der hiesigen Stadt und Vorstädte, welche auf Grund der oben gedachten Bestimmung des §. 21 ad 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes, einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 ab zu entrichtende Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, auf, dieselben bis zum 15. Januar 1865 in der dritten Abthl. des Polizei-Directorii hierselbst mündlich zu Protokoll und

1. unter genauer Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2. unter Mittheilung des Namens, Vornamens und Standes des gegenwärtigen Eigenthümers;
3. unter Angabe des von dem Gebäude bisher doch etwa als Realservis entrichteten Betrages; sowie
4. der Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist; und
5. des Betrages der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten Gebäudesteuer; sowie
6. der Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des läftigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird;

anzumelden, und die zu 6 bezeichneten Urkunden dieser Anmeldung im Original beizufügen, event. den Ort, wo letzteres sich befindet, und den Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß deren sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Digitized by Google

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß allen Entschädigungs-Ansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden, Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden wird und unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäudeeigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen, insofern letzteres aber nicht gelingt, Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt resp. beweislos zu erwarten ist.

Danzig, den 21. November 1864. Der Polizei-Präsident v. Clausewitz.

417) Nach §. 21 unter No. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sind im diesseitigen Regierungsbezirke zu einer Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer berechtigt:

1. die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführender Servisbetrag, in Gemäßheit des §. 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet;
2. in den übrigen Ortschaften die Eigenthümer solcher Gebäude, welche auf Grund eines speciellen Rechtstitels von der Entrichtung des nach der westpreußischen Grundsteuer-Verfassung erhobenen Realschutzgeldes — auch Haussteuer genannt — befreit geblieben sind.

Die Entschädigung der sub 1 bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbeitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maaßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrages.

Die Entschädigung der oben sub 2 bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage des Realschutzgeldes (jährlich 20 Sgr.), resp. in dem zwanzigfachen Betrage der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer, wenn letztere hinter dem Betrage des Realschutzgeldes zurückbleibt.

Zur Begründung des ad 1 gedachten Entschädigungsanspruches sind folgende allgemeine Bedingungen erforderlich:

a. die von der Stadt zu entrichtende Servisquote muß ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt sein.

Wo das Servis-contingent lediglich aus bereiten Beständen der Kämmereikasse gedeckt, oder durch besondere Repartition auf das Einkommen, oder als gemischte Grund- und Gewerbesteuer, oder als Grund- und Personensteuer, und auf ähnliche Weise von der Kämmereikasse erhoben wird, besteht kein eigentlicher Realservis im Sinne des §. 21 ad 3 des Gebäudesteuergesetzes und kann deshalb in diesen Städten, wozu Tolkemit gehört, von der Gewährung einer Entschädigung nicht die Rede sein.

b. Das betreffende Gebäude muß zur Zeit im Besitze einer zu Recht bestehenden Befreiung sich befinden. Früher bestandene Befreiungen städtischer Grundstücke vom Realservis, welche in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 60 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832, die Ergänzung der Städte-Ordnung betreffend, und im §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, von der Stadtgemeinde abgelöst worden sind, können gegenwärtig nicht mehr zur Begründung der fraglichen Entschädigungsforderung geltend gemacht werden.

Eine gleiche Wirkung wie der Seitens der Stadtgemeinde erfolgten Ablösung der fraglichen Befreiungen ist im §. 4 Absatz 10 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 der Nichtanmeldung derselben binnen Jahresfrist nach Einführung der Städte-Ordnung resp. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beigelegt worden.

Die letztgedachte Bestimmung bezieht sich zwar auf Befreiungen städtischer Grundstücke von Gemeinde-Abgaben und Leistungen, ist aber auch auf die bestehenden Befreiungen vom Realservis, der auch als städtische Abgabe anzusehen ist, für anwendbar zu erachten und kann deshalb die nicht rechtzeitig angemeldete Befreiung, da sie der obenerwähnten gesetzlichen Vorschrift gemäß nicht mehr zu Recht besteht, auch dem Staate gegenüber, zum Zwecke der im §. 21 ad 3 des Gebäudesteuergesetzes angeordneten Entschädigung nicht geltend gemacht werden.

c. Es muß ein spezieller Rechtstitel (Privilegien, vertragsmäßige Zusicherungen) vorliegen, auf welchen die bestehende Freiheit vom Realservise gegründet wird.

Digitized by Google

Was insbesondere Privilegien und vertragsmäßige Zusicherungen anbetrifft, so können dieselben zur Begründung des fraglichen Entschädigungsanspruchs nur insofern für geeignet erachtet werden, als sie vom Staate, beziehentlich dem Oberhaupte desselben, oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt worden sind, in deren Rechte der Staat getreten ist.

Hinsichtlich des ad 2 gedachten Entschädigungsanspruches ist zunächst zu bemerken, daß nach der bestehenden Grundsteuerverfassung Realschutzgeld (Hausteuer) auferlegt wird:

a. sämmtlichen nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmten ländlichen Wohngebäuden — Kathen oder Eigenkathen — zu denen nutzbare (künftighin grundsteuerpflichtige) Grundstücke nicht gehören;
b. sämmtliche nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmte ländliche Wohngebäude — Kathen oder Eigenkathen — deren Besitzer von dem zu den Gebäuden gehörigen Grundbesitze weniger als 20 Sgr. an Contribution zahlen.

Für die unter a. aufgeführten Gebäude ist ein Entschädigungs-Anspruch auf Grund des §. 21 ad 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes begründet, wenn:

1. der Nachweis einer zu Recht bestehenden Befreiung und
2. der Nachweis eines dieselbe begründenden speziellen Rechtstitels beigebracht wird.

Auch für solche der Categorie a. angehörenden Gebäude, die nach erfolgter Veranlagung zum Realschutzgelde in den Besitz eines zur Hufen-Contribution bereits veranlagten Besitzers übergegangen sind, oder zu welchem der zum Realschutzgelde veranlagte Besitzer — Eigenkäthner — eine halbe Hufe oder mehr contribuabeln Landes zugekauft hat und solches von seiner Wohnung aus bewirthschaftet, wird, weil der bestehenden Vorschrift gemäß die auf der Kathe verfassungsmäßig ruhende Hausteuer — Realschutzgeld — neben der Contribution fortzuentrichten war, bei dem Nachweise einer, auf Grund eines speziellen Rechtstitels vorhandenen Befreiung des betreffenden Gebäudes von der Realschutzgeld- (Hausteuer-) Zahlung, Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer geleistet.

Für die unter b. aufgeführten Besitzungen kann, insofern der Nachweis einer auf Grund eines speziellen Rechtstitels vorhandenen, zu Recht bestehenden Befreiung der Besitzung von der Zahlung des neben der Contribution zu zahlenden Realschutzgeldes dargethan wird, ebenfalls Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer in dem obengedachten Umfange verlangt werden.

Indem noch bemerkt wird, daß auf Grund der §. 21 ad 4 des Gebäudesteuergesetzes erhobenen Ansprüche auf Entschädigung, welche lediglich auf die, den betreffenden Grundbesitzern privilegien- oder vertragsmäßig zugesicherte Befreiung von der Grundsteuer gegründet werden, bei dem vorliegenden Gebäudesteuer-Entschädigungsverfahren keine Berücksichtigung finden können, fordere ich, zufolge von der Königlichen Regierung ertheilten Auftrages, diejenigen Gebäudeeigenthümer, welche auf Grund der obengedachten Bestimmungen des §. 21 ad 3 und 4 des Gebäudesteuergesetzes einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 ab zu entrichtende Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, auf, dieselben bis zum 15. Januar 1865 an den Tagen Mittwoch oder Sonnabend Vormittags bei mir mündlich zu Protokoll und

1. unter genauer Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2. unter Mittheilung des Namens, Vornamens und Standes des gegenwärtigen Eigenthümers;
3. hinsichtlich des aus der Stadt Erhobenen unter Angabe des von dem Gebäude bisher etwa noch als Realservis entrichteten Betrages; sowie
4. der Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist und
5. des Betrages der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten Gebäudesteuer, sowie
6. der Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, anzumelden und die zu 6 bezeichneten Urkunden dieser Anmeldung im Original beizufügen, event. den Ort, wo letzteres sich befindet, und den Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß deren sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß allen Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden, Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden wird und unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; insofern letzteres aber nicht gelingt, Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt resp. beweislos zu erwarten ist. — Elbing, 21. November 1864. Der Landrath Abramowski.

Digitized by Google

418) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober v. J., 12. Mai und 24. August c., sowie auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer anderen Gesellschaft besteht, außer bei den in den oben angegebenen Bekanntmachungen genannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Feuer-Societäten, auch bei der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst gegen Feuerschaden versichert werden dürfen.

Königsberg, den 15. November 1864. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

419) In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27. März v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück, No. 399. 450. 500. 577. 668. 856. 893. 1819. 1929. 2141. 2146. 2775. 3014. 3325. 4138. 4244. 4617.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, No. 318. 375. 439. 474. 555. 1110. 1195. 1264.

Littr. C. à 100 Thlr. 46 Stück, No. 229. 264. 370. 382. 536. 589. 623. 758. 944. 1112. 1530. 1539. 1597. 2166. 2338. 2475. 2552. 2661. 2874. 3103. 3146. 3301. 3344. 3365. 3510. 3671. 3708. 3841. 3844. 3894. 4165. 4215. 4239. 4338. 4341. 4385. 4427. 4627. 4707. 4742. 5258. 5289. 5322. 5418. 5468. 5494.

Littr. D. à 25 Thlr. 35 Stück, No. 67. 84. 235. 267. 521. 562. 599. 675. 679. 712. 918. 1066. 1140. 1266. 1416. 1526. 1752. 1754. 1783. 1960. 2153. 2176. 2208. 2552. 2800. 2806. 2861. 2912. 3124. 3321. 3369. 3443. 3761. 3772. 3946.

Littr. E. à 10 Thlr. 16 Stück, No. 4383 bis einschließlich 4398.

Hierbei wird noch bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4398 verloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 14 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 19. November 1864. Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

420) Das unterm 21. November 1864 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5959 das Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864. Vom 10. November 1864;

No. 5960 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Beuthener Kreisgrenze bei Brzezinska bis Koppzjowitz, 2) von Pleß bis zur Rybniker Kreisgrenze auf Jastrzemb, 3) von Nicolai über Lazisk zum Anschluß an die Orzesche-Schrauer Chaussee bei Woschczyc, 4) von der Nicolai-Krakauer Staats-Chaussee bei Neuderun bis Pleß, 5) von Nicolai bis an die Beuthener Kreisgrenze bei Ochojetz; unter

No. 5961 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Plesser Kreises im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. September 1864; unter

No. 5962 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putzitz bis zum Anschlusse

Digitized by Google

an die Karstädt-Gühlitzer Chaussee im Westprieguitzer Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam, und unter

No. 5963 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Bergbau-Actiengesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 20. Oktober 1864.

Patent-Verleihungen.

421) Der Theodor Wiede'schen Maschinen-Fabrik in Chemnitz ist unter dem 18. November 1864 ein Patent

auf Vorrichtungen an Feinspinn-Maschinen für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

422) Dem Maschinenfabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 19. November 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Mechanismus an Holz-Stemm-Maschinen, um während des Betriebes das Stemmeisen in und außer Bewegung zu setzen und den normalen Hub desselben beliebig zu verkleinern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

423) Das dem Ingenier A. Reuschel zu Wetter a/R. unter dem 13. April 1863 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

424) Das dem Hütten-Ingenieur M. Boner hierselbst unter dem 18. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens

ist für aufgehoben erklärt worden.

Personal-Chronik.

Dem Kreis-Secretair Schwoch hierselbst ist die kommissarische Verwaltung des hiesigen Königl. ländlichen Polizeiamts übertragen worden.

Die bisher provisorisch angestellt gewesenen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Jenkau, Ernst Heinrich Julius Schulz und Dr. Karl Theodor Lion sind definitiv bestätigt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Freundt ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem hiesigen Königlichen Post-Amte etatsmäßig angestellt.

Der interimistische Revierförster, Feldjäger-Lieutenant Wünschmann zu Forsthaus Burchardswo bei Carthaus, ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für das Königl. Forstrevier Stangenwalde ernannt worden.

Dem Königl. Belgischen Vice-Consul Edward Ch. Hay in Pillau ist das erledigte Großherzoglich Oldenburgische Consulat für Elbing übertragen und demselben in dieser Eigenschaft das diesseitige Exequatur ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49. Danzig, den 7. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

426) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende „Deutsche Allgemeine Zeitung" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 30. November 1864. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

427) Den Herren Geistlichen des Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1864 erforderlichen Tabellen der Geburten, Trauungen und Sterbefälle mit der Veranlassung in Erinnerung gebracht, die geschlossenen Tabellen demnächst derjenigen landräthlichen Behörde, zu deren Kreise die betreffenden Kirchspielstheile gehören, resp. dem Polizei-Direktorium hieselbst und der Polizeidirektion in Elbing unfehlbar im Laufe des Monats Januar k. J. einzureichen.

Zu den Tabellen von den Getrauten gehören auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religionsbekenntnisses beider Theile, worauf hiermit noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Die Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle ist gegen die früheren Jahre wesentlich verändert; Erläuterungen zu derselben befinden sich auf ihrem Titelblatte.

Die betreffenden Aufnahmeformulare sind von der landräthlichen Behörde resp. dem Polizeidirektorium hierselbst und der Polizeidirektion zu Elbing zu erbitten, von welchen Behörden sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 25. November 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

428) Der Regierungs-Assessor Geiseler, jetzt in Minden, hat unter dem Titel: „Das ländliche Kommunal-Wesen in den sechs östlichen Provinzen des Preußischen Staats" eine im Verlage von Louis Gerschel in Berlin erschienene, systematische Zusammenstellung der betreffenden Gesetze, ministeriellen Rescripte und Entscheidungen der Gerichtshöfe herausgegeben.

Das bezügliche Material ist darin in einer Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit gesammelt, wie solche bis jetzt anderweit noch nicht geboten sein dürfte. Das Werk erscheint deshalb wohl geeignet, für Behörden und Beamte ein praktisch brauchbares Hülfsmittel zu werden, weshalb wir dasselbe zur Benutzung hiermit empfehlen. — Danzig, den 30. November 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

429) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 3. Quartals c. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungs- und Zinsablösungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zuzustellen, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien lauten, an die Einzahler jener Beträge auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Interimsquittungen an die Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, 26. November 1864. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

430) Höherer Anordnung zufolge geht die Bearbeitung der Executionsinstanz in den bei dem Königl. Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium anhängigen Rechtssachen, insofern die Executionen in dem Bezirke des Königl. Stadt- und Kreisgerichts hierselbst zu vollstrecken sind, vom 1. Dezember c. ab auf das Königl. Stadt- und Kreisgericht hierselbst über.

Digitized by Google

Indem wir das Publikum von dieser Einrichtung in Kenntniß setzen, wird dasselbe zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß:

1. der erste Antrag auf Executionsvollstreckung in einer bei dem Königl. Kommerz- und Admiralitäts-Kollegio anhängigen Rechtssache nach wie vor bei dieser Behörde zu machen ist, daß aber weitere Anträge demnächst an die Executions-Kommission des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu richten sind;
2. Alimentenvorschüsse bei Nachsuchung von Personalarresten an die Salarien-Kasse des Königl. Stadt- und Kreisgerichts einzuzahlen sind.

Im Uebrigen wird in dem Geschäftskreise beider Behörden durch obige Einrichtung nichts geändert.

Danzig, den 26. November 1864.

Königl. Stadt- und Kreisgericht. Königl. Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium.

431) Nach §. 21 unter No. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sind im diesseitigen Regierungsbezirke zu einer Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer berechtigt:

1. die Eigenthümer der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführender Servisbetrag, in Gemäßheit des §. 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820, den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet;
2. in den übrigen Ortschaften die Eigenthümer solcher Gebäude, welche auf Grund eines speciellen Rechtstitels von der Entrichtung des nach der westpreußischen Grundsteuer-Verfassung erhobenen Realschutzgeldes — auch Hausteuer genannt — befreit geblieben sind.

Die Entschädigung der sub 1 bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Jahresbeitrags, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem nach Maaßgabe der bei Aufhebung der bisherigen Freiheit bestehenden thatsächlichen Verhältnisse regulativmäßig herangezogen sein würden; sofern der solchergestalt zu berechnende Servisbetrag aber den Betrag der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer übersteigt, in dem zwanzigfachen Betrage des letztgedachten Betrages.

Die Entschädigung der oben sub 2 bezeichneten Eigenthümer besteht in dem zwanzigfachen Betrage des Realschutzgeldes (jährlich 20 Sgr.), resp. in dem zwanzigfachen Betrage der vom 1. Januar 1865 zu entrichtenden neuen Gebäudesteuer, wenn letztere hinter dem Betrage des Realschutzgeldes zurückbleibt.

Zur Begründung des ad 1 gedachten Entschädigungsanspruches sind folgende allgemeine Bedingungen erforderlich:

a. die von der Stadt zu entrichtende Servisquote muß ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt sein.

Wo das Servicontingent lediglich aus bereiten Bestänren der Kämmereikasse gedeckt, oder durch besondere Repartition auf das Einkommen, oder als gemischte Grund- und Gewerbesteuer, oder als Grund- und Personensteuer, und auf ähnliche Weise von der Kämmereikasse erhoben wird, besteht kein eigentlicher Realservis im Sinne des §. 21 ad 3 des Gebäudesteuergesetzes und kann deshalb in diesen Städten, wozu auch Neustadt und Putzig gehören, von der Gewährung einer Entschädigung nicht die Rede sein.

b. Das betreffende Gebäude muß zur Zeit im Besitze einer zu Recht bestehenden Befreiung sich befinden. Früher bestandene Befreiungen städtischer Grundstücke vom Realservis, welche in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 60 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juli 1832, die Ergänzung der Städte-Ordnung betreffend, und im §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, von der Stadtgemeinde abgelöst worden sind, können gegenwärtig nicht mehr zur Begründung der fraglichen Entschädigungsforderung geltend gemacht werden.

c. Es muß ein spezieller Rechtstitel (Privilegien, vertragsmäßige Zusicherungen) vorliegen, auf welchen die bestehende Freiheit vom Realservise gegründet wird.

Hinsichtlich des ad 2 gedachten Entschädigungsanspruches ist zunächst zu bemerken, daß nach der bestehenden Grundsteuerverfassung Realschutzgeld (Hausteuer) auferlegt wird:

a. sämmtlichen nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmten ländlichen Wohngebäuden — Kathen oder Eigenkathen — zu denen nutzbare (künftighin grundsteuerpflichtige) Grundstücke nicht gehören;
b. sämmtliche nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmte ländliche Wohngebäude — Kathen oder Eigenkathen — deren Besitzer von dem zu den Gebäuden gehörigen Grundbesitze weniger als 20 Sgr. an Contribution zahlen.

Digitized by Google

Für die unter a. aufgeführten Gebäude ist ein Entschädigungs-Anspruch auf Grund des §. 21 ad 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes begründet, wenn:

1. der Nachweis einer zu Recht bestehenden Befreiung und
2. der Nachweis eines dieselbe begründenden speziellen Rechtstitels beigebracht wird.

Auch für solche der Categorie a. angehörenden Gebäude, die nach erfolgter Veranlagung zum Realschutzgelde in den Besitz eines zur Hufen-Contribution bereits veranlagten Besitzers übergegangen sind, oder zu welchem der zum Realschutzgelde veranlagte Besitzer — Eigenkätner — eine halbe Hufe oder mehr contribuabeln Landes zugekauft hat und solches von seiner Wohnung aus bewirthschaftet, wird, weil der bestehenden Vorschrift gemäß die auf der Kathe verfassungsmäßig ruhende Hausesteuer — Realschutzgeld — neben der Contribution fortzuentrichten war, bei dem Nachweise einer, auf Grund eines speziellen Rechtstitels vorhandenen Befreiung des betreffenden Gebäudes von der Realschutzgeld- (Hausesteuer-) Zahlung, Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer geleistet.

Für die unter b. aufgeführten Besitzungen kann, insofern der Nachweis einer auf Grund eines speziellen Rechtstitels vorhandenen, zu Recht bestehenden Befreiung der Besitzung von der Zahlung des neben der Contribution zu zahlenden Realschutzgeldes dargethan wird, ebenfalls Entschädigung für die Auferlegung der Gebäudesteuer in dem obengedachten Umfange verlangt werden.

Indem noch bemerkt wird, daß auf Grund der §. 21 ad 4 des Gebäudesteuergesetzes erhobenen Ansprüche auf Entschädigung, welche lediglich auf die, den betreffenden Grundbesitzern privilegien- oder vertragsmäßig zugesicherte Befreiung von der Grundsteuer gegründet werden, bei dem vorliegenden Gebäudesteuer-Entschädigungsverfahren keine Berücksichtigung finden können, fordere ich, zufolge von der Königlichen Regierung ertheilten Auftrages, diejenigen Gebäudeeigenthümer, welche auf Grund der obengedachten Bestimmungen des §. 21 ad 3 und 4 des Gebäudesteuergesetzes einen Anspruch auf Entschädigung für die vom 1. Januar 1865 ab zu entrichtende Gebäudesteuer geltend machen zu können glauben, auf, dieselben bis zum 15. Januar 1865 bei mir mündlich zu Protokoll und

1. unter genauer Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2. unter Mittheilung des Namens, Vornamens und Standes des gegenwärtigen Eigenthümers;
3. der Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist und
4. des Betrages der dem Gebäude vom 1. Januar 1865 ab auferlegten Gebäudesteuer, sowie
5. der Bezeichnung des speziellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem gegenüber gegründet wird,

anzumelden und die zu 5 bezeichneten Urkunden dieser Anmeldung im Original beizufügen, event. den Ort, wo letzteres sich befindet, und den Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß deren sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß allen Entschädigungsansprüchen, welche nicht bis zu dem bezeichneten Endtermine angemeldet werden, Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden wird und unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Gebäude-Eigenthümers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden müssen; insofern letzteres aber nicht gelingt, Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt resp. beweislos zu erwarten ist.

Neustadt, 15. November 1864.

Der Landrath v. Jordan.

432) In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27. März v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück, No. 399. 450. 500. 577. 668. 856. 893. 1819. 1929. 2141. 2146. 2775. 3014. 3325. 4138. 4244. 4617.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, No. 318. 375. 439. 474. 555. 1110. 1195. 1264.

Littr. C. à 100 Thlr. 46 Stück, No. 229. 264. 370. 382. 536. 589. 623. 758. 944. 1112. 1530. 1539. 1597. 2166. 2338. 2475. 2552. 2661. 2874. 3103. 3146. 3301. 3344. 3365. 3510. 3671. 3708. 3841. 3844. 3894. 4165. 4215. 4239. 4338. 4341. 4385. 4427. 4627. 4707. 4742. 5258. 5289. 5322. 5418. 5468. 5494.

Littr. D. à 25 Thlr. 35 Stück, No. 67. 84. 235. 267. 521. 562. 599. 675. 679. 712. 918. 1066. 1140. 1266. 1416. 1526. 1752. 1754. 1783. 1960. 2153. 2176.

Digitized by Google

2208. 2562. 2800. 2806. 2861. 2912. 3124. 3321. 3369. 3443. 3761. 3772. 3946.

Litt. E. à 10 Thlr. 16 Stück, No. 4383 bis einschließlich 4398.

Hierbei wird noch bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. No. 1 bis 4398 verlooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 14 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 19. November 1864. Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

433) Das unterm 30. November 1864 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5964. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zu dem derselben unterm 10. März 1851 ertheilten landesherrlichen Privilegium. Vom 14. November 1864, und unter

No. 5965. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohenstein und Verschmelzung derselben mit der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuersozietät. Vom 23. November 1864.

434) Das unterm 2. Dezember 1864 ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 5966. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. Oktober 1864; unter

No. 5967. das Privilegium wegen fernerer Emission von 4 Millionen Thalern 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Oktober 1864; und unter

No. 5968. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Patent-Verleihungen.

435) Dem Maschinenmeister der Gräflich Stolberg-Wernigerodeschen Faktorei O. Seyffert zu Ilsenburg ist unterm 24. November 1864 ein Patent

auf einen Elevator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

436) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 28. November 1864 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine für Knopflöcher, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kandidat des höhern Schulamts Stephan Nicolaus Hoffmann ist als vierter ordentlicher Lehrer an dem Königl. katholischen Gymnasium zu Neustadt definitiv angestellt worden.

Der bisherige Forstaufseher Ordowski in Grünhoff ist zum Königl. Förster ernannt.

Die Frau Laura Therese Reiff geb. Nehrmann ist als Hebeamme für den Bezirk Neukrügerskampe approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50. Danzig, den 14. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

438) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. k. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. — Berlin, den 1. Dezbr. 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

439) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

440) Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Klavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vocalübungen klassischer Musikwerke.

Obwohl der Kursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2. daß der aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne;
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf, mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt;

Digitized by Google

6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Kgl. Musik-Institut sind nicht an das Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten darauf aufmerksam gemacht hat, daß es auffällig geworden, wie die aus der hiesigen Provinz in das Königl. Musik-Institut eintretenden Zöglinge nicht in allen Fällen diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, um den Unterrichtsgang des Instituts in völlig zufriedenstellender Weise durchmachen zu können. Insbesondere sei mehrfach diejenige Tüchtigkeit vermißt worden, welche auf einer schon vorher gewonnenen soliden Fertigkeit im Klavierspiel beruht.

Wir werden daher bei den Anträgen wegen Aufnahme in das mehrgenannte Institut den letzt beregten Punkt in sorgfältige Berücksichtigung ziehen.

Danzig, den 1. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

441) Um die Auflage des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers pro 1865 bestimmen zu können, fordern wir die freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers auf, die Abonnements pro 1865 bis ultimo Dezember 1864 zu erneuern. Auf Bestellungen, die nach diesem Termine eingehen, würde die Nachlieferung der erschienenen Nummern nur so weit, als die Reserve-Exemplare reichen, erfolgen können. — Danzig, den 4. Dezbr. 1864. Königl. Regierung. Abthl des Innern.

442) In Smazin, Kreis Neustadt Westpr., wird mit dem 1. Januar 1865, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten.

Dieselbe erhält ihre Verbindung mit Neustadt Westpr. durch eine tägliche Cariolpost, welche abgeht
aus Neustadt Westpr. 7 Uhr 45 Minuten früh,
aus Smazin 4 Uhr Nachmittags,
und nach 2 Stunden 50 Minuten ihren resp. Bestimmungsort erreicht.

Der Bestellbezirk der neuen Post-Anstalt wird von 2 Landbriefträgern begangen werden.

Danzig, den 6. Dezember 1864. Der Ober-Post-Director.

443) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden

Danzig, den 9. Dezember 1864. Der Ober-Post-Director.

444) Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827 — betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen — und des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (Justiz.-Min.-Bl. S. 230) die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1864 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 1. Dezember 1864. Königl. Appellations-Gericht.

445) In der nach den Bestimmungen der §§. 39., 41. und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 27. März v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück, No. 399. 450. 500. 577. 668. 856. 893. 1819. 1929. 2141. 2146. 2775. 3014. 3325. 4138. 4244. 4617.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, No. 318. 375. 439. 474. 555. 1110. 1195. 1264.

Digitized by Google

Littr. C. à 100 Thlr. 46 Stück, No. 229. 264. 370. 382. 536. 589. 623. 758. 944. 1112. 1530. 1539. 1597. 2166. 2338. 2475. 2552. 2661. 2874. 3103. 3146. 3301. 3344. 3365. 3510. 3671. 3708. 3841. 3844. 3894. 4165. 4215. 4239. 4338. 4341. 4385. 4427. 4627. 4707. 4742. 5258. 5289. 5322. 5418. 5468. 5494.

Littr. D. à 25 Thlr. 35 Stück, No. 67. 84. 235. 267. 521. 562. 599. 675. 679. 712. 918. 1066. 1140. 1266. 1416. 1526. 1752. 1754. 1783. 1960. 2153. 2176. 2208. 2552. 2800. 2806. 2861. 2912. 3124. 3321. 3369. 3443. 3761. 3772 3946.

Littr. E. à 10 Thlr. 16 Stück, No. 4383 bis einschließlich 4398.

Hierbei wird noch bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4398 verlooft resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 14 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab, in den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 19. November 1864. Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Preußen.

Patent-Verleihungen.

446) Dem Rittergutsbesitzer A. Nöhring zu Kuraene ist unter dem 6. Dezember 1864 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Entfuselungs-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Hesekiel zu Berlin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichts-Assessor Bresler wird bei dem Kreisgericht zu Löbau als Hilfsrichter beschäftigt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Walter ist zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Kreisgerichts-Secretair und Kanzleidirector, Kanzleirath Reinhardt zu Marienburg ist, aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, der Character als Geheimer Kanzleirath verliehen worden.

Dem Commerz- und Admiralitäts-Rath Hepner in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als kaufmännisches Mitglied des Commerz- und Admiralitäts-Collegiums in Danzig in Gnaden ertheilt worden.

Der Stadtrath und Kaufmann Mix in Danzig ist zum Commerz- und Admiralitäts-Rath und zum kaufmännischen Mitgliede des Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig ernannt worden.

Für den 27., 28. und 29. Bezirk der Stadt Danzig ist der Rentier Hohnfeld zu Danzig als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Gastwirth Julius Satorius zu Strohdeich ist als Schiedsmann für das Kirchspiel St. Salvator in Danzig wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Elbing sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Schulze August Lange in Neuendorf Höhe für das Kirchspiel Pr. Mark; 2. der Einsasse Bartel Tuchel zu Jungfer für das Kirchspiel Jungfer.

Digitized by Google

Im Landrathskreise Neustadt ist der Schulze Falk zu Dohnasberg als Schiedsmann für das Kirchspiel Quaschin wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt ist der Bäckermeister Hoffmann zu Lubichow als Schiedsmann für das Kirchspiel Lubichow gewählt und bestätigt worden.

Der Betriebs-Secretair Johann Breyer zu Dirschau ist zum Königl. Eisenbahn-Betriebs-Secretair ernannt worden.

Der Grenzaufseher Wittke zu Mokrylaff ist als Steueraufseher nach Danzig versetzt worden.

Der bisher auf Probe beschäftigt gewesene Seelootse Eduard Nicolai zu Neufahrwasser ist nunmehr definitiv als Seelootse angestellt worden.

Der Förster Russius ist von Gruenthal, in der Oberförsterei Philippi, nach Lasseck, in der Oberförsterei Wilhelmswalde, und der Förster Mischker von Conradshammer, in der Oberförsterei Oliva, nach Gruenthal, in der Oberförsterei Philippi, versetzt worden.

Der Forstaufseher Baumgart zu Lasseck ist aus dem Königl. Forstschutzdienste entlassen.

Die Kreis-Wundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises ist dem practischen Arzte Dr. Merner in Dirschau, mit Belassung seines Wohnsitzes in Dirschau, verliehen worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Weiß in Neuteich, Kreis Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroffschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 21.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

448) Die Martini-Marktpreise und die 24jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1841—1864, nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Normal-Marktort	für das Jahr	Martini-Marktpreis 1864.					24jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1841/64 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.				
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
		pro Scheffel									
		tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.
Danzig	1865	1 26 —	1 6 7	1 24 6	— 24 1	1 12 3	2 14 2	1 19 8	1 10 1	— 26 1	1 28 10
Elbing		2 2 —	1 7 —	1 1 6	— 25 6	1 23 6	2 13 10	1 19 2	1 9 8	— 24 1	1 23 5
Marienburg		1 25 —	1 6 —	1 1 9	— 24 —	1 15 —	2 12 5	1 18 1	1 6 11	— 25 4	1 21 4
Dirschau		1 26 6	1 6 6	1 2 6	— 24 3	1 13 3	2 12 5	1 16 10	1 9 —	— 27 1	1 22 7
Bütow		2 3 2	1 9 1	1 5 —	— 24 3	1 10 —	— — —	1 19 —	1 9 1	— 26 —	— — —

Danzig, den 7. December 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51. Danzig, den 21. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

449) Die Vorschriften im §. 20 des zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 ergangenen Reglements vom 21. Dezember 1860 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 20.

1. Die Postverwaltung übernimmt es, Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern einschließlich zwischen den Orten des Preußischen Postgebiets im Wege der Post-Anweisung zu vermitteln.
2. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Post-Anstalt am Bestimmungsorte.
3. An Gebühr ist zu entrichten:
   für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung unter und bis zu dem Betrage von 25 Thaler einschließlich: **ein Silbergroschen,**
   für eine Zahlung mittelst Post-Anweisung im Betrage über 25 Thaler bis zu 50 Thalern einschließlich: **zwei Silbergroschen,**
   ohne Unterschied der Entfernung.
   Die Gebühr ist zu frankiren, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.
4. Gedruckte Formulare zu den Post-Anweisungen werden unentgeltlich verabfolgt. Der Absender hat darin den Betrag der Anweisung — in Preußischer Silberwährung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben — sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender freigestellt, sich auf dem Anweisungs-Formular namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordruck auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen.
5. Andere, als die unter 4. bezeichneten Zusätze, und insbesondere Mittheilungen, welche den Character einer Correspondenz tragen, sind nicht zulässig. Ein Brief darf mit der Post-Anweisung nicht vereinigt werden.
6. Die Post-Verwaltung ertheilt über den Betrag der Post-Anweisung einen Einlieferungsschein und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.
7. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsorts die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung des Betrages der Post-Anweisung augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.
8. Das Verfahren der Recommandation, sowie der Beschaffung von Rückscheinen, findet bei dem Post-Anweisungs-Verkehr nicht Anwendung. Post-Anweisungen mit dem Vermerk: „durch Expressen zu bestellen", imgleichen poste restante adressirte Post-Anweisungen sind zulässig.
9. Für Nachsendung einer Post-Anweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Post-Anweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Post-Anweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt; eine Rückerstattung der Franco-Gebühr findet nicht statt.
10. In Städten, wo eine besondere Stadt-Post-Einrichtung besteht, werden Post-Anweisungen für Adressaten am Orte ebenfalls unter den obigen Bedingungen und gegen Voraus-Entrichtung der Gebühr von 1 resp. 2 Sgr. angenommen. Post-Anweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen, umliegenden Landbriefbestellbezirke und umgekehrt sind vorerst nicht zulässig.
11. Die Abhebung des Geldbetrages bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes muß spätestens innerhalb 14 Tagen vom Tage der Aushändigung der Post-Anweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder falls der-

Digitized by Google

selbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Einzahlungen nach anderen Postbezirken des deutschen Postvereins ist, anstatt des Formulars der Post-Anweisung, jeder Einzahlung ein leeres Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben. Auf der Adresse muss der Empfänger und der Bestimmungsort genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „Hierauf eingezahlt . . . . . “ in Preussischer Währung, die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, vermerkt sein. Für eine solche Sendung ist das Minimal-Fahrpostporto nach dem Postvereinstarif und ausserdem eine Einzahlungs-Gebühr zu entrichten, welche bis zu 5 Thalern einschliesslich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thaler einschliesslich: 2 Sgr. und so weiter für jede ferneren 5 Thaler oder einen Theil dieser Summe einen Sgr. mehr beträgt. Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungs-Gebühr für je 5 Gulden: zwei Kreuzer. Eine Voraus-Entrichtung des Porto und der weiteren Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Die Postverwaltungen von Oesterreich und Luxemburg befassen sich im Vereinsverkehr nicht mit baaren Ein- und Auszahlungen. Post-Anweisungen auf die Preussische Besatzung in der Bundesfestung Luxemburg können jedoch durch Vermittelung der Preussischen Postverwaltung besorgt werden; es finden darauf dieselben Bedingungen und Gebühren Anwendung, welche für Post-Anweisungen im Preussischen internen Post-Verkehr massgebend sind.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1865 in Kraft.

Von demselben Termine ab werden die Vorschriften im §. 30 Abschn. XI. A. des Reglements zum Postgesetze dahin abgeändert, daß für die von den Landbriefträgern bestellten Sendungen mit declarirtem Werthe, sowie für die von den Landbriefträgern dem Adressaten überbrachten Geldbeträge der Post-Anweisungen der zweifache Satz des Landbriefbestellgeldes zu erheben ist. Es fällt mithin die bisherige Unterscheidung fort, wonach bei den fraglichen Sendungen resp. Auszahlungsbeträgen unter und bis zu einem Thaler der einfache Satz des Landbriefbestellgeldes, und erst darüber hinaus der zweifache Satz in Anwendung kam.

Berlin, den 7. Dez. 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

450) Die Post-Anstalten übernehmen vom 1. Januar k. J. ab für den Verkehr im preußischen Postgebiete die Vermittelung von Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung.

Die Gebühr beträgt für eine Zahlung:

unter und bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 1 Sgr.,

über 25 bis 50 Thlr. . . . . 2 „

ohne Unterschied der Entfernung; diese Gebühr muß vom Absender entrichtet werden, möglichst durch Verwendung von Franko-Marken.

Formulare zu Post-Anweisungen werden durch die Post-Anstalten, die Briefträger, und die Landbriefträger unentgeltlich verabfolgt, einzeln und in größerer Zahl; die Austheilung der Formulare beginnt mit der letzten Woche des laufenden Monats.

Der Absender hat in die Post-Anweisung den in kassenmäßigem Gelde einzuzahlenden Betrag, so wie den Adressaten und den Bestimmungsort einzutragen; es steht ihm frei, seinen Namen hinzuzufügen und noch auf einen Brief oder eine Rechnung Bezug zu nehmen. Andere Zusätze, insbesondere Mittheilungen, welche den Charakter einer Correspondenz annehmen, sind nicht statthaft.

Dem Aufgeber wird ein Post-Einlieferungs-Schein ertheilt.

Die Post-Anstalt expedirt die Post-Anweisung als Briefpost-Gegenstand mit den schnellsten sich darbietenden Eisenbahn- und Post-Verbindungen.

Am Bestimmungsorte wird die Post-Anweisung nach gleichen Grundsätzen, wie ein Ablieferungsschein über eine Geldsendung, dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten zugestellt.

Gegen die vorschriftsmäßig vollzogene Post-Anweisung wird die Auszahlung des Betrages von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts geleistet. Stehen der Post-Anstalt daselbst die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung zwar erst verlangt werden, nach-

Digitized by Google

dem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist; hierauf wird indessen stets in möglichst kurzer Frist Bedacht genommen.

Andererseits hat der Adressat die Abhebung eines Betrages nicht über 14 Tage nach Empfang der Post-Anweisung hinauszurücken.

Post-Anweisungen, welche als unbestellbar sich ergeben sollten, werden nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, damit der Betrag dem Aufgeber ohne weitere Kosten zurückgezahlt werde.

Die Postverwaltung leistet für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge in demselben Umfange wie für eigentliche Geldsendungen Garantie; die Haftpflicht erlischt nach sechs Monaten vom Tage der Einlieferung.

An Orten, wo besondere Stadtpost-Einrichtungen bestehen, z. B. in Berlin, übernimmt die Stadtpost-Anstalt auch die Vermittelung solcher Zahlungen unter und bis 50 Thlr. mittelst Post-Anweisung an Adressaten im Stadtbezirk für die obigen Gebühren und unter den übrigen vorstehenden Bedingungen.

Berlin, den 10. Dezember 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

451) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Schuldscheinen bezeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der hieran etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. — Berlin, den 12. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

452) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß den Banquiers Herren Baum & Liepmann in Danzig der Staatsschuldschein Littr. F. No. 106,086 über 100 Thaler angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder den Herren Baum & Liepmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 15. Dezember 1864. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

453) Die Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen für Postsendungen der zur Ablösung der mobilen Truppen nach den Elbherzogthümern bestimmten preußischen Truppentheile nach und aus der Heimath gestalten sich wie folgt:

In Militair-Dienst-Angelegenheiten sind **portofrei:**

1) Briefpostsendungen jeder Art.
2) Geldsendungen und
3) Packete mit und ohne Werthsdeclaration.

Die Sendungen müssen mit dem betreffenden portofreien Rubrum versehen sein.

In Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten sind **portofrei:**

1) Gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth- | aus der Heimath an die Truppen und von den
inhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich. | Truppen nach der Heimath.

Digitized by Google

Dieselben müssen auf der Adresse den Vermerk „Feldpostbrief" tragen. Bei dergleichen Sendungen nach der Heimath muß sich der Absender, sofern derselbe Offiziersrang hat oder zu den höheren Militairbeamten gehört, auf dem Briefe resp. Geldbriefe nach Namen und Character als Absender bezeichnen; hat der Absender jenen Rang nicht, so muß der Brief oder Geldbrief mit einem Abdrucke des Soldatenstempels versehen sein.

2) Pakete mit Wäsche und anderen Bekleidungs-Gegenständen von den Truppen nach der Heimath.

Eine Werths-Deklaration bei diesen Paketen ist unzulässig.

Zu jeder Adresse darf nur ein Paket gehören. Dasselbe darf das Gewicht von 15 Pfund nicht überschreiten. Möglichst auf der Rückseite des Begleitbriefes muß der Absender, unter Nennung seines Namens und Dienst-Characters, angeben, daß der Inhalt des Paketes in Wäsche oder sonstigen Bekleidungsgegenständen bestehe.

Gegen **ermäßigtes Porto** werden befördert:
gewöhnliche Pakete aus der Heimath an die Truppen.

Der Tarif beträgt ohne Unterschied des Aufgabeortes:

für ein Paket bis 6 Pfund	5 Sgr,
„ über 6 bis 10 Pfund	10 „
„ über 10 bis 15 Pfund	15 „

Frankirung am Aufgabeorte ist Bedingung. Werthsangabe ist nicht anwendbar. Zu einer Adresse darf nur ein Paket gehören. Der Begleitbrief muß möglichst auf der Rückseite mit einer Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders versehen sein.

Bei sämmtlichen Sendungen an die Truppen muß die Adresse genau ergeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder welchem sonstigen Truppentheile) der Adressat gehört und welchen Grad und Charakter, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.

Die Angabe des Bestimmungsortes ist bei gewöhnlichen Briefen und Geldbriefen an die Truppen nicht unbedingtes Erforderniß, wohl aber bei Paketsendungen an die Truppen.

Sofern die eine oder andere der vorstehend erwähnten Bedingungen nicht erfüllt wird, unterliegen die Sendungen den vollen Tarifsätzen.

Die obigen Festsetzungen wegen der Portofreiheit oder Porto-Erleichterung beziehen sich nicht auf diejenigen Militairs und Militair-Beamten, welche zwar den zur Besetzung der Elbherzogthümer bestimmten preußischen Truppentheilen angehören, jedoch in den inländischen Garnisonorten verbleiben oder nach einem anderen Orte innerhalb des preußischen Postgebiets abkommandirt sind oder auf Urlaub sich befinden

Berlin, den 10. Dezember 1864. General-Post-Amt.

454) In Folge eines Additional-Postvertrages können vom 1. Januar k. J. ab Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zwischen Preußen und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende unter nachstehenden Bedingungen **mit der Briefpost** ausgetauscht werden:

1. Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.
2. Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.
3. Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst Umschnürung versiegelt sein.
4. Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der vorliegenden übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Probenstücke von Scheren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.
5. Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

Digitized by Google

6. Das Porto muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für die nach Großbritannien und Irland gerichteten Sendungen pro Loth 8 Pfennige. Sendungen, die unzureichend mittelst Freimarken frankirt sind, werden — sofern nicht der Gegenstand noch am Abgangsorte hat geregelt werden können — mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portotheils belegt.

Berlin, den 12. Dezember 1864. General-Post-Amt.

455) In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen hier ein, welche — obwohl nur mangelhaft mit dem Namen des Empfängers, sonst aber mit keiner nähern Bezeichnung versehen — auf Verlangen des Absenders hierher abgesandt worden sind und in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden müssen.

Ein in neuester Zeit vorgekommener Fall, in welchem ein Brief mit einem erheblichen Geldinhalte ohne jedes Verschulden des Postboten an eine unrichtige, mit dem wirklichen Empfänger gleichlautend benannte Person ausgehändigt worden ist, weil zunächst auf der Adresse des Briefes der Name des Empfängers überhaupt falsch geschrieben war, eine nähere Bezeichnung des richtigen Adressaten nach dessen Stand und Wohnung aber gänzlich fehlte, veranlaßt das General-Postamt von Neuem, das korrespondirende Publikum dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber rekommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere die Wohnung des Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben.

Berlin, den 15. Dezember 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

Dismembrations- und Pfarr-Erektions-Dekret für die Pfarrei Sianowo.

456) Johann von Nepomuk,
durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhls Gnade, Bischof von Culm,
der heiligen Theologie Doktor,

thun hierdurch kund Allen, die es angeht, daß wir in Erwägung des weiten Umfangs der Parochie Strzepcz und der hierdurch entstehenden seelsorgerlichen Nachtheile, kraft der uns in Gemäßheit des Conc. Trid. Sess. 21.4 de ref. zustehenden oberhirtlichen Gewalt beschlossen haben und demnach verordnen und festsetzen, wie folgt:

§. 1. Die katholischen Bewohner der Ortschaften Boncz, Czeschonken, Glusino, Heitus, Mirchau nebst Ziegelei, Mlynek, Olszewobloto, Pomieczyn, Pomieczynskahutta, Sianowo, Sianowskahutta, Staniszewo, Staszki, Strpszabuda und Wilhelmshuld werden von ihrem seitherigen Verbande mit der Pfarrkirche in Strzepcz abgezweigt und von jeder Verpflichtung und Beziehung zu ihrer ehemaligen Muttergemeinde befreit.

§. 2. Dagegen werden die benannten Ortschaften der hierdurch errichteten Pfarrei Sianowo derart überwiesen und einverleibt, daß die Parochianen fortan nach den Satzungen und Gebräuchen der katholischen Kirche den in Sianowo anzustellenden Pfarrer oder seinen verordneten Stellvertreter als ihren rechtmäßigen Seelsorger anzuerkennen, in ihrer Pfarrkirche den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen haben.

§. 3. In Betreff des Baues und der baulichen Unterhaltung der Kirchen-, sowie der Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude gelten die allgemein gesetzlichen Vorschriften.

§. 4. Der Pfarrer in Sianowo ist berechtigt, neben dem aus den benannten Ortschaften zu leistenden Dezem und sonstigen kirchlichen Realabgaben die üblichen Stolgebühren zu beziehen und das Pfarrdotationsland nießbräuchlich zu benutzen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung unseres größeren Insiegels.

Pelplin, in Unserer Bischöflichen Wohnung am 13. Juni 1864. Johannes.

Zu der, durch die vorstehende Dismembrations- und Pfarr-Erektions-Urkunde vom 13. Juni c. bewirkten Abtrennung der bisherigen Lokalie Sianowo von dem Pfarrverbande mit der Kirche zu Strzepcz

Digitized by Google

und der Errichtung einer selbstständigen katholischen Pfarrei in Sianowo haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. September c die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

457) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen der östlichen Provinzen bestimmt worden, daß das Etablissement Olszewo, welches früher zu einem fiskalischen Gutsbezirke gehört hat, von diesem abgetrennt und mit dem Kommunalbezirke, den die Ortschaften Glashütte und Konti, Kreis Neustadt, bilden, vereinigt werde.

Danzig, den 5. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

458) Den Inhabern der nachstehend aufgeführten, zur Amortisation im Jahre 1864 ausgelooften Danziger Stadt- (Gas-) Obligationen zur Anleihe der 170,000 Thlr. vom 31. März 1853 und zwar:

Littr. A. No. 20 und 21 à 1000 Thlr.,
Littr. B. No. 18, 19, 27 und 67 à 500 Thlr.,
Littr. C. No. 7, 39, 46, 50, 67, 77, 79, 112, 124, 125 und 145 à 200 Thlr.,
Littr. D. No. 21, 33, 53, 65 und 71 à 100 Thlr.,
Littr. E No. 18, 57, 87, 109, 116, 134, 150, 180, 187 und 200 à 50 Thlr.,
Littr. F. No. 48, 49, 69, 70, 190, 195, 221, 250, 252, 259, 280, 281 und 296 à 25 Thlr.,

werden diese Obligationen hiermit dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen am 1. Juli 1865 durch die hiesige Kämmerei-Kasse erfolgt, mithin von da ab die Zinszahlung aufhört.

Danzig, den 13. Dezember 1864. Der Magistrat.

459) Diejenigen Theologie-Studirenden, welche sich dem Examen pro Lic. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 28. Januar c. unter Einsendung: 1) des Abgangszeugnisses von der Schule; des Abgangszeugnisses von der Universität resp. von den Universitäten, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlzeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten Curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 31. d. M., 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten (Predigt und dogmatische Arbeit) entgegen zu nehmen. Der späteste Einsendungs-Termin der Arbeiten ist der 28. März. Die persönliche Meldung bei dem Dekan Behufs der Claufur-Arbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 29. März, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 17. Dezembrr 1864. Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

460) Das unterm 12. Dezember 1864 ausgegebene 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5969. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg von Aken bis zur Herzoglich anhaltischen Landesgrenze gegen Cöthen; unter

No. 5970. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Cötzen. im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Oktober 1864; unter

No. 5971. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 31. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Schifffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner Kanal resp, dem Linumer Rhin abwärts bis Fehrbellin; unter

No. 5972. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam, von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Hasselberg, Steinbeck, Brünow, Heckelberg, Gratze, Grümthal und Sprow bis zum Bahnhofe Biesenthal; und unter

No. 5973. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Revidirten Statuts" der Actien-Gesellschaft „Neu-Schottland Berg- und Hüttenactienverein." Vom 7. November 1864.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Candidat und Rektor der allgemeinen Bürgerschule in Schwiebus Gustav Harald Tzschoppe ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Wossitz von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse Nr. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52. Danzig, den 28. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

462) Das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, ist nunmehr, nachdem die schließliche Feststellung der Classifikations-Tarife Seitens der Central-Commission erfolgt ist und hierdurch die Grundlagen gewonnen sind, um den für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jahdegebiets, auf 10 Millionen Thaler normirten Jahresbetrag der neuen Grundsteuer nach Verhältniß des ermittelten Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, sowie innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise, Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke vertheilen zu können, so weit zur Ausführung gebracht, daß die im §. 7 desselben vorgesehene Königliche Verordnung über die Feststellung der den einzelnen Provinzen resp. ständischen Verbänden aufzuerlegenden und vom 1. Januar 1865 ab zur Staatskasse einzuziehenden Grundsteuer-Hauptsumme hat erlassen und die weitere Vertheilung der letztern Summe bis auf die Gemeinden und Gutsbezirke herab hat bewirkt werden können. Gleichzeitig sind auf Grund derselben gesetzlichen Bestimmung in dieser unterm 12. d. M. ergangenen Verordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden, um die Untervertheilung der neuen Gemeinde-Grundsteuer-Contingente auf die einzelnen der Gemeinde angehörenden Liegenschaften und die Erhebung der Steuer provisorisch bis dahin, daß das im §. 8 des obengedachten Gesetzes vorbehaltene weitere Gesetz in Kraft tritt, zur Ausführung zu bringen.

Diese Vorschriften (§§. 10 bis 18 der Verordnung) bestehen im Wesentlichen darin, daß in denjenigen Gemeinde- und selbstständigen, mehr als einen Grund-Eigenthümer enthaltenden Gutsbezirken, für welche die nach den §§. 10 ff. der Verordnung anzulegenden Flurbücher und Mutterrollen bereits im laufenden Jahre festgestellt sind, die Vertheilung und Erhebung der Grundsteuer nach den darin verzeichneten Veranlagungslisten für die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften, d. i. nach dem Maaßstabe des ermittelten Reinertrages erfolgen, in den übrigen Gemeinde- und resp. selbstständigen Gutsbezirken dagegen, für welche wegen der umfangreichen und schwierigen Arbeiten, deren es Behufs Vorbereitung der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsumme nach den für die letzteren ermittelten Reinerträgen bedarf, die Fertigstellung der Flurbücher ꝛc. im Laufe des Jahres nicht zu ermöglichen war, die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen Liegenschaften nach einem anderweiten Maaßstabe — als solcher ist im diesseitigen Regierungsbezirke durchgängig die bisherige Zahlung zur Hufen-Contribution in Aussicht genommen worden — bewirkt werden soll; bei denjenigen selbstständigen Gutsbezirken, die nur Grundstücke eines und desselben Besitzers enthalten, bedarf es selbstredend einer weiteren Vertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme nicht und ist für diese Bezirke auch einstweilen von der Anlegung der Flurbücher ꝛc. noch Abstand genommen worden.

Der Erhebung der neuen Grundsteuer, deren Betrag für jede einzelne Gemeinde und jeden selbstständigen Gutsbezirk des hiesigen Regierungsbezirks demnächst zufolge der Bestimmung des §. 2 der gedachten Verordnung durch das diesseitige Amtsblatt bekannt gemacht werden wird, steht somit ein Hinderniß nicht weiter entgegen und wird solche vom 1. Januar 1865 gleichzeitig mit der Erhebung der neuen durch Gesetz vom 21. Mai 1861 angeordneten Gebäudesteuer, für welche die Veranlagungsarbeiten im Wesentlichen ihren Abschluß gefunden haben, erfolgen.

Indem wir die Steuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hiervon in Kenntniß setzen, finden wir uns veranlaßt, noch auf folgende Punkte besonders aufmerksam zu machen:

1. Der in der Heberolle für den Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk nachgewiesene Gesammtsteuer-Betrag kann noch eine Veränderung erleiden, weil bei den allgemeinen Veranlagungs-Arbeiten vielfach einzelne Zubehörungen einem unrichtigen Bezirke überwiesen, einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfreie und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als pflichtige behandelt, oder endlich einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind. Wegen etwaiger aus vorgedachten Gründen entstehender Abänderungen der Steuersumme wird seiner Zeit besondere Mittheilung erfolgen.

Digitized by Google

2. Die nach dem Maaßstabe des bei Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinertrages ausgeführte resp. noch auszuführende (§. 10 bis 18 d. V.) Untervertheilung der Grundsteuersumme ist nur eine vorläufige, welche erst durch das im §. 8 des letztgedachten Gesetzes vorbehaltene besondere Gesetz und durch das im letzteren angeordnete Reklamations-Verfahren ihren definitiven Abschluß erhalten wird. Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet und die Grundsteuer nach der letzteren zu entrichten. Nur etwaige materielle Irrthümer (Rechnungs- oder Schreibefehler, doppelte Heranziehung einzelner Grundstücke oder gänzliche Uebergehung von solchen ꝛc.), welche von der Behörde entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden möchten, bleiben zu jeder Zeit zu berichtigen (§. 18 d. V.) und wird demnächst bekannt gemacht werden, bei wem die etwaigen Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer anzumelden sind.
3. Für diejenigen Gemeinden ꝛc., in welchen die Untervertheilung nach dem Maaßstabe des Reinertrages der Liegenschaften aus obengedachten Gründen zur Zeit nicht ausführbar gewesen ist und diese nach dem Maaßstabe der Heranziehung der resp. Liegenschaften zur Hufen-Contribution einstweilen bewirkt werden muß, wird letzterer Vertheilungs-Maaßstab sobald als thunlich und jedenfalls noch im Laufe des Jahres 1865 durch ersteren Maaßstab ersetzt und dann auch die Ausgleichung des bis dahin — während der seit dem 1. k. M. verflossenen Monate — im Vergleich mit den nach dem Maaßstabe des Reinertrages ermittelten Individual-Steuerbeträgen zu viel oder zu wenig Gezahlten, durch Anrechnung bez. Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge herbeigeführt werden, sofern nicht die Grundsteuerpflichtigen selbst durch Uebereinkommen auf eine solche Ausgleichung verzichten sollten (§. 19 d. V.).
4. Die Feststellung und Mittheilung der Grundsteuer-Heberollen wird nicht überall so zeitig erfolgen können, daß darnach schon im Laufe des Monats Januar k. J. mit Einziehung der ersten Monatsraten vorgegangen werden kann und müssen die letzteren dann mit den folgenden Monatsraten zusammen zur Einziehung gebracht werden. In Fällen dieser Art empfehlen wir den Gemeinden für die betreffenden Monate noch die alte Grundsteuer als Abschlag auf die neue Grundsteuer bis zur Mittheilung der Heberollen fortzuentrichten, oder, wie vielfach schon, insbesondere von städtischen Gemeinden, beschlossen worden ist, die neue Grundsteuer einstweilen und mit Vorbehalt der demnächstigen Wiedereinziehung von den einzelnen Steuerpflichtigen vorschußweise aus der Gemeindekasse an die betreffende Kreiskasse abzuführen.
5. Was die Gebäudesteuer betrifft, so muß die Zahlung derselben in den veranlagten Beträgen auch da erfolgen, wo das Reklamations- oder Rekurs-Verfahren etwa noch nicht zum Abschluß gebracht ist; es wird jedoch, falls im Reklamations- oder Rekurswege oder auf Grund des §. 12 des Gebäudesteuergesetzes Seitens des Finanzministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer stattfinden sollte, die dem entsprechende Erstattung des zu viel Gezahlten in derselben Weise, wie bei der Klassen- und Einkommensteuer alljährlich geschieht, im Laufe des Jahres durch Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen bewirkt werden.
6. Ebenso ist ferner die Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer von der Austragung des Entschädigungs-Verfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungsanspruch für die Uebernahme der neuen Grund- und Gebäudesteuer zur Seite steht, nicht abhängig. Das bezeichnete Verfahren ist zwar überall bereits eingeleitet und wird soviel als möglich beschleunigt werden, dennoch läßt sich der Zeitpunkt des Abschlusses noch in keiner Art bestimmen, da er von Umständen abhängig ist, deren Eintritt und Verlauf zu regeln nicht in der Hand der Behörde liegt. Dagegen wird die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ist (§. 20 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes, Absatz 2) und ebenso die der Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar 1865 geschehen kann, mit 4½ beziehungsweise 4 pCt. vom Hundert vom 1. Januar 1865 ab erfolgen (§. 21 a. a. O.).
7. Wegen der den Grund- und Gebäude-Eigenthümern nach §. 21 der Verordnung und §. 15—17 des Gebäudesteuer-Gesetzes obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuer-Verhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen bemerken wir schließlich, daß die zu diesem Behufe erforderlichen Einrichtungen möglichst bald getroffen werden sollen und demnächst hierüber eine weitere Bekanntmachung ergehen wird.

Danzig, 28. Dezember 1864.

Königl. Regierung. Abtheil. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Gerthschen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Staats Bibliothek
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

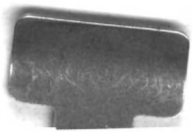

Digitized by Google